





1899. a. ...



# TECHNISCHE HOCHSCHULE

IN WIEN.

---

## PROGRAMM

FÜR DAS

STUDIENJAHR 1899—1900.

II 7557

---

WIEN.

VERLAG DER K. K. TECHNISCHEN HOCHSCHULE.

1899.

K. K.



# TECHNISCHE HOCHSCHULE

IN WIEN.

---

## PROGRAMM

FÜR DAS

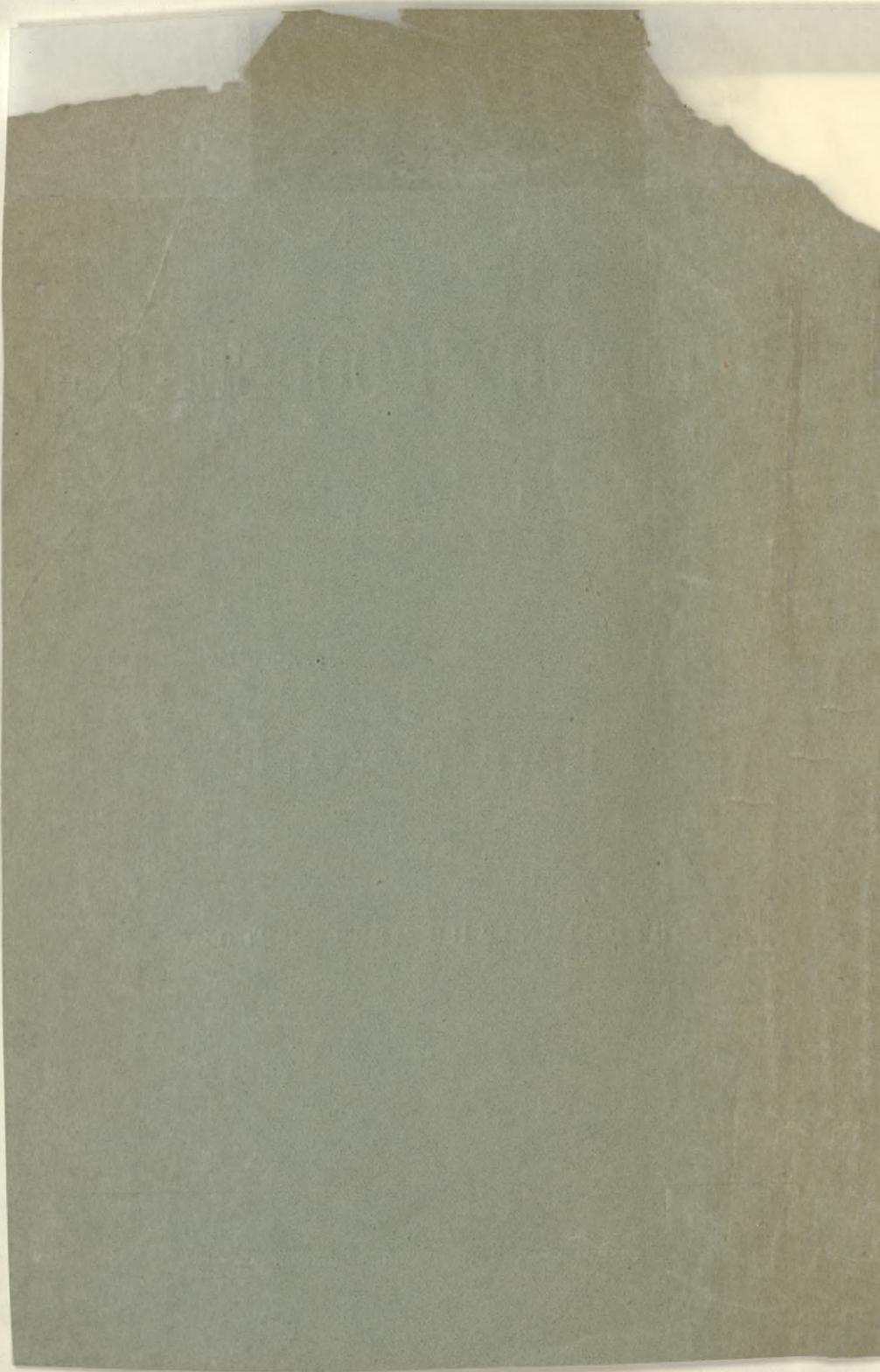
STUDIENJAHR 1899—1900.

---

WIEN.

VERLAG DER K. K. TECHNISCHEN HOCHSCHULE.  
1899.

D/392





II 4557

Die Vorlesungen beginnen an allen Fachschulen in der  
**zweiten Octoberwoche.**

---

Akc. Nr. 4518/51

## INHALTS-VERZEICHNIS.

---

	Seite
<b>Organisches Statut der k. k. technischen Hochschule</b>	
in Wien (auszugsweise) . . . . .	1
1. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	1
2. Von den Hörern . . . . .	2
3. Matrikelgebühr, Unterrichtsgeld und Laboratoriumstaxe . . . . .	3
4. Vorgang bei der Aufnahme . . . . .	4
5. Frequenzbestätigung etc. . . . .	8
6. Austritt der Hörer . . . . .	9
7. Strenge Prüfungen . . . . .	9
<b>Disciplinarbestimmungen</b> . . . . .	11
<b>Prüfungs- und Zeugniswesen</b> . . . . .	13
A. Staatsprüfungen . . . . .	13
B. Fortgangsprüfungen . . . . .	26
Bestimmungen über die Ablegung von Nachtragsprüfungen . . . . .	28
Staatsprüfung an dem Curse für Versicherungstechnik . . . . .	29
Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern	32
<b>Begünstigungen für Einjährig-Freiwillige, welche an den Hochschulen studieren</b> . . . . .	36
<b>Nachweisungen über die Ableistung des militärischen Präsenzdienstes</b> . . . . .	41
<b>Gesetz und Verordnung, betreffend die Stellung der Con- structeure und Assistenten.</b> . . . . .	45
<b>Verordnung, betreffend die Bewerber um Assistentenstellen</b>	49
<b>Nothwendigkeit der Staatsprüfungen und der Diplomprüfung für den Eintritt in bestimmte Stellungen</b> . . . . .	51
<b>Verordnungen, betreffend die behördlich autorisierten Civil- Techniker</b> . . . . .	53
<b>Bibliotheksordnung</b> . . . . .	57
<b>Unterrichtsgeldbefreiung</b> . . . . .	59

	Seite
<b>Stipendien</b> (Erlangung und deren Fortbezug) . . . . .	62
Verzeichnis der Stipendien für Studierende der technischen Hochschule .	64
<b>Statuten des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer</b> . . . . .	74
<b>Verein zur Pflege kranker Studierender in Wien</b> , Instruction	73
„ <b>Rudolphinum</b> “ 70 Stiftungsplätze für Studierende der Wiener technischen Hochschule . . . . .	82
<hr/>	
<b>Personalstand</b> der k. k. technischen Hochschule . . . . .	83
Prüfungs-Commissionen . . . . .	103
Verzeichnis der Namen der Directoren (1815—1866) und der Rectoren (1866/67—1898/99) . . . . .	110
Themata der Antrittsreden der Rectoren . . . . .	111
Verzeichnis der abgelegten Diplomprüfungen . . . . .	113
<b>Vorlesungen und Uebungen</b> im Studienjahre 1899/900 . . . . .	115
<b>Studienpläne</b> . . . . .	155
Uebersicht der Lehrstunden für die lehrplanmässigen Gegenstände . . .	167
Ferialtage und Ferialzeiten . . . . .	180
<hr/>	
Tabelle der Hörsäle und Vorlesungsstunden . . . . .	181
Planskizzen des Hauptgebäudes der techn. Hochschule . . . . .	185
<hr/>	
Sachregister . . . . .	189



# AUSZUG

aus dem auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1872 R. G. Bl. Nr. 54 erlassenen  
organischen Statut für die k. k. technische Hochschule in Wien  
und aus den  
dazu gehörigen Vollzugsvorschriften.

---

## I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die technische Hochschule in Wien hat den Zweck, eine gründliche theoretische und, soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für jene Berufsrichtungen zu ertheilen, welche an derselben durch Fachschulen vertreten sind.

2. An der technischen Hochschule bestehen folgende Fachschulen:

a) Für Strassen- und Wasserbau (Ingenieurschule);

b) für Hochbau (Bauschule);

c) für Maschinenbau (Maschinenbauschule);

d) für technische Chemie (chemische Schule).

Jene Lehrfächer, welche in keine dieser Fachschulen eingereicht sind, werden in einer Allgemeinen Abtheilung<sup>1)</sup> vereinigt.

3. Der Unterricht in den einzelnen Disciplinen wird theils in Jahreskursen, und zwar in der Dauer von Anfang October bis Ende Juli, theils in Semestralkursen ertheilt.

Das erste Semester schliesst mit Ende Februar, das zweite beginnt mit 1. März.

4. Der Einrichtung der technischen Hochschule liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

Die gesetzliche Studienzeit beträgt für die Ingenieur- und Bauschule fünf, für die Maschinenbau- und chemische Schule vier Jahre.

Um es den Studierenden zu ermöglichen, in der gesetzlichen Studienzeit sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer der im Punkte 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, sind vom Professoren-Collegium für jede der Fachabtheilungen Studienpläne entworfen und von dem Unterrichts-Ministerium genehmigt worden. Die Studierenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet.

---

1) Der Allgemeinen Abtheilung ist ferner angegliedert der Cours für Versicherungstechnik und der Cours zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern.

## II. Von den Hörern.

5. Die Hörer der technischen Hochschule sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

6. Als ordentliche Hörer werden Diejenigen aufgenommen, welche ein staatsgiltiges Maturitäts-Zeugnis erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben. (Siehe Note 1 auf Seite 5.)

Maturitäts-Zeugnisse, welche die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder nicht an einer innerhalb der letzteren befindlichen Anstalt erlangt haben, sind als ungiltig zu betrachten, insoferne nicht der Unterrichtsminister ausnahmsweise die Ablegung der Maturitätsprüfung an einer auswärtigen Anstalt vorher gestattet oder das Zeugnis nachträglich als giltig anerkannt hat.

Inwiefern das Maturitätszeugnis durch das Zeugnis einer ähnlich organisierten technischen Lehranstalt ersetzt werden könne, bestimmt der Unterrichtsminister.

7. Als ausserordentliche Hörer können Diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualifikation zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen, oder welche nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft von ausserordentlichen Hörern besuchen wollen.

Von den ausserordentlichen Hörern wird jedoch, wenn sie die Qualifikation zum Eintritte als ordentliche Hörer nicht besitzen, der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren und derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständnis der gewählten Vorlesungen erforderlich sind.

Sowohl die ordentlichen als ausserordentlichen Hörer haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in dem laufenden Studienjahre ihrer Militär-Präsenzdienstpflicht nicht nachzukommen haben.

8. Die ordentlichen Hörer werden als solche in allen von der Hochschule ausgefertigten Bescheinigungen bezeichnet, sie sind im Vollgenusse der Rechte, welche der Besuch der Lehranstalt gewährt und haben alle diesfälligen Pflichten zu erfüllen.

Die ausserordentlichen Hörer geniessen im Allgemeinen die Rechte der ordentlichen, haben aber keinen Anspruch auf Fortgangs-Zeugnisse (Punkt 22) und Absolutorien (Punkt 24), auf Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes (Punkt 15) und auf den Genuss von Stipendien. In den Bescheinigungen, auf welche sie Anspruch haben, werden sie ausdrücklich als ausserordentliche Hörer bezeichnet; ihre Verpflichtungen kommen, soweit nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, mit denen der ordentlichen Hörer überein.

9. Sämmtliche Hörer unterliegen der Disciplinar-Ordnung. (Siehe Seite 11.)

Die ordentlichen Hörer unterstehen in Ansehung der Disciplin zunächst den Decanen, die ausserordentlichen dem Rector.

10. Den Professoren, Docenten und Lehrern ist es gestattet, zu den Vorlesungen über einzelne Gegenstände männliche Gäste in der

Voraussetzung zuzulassen, dass hiedurch die Zwecke des Unterrichts nicht beeinträchtigt werden.

Gäste sind von dem Nachweise ihrer Vorkenntnisse entbunden. Oeffentliche Zeugnisse werden ihnen nicht ausgestellt.

### III. Von der Matrikelgebühr, dem Unterrichtsgelde und der Laboratoriums-Taxe.

11. Die Hörer der technischen Hochschule haben eine Matrikelgebühr und in der Regel ein Unterrichtsgeld zu entrichten.

12. Die Matrikelgebühr (5 fl. ö. W.) haben alle Hörer bei der Aufnahme an der technischen Hochschule und neuerlich nach einjähriger oder längerer Unterbrechung der Studien zu erlegen, mit Ausnahme jener, welche als Einjährig-Freiwillige ihren Präsenzdienst während der Studienzeit abgeleistet haben; bei diesen behält die Immatriculation durch das ganze erste Präsenzzjahr ihre Wirksamkeit (siehe Seite 37 § 2).

Eine Befreiung von der Matrikelgebühr findet nicht statt.

13. Die ordentlichen Hörer haben ein Unterrichtsgeld zu entrichten, welches ohne Unterschied der Abtheilung und ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen gewählten Unterrichtsstunden für jedes Semester mit 25 fl. ö. W. bemessen ist.

Das von den ausserordentlichen Hörern für jedes Semester zu entrichtende Unterrichtsgeld beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde 1 fl. 50 kr. ö. W., wobei je zwei Uebungs- oder Zeichnungsstunden als eine Lehrstunde gerechnet werden.

Für die Benützung eines chemischen Laboratoriums ist für jedes Semester eine Taxe von 10 fl. und für die Theilnahme an den elektrotechnischen Uebungen eine Taxe von 5 fl. zu erlegen.<sup>1)</sup>

14. Die in dem Punkte 13 bezeichneten Gebühren können entweder für beide Semester (bei der Aufnahme) auf einmal oder in zwei Raten erlegt werden, deren erste bei der Aufnahme und die zweite spätestens Ende März zu entrichten ist. Hörer, welche diesen Termin nicht einhalten, werden für das laufende Studienjahr als der Hochschule nicht mehr angehörig betrachtet.<sup>2)</sup>

1) Rückichtlich der in den Punkten 12 und 13 erwähnten Zahlungen hat der Betreffende die in der Rectoratskanzlei unentgeltlich verabfolgten zwei Blanquette auszufüllen, dieselben dem mit der Einhebung betrauten Beamten gleichzeitig mit dem Meldungsbuche zu übergeben und erhält sogleich eines mit der Stempelung „bezahlt  $\frac{\text{Winter-}}{\text{Sommer-}}$  Semester“ als Empfangsbestätigung zurück.

2) Nach Ablauf dieses Termines hat der Rector die Säumnigen von Amtswegen in den Katalogen zu streichen und hievon die betreffenden Professoren, Docenten und Lehrer durch schriftliche Mittheilung und die betreffenden Studierenden mittelst Anschlages am schwarzen Brette mit dem Beisatze zu verständigen, dass sie die bereits fällige Rate des Unterrichtshonorars, beziehungsweise der Laboratoriums-Taxe zu zahlen gleichwohl verpflichtet bleiben und bei etwaiger Fortsetzung ihrer Studien an der k. k. technischen Hochschule auch zur Zahlung derselben werden verhalten werden.

15. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten, durch Fortgangs-Zeugnisse (Punkt 22) erwiesenen Studienerfolge können ordentliche Hörer von der Entrichtung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes, beziehungsweise der Hälfte der Laboratoriums-Taxe, befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung steht dem Professoren-Collegium zu.<sup>1)</sup>

Am Anfange und zu Ende eines jeden Studienjahres werden durch Anschlag am schwarzen Brette die Bedingungen und der Vorgang bei der Befreiung von dem Unterrichtsgelde und der Laboratoriums-Taxe, sowie insbesondere die Fallfrist kundgemacht, innerhalb welcher jene Studierenden, deren Gesuche sich zur Berücksichtigung nicht eignen sollten, die erste Gebührenrate zu erlegen haben.

16. Die ausserordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind in dem von denselben festgesetzten und vom Professoren-Collegium genehmigten Betrage zu honorieren.

#### IV. Vorgang bei der Aufnahme der Hörer.

##### a) Der ordentlichen.<sup>2)</sup>

17. Derjenige, welcher als ordentlicher Hörer der Hochschule aufgenommen werden will, füllt zwei Nationale aus und übergibt diese, sowie die durch die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. August 1889 (betreffend den Nachweis über die Ableistung des militärischen Präsenzdienstes) geforderten Documente (siehe Seite 41 fg.) nebst dem mit der Photographie<sup>3)</sup> versehenen, bezüglich der Lehrgegenstände genau (sowohl dem Wortlaute, als der Reihenfolge nach) mit dem Lections-Kataloge und mit den beiden Nationalen übereinstimmend ausgefüllten Meldungsbuche (in der Rectoratskanzlei für 30 kr. zu haben) dem Decane der Abtheilung, in welche er aufgenommen zu werden wünscht.<sup>4)</sup>

a) Jenen Studierenden, welche auf Grund eines Realschul-Maturitäts-Zeugnisses die Aufnahme beanspruchen, wird nach Einsicht des letzteren die Eignung zur Aufnahme auf beiden Nationalen schriftlich bestätigt,

---

<sup>1)</sup> Die näheren Bestimmungen über die Befreiung vom Unterrichtsgelde, sowie über die Erlangung und den Fortbezug von Stipendien sind S. 59—63 angeführt.

<sup>2)</sup> Inwieferne der Vorgang bei der Aufnahme rücksichtlich jener Hörer eine Abänderung erleidet, welche um Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes, beziehungsweise der Laboratoriums-Taxe eingeschritten sind, wird durch eine besondere Kundmachung verlautbart.

<sup>3)</sup> Zuzufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Juli 1896 Z. 17247 müssen die Meldungsbücher der Studierenden an der k. k. technischen Hochschule in Wien zu ihrer Gültigkeit mit der vom Rectorats-Trockenstempel überdruckten Photographie (Visitkartenformat) des betreffenden Hörers versehen sein.

<sup>4)</sup> Lehramts-candidaten gehören der allgemeinen Abtheilung an, wenn sie es nicht vorziehen sollten, ihre Aufnahme in eine Fachschule zu erwirken.

das eine der beiden Nationale zurückgestellt, das andere aber als Grundlage zur Anfertigung des Abtheilungs-Kataloges zurückbehalten.

Mit dem zurückgestellten Nationale begibt sich der Studierende in die Rectoratskanzlei, zahlt die Matrikelgebühr (Punkt 12) und das Unterrichtsgeld für beide oder das erste Semester (Punkt 13) und lässt das Meldungsbuch nebst dem Nationale in der Rectoratskanzlei zurück. Hier erfolgt die Eintragung in den Aufnahmskatalog der ordentlichen Hörer, die Ausstellung des Matrikelscheines und die Aufnahmsbestätigung im Meldungsbuche. Matrikelschein und Meldungsbuch werden vom Rector unterfertigt und dem betreffenden Decane zugesendet. Dieser versieht das Meldungsbuch mit seiner Unterschrift und folgt beide Urkunden dem Studierenden aus, worauf sich der Letztere bei den einzelnen Lehrenden persönlich zu melden hat und dies durch deren Unterschrift im Meldungsbuche bestätigen lässt.

b) Studierende, welche auf Grund eines Gymnasial-Maturitäts-Zeugnisses aufgenommen zu werden wünschen, werden, insoferne sie einen legalen Nachweis ihrer Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nicht liefern können, von dem Decane angewiesen, sich der vorschriftsmässigen Aufnahmeprüfung zu unterziehen [Punkt 6].<sup>1)</sup> Es geschieht dies dadurch, dass der Decan die bezügliche Bemerkung auf ein Exemplar des Nationale setzt und es dem Studierenden zurückstellt, worauf dieser in der Rectoratskanzlei die Prüfungstaxe erlegt und den Erlag, sowie seinerzeit den Prüfungserfolg auf dem Nationale sich bestätigen lässt. Nach abgelegter Aufnahmeprüfung stellt sich der Studierende wieder dem Decane seiner Abtheilung vor, welcher ihm, falls die Aufnahmeprüfung einen günstigen Verlauf gehabt hat, die Eignung zur Aufnahme auf dem Nationale bestätigt. Der fernere Vorgang ist der oben bezeichnete.

c) Bei solchen Studierenden, welche bereits ordentliche Hörer der Hochschule waren, beginnt der Act der Einschreibung mit der auf Grund des vorgelegten Meldungsbuches erteilten Bestätigung des Decanes, dass der Betreffende zur Aufnahme geeignet sei, und ist

---

1) **Programm für die Aufnahmeprüfung aus dem geometrischen und Freihandzeichnen.** Constructives Zeichnen: a) Constructionen in der Ebene. Darstellung von geradlinigen Figuren, insbesondere von Dreiecken, Vierecken und regelmässigen Vielecken, Verwandlung geradliniger Figuren. Die wichtigeren Aufgaben aus der Lehre über den Kreis, die Ellipse, Parabel und Hyperbel, namentlich jene, welche sich auf die Darstellung dieser Curven und deren Normalen, Tangenten etc. beziehen. Gebrauch von Fehlercurven, Evoluten, Evoluten, Cycloiden. b) Constructionen in orthogonalen Darstellungen. Grundprincipien der darstellenden Geometrie. Darstellungen von Punkten, Geraden und Ebenen, ferner von Polygonen und Kreisen in gegen die Bildfläche geneigten Ebenen. Graphische Lösung der wichtigsten Aufgaben über die gegenseitigen Beziehungen von Punkten, Geraden und Ebenen untereinander. Ebener und gegenseitiger Schnitt von durch Ebenen begrenzten Körpern und Elemente der Schattenconstructionen. Der Examinand muss mit dem Gebrauche der Zeichnungs-Requisiten bis zu dem Grade vertraut sein, dass er im Stande ist, die zuvor bezeichneten Aufgaben in correcter Zeichnung auszuführen. **Freihandzeichnen:** Die Anforderungen aus dem Freihandzeichnen beschränken sich auf die Zeichnung eines Flachornamentes in Contour im vergrösserten Massstabe nach einer Vorlage.

die Nachweisung von Zeugnissen über die früher hierorts gehörten Gegenstände nicht erforderlich. Die Immatriculierung wird nur in dem in Punkt 12 bezeichneten Falle erneuert.

Die Aufnahme für die Uebungen in einem chemischen Laboratorium kann nur erfolgen, wenn die Laboratoriums-Taxe entrichtet worden ist.

#### b) Der ausserordentlichen.

18. Jene Studierenden, welche die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer nicht besitzen und als *a u s s e r o r d e n t l i c h e* Hörer zugelassen zu werden wünschen, haben den Professoren (Honorardocenten, Privatdocenten, Lehrern), deren Vorlesungen sie zu hören beabsichtigen, den Nachweis über das zurückgelegte Alter von 18 Jahren und über die nothwendigen Vorkenntnisse zu liefern, sowie ein Nationale beizubringen, worin sämtliche Gegenstände verzeichnet sind, für welche sie eingeschrieben werden wollen.

Entsprechen die Vorlagen den gesetzlichen Anforderungen (Punkt 7), so wird die Eignung zur Aufnahme für den einzelnen Gegenstand von dem betreffenden Professor (Honorardocenten, Privatdocenten, Lehrer) durch Beisetzung der Unterschrift an der bezüglichlichen Stelle des Nationales bestätigt, im Gegenfalle aber bemerkt, welcher Prüfung sich der Aufnahmswerber zu unterziehen habe.

Auf Grund der Eignung zum Besuche der Vorlesungen und des Nachweises über den Erlag der Matrikelgebühr (Punkt 12) sowie des für das erste Semester entfallenden Unterrichtsgeldes (Punkt 13) erfolgt die Ausfertigung des Matrikelscheines und Meldungsbogens.

Diejenigen, welche die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen, gleichwohl aber nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft ausserordentlicher Hörer besuchen wollen, sind von dem Nachweise des entsprechenden Alters und der Vorkenntnisse enthoben.

#### e) Zeit der Aufnahme und der Meldung.

19. Die Aufnahme der Hörer findet am Anfange des Studienjahres, und für jene Gegenstände, welche im Sommer-Semester vorgetragen werden, auch zu Beginn des zweiten Semesters statt.<sup>1)</sup> Die Aufnahme schliesst bei den Decanen mit dem 15. October, beziehungsweise 7. März, und kann von da an bis zum 31. October, beziehungsweise 15. März, nur von dem Rector bewilligt werden. Nach diesem Zeitpunkte ist zur Aufnahme die Bewilligung des Unterrichtsministers erforderlich.

Die Meldung bei den einzelnen Professoren, Docenten und Lehrern, sowie die Bestätigung der Meldung durch dieselben hat in der Regel bis Ende October, bei später Eintretenden aber längstens binnen 14 Tagen nach der beim Rectorate geschehenen Einschreibung zu erfolgen.

<sup>1)</sup> Die Aufnahme in das Laboratorium der analytischen Chemie ist auf die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze beschränkt.

Für diejenigen Gegenstände, welche nur im Sommer-Semester vorgetragen werden, hat die Meldung, wenn sie nicht am Anfange des Studienjahres geschah, sofort nach dem 7., beziehungsweise 15. März zu erfolgen.

Eine nachträgliche Bestätigung der Meldung darf nur in Folge eines besonderen Auftrages des Rectorates stattfinden.

#### d) Legitimationskarten.

20. Mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Februar 1884 Z. 1792 wurde die Einführung von Legitimationskarten für die Studierenden der technischen Hochschule genehmigt.

Das diesbezügliche Statut lautet, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Februar 1884 Z. 1792 werden Legitimationskarten für die Studierenden der k. k. technischen Hochschule ausgegeben.

§ 2. Die Farbe der Karten ist beiderseits für die ordentlichen Hörer lichtblau, für die ausserordentlichen weiss; das Format ist 10 cm  $\times$  7.5 cm.

§ 3. Jede Karte enthält im Druck auf der Vorderseite folgenden Text:

„Legitimationskarte für Herrn .....  
ordentlichen  
ausserordentlichen Hörer der k. k. technischen Hochschule.

Eigenhändige Unterschrift: .....

Wien, am ..... 18. „,

unten links das Siegel der k. k. technischen Hochschule in Wien, rechts die Unterschrift des Rectors; ferner am oberen Rande links eine Nummer, rechts in auffälligem Druck die Worte: „Giltig bis 30. September 18...“ Auf der Rückseite enthält sie in auffälligem Druck am oberen Rande die Worte: „K. k. technische Hochschule in Wien“, am unteren Rande die Worte: „Giltig bis 30. September 18...“ Ferner im Mittelfelde in kleinerem Drucke einen Auszug der allerwichtigsten Bestimmungen dieses Statutes und schliesslich die Angabe: „Wohnung des Besitzers...“

§ 4. Jeder Hörer der k. k. technischen Hochschule erhält am Beginne des Studienjahres, sobald seine Einschreibung vollzogen ist, in der Rectoratskanzlei unentgeltlich die Legitimationskarte unter den vom Rectorate jährlich kundzumachenden Modalitäten.

§ 5. Eine Legitimationskarte, deren Giltigkeit erloschen ist, ist bei der Uebnahme einer neuen Karte zurückzustellen.

§ 6. Duplicate werden von dem Rectorate nur nach Bewilligung eines entsprechend gestempelten Gesuches und nach Erlag der Schreibgebühr von 50 Kreuzern ausgefolgt.

§ 7. Der Studierende hat die Karte stets bei sich zu führen und den Behörden und deren Organen auf Verlangen vorzuweisen, beziehungsweise abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Wohnung auf der Karte stets richtig angegeben sei.

§ 8. Der Beamte der Rectoratskanzlei, welcher bei der Einschreibung des Studierenden intervenirt, merkt auf dem von diesem übergebenen Nationale, welches auch die Wohnungsangabe zu enthalten hat, die Nummer und das Datum der Karte an, schreibt auf diese den Namen des Studierenden und das Datum und lässt sie von demselben unterzeichnen.

§ 9. Missbrauch und Fälschung der Legitimationskarten wird nach dem allgemeinen Strafgesetze und überdies im Disciplinarwege geahndet.

§ 10. Von der Einführung der Legitimationskarten werden die Polizeibehörden in Kenntniss gesetzt und die Bestimmungen über dieselben zu Anfang jedes Studienjahres durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht.

## **V. Bescheinigung der Frequenz, des Studienerfolges und des akademischen Verhaltens.<sup>1)</sup>**

21. Der Besuch der Vorlesungen und Uebungen, dann das akademische Verhalten, letzteres jedoch nur in dem im Punkte 23 bezeichneten Falle, wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien Giltigkeit haben, und den ausserordentlichen Hörern in Meldungsbögen bestätigt, die für jedes Studienjahr ausgestellt werden.<sup>2)</sup>

Die Bescheinigung des Besuches der Vorlesungen und der Theilnahme an den Uebungen ist unmittelbar nach Schluss des Studienjahres, bezüglich der Semestralcollegien am Schlusse des Semesters einzuholen und erfolgt durch Ausfüllung der betreffenden Columne des Meldungsbuches, beziehungsweise Meldungsbogens, mit der eigenhändigen Unterschrift des Lehrenden. Bei nachlässigem Besuche wird die Bestätigung der Frequenz verweigert und der Grund hievon in dem Meldungsbuche, beziehungsweise Meldungsbogen, ersichtlich gemacht.

Denjenigen Hörern, welche im Laufe des Studienjahres eines Ausweises über ihre Beschäftigung bedürfen, oder vor Beendigung der betreffenden Vorlesungen auszutreten beabsichtigen, kann die Zeitdauer der Frequentation der Vorlesungen und Uebungsstunden besonders bescheinigt werden.

22. Zum Nachweise der Studienerfolge können die ordentlichen Hörer Fortgangszeugnisse aus den einzelnen Lehrgegenständen erheben.

---

<sup>1)</sup> Siehe überdies auf Seite 13 u. f. die Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1878 über das Prüfungs- und Zeugniswesen, sowie die Zusammenstellung der für die Abhaltung der Nachtragsprüfungen geltenden Normen auf Seite 28.

<sup>2)</sup> In den Meldungsbüchern und Meldungsbögen darf von Seite der Besitzer weder etwas corrigiert, noch unleserlich gemacht werden.

Der Erfolg wird durch die Noten: „vorzüglich, sehr gut, gut, genügend, ungenügend“ ausgedrückt.

Bei der Entscheidung über den Grad des Erfolges sind die durch mündliche oder schriftliche Prüfungen, durch die Arbeiten in den Constructions-Sälen und Laboratorien, sowie durch Hausarbeiten dargelegten Leistungen des Hörers massgebend. Die Prüfungen werden in der Regel nach dem Schlusse der Vorlesungen vorgenommen. Ausnahmsweise können dieselben nach eingeholter Bewilligung des Rectors am Beginne des nächsten Studienjahres bis Ende October gegen Erlag einer Taxe von fünf Gulden nachgetragen werden. Bis zu demselben Termine und nach Erfüllung derselben Bedingungen kann eine mit ungenügendem Erfolge abgelegte Prüfung einmal wiederholt werden.

23. Das akademische Verhalten der Hörer wird mit den Noten: „den akademischen Gesetzen vollkommen gemäss, gemäss und nicht gemäss“ bezeichnet, und in den Fortgangs-Zeugnissen ausnahmslos, in den Meldungsbüchern und Meldungsbögen jedoch nur dann ersichtlich gemacht, wenn dasselbe den akademischen Gesetzen nicht gemäss war.

24. Ordentliche Hörer, welche in dieser Eigenschaft alle in dem Studienplane (Punkt 4) einer Fachschule enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium aussprechen, welches die Bestätigung des Collegienbesuches, des Studiererfolges und des Verhaltens enthält.

## VI. Austritt der Hörer.

25. Das Aufgeben des Besuches einzelner Vorlesungen ist bei dem betreffenden Professor, Docenten oder Lehrer und bei dem Decan, der Austritt aus der Lehranstalt während des Studienjahres aber auch bei dem Rector zu melden.

Ohne die Beobachtung dieser Vorschrift bleibt der Austretende verpflichtet, jene Raten des Unterrichtsgeldes (Punkt 14) zu bezahlen, welche vor der ordnungsmässigen Austrittsmeldung fällig wurden.

## VII. Von den strengen Prüfungen.

26. Jene Hörer, welche ein Absolutorium erworben haben, werden zu den strengen Prüfungen zugelassen.

Durch die strengen Prüfungen soll die höhere wissenschaftliche Befähigung des Candidaten für seinen Beruf erwiesen werden. Die strengen Prüfungen haben den Nachweis zu liefern, dass der Candidat sich die vollständige Kenntniss aller Prüfungsgegenstände, die in den Studienplan der betreffenden Fachschule aufgenommen sind, in theoretischer und praktischer Beziehung angeeignet habe.

Ueber die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

27. Zur Vornahme der strengen Prüfungen für jede Fachschule ernennt der Unterrichtsminister eine besondere Prüfungs-Commission. Die Leitung der Prüfungen, sowie den Vorsitz in den Prüfungs-Commissionen übernehmen die Decane der betreffenden Fachschulen. Die Prüfungen werden an der technischen Hochschule abgehalten.

Die strengen Prüfungen zerfallen in allen Fachschulen in zwei Abtheilungen, deren erste die vorbereitenden, die zweite aber die Fachwissenschaften zu umfassen hat.

28. Für die Ablegung der strengen Prüfungen ist eine Taxe zu entrichten. Dieselbe beträgt ohne Unterschied der Fachschulen 150 fl. Der für die betreffende Prüfungsabtheilung entfallende Betrag ist in Vorhinein zu erlegen. Befreiungen von dieser Taxe finden nicht statt. Die Kosten der Ausfertigung des Diploms und die Stempelgebühren sind von dem Empfänger zu bestreiten.

29. Die Prüfungen jeder Abtheilung sind mündlich, und die der zweiten auch schriftlich abzulegen.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Clausur-Arbeit, wobei die Benützung von Büchern und Schriften nicht gestattet ist. Die Benützung von Tafeln ist zulässig.

Als Grundlage zur Beurtheilung der praktischen Befähigung des Candidaten für die Erlangung des Diploms der Ingenieur-, Bau- und Maschinenbauschule dienen die in dem letzten Jahrgange der betreffenden Fachschule ausgearbeiteten Entwürfe, sowie ein grösseres Prüfungselaborat nach einem gegebenen Programme. Ebenso haben die Diplomwerber für technische Chemie sich der Lösung einer angemessenen praktischen Aufgabe zu unterziehen.

Für letztere, sowie für die Ausarbeitung des oberwähnten Prüfungselaborates wird eine bestimmte Frist festgesetzt.

Die Prüfungen werden in der Zeit vom 1. November bis Ende Juni, und zwar die mündlichen öffentlich abgehalten.

30. Die erste Abtheilung der strengen Prüfungen kann jenen Candidaten erlassen werden, welche aus allen in diese Abtheilung gehörigen Disciplinen Jahres-, beziehungsweise Semestralprüfungen mit vorzüglichem Erfolge abgelegt haben.

An den Bestimmungen über die Taxe wird hiedurch nichts geändert.

31. Bei ungenügendem Erfolge kann jede Prüfungsabtheilung, jedoch nicht vor Ablauf jener Frist wiederholt werden, welche die Prüfungs-Commission in jedem einzelnen Falle ausspricht.

Die für eine zu wiederholende Prüfungsabtheilung entfallende Taxe ist abermals zu erlegen.

32. Unter Beobachtung der Bestimmungen der Punkte 26 und 28 ist es gestattet, sich der strengen Prüfung für mehr als eine Fachschule zu unterziehen. In diesem Falle kann bei einer folgenden Prüfung über Beschluss der betreffenden Prüfungs-Commission eine Dispens bezüglich jener Gegenstände eintreten, auf welche sich die bereits bestandene Prüfung erstreckte.

Die näheren Bestimmungen über die strengen Prüfungen sind Gegenstand eines besonderen Regulativs.

# Disciplinar-Ordnung für die Hörer der k. k. technischen Hochschule

genehmigt mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom  
18. Juli 1867 Zahl 4833.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Professoren-Collegium der technischen Hochschule übt die Aufsicht und die Disciplinargewalt über die Studierenden.

2. Sämmtliche Hörer sind verpflichtet, allen vom Rector und den Decanen, sowie von allen Lehrern ausgehenden Anordnungen und Vorschriften genau Folge zu leisten. Als Disciplinarfehler werden namentlich Verletzungen des Anstandes oder der Sittlichkeit, Störung der Ruhe und Ordnung, Vernachlässigung der Studien, Beschädigung der Lehrmittel, Sammlungen und Geräthschaften, Widersetzlichkeit gegen den Rector, das Lehr- und sonstige Personal der technischen Hochschule, Beleidigungen derselben oder der Studiengossen angesehen.

3. Zur Handhabung der Disciplin werden folgende Strafen angewendet:

- a) Ermahnung durch den Professor.
- b) Verweis durch den Vorstand der Abtheilung.
- c) Geschärfter Verweis durch den Rector vor dem gesammten Professoren-Collegium.
- d) Androhung, dass im Falle einer wiederholten, wenn auch geringeren Straffälligkeit die Wegweisung von der Anstalt erfolgen werde.
- e) Wegweisung von der Anstalt, und zwar für eine bestimmte Zeitdauer oder für immer.
- f) Ausschliessung von allen technischen Lehranstalten des Reiches für immer; verfügt von der obersten Unterrichtsbehörde auf Antrag des Professoren-Collegiums.

Der Verlust eines Stipendiums, einer Stiftung oder der Befreiung von der Zahlung des Unterrichts-Honorars ist als die natürliche Folge eines gesetzwidrigen Verhaltens zu betrachten, und tritt ein, wo der Genuss einer derartigen Wohlthat an die Bedingung eines untadelhaften Betragens geknüpft ist.

4. Ueber die gegen die Studierenden verhängten, in 3, b bis f aufgeführten Disciplinarstrafen werden Vormerkungen geführt. Von der Androhung der Wegweisung, sowie vom etwaigen Vollzuge derselben werden die Eltern oder Vormünder der Studierenden in Kenntnis gesetzt. Die erfolgte Wegweisung oder Ausschliessung (3, e und f) wird durch Anschlag am „schwarzen Brette“ bekannt gemacht.

5. Die Austritts-Erklärung eines in Disciplinar-Untersuchung gezogenen Studierenden wird vor Beendigung der letzteren nicht angenommen.

6. Die Studierenden der technischen Hochschule bilden als solche in ihrer Gesamtheit keine Corporation; sie können daher weder bleibende Geschäftsführer oder ständige Repräsentanten haben, noch ohne besondere Bewilligung Versammlungen halten oder andere einer Corporation zustehende Functionen ausüben.

7. In Ansehung der bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich strafbaren Handlungen sind die Studierenden der technischen Hochschule den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen unterworfen und unterstehen in dieser Beziehung den dafür aufgestellten Behörden. Letztere erstatten bei vorkommenden Untersuchungen und Entscheidungen hierüber dem Rector die Anzeige. Der Rector lässt die Eltern oder Vormünder von der Angelegenheit benachrichtigen. Auch kann das Professoren-Collegium eine entsprechende Disciplinarstrafe über den Schuldigen verhängen.

## **II. Bestimmungen bezüglich der Studien- und Hausordnung.**

8. Sämmtliche Studierende an der technischen Hochschule sind zu regelmässigem Besuche der Vorlesungen, Uebungsstunden, Repetitorien und Examinatorien verpflichtet und haben alle von den Professoren angeordneten Arbeiten auszuführen.

9. Wer durch Krankheit oder andere Umstände zu einer Versäumnis veranlasst wird, hat den betreffenden Professoren sogleich, unter Angabe der Gründe, hierüber die schriftliche Anzeige zu erstatten und beim Wiedererscheinen sich zu melden, sowie auf Verlangen den Nachweis jener Gründe zu liefern. Wer diese Anordnung ausser Acht lässt, wird als nichtentschuldigt angesehen.

10. Wohnungsveränderungen der Studierenden sind ohne Verzug in der Rectoratskanzlei anzuzeigen.

11. Die Räumlichkeiten des Gebäudes der technischen Hochschule, die Einrichtungsstücke, Lehrmittel u. s. w. sind sorgfältig zu schonen. Für Beschädigungen hat der Schuldige Ersatz zu leisten, und kann derselbe noch einer besonderen Ahndung unterzogen werden. Zu dieser Ersatzpflicht können, im Falle der Beschädiger nicht ermittelt wird, alle Hörer des betreffenden Collegiums verhalten werden.

12. Das Tabakrauchen in den Unterrichtsräumen ist untersagt.

13. Sämmtliche Hör- und Arbeitssäle werden nach beendigter Unterrichtszeit geschlossen und dürfen ausser dieser Zeit nur mit besonderer Erlaubnis benutzt werden. Diese ist für Unterrichtszwecke bei dem betreffenden Professor, für andere Zwecke aber beim Rector anzusuchen.

---

# Bestimmungen

betreffend

## die Regelung des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen.

[Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1878 R. G. Bl. Nr. 94.]<sup>1)</sup>

### A. Staatsprüfungen.

#### § 1.

Zur Erprobung der an einer technischen Hochschule erlangten wissenschaftlich-technischen Berufsbildung werden Staatsprüfungen abgehalten und zwar:

Die erste oder allgemeine über die vorbereitenden Disciplinen; die zweite oder Fachprüfung über die speciell dem gewählten technischen Berufe angehörenden Lehrfächer.

#### § 2.

Gegenstände der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung sind:

##### a) Für das Ingenieurbaufach:

Mathematik (I. und II. Curs), darstellende Geometrie, Physik (allgemeine und technische), Mechanik (Statik, Dynamik, Elasticitäts- und Festigkeitslehre, Hydraulik), Freihandzeichnen (I. u. II. Theil).

##### b) Für das Hochbaufach:

Mathematik (I. Curs), darstellende Geometrie, Physik (allgemeine und technische), Mechanik (Statik, Dynamik, Elasticitäts- und Festigkeitslehre), architektonisches Zeichnen, praktische Geometrie (inclusive Situationszeichnen), Figurenzeichnen (I. und II. Curs).

##### c) Für das Maschinenbaufach:

Mathematik (I. und II. Curs), darstellende Geometrie, Physik (allgemeine und technische), Mechanik (Statik, Dynamik, Elasticitäts- und Festigkeitslehre, Hydraulik), Freihandzeichnen (I. und II. Theil).

---

<sup>1)</sup> Erlassen auf Grund A. h. Entschliessung vom 11. Juli 1878.

**d) Für das chemisch-technische Fach:**

Mathematik (I. Curs), Physik (allgemeine und technische), Mineralogie, allgemeine Chemie (anorganische und organische), Encyklopädie der Mechanik und Maschinenlehre.

§ 3.

Gegenstände der zweiten Staatsprüfung sind:

**a) Für das Ingenieurbaufach:**

Geologie (I. und II. Curs), allgemeine Maschinenkunde, Encyklopädie der anorganischen und organischen Chemie, praktische Geometrie (I. und II. Theil) [incl. Situationszeichnen] und höhere Geodäsie, Baumechanik, Hochbau (Baumaterialien- und Bauconstructionslehre), Eisenbahnhochbau, Strassen- und Wasserbau, Brücken- und Eisenbahnbau, Bau- und Eisenbahn-Gesetzkunde, Buchhaltung.

**b) Für das Hochbaufach:**

Geologie I. Curs (Gesteinslehre), Baumechanik, Encyklopädie der Ingenieur-Bauwissenschaften, allgemeine Maschinenkunde, Bau-Gesetzkunde, Architekturgeschichte, Encyklopädie der anorganischen und organischen Chemie, Ornamentzeichnen und Modellieren, Hochbau (Baumaterialien- und Bauconstructionslehre), Architektur.

**c) Für das Maschinenbaufach:**

Praktische Geometrie (I. Theil) [incl. Situationszeichnen], Encyklopädie des Hochbaues, Encyklopädie der Ingenieur-Bauwissenschaften, Encyklopädie der anorganischen und organischen Chemie, mechanische Technologie, Maschinenlehre, Maschinenbau, Buchhaltung.

**d) Für das chemisch-technische Fach:**

Waarenkunde, Encyklopädie des Hochbaues, analytische Chemie,<sup>1)</sup> chemische Technologie und Agriculturchemie.

§ 4.

Bei der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung sind die Erfolge der von den Prüfungs-Candidaten abgelegten Einzelprüfungen von der Com-

---

<sup>1)</sup> Laut Unt.-Min.-Erlasses vom 30. Juli 1890 ad Z. 20450 ex 1879, involvieren die Bestimmungen der § 3, lit. d, § 11, P. 3, § 27, alinea 2 und § 39 und 50 dieser Verordnung:

a) Die Einbeziehung der analytischen Chemie, nicht nur in ihrem theoretischen, sondern auch in ihrem praktischen Theile unter die bei der zweiten Staatsprüfung der Chemiker vorkommenden Disciplinen. Dies ergibt sich vor Allem aus dem Zusammenhalte des § 3, lit. d, wo analytische Chemie als Prüfungsgegenstand der zweiten Staatsprüfung aufgezählt ist, mit § 27, alinea 2 und 3.

b) Die von § 11, Punkt 3 verlangte Nachweisung entsprechender Verwendung im Laboratorium für analytische Chemie kann nicht durch ein einfaches Frequentationszeugnis erbracht werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die diesfalls anzustellende besondere Bescheinigung nicht durch abgesonderte Zeugnisse, sondern durch eine Bemerkung im Meldungsbuche abgegeben wird und dass Fortgangszeugnisse über die praktische Verwendung im Laboratorium für analytische Chemie, mit Beachtung des § 50 der Verordnung, nicht vor jenen über die Erwerbung theoretischer Kenntnisse in diesem Gegenstände ausgestellt werden.

mission zu berücksichtigen. Die Commission kann dem Candidaten in der Regel die Prüfung aus jenen Gegenständen erlassen, aus denen er bei den Einzelprüfungen die Note „gut“ oder eine höhere erhalten hat.

Ist dies bei allen Prüfungsgegenständen der Fall, so kann die Prüfung gänzlich entfallen. Es bleibt jedoch der Prüfungs-Commission unter allen Umständen unbenommen, die Ablegung der Prüfung aus einzelnen oder aus allen Gegenständen, ungeachtet der beigebrachten Einzelzeugnisse, zu verlangen.

### § 5.

Die Kenntnis mehrerer Disciplinen der zweiten Staatsprüfung ist durch Einzelzeugnisse zu erproben, welche vor der Gesamtprüfung zu erwerben sind, und zwar:

#### a) Für das Ingenieurbaufach:

Aus Geologie (I. und II. Curs), Baumechanik, allgemeiner Maschinenkunde, Encyklopädie der anorganischen und organischen Chemie, Buchhaltung, Bau- und Eisenbahn-Gesetzkunde.

#### b) Für das Hochbaufach:

Aus Geologie (I. Curs, Gesteinslehre), Baumechanik, Encyklopädie der Ingenieur-Bauwissenschaften, allgemeiner Maschinenkunde, Baugesetzkunde, Architekturgeschichte, Encyklopädie der anorganischen und organischen Chemie, Ornamentzeichnen und Modelliren.

#### c) Für das Maschinenbaufach:

Aus Encyklopädie des Hochbaues, Encyklopädie der Ingenieur-Bauwissenschaften, praktischer Geometrie (I. Theil) [incl. Situationszeichnen], Encyklopädie der anorganischen und organischen Chemie, Buchhaltung.

#### d) Für das chemisch-technische Fach:

Aus Waarenkunde, Encyklopädie des Hochbaues.

### Erste (allgemeine) Staatsprüfung.

### § 6.

Bei der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung fungieren als Examinatoren die Professoren und nach Erfordernis (§ 7) auch die Docenten jener Fächer an der betreffenden Fachschule, aus welchen geprüft werden soll.

Die Leitung dieser Prüfung obliegt dem Vorstände (Decane) und bei dessen Verhinderung seinem Vorgänger im Amte (Prodecane) jener Fachschule, welcher der Examinand angehört.

Der Vorsitzende hat als solcher das Recht, aber nicht die Pflicht, aus jedem Gegenstande Fragen an den Candidaten zu stellen. Sind zwei oder mehrere Examinatoren für denselben Gegenstand bestellt, so alternieren dieselben bei den Prüfungen.

§ 7.

Nach Erfordernis bestellt der Unterrichtsminister auf Grund eines vom Professoren-Collegium spontan oder im ministeriellen Auftrage erstatteten Vorschlages ausserordentliche Examinatoren, welche mit den ordentlichen Examinatoren bei den Prüfungen zu alternieren haben.

§ 8.

Der Unterrichtsminister kann zu den Prüfungen Regierungs-Commissäre delegieren, welchen das Recht der Fragestellung zusteht.

§ 9.

Die erste (allgemeine) Staatsprüfung ist zu Ende des vierten oder im Verlaufe des fünften Semesters abzulegen (siehe § 11, Seite 18).

Für ihre Abhaltung werden als ordentliche Termine die letzten Wochen des Sommer-Semesters und die ersten Wochen des Winter-Semesters, als ausserordentlicher Termin die letzte Woche des Winter-Semesters bestimmt.

In dem ausserordentlichen Termine können in der Regel nur jene Candidaten zugelassen werden, welche bei einer im Juli- oder Octobertermine abgelegten Prüfung reprobiert wurden, und welchen dabei nicht eine längere Frist zur Wiederholung der Prüfung anberaumt worden ist.

Ausnahmsweise werden in diesem Termine auch solche Candidaten zur allgemeinen Prüfung zugelassen, welche sich zur Ablegung derselben für den Octobertermin rechtzeitig gemeldet haben und an dem Erscheinen in diesem Termine ohne ihr Verschulden verhindert waren. Es wird hiebei vorausgesetzt, dass solche Candidaten ihr Ausbleiben vor der Prüfung entschuldigt und um Zulassung im ausserordentlichen Prüfungstermine gebeten haben. Diese ausnahmsweise Zulassung in dem ausserordentlichen Termine kann jedoch nur vom Unterrichtsminister auf einen vom Professoren-Collegium nach Einvernehmung des Vorstandes der einschlägigen Fachschule gestellten Antrag bewilligt werden.

Sind die genannten beiden Factoren einverständlich gegen die Zulassung, so wird der Candidat zurückgewiesen, ohne dass gegen diese Entscheidung eine Beschwerde offen stände.

Hinsichtlich der übrigen Modalitäten für solche ausnahmsweise Zulassungen haben die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1877 Z. 9087 [M. V. Bl. Nr. 28]<sup>1)</sup> sinngemäss Anwendung zu finden.

---

<sup>1)</sup> Die Zulassung in dem ausserordentlichen Prüfungstermine findet nur statt, wenn der Candidat in einer alle Zweifel ausschliessenden Weise darzutun vermag, dass ihm das Erscheinen zum ordentlichen Termine infolge unverschuldeter und unabwendbarer Hindernisse unmöglich war. Bestand das Hindernis in der Krankheit des Candidaten, so muss das Krankheitszeugnis jedenfalls vom Landes-Medizinalrathe oder Bezirksarzte bestätigt sein. Auch ein solches Krankheitszeugnis gibt jedoch noch keinen unbedingten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung im ausserordentlichen Termine.

§ 10.

Zur Zulassung zur ersten Staatsprüfung hat sich der Candidat an jener technischen Hochschule zu melden, an welcher er zur Zeit immatriculiert ist.

§ 11.

Um Zulassung zur ersten Staatsprüfung hat der Candidat beim Vorstande (Decane) seiner Fachschule unter Beibringung der erforderlichen Belege schriftlich anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. Der Nachweis, dass während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Cumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat;<sup>1)</sup>

2. der Matrikelschein;

3. das Maturitäts-Zeugnis oder das dasselbe vertretende Document;

4. das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, dass der Candidat wenigstens (siehe § 9) durch vier Semester an einer technischen Hochschule oder an einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Hörer inscribiert war und alle bei der ersten Staatsprüfung vorkommenden Disciplinen und, wenn er der chemisch-technischen Schule angehört, auch die Vorträge über analytische Chemie<sup>2)</sup> frequentiert und sich durch zwei Semester im Laboratorium entsprechend verwendet hat.

Ueberdies müssen die graphischen und anderen Arbeiten, welche für die betreffende Fachschule lehrplanmässig sind, in gehörig beglaubigter Form vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Documente sind im Originale beizubringen und müssen der Commission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

§ 12.

Die Meldungen zu den im Julitermine abzuhaltenden allgemeinen Staatsprüfungen haben in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni, die Meldungen für die Prüfungen des Octobertermines im Monate Juli zu geschehen.

Diejenigen Candidaten, welche in einem der beiden oberwähnten Termine reprobiert worden sind und im ausserordentlichen Termine zur ersten Staatsprüfung wieder zugelassen werden wollen, haben ihre Gesuche mindestens drei Wochen vor dem Ausgange des Winter-Semesters zu überreichen.

§ 13.

Der Fachschul-Vorstand (Decan) hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, und wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dasselbe durch kurzen Bescheid auf dem Gesuche selbst zu bewilligen.

<sup>1)</sup> Siehe auch § 2 der Verordnung vom 2. August 1889 M. V. Bl. Nr. 44 Seite 37.

<sup>2)</sup> Siehe die Note auf Seite 14.

§ 14.

Bei geringeren Anständen, welche von dem Candidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu ertheilen; in zweifelhaften Fällen ist die Sache dem Professoren-Collegium zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur ersten Staatsprüfung durch das Professoren-Collegium steht der Recurs an den Unterrichtsminister offen.

§ 15.

Nach dem Schlusse des Meldungstermines hat der Fachschul-Vorstand (Decan) die zur Prüfung zuzulassenden Candidaten in ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis zu bringen.

§ 16.

Die Fachschul-Vorstände (Decane) beurtheilen gemeinschaftlich nach der Zahl der vorhandenen Examinatoren, ob, ohne die Zeit der Vorlesungen unverhältnismässig abzukürzen, die Aufstellung einer Prüfungs-Commission genügend sei, oder ob zwei oder mehrere gleichzeitig prüfende Special-Commissionen zu bilden, eventuell auch ausserordentliche Examinatoren zu bestellen seien (§ 7).

Im letzteren Falle berichten sie an das Professoren-Collegium behufs des dem Ministerium zu erstattenden Vorschlages.

Die Fachschul-Vorstände (Decane) vereinbaren die Zahl der Prüfungstage, setzen in dem Verzeichnis der Candidaten den Tag, an welchem, und wenn zwei oder mehrere Special-Commissionen fungieren, die Nummer der Commission, vor welcher jeder der Candidaten zu erscheinen hat, den Namen der Candidaten bei.

Sie haben dann für Anschlag des Verzeichnisses am schwarzen Brette und für die etwa dienliche Verlautbarung in den Hörsälen zu sorgen.

## Zweite Staatsprüfung.

(Fachprüfung.)

§ 17.

Zur Abhaltung der Fachprüfungen bestellt der Unterrichtsminister am Sitze jeder technischen Hochschule für jede der Fachgruppen über Vorschlag des betreffenden Professoren-Collegiums besondere Prüfungs-Commissionen.

§ 18.

Jede Commission besteht aus einem Präses, nach Umständen einem oder zwei Präses-Stellvertretern (Vicepräses) und so viel Prüfungs-Commissären, als nach der Zahl der Candidaten und zum Behufe eines häufigeren Wechsels in Bestellung der Special-Commissionen erforderlich sind.

Der Präses, die ernannten Stellvertreter und die Prüfungs-Commissäre bilden die Hauptcommission.

Aus ihnen setzt der Präses nach seinem Ermessen die Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte (Special-Commissionen) zusammen.

#### § 19.

Als Prüfungs-Commissäre sind zunächst die Professoren und Docenten der betreffenden Fachschule, aber auch ausgezeichnete Fachmänner, welche der Schule nicht angehören, zu wählen.

Jeder zu diesen Functionen berufene Professor oder Beamte ist verpflichtet, dieselben zu übernehmen.

#### § 20.

Der Präses und dessen Stellvertreter sind zugleich Examinatoren.

Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Vicepräses und bei dessen Verhinderung durch das an Dienstjahren älteste anwesende Commissionsmitglied vertreten.

#### § 21.

Die Fachprüfung kann nicht früher, als in den letzten Wochen des letzten, durch den Studienplan der einschlägigen Fachschule vorgesehenen Semesters abgelegt werden.

#### § 22.

Die Fachprüfungen sind nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern können das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien, abgehalten werden.

#### § 23.

Die Fachprüfung kann der Candidat in der Regel bei jeder ihm beliebigen Commission ablegen.

Wer reprobiert worden ist, hat jedoch die Prüfung vor der Commission derjenigen Hochschule zu wiederholen, an welcher er reprobiert wurde.

#### § 24.

Die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) hat der Candidat bei dem Präses der betreffenden Commission schriftlich unter Beibringung der erforderlichen Belege anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. Der Nachweis, dass während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Cumulierung mit der militärischen Präsenzpflcht nicht stattgefunden hat.<sup>1)</sup>

2. Das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, dass der Candidat:

---

<sup>1)</sup> Siehe auch § 2 der Verordnung vom 2. August 1889 M. V. Bl. Nr. 44 Seite 37.

- a) seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung, wenn er der Ingenieur- oder Hochbauschule angehört, durch sechs, wenn er der Maschinenbau- oder chemisch-technischen Schule angehört, durch vier Semester als ordentlicher Hörer einer technischen Hochschule inscribiert war;
- b) alle bei der Staatsprüfung seiner Fachschule vorkommenden Disciplinen frequentiert habe.

3. Das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung, beziehungsweise das jenes Zeugnis ersetzende Certificat (§ 37).

4 Die Fortgangszeugnisse über die im § 5 vorgesehenen obligatorischen Einzelprüfungen.

Ueberdies müssen die graphischen und sonstigen Arbeiten, welche für die betreffende Fachschule lehrplanmässig sind, gehörig beglaubigt vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Documente sind im Originale beizubringen und müssen der Commission auch während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

### § 25.

Die Festsetzung der Prüfungstage geschieht von Fall zu Fall durch den Präses.

Derselbe hat sich jedoch dabei im Allgemeinen an die Ordnung zu halten, in welcher sich die Candidaten bei ihm zur Prüfung meldeten.

### § 26.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur zweiten Staatsprüfung von Seite eines Präses steht dem Candidaten der Recurs an das Unterrichts-Ministerium offen.

### § 27.

Die Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine theoretische Abtheilung. Die erstere hat der letzteren vorauszugehen.

Bei der praktischen Prüfung hat der Candidat in den Fachgruppen für Ingenieurwesen, dann für Hochbau und Maschinenbau ein Elaborat auf Grundlage einer ihm gestellten Aufgabe zu machen, in der Fachgruppe für Chemie eine chemisch-technische Arbeit<sup>1)</sup> auszuführen.

Die Themata für die praktische Abtheilung müssen so gewählt werden, dass dem Candidaten Gelegenheit geboten wird, seine Fertigkeit

---

<sup>1)</sup> Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. Jänner 1880 Z. 459 ist zur Deckung der Verbrauchsauslagen an das chemische Laboratorium, in welchem diese Arbeit ausgeführt wird, vom Staatsprüfungs-Candidaten ein Betrag von fünf Gulden österr. Währ. zu entrichten.

Die mit Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. April 1884 Z. 5051 genehmigte Instruction für Ablegung der praktischen Prüfung für das chemisch-technische Fach, in welcher festgestellt wird, was den Candidaten im chemischen Laboratorium an Hilfsmitteln zur Verfügung zu stellen ist, findet sich im Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Mai 1884.

in der Anwendung der Lehren sämtlicher Haupt-Prüfungs-Gegenstände zu zeigen.

Die zu stellenden Aufgaben werden von der Prüfungs-Commission vereinbart, und zugleich jener Examiner bestimmt, unter dessen Aufsicht die Aufgabe zu lösen ist. Die Lösung der Aufgabe hat in einem Locale der technischen Hochschule zu erfolgen und soll nicht mehr als acht Tage in Anspruch nehmen.

Hat der Candidat der praktischen Prüfung entsprochen, worüber der Commission die Entscheidung zusteht, so wird derselbe zur theoretischen Prüfung zugelassen. Hat er nicht entsprochen, so hat er in einem zu bestimmenden späteren Prüfungstermine sich neuerlich der praktischen Prüfung zu unterziehen.

### § 23.

Bei der zweiten Staatsprüfung kann auf beigebrachte Fortgangszugnisse aus den Gegenständen derselben, wenn sie „gute“ oder höhere Fortgangsnoten enthalten, Rücksicht genommen werden.

Die praktische Prüfung ist jedoch stets in vollem Umfange abzulegen, und es kann nur bei der theoretischen in Folge günstiger Einzelzeugnisse eine Abkürzung der Prüfung eintreten.

## **Gemeinsame Bestimmungen für beide Staatsprüfungen.**

### § 29.

Jeder Candidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er die daraus erwachsenden Nachteile zu tragen. Alle Candidaten, welchen zur Ablegung einer Prüfung ein und derselbe Tag anberaunt worden ist, haben an diesem Tage vor Beginn der Prüfung zu erscheinen und gegenwärtig zu sein, bis sie die Prüfung abgelegt haben.

### § 30.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Candidaten ist nur mit Bewilligung des Vorsitzenden (Decans, Präses) gestattet, in dem Falle des Bestehens von zwei Special-Commissionen aber nur unter der Bedingung zulässig, dass durch den Tausch nicht ein Wechsel der für die Candidaten vorbestimmten Commissions-Abtheilung geschieht.

### § 31.

Die Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen werden mündlich und nach Massgabe des Gegenstandes auch schriftlich (graphisch) unter Aufsicht abgehalten. Bei der Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfungen ist die Prüfungs-Commission berechtigt, auf beigebrachte Elaborate aus der Studienzeit, unter Beobachtung aller Vorsichten gegen Unterschleif, angemessene Rücksicht zu nehmen. Während der ganzen

Dauer der mündlichen Prüfungen haben der Vorsitzende und die Mehrzahl der Examinatoren gegenwärtig zu sein.

Es sollen nie mehr als zwei Candidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande darf in keinem Falle eine Stunde überschreiten.

### § 32.

Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

Die Vorstände der Prüfungs-Commissionen haben alle nothwendigen Massregeln zu treffen, um jede Störung der Ruhe und Ordnung, welche gegen die Würde und die Wichtigkeit des Actes verstossen, oder auf die Candidaten in Ansehung ihrer Fassung oder Freiheit des Urtheils einen beirrenden Einfluss nehmen könnte, hintanzuhalten. Sie haben einzelne Ruhestörer abzuschaffen oder nach Erfordernis der Umstände die gänzliche Räumung des Prüfungssaales zu verfügen.

### § 33.

Bei der Berathung und Abstimmung der Commission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Zunächst discutirt die Commission das Gesamttresultat der Prüfung, und, nachdem jeder Examiner sich darüber ausgesprochen, ob er die Prüfung aus seinem Gegenstande als bestanden anerkenne oder nicht, constatirt dieselbe, ob der Candidat approbiert oder reprobiert sei.

Keine Staatsprüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Candidat auch nur in einem Gegenstande (§ 34) nicht genügt hat. Ist dies bei mehr als einem Gegenstande der Fall, so ist über den Termin abzustimmen, vor dessen Ablauf der Candidat zur Wiederholung der Staatsprüfung nicht zugelassen werden kann.

Der Erfolg der Prüfung in den einzelnen Disciplinen wird durch die Calcüle „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „ungenügend“ qualificiert und von dem Examiner in ein Special-Protokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden oder Regierungs-Commissär (§ 8) etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

Aus der Qualification der Erfolge in den einzelnen Prüfungsgegenständen wird in einem Schlusscalcül constatirt, ob der Candidat sich durch die Prüfung als „befähigt“ oder „mit Auszeichnung befähigt“ erwiesen hat. Hiebei werden auch die bei den Einzelprüfungen erlangten Noten berücksichtigt.

### § 34.

Wenn der Candidat nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen hat, so kann er zur Verbesserung der erfolglos gebliebenen Einzelprüfung nach Ablauf eines Termines von zwei Monaten zugelassen werden.

Erhält er hiebei abermals den Calcül „ungenügend“, so kann er nochmals zur Verbesserungsprüfung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden.

Jede solche Verbesserungsprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Commission und im Falle der Intervention eines Regierungs-Commissärs bei der ersten Prüfung (§ 8) auch im Beisein dieses Letzteren stattzufinden.<sup>1)</sup>

### § 35.

Hat der Candidat aus mehr als einem Gegenstande nicht entsprochen, so kann er nur zur Wiederholung der ganzen Gesamtpfprüfung, für welche der Termin von der Commission zu bestimmen ist, zugelassen werden.

Der Wiederholungstermin für die im Juli oder October misslungene allgemeine Staatsprüfung kann entweder für den nächsten ausserordentlichen Termin (Ende des Winter-Semesters), oder für den nächsten Julitermin, der Wiederholungstermin für die im ausserordentlichen Termine (Ende des Winter-Semesters) misslungene erste Staatsprüfung ebenfalls für einen der nächsten ordentlichen Termine oder für den nächsten ausserordentlichen Termin bestimmt werden.

Hat der Candidat bei dieser Wiederholung auch nur in einem Gegenstande nicht entsprochen, so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung der Gesamtpfprüfung zugelassen werden.

### § 36.

Ist ein Candidat bei der ersten Staatsprüfung für ein ganzes Studienjahr reprobiert worden, so steht es der Commission frei, die Lehrfächer zu bestimmen, über welche der Candidat während dieses Jahres Vorlesungen oder Uebungen zu besuchen hat.

### § 37.

Das Schlussergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluss der Berathung öffentlich kundgemacht und auch in dem Meldungsbuche des Candidaten, bei Reprobation unter Beisetzung des Wiederholungstermines und der sonstigen, dem Reprobireten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung mit Beidrückung des Siegels angemerk.

Ueber die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt. In dem Falle, als die erste Staatsprüfung voll-

---

<sup>1)</sup> Mit dem Erlasse des k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 19. Jänner 1881 Z. 18427 wurde verordnet, dass Candidaten, welche bei einer Staatsprüfung reprobiert worden sind, aus den Gegenständen der mit angenügendem Erfolge abgelegten Staatsprüfung zur Ablegung von Einzelprüfungen nicht zugelassen werden dürfen, weshalb die Studierenden bei Anmeldung zu den Fortgangsprüfungen jederzeit ihr Meldungsbuch dem Examinator vorzulegen haben werden.

ständig oder bis auf einen Gegenstand nachgesehen wurde (§ 4), tritt an die Stelle des Staatsprüfungs-Zeugnisses ein diesen Umstand bezeugendes Certificat.

§ 38.

Die Staatsprüfungs-Zeugnisse, sowie die das Zeugnis über die erste Staatsprüfung vertretenden Certificate haben nebst dem Nationale des Candidaten und der Angabe seines Bildungsganges, dann im Falle der Ablegung der Prüfung dem Tage derselben, sowohl die Calcüle der als Ersatz der Staatsprüfung anerkannten Einzelprüfungen, als auch jene zu enthalten, welche dem Candidaten aus den Disciplinen der Gesamt-Prüfung ertheilt wurden, das Zeugnis über die Fachprüfung auch das Resultat der praktischen Prüfung, und beide den Schlusscalcül.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und sämtlichen Examinatoren, eventuell dem Regierungs-Commissär zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungs-Commission zu bekräftigen.

Die Prüfungs-Zeugnisse sind lediglich in der Unterrichtssprache der betreffenden Hochschule auszustellen.

§ 39.

Wenn ein Studierender vor gelungener erster Staatsprüfung Vorlesungen oder Uebungen besucht, welche nach dem Studienplane der einschlägigen Fachschule in ein höheres als das vierte Semester fallen, so können ihm solche [mit Ausnahme des im § 11, Punkt 4 für Chemiker<sup>1)</sup> vorgesehenen Falles] für die Zulassung zu der zweiten Staatsprüfung nur dann eingerechnet werden, wenn er im nächsten ausserordentlichen Termine die erste Staatsprüfung mit Erfolg bestanden hat.

§ 40.

Gegen die von einer Prüfungs-Commission ausgegangene Bestimmung der Frist zur Wiederholung einer Staatsprüfung findet kein Recurs statt.

§ 41.

Wenn Jemand die Zulassung zu einer Staatsprüfung, und insbesondere, wenn ein reprobierter Candidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der competenten Commission erschlichen, oder sonst die hier angegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungiltig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen, ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, falls er noch in den akademischen Studien sich befindet, von allen technischen Hochschulen auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

---

1) Siehe die Note auf Seite 14.

§ 42.

Jeder Prüfungs-Candidat hat vor der Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede allgemeine Staatsprüfung mit zehn Gulden, für jede Fachprüfung mit zwanzig Gulden festgestellt wird.

Die Entrichtung der Taxe mit Einschluss des Betrages für den Stempel des Prüfungszeugnisses erfolgt hinsichtlich der ersten Staatsprüfung beim Fachschul-Vorstande (Decane), hinsichtlich der zweiten Staatsprüfung beim Präses der Prüfungs-Commission gegen Einhäudigung einer Empfangsbestätigung. Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studierenden verpflichtet, welche auf Grund erfolgreich bestandener Einzelprüfungen von der Ablegung der Staatsprüfung ganz oder theilweise losgezählt werden.

§ 43.

Wer die Taxe nicht 24 Stunden vor Eintritt des Prüfungstermines erlegt oder sich über die ihm zukommende Befreiung von derselben ausgewiesen hat, wird zur Prüfung nicht zugelassen.<sup>1)</sup>

§ 44.

Jeder ordentliche Hörer einer technischen Hochschule, welcher in demjenigen Semester, in dem er sich der Staatsprüfung unterzieht, vom ganzen oder halben Unterrichtsgelde befreit ist, genießt eben dadurch die Befreiung von der ganzen oder halben Prüfungstaxe.

Bei jenen Hörern, die sich einer Prüfung innerhalb der ersten vier Wochen eines Semesters unterziehen, kann in dieser Beziehung auch die in dem nächst vorhergegangenen Semester bestandene Befreiung vom Unterrichtsgelde zur Richtschnur genommen werden.

Die aus dem Titel einer Befreiung vom Unterrichtsgelde einem Candidaten während seines letzten Studien-Semesters zukommende Befreiung erstreckt ihre Wirksamkeit auf jene Fachprüfung, welche derselbe während des darauffolgenden Studienjahres ablegt.

Für die später abgelegte Fachprüfung ist er unnachsichtlich zur Taxzahlung verpflichtet.

§ 45.

Aus was immer für einem Titel entspringende Taxbefreiungen haben für Wiederholungs-Prüfungen keine Anwendung.

---

<sup>1)</sup> Das k. k. Unterrichts-Ministerium hat mit Erlass vom 23. Juli 1882 Z. 11741, betreffend den Termin zur Einzahlung der Taxe für die I. (allgemeine) Staatsprüfung, neuerlich bis auf Weiteres angeordnet, dass der Erlag dieser Taxe oder der Nachweis über die dem Candidaten zustehende Befreiung von derselben schon bei der Ueberreichung des Gesuches um Zulassung zu dieser Prüfung in der Art zu erfolgen hat, dass bei Nichteinhaltung des Termines die Taxe oder eventuell das Recht auf Befreiung von derselben verfallen ist, wenn nicht der Candidat in der Lage ist, die Abmeldung von der Prüfung vollkommen glaubwürdig zu rechtfertigen.

§ 46.

Die Taxen werden am Schlusse jedes Semesters unter die Examinatoren zu gleichen Theilen vertheilt, wobei der Vorsitzende und jener Professor, der bei der Fachprüfung die praktische Prüfung zu leiten hat, je zwei Theile zu erhalten haben.

**B. Fortgangsprüfungen.**

§ 47.

Die zur Erwerbung von Fortgangszeugnissen aus den einzelnen Disciplinen bestehenden facultativen Fortgangsprüfungen werden öffentlich unter Oberaufsicht des Vorstandes (Decanes) jener Fachschule abgehalten, welcher der betreffende Studierende angehört.

Ist der Fachschul-Vorstand (Decan) verhindert, so führt dessen Stellvertreter (Prodecan) die Oberaufsicht.

§ 48.

Diese Prüfungen werden in der Regel am Schlusse der Vorlesungen vorgenommen. Ausnahmsweise können sie nach eingeholter Bewilligung des Rectors am Beginne des nächsten Studienjahres bis Ende October gegen Erlag einer Taxe von 5 fl. nachgetragen werden.<sup>1)</sup>

Bis zu demselben Termin und nach Erfüllung derselben Bedingungen kann eine mit ungenügendem Erfolge abgelegte Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 49.

Bei Entscheidung über den Grad des Erfolges sind nicht nur die durch mündliche oder schriftliche Prüfungen, sondern auch die durch die Arbeiten in den Constructionssälen und Laboratorien, sowie durch beglaubigte Hausarbeiten dargelegten Leistungen des Candidaten massgebend. Aus allen Fächern, die nicht reine Uebungsfächer sind, ist für die Beurtheilung des Fortganges eine mündliche Prüfung vorzunehmen und deren Ablegung in den Fortgangszeugnissen ausdrücklich zu bestätigen.

Der Erfolg wird durch die Noten „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „ungenügend“ ausgedrückt.

§ 50.

Aus den Gegenständen der zweiten Staatsprüfung jeder Fachschule (§ 3) kann Niemand Fortgangsprüfungen ablegen und Fortgangszeugnisse erlangen, ehe er die erste Staatsprüfung oder Einzelprüfungen aus allen Gegenständen derselben (§ 2) mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegt hat.

Die Zulassung zu den abschliessenden Einzelprüfungen aus den sogenannten Ausgangsfächern jeder Fachschule, d. i. Strassen- und Wasserbau, Brücken- und Eisenbahnbau, Hochbau und Architektur,

---

<sup>1)</sup> Siehe die Zusammenstellung auf Seite 28 und Note 2, Schluss-Absatz auf Seite 27.

Maschinenlehre und Maschinenbau, analytische Chemie<sup>1)</sup>, chemische Technologie und Agricultur-Chemie, ist überdies von dem vorausgegangenen Frequenz-Nachweise hinsichtlich aller übrigen, der zweiten Staatsprüfung zufallenden Disciplinen der betreffenden Fachrichtung abhängig.<sup>2)</sup>

§ 51.

In den Absolutorien sind die einzelnen Disciplinen in der Reihenfolge, wie sie im Studienplane jeder Fachschule vorkommen, aufzuführen, und es sind in der mit „Studienerfolg“ überschriebenen Rubrik unter allen Umständen die Fortgangsnoten, und wo solche nicht erworben wurden, ausdrücklich die Worte einzusetzen: „nicht nachgewiesen“.

Es ist ferner nach den Gegenständen des vierten Semesters jeder Fachschule in augenfälliger Weise je eine Bemerkung in den gedruckten Blanquetten aufzunehmen, aus welcher hervorgeht, ob der Abiturient sich der ersten Staatsprüfung oder den dieselbe ersetzenden Einzelprüfungen unterzogen hat oder nicht.

---

1) Siehe die Note auf Seite 14.

2) Insoferne und so lange Abweichungen in den Studienplänen der einzelnen technischen Hochschulen hinsichtlich der Reihenfolge der Disciplinen der zweiten Staatsprüfung gegenüber den Bestimmungen dieses zweiten Absatzes des § 50 dieser Verordnung bestehen, kann die Zulassung zu den abschliessenden Einzelprüfungen aus den sogenannten Ausgangsfächern von dem vorausgehenden Frequenz-Nachweise nur bezüglich derjenigen Disciplinen abhängig gemacht werden, welche in dem Studienplane der betreffenden Fachschule dem bezüglichen Ausgangsfache, aus dem die Einzelprüfung angesucht wird, vorausgehen oder mit diesem in dasselbe Jahr eingereicht sind (U.-M.-Verordnung vom 22. Februar 1879 Z. 905).

Laut der Erlässe des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1886, 23. Februar 1888 und vom 15. Juni 1884 betreffend die Fortgangsprüfungen aus mechanischer Technologie I.—III. Theil können

a) jene Hörer, welche im Winter-Semester mechanische Technologie I. Theil und im darauffolgenden Sommer-Semester den II. Theil desselben Gegenstandes hören, entweder wie bisher nach jedem Semester oder am Schlusse des Studienjahres über beide Gegenstände gemeinschaftlich Prüfungen ablegen, unbeschadet einer gesonderten Classification aus beiden Gegenständen;

b) jene Hörer, welche im Winter-Semester mechanische Technologie III. Theil hören, die Prüfung aus diesem Gegenstande entweder wie bisher nach Schluss der Vorlesungen, oder am Schlusse des auf das betreffende Winter-Semester unmittelbar folgenden Sommer-Semesters ablegen.

c) Für diejenigen Hörer der Maschinenbauschule, welche die Vorlesungen über mechanische Technologie I. und II. Theil im II. Jahrgange der Maschinenbauschule frequentiert und zu Ende dieses oder am Anfange des III. Jahrganges ihre I. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache in den ordentlichen Terminen mit Erfolg bestanden haben, wird zur Ablegung der Fortgangsprüfungen aus der mechanischen Technologie I. und II. Theil, die Zeit bis Ende November desselben Jahres als regelmässiger Termin festgesetzt.

Die innerhalb dieses Zeitraumes abgelegten Prüfungen werden somit unter obigen Voraussetzungen nicht als Nachtragsprüfungen im Sinne des § 48 der Staatsprüfungsordnung zu behandeln sein.

## Zusammenstellung der für die Abhaltung der Nachtragsprüfungen geltenden Normen.\*)

Die Fortgangsprüfungen werden regelmässig am Schlusse der Vorlesungen im Monate Juli, jene aus Wintersemestralgegenständen bis Ende April jedes Jahres abgehalten.

Nachtragsprüfungen aus Jahres- und Sommersemestralgegenständen werden nur in den Monaten October und November, März und April abgehalten.

Nachtragsprüfungen aus Wintersemestralgegenständen können auch in dem den Vorlesungen unmittelbar folgenden Monate Juli abgelegt werden.

Sämmtliche Gesuche um Zulassung zur Ablegung von Nachtragsprüfungen sind beim Rectorate einzureichen. Hiebei sind Gesuche um Zulassung zu Prüfungen, welche sich auf Vorlesungen beziehen, die im unmittelbar vorausgegangenen Semester abgeschlossen wurden, an das Rectorat, alle übrigen an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten.

Wenn die Prüfung im October-Novembertermin abgelegt werden soll, müssen die Gesuche bis längstens 14. October, wenn dagegen die Ablegung der Prüfung im März-Apriltermin angestrebt wird, bis längstens 31. Jänner eingereicht werden.

Für die Nachtragsprüfungen aus Wintersemestralgegenständen im Monate Juli wird als Einreichungstermin der Gesuche die Zeit vom 1. bis 15. Mai festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Gesuche nicht mehr angenommen, beziehungsweise erst zum nächsten Einreichungstermine erledigt.

Die Gesuche haben den Nachweis der Frequenz der betreffenden Vorlesungen, die Gründe der Verspätung und ausserdem, sofern es sich um die im § 50 der Staatsprüfungsordnung bezeichneten Gegenstände handelt, den dort geforderten Nachweis zu enthalten.

Die zur Ablegung von Nachtragsprüfungen zugelassenen Studierenden haben sich zur Prüfung stets zu dem der Erledigung des Gesuches nächstfolgenden Termine zu stellen, widrigenfalls die Taxe verfallen ist, und um eine Erstreckung des Termins nur mittels eines neuerlichen, zu den oben angegebenen Terminen einzubringenden Gesuches eingeschritten werden kann.

---

\*) Die diesbezüglichen Bestimmungen sind enthalten im Organischen Statute, in der Staatsprüfungsordnung und in den Ministerialerlässen vom 27. Juli 1880 Z. 11613, vom 17. Juni 1885 Z. 3483 und vom 10. Jänner 1889 Z. 26376 ex 1888.

# Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht

*im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern*

vom 26. Juni 1897 R. G. Bl. Nr. 158

## **betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Course für Versicherungstechnik an der k. k. technischen Hochschule in Wien.**

Ueber die Abhaltung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Course für Versicherungstechnik an der k. k. technischen Hochschule in Wien werden folgende Bestimmungen erlassen:

### § 1.

Zur Erprobung der an diesem Course für Versicherungstechnik erworbenen theoretischen Ausbildung wird eine Staatsprüfung abgehalten.

### § 2.

Gegenstände dieser Staatsprüfung sind:  
Mathematik (I und II. Curs),  
Versicherungsmathematik (I. und II. Curs),  
Wahrscheinlichkeitsrechnung,  
Mathematische Statistik,  
Nationalökonomie und Finanzwissenschaft,  
Handels-, Wechsel- und Privatseerecht,  
Privat- und öffentliches Versicherungsrecht,  
Buchhaltung im Versicherungswesen.

### § 3.

Die Kenntnis mehrerer dieser Disciplinen ist durch Einzelprüfungen zu erweisen, welche vor der Staatsprüfung abzulegen sind, und zwar aus  
Mathematik (I. und II. Curs),  
Wahrscheinlichkeitsrechnung,  
Nationalökonomie und Finanzwissenschaft,  
Handels-, Wechsel- und Privatseerecht.

### § 4.

Bei der Staatsprüfung fungieren als Examinatoren die am Course für Versicherungstechnik wirkenden Professoren und Docenten, welche die im § 2 namhaft gemachten Disciplinen lehren.

Die Leitung der Prüfung als Präses der Prüfungscommission obliegt dem Decan der allgemeinen Abtheilung, in seiner Verhinderung dem Prodecan.

§ 5.

Die Termine für die Vornahme der Prüfungen bestimmt der Präses der Commission nach Massgabe der Anmeldungen.

§ 6.

Um die Zulassung zur Staatsprüfung hat der Candidat bei dem Präses der Commission schriftlich anzusuchen und hiebei folgende Belege beizubringen:

1. den Nachweis, dass während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Cumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat;
2. den Matrikelschein;
3. das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Document;
4. das Meldungsbuch, aus welchem hervorgehen muss, dass der Candidat wenigstens vier Semester an der k. k. technischen Hochschule in Wien zugebracht und alle für die Staatsprüfungen vorgeschriebenen Disciplinen in der lehrplanmässigen Stundenzahl gehört hat;
5. die Fortgangszeugnisse über die im § 3 vorgesehenen obligaten mit Erfolg abgelegten Einzelprüfungen.

Alle diese Documente sind im Originale vorzulegen und verbleiben für die Dauer des Prüfungsactes bei der Prüfungscommission.

§ 7.

Die Prüfung besteht aus zwei Theilen: einem schriftlichen und einem mündlichen.

Bei der schriftlichen Prüfung hat der Candidat unter Aufsicht eines Prüfungscommissärs an zwei Halbtagen je eine grössere Frage aus dem Gebiete der Versicherungsmathematik und aus der mathematischen Statistik zu bearbeiten, welche geeignet sind, seine Vertrautheit mit der Ableitung und Handhabung der Formeln und Tabellen zu erweisen.

Die Commission entscheidet darüber, ob auf Grund des erzielten Erfolges der Candidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist, oder zu einem festzustellenden späteren Termine neuerlich der schriftlichen Prüfung sich zu unterziehen hat.

Die mündliche Prüfung, welche sich auf Versicherungsmathematik, mathematische Statistik, Privat- und öffentliches Versicherungsrecht und die Buchhaltung im Versicherungswesen zu erstrecken hat, wird vor der versammelten Commission abgelegt.

Auf Einzelzeugnisse, welche der Candidat aus diesen Fächern erworben und der Commission vorgelegt hat, kann bei mindestens gutem Erfolge insoferne Rücksicht genommen werden, als in Folge derselben eine Abkürzung der Prüfungsdauer eintreten kann.

§ 8.

Ueber das Ergebnis der mit Erfolg bestandenen Staatsprüfung wird dem Candidaten ein Zeugnis ausgestellt, welches nebst dem Nationale des Candidaten und der Angabe seines Studienganges sowohl die bei den obligaten Vorprüfungen erworbenen Noten, wie auch die bei der schriftlichen und mündlichen Staatsprüfung erlangten Censuren und den von der Commission festgestellten Schlusscalcül zu enthalten hat.

Bezüglich dieser Censuren und ihrer Feststellung gelten die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen.

§ 9.

In Betreff der Normen für die Reprobation haben gleichfalls die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen sinngemässe Anwendung zu finden.

§ 10.

Jeder Prüfungscandidat hat vor der Ablegung der Prüfung, und zwar bei Ueberreichung des Gesuches um Zulassung zu derselben eine Taxe im Betrage von 20 fl. zu entrichten.

§ 11.

In allen in dieser Staatsprüfungsordnung nicht besonders berührten Punkten haben die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen sinngemässe Anwendung zu finden.

---

**Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht**  
*im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und  
des Ackerbaues*

vom 4. September 1897 Z. 13.720 R. G. Bl. Nr. 224

**betreffend die Einführung einer Staatsprüfung an dem Course zur  
Heranbildung von Vermessungs-Geometern an den technischen  
Hochschulen.**

---

Ueber die Abhaltung einer Staatsprüfung an dem Course zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an den technischen Hochschulen werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Zur Erprobung der an diesem Course erworbenen wissenschaftlich-technischen Berufsbildung wird eine Staatsprüfung abgehalten.

§ 2.

Gegenstände dieser Staatsprüfung sind:

1. niedere und höhere Geodäsie;
2. österreichisches Verwaltungsrecht und Grundbuchgesetze;
3. die für Catastral- und sonstige Vermessungen bestehenden Vorschriften.

§ 3.

Um die Zulassung zur Staatsprüfung hat der Candidat beim Präses der Prüfungscommission schriftlich anzusuchen und seinem Gesuche folgende Belege im Originale beizuschliessen:

1. den Nachweis, dass während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Cumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat;
2. den Matrikelschein;
3. das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Document;
4. das Meldungsbuch, bezw. den Nachweis, dass der Candidat wenigstens durch vier Semester an einer technischen Hochschule oder

einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Hörer inscribiert war und die Vorträge über alle bei der Staatsprüfung für Vermessungs-Geometer vorkommenden Disciplinen in der lehrplanmässigen Stundenzahl frequentiert, sowie an den zu denselben gehörigen praktischen Uebungen theilgenommen hat.

5. Fortgangszeugnisse mindestens mit der Note „genügend“ aus folgenden Lehrfächern:

Mathematik (analytische Geometrie, algebraische Analysis, Differential- und Integral-Rechnung), darstellende Geometrie (nebst constructivem Zeichnen), Physik (Optik), Volkswirtschaftslehre, Encyclopädie der Land- und Forstwirtschaft.

Ueberdies müssen die graphischen und anderen Arbeiten aus der Geodäsie beglaubigt vorgelegt werden.

#### § 4.

Diese Staatsprüfung zerfällt in eine praktische und eine theoretische Abtheilung.

Die erstere hat der letzteren voranzugehen.

Bei der praktischen Prüfung hat der Candidat ein Elaborat aus dem Gebiete der Geodäsie, und zwar sowohl eine Vermessungsaufgabe auf dem Felde, als auch die Bearbeitung einer solchen auf schriftlichem Wege auszuführen.

Diese Aufgaben werden von der Prüfungscommission vereinbart, und zugleich jener Examiner bestimmt, unter dessen Aufsicht sie zu lösen sind.

Die Lösung soll nicht mehr als sechs Tage beanspruchen.

Hat der Candidat bei der praktischen Prüfung entsprochen, worüber der Commission die Entscheidung zusteht, so wird derselbe zur theoretischen Prüfung zugelassen.

Hat er nicht entsprochen, so hat er in einem von der Commission zu bestimmenden späteren Prüfungstermine sich neuerlich der praktischen Prüfung zu unterziehen. Zu einer nochmaligen Wiederholung dieser Prüfung ist die Bewilligung des Ministers für Cultus und Unterricht erforderlich.

#### § 5.

Bei der mündlichen Prüfung, welche sich auf die im § 2 angeführten Gegenstände zu erstrecken hat, ist auf beigebrachte Fortgangszeugnisse aus den Gegenständen derselben, wenn sie die Note „gut“ oder eine höhere aufweisen, insoferne Rücksicht zu nehmen, als in Folge dessen eine Abkürzung der Prüfungsdauer eintreten kann.

Die praktische Prüfung ist jedoch stets im vollen Umfange abzulegen.

#### § 6.

Zur Abhaltung dieser Staatsprüfung wird an jeder technischen Hochschule eine besondere Prüfungscommission bestellt.

Die Ernennung der Mitglieder derselben erfolgt über Vorschlag des Professoren-Collegiums durch den Minister für Cultus und Unterricht.

§ 7.

Die Prüfungscommission besteht aus einem Präses, einem Präses-Stellvertreter (Vicepräses) und so vielen Prüfungscommissären, als nach der Zahl der Candidaten und zum Behufe eines häufigeren Wechsels der Specialcommissionen erforderlich ist.

Der Präses, der Vicepräses und die Prüfungscommissäre bilden die Hauptcommission. Aus ihnen setzt der Präses nach seinem Ermessen die Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte (Specialcommissionen) zusammen.

§ 8.

Als Prüfungscommissäre sind zunächst die Professoren und Docenten der betreffenden Hochschule, aber auch ausgezeichnete Fachmänner, welche der Hochschule nicht angehören, zu wählen.

§ 9.

Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Vicepräses und bei dessen Verhinderung durch das an Dienstjahren älteste anwesende Commissionsmitglied vertreten.

§ 10.

Diese Staatsprüfung ist nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern kann das ganze Jahr, mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien, abgehalten werden.

§ 11.

Die Prüfung kann der Candidat in der Regel vor der Commission einer beliebigen technischen Hochschule ablegen.

Wer reprobiert worden ist, hat jedoch die Prüfung vor der Commission derjenigen Hochschule zu wiederholen, an welcher er reprobiert wurde.

§ 12.

Die Festsetzung der Prüfungstage geschieht von Fall zu Fall durch den Präses.

Derselbe hat sich jedoch bei der Zuweisung der Candidaten im Allgemeinen an die Ordnung zu halten, in welcher sich dieselben bei ihm zur Prüfung meldeten.

§ 13.

Bei der Berathung und Abstimmung, wobei die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, discutirt die Commission das Resultat der vorgenommenen Prüfung und beschliesst unter besonderer Berücksichtigung der Prüfungserfolge aus der Geodäsie, ob der Candidat approbiert oder reprobiert sei.

Der Erfolg der Prüfung wird durch den Calcül „befähigt“ oder „mit Auszeichnung befähigt“, mit der Angabe „einstimmig“, wenn dieselbe beschlossen wurde, qualificiert.

Wurde der Candidat bei der mündlichen Prüfung reprobiert, so ist über den Termin abzustimmen vor dessen Ablauf der Candidat zur Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden kann.

Die Wiederholung der praktischen Prüfung kann in diesem Falle nachgelassen werden.

#### § 14.

Ueber das Ergebnis der mit Erfolg bestandenen Staatsprüfung wird dem Candidaten ein Zeugnis ausgestellt.

Dieses hat zu enthalten :

Das Nationale des Candidaten, die Angabe seines Bildungsganges, den Tag der Ablegung der Prüfung und den von der Commission festgestellten Calcül.

#### § 15.

Jeder Candidat hat vor der Ablegung der Prüfung, und zwar bei Ueberreichung des Gesuches um Zulassung zu derselben, eine Taxe im Betrage von 20 Gulden zu Handen des Präses der Prüfungscommission zu entrichten.

#### § 16.

In allen in dieser Staatsprüfungs-Ordnung nicht besonders berührten Punkten, insbesondere in Betreff der Normen für die Reprobation, haben die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen sinngemässe Anwendung zu finden.

## Auszug aus der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht

vom 12. April 1889 R. G. Bl. Nr. 46,

**betreffend die den Studierenden an Hochschulen, welche den  
Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden  
Begünstigungen.<sup>1)</sup>**

Nach § 25 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 bleibt die active Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen ausschliesslich der militärischen Ausbildung gewidmet. Die Inscription an einer Hochschule bei gleichzeitiger Ableistung des Präsenzdienstes wird daher in Zukunft nicht mehr zulässig sein.

Um nun Studierenden, welche vor Abschluss ihrer Studien den Präsenzdienst ableisten, jenes Mass von Berücksichtigung angedeihen zu lassen, welches mit den allgemeinen Grundsätzen der Studienordnungen und dem gemeinsamen Endziele einer gleichmässigen wissenschaftlichen Ausbildung vereinbar ist, findet der k. k. Minister für Cultus und Unterricht auf Grund der mit allerhöchster Entschliessung vom 26. März 1889 erteilten Ermächtigung nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

### I. Betreffend die Immatriculation.

#### § 1.

Die Bestimmung des § 6, lit. c der allgemeinen Studienordnung für Universitäten vom 1. October 1850, R. G. Bl. Nr. 370, wonach die geschehene Immatriculation an einer Facultät so lange ihre Wirksamkeit behält, bis der Studierende seine Studien an der Facultät durch längere Zeit als durch ein Semester unterbricht, wird bezüglich der Einjährig-Freiwilligen, welche ihren Präsenzdienst während der Studien

---

<sup>1)</sup> Absatz II § 4, Absatz IV §§ 11—16 und Absatz V § 22, welche sich auf die Frequenzbestätigungen für die Studierenden der Medicin, die theoretischen Staatsprüfungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten und auf das zweite Rigorosum an den medicinischen Facultäten, endlich auf Studierende der k. k. Akademie der bildenden Künste beziehen, wurden in diesen Auszug nicht aufgenommen.

ableisten, dahin erweitert, dass die Immatriculation durch das ganze erste Präsenzzjahr ihre Wirksamkeit behält.

Dengedachten immatriculierten, aber nicht inscribierten Studierenden kommen während dieser Zeit — unbeschadet ihres militärischen Verhältnisses — alle Rechte und Pflichten akademischer Bürger zu (§ 3 der allgemeinen Studienordnung), soweit dieselben durch die Inscription für einzelne Gegenstände nicht bedingt sind. In die vorgeschriebene Studienzeit ist jedoch das betreffende Jahr nicht einzurechnen.

#### § 2.

Um auch solche Studierende, welche ihren Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige unmittelbar nach mit Erfolg abgelegter Maturitätsprüfung ableisten, gleich den im § 1 erwähnten Studierenden während dieses Präsenzzjahres der Rechte und Pflichten akademischer Bürger theilhaftig werden zu lassen, wird denselben gestattet, die Immatriculation an einer Universität ohne gleichzeitige Inscription für einzelne Gegenstände zu erwirken.

Eine derartige Immatriculation behält während der Dauer des ersten Präsenzzjahres ihre Wirkung.

#### § 3.

Auf die Studierenden der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur haben die im Vorstehenden für Universitäts-Studierende getroffenen Bestimmungen sinngemässe Anwendung zu finden.

Hiernach sind insbesondere die ordentlichen Studierenden dieser Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige während ihrer Studienzeit ableisten, während des ersten Präsenzzjahres als immatriculirte ordentliche Studierende der betreffenden Hochschulen anzusehen.

Ferner ist es den Studierenden, welche in dem auf die mit Erfolg abgelegte Maturitätsprüfung unmittelbar folgenden Jahre den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, gestattet, ihre Immatriculation als ordentliche Studierende an einer dieser Hochschulen ohne Inscription für einzelne Gegenstände zu erwirken.

Solche Studierende haben für das betreffende Jahr kein Unterrichtsgeld zu entrichten.

### **III. Betreffend die Stipendien und die Befreiung vom Collegiengelde, dem Unterrichtsgelde und den Prüfungstaxen.**

#### § 5.

An Hochschulen immatriculirte Einjährig-Freiwillige verbleiben während ihres ersten Präsenzzjahres im Genusse der ihnen verliehenen und für die Studien der betreffenden Hochschulen bestimmten Stipendien.

Die Ausfolgung der rälligen Stipendienquoten geschieht gegen Quittungen, welche zunächst von der dem Stipendisten vorgesetzten

Militärbehörde und sohin in der bisher vorgeschriebenen Weise von der akademischen Behörde vidiert werden.

§ 6.

Die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes steht bei immatriculierten ordentlichen Studierenden der Hochschulen der Verleihung von Stipendien nicht entgegen.

§ 7.

Jenen Einjährig-Freiwilligen, welche im Sinne des § 25 des Gesetzes vom 11. April 1889 ein zweites Jahr präsent zu dienen haben, steht es frei, in den ersten vier Wochen des zweiten Präsenzdienstjahres mittels von ihrer vorgesetzten Militärbehörde vidierten Gesuches um die Sistierung der Weiterverleihung des von ihnen genossenen Stipendiums bei der akademischen Behörde anzusuchen, welche diese Eingabe mit ihrem Gutachten an die Landesstelle als Stiftungsbehörde zur Entscheidung zu leiten haben wird.

Setzen sie nach Ableistung des zweiten Präsenzdienstjahres die Studien unmittelbar fort, so wird, sofern dem Sistierungsansuchen Folge gegeben worden ist, vom Beginne des Studienjahres das Stipendium wieder angewiesen.

§ 8.

Stipendisten, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige erst nach Beendigung der Studien ableisten, bleibt das Recht auf den Bezug eines Jahresbetrages ihres Stipendiums für den Fall der Ablegung der strengen Prüfung, beziehungsweise der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen unter den bisher vorgeschriebenen Modalitäten gewahrt. Die diesfalls festgesetzten Fristen sind von der Zeit der Beendigung ihrer Präsenzdienstleistung zu rechnen.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 5—8 haben nur insoweit Anwendung zu finden, als denselben nicht besondere stiftungsmässige Anordnungen entgegenstehen.

§ 10.

Im Uebrigen bleiben die für die Verleihung, den Fortbezug und die Entziehung der Stipendien geltenden Vorschriften auch rücksichtlich der Einjährig-Freiwilligen mit der Massgabe in Kraft, dass hinsichtlich jener Studiennachweise, welche den thatsächlichen Studienbetrieb voraussetzen (Prüfungs- und Colloquienzeugnisse etc.) nicht die Zeit, während welcher der Stipendist oder Stipendiumswerber den Präsenzdienst ableistete, sondern die der Militärdienstzeit unmittelbar vorangehende Periode in Betracht zu ziehen ist.

§ 11.

Für die Befreiung von der Zahlung des Collegien- respective Unterrichtsgeldes und der Prüfungstaxen haben rücksichtlich der erforderlichen Studiennachweise die betreffenden Bestimmungen des § 10 Anwendung zu finden.

#### IV. Betreffend die Prüfungen, und zwar:

##### C. Die Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen.

###### § 17.

Lehramts-Candidaten, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, können schon im Beginne des siebenten Semesters der in Artikel II der Ministerial-Verordnung vom 7. Februar 1884 (R. G. Bl. Nr. 26), betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und des Realschul-Lehramtes vorgeschriebenen Hochschulstudien um Zustellung der Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung ansuchen, wenn sie im Uebrigen den Forderungen der bezogenen Ministerial-Verordnung rücksichtlich der Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen entsprochen haben.

Zur Clausur- und mündlichen Prüfung sind jedoch auch solche Lehramts-Candidaten erst nach Vollendung der in der Ministerial-Verordnung vom 7. Februar 1884 (R. G. Bl. Nr. 26) vorgeschriebenen Studien zuzulassen.

##### D. Die Fortgangs- und Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur.

###### § 18.

Inmatriculierte ordentliche Studierende der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, welche unmittelbar nach Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwillige ihre Studien ordnungsmässig fortsetzen, werden hinsichtlich der Zulassung zu nachträglichen Fortgangsprüfungen und zu den Staatsprüfungen so behandelt, als ob eine Unterbrechung ihrer Studien nicht stattgefunden hätte.

###### § 19.

Diejenigen Studierenden, welche unmittelbar nach abgeleiteter Präsenzdienstzeit die erste Staatsprüfung ablegen wollen, sind zu derselben im October-, die Studierenden der technischen Hochschulen auch im darauffolgenden Februartermin durch den Vorsitzenden der ersten Staatsprüfungs-Commission zuzulassen, sofern sie sich hiezu in der Zeit vom 1. bis 8. October gemeldet haben.

###### § 20.

Wenn Einjährig-Freiwillige, welche den Präsenzdienst abgeleistet haben, um Zulassung zur zweiten Staatsprüfung ansuchen, und die Bewilligung des Gesuches die Ertheilung einer Dispens von dem im § 24, Punkt 1a der Verordnung vom 12. Juli 1878 R. G. Bl. Nr. 94, beziehungsweise im § 11, Punkt 1 der Verordnung vom 8. December 1881 R. G. Bl. Nr. 1 ex 1882 und § 10, Punkt 1 der Verordnung vom 20. August 1884 R. G. Bl. Nr. 145 vorgeschriebenen Studienintervalle

zwischen der ersten und zweiten Staatsprüfung zur Voraussetzung hat, so sind diese Gesuche in jedem Falle vom Präses der Commission mit dem geeigneten Antrage dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

#### V. Uebergangsbestimmungen.

##### § 21.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die im Abschnitte IV hinsichtlich der Prüfungstermine gewährten Begünstigungen haben aber auf jene Einjährig-Freiwilligen, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit derselben bereits im Präsenzdienste stehen oder gestanden sind, dann keine Anwendung zu finden, wenn denselben die während des Präsenzdienstes an einer Hochschule zugebrachte Studienstudienzeit ohnedies in die behufs Zulassung zu den Prüfungen geforderte Studiendauer einzurechnen ist.

---

## Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht

vom 2. August 1889 Nr.  $\frac{1311}{C. U. M.}$  M. V. Bl. Nr. 44,

**betreffend die Nachweisungen über die Ableistung des militärischen Präsenzdienstes, welche von den Studierenden der Hochschulen mit Rücksicht auf § 25 des Gesetzes vom 11. April 1889 R. G. Bl. Nr. 41 zu erbringen sind.**

### § 1.

Nach § 25 des Gesetzes vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41) bleibt die active Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen ausschliesslich der militärischen Ausbildung gewidmet. Es wird daher seitens der akademischen Behörden den Einjährig-Freiwilligen die Inscription überhaupt nicht zu gestatten, und unbeschadet der Disciplinarbehandlung eine mit Verletzung dieser Anordnung erwirkte Inscription als ungiltig zu behandeln sein, so dass das betreffende Semester in die erforderliche Studiendauer nicht einzurechnen ist. Sofern dies bei der Zulassung zu einer Prüfung dennoch geschehen wäre, ist das Resultat derselben für nichtig zu erklären, und das ausgestellte Zeugnis einzuziehen.

### § 2.

Jeder Studierende einer Hochschule, welcher die Ausfertigung eines Absolutoriums verlangt, oder nach Massgabe der bestehenden Vorschriften vor Erlangung eines Absolutoriums zur Ablegung einer der theoretischen Staatsprüfungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, von Rigorosen, der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, einer Fortgangs- oder Staatsprüfung oder der Diplomprüfung an den technischen Hochschulen oder der Hochschule für Bodencultur zugelassen werden will, hat darzuthun, dass er die erforderliche Studienzeit ohne Cumulierung der Hochschulstudien mit der militärischen Präsenzdienstleistung absolviert hat.

Er wird somit nachzuweisen haben entweder 1. durch eine Bestätigung im Sinne des § 3 a dieser Verordnung, dass er dem Verbande des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr nicht angehöre, oder 2. durch den Militärpass oder durch eine Bestätigung im Sinne des § 3 b, dass er seinen Präsenzdienst als Einjährig-Freiwilliger noch nicht

angetreten habe, oder 3. durch eine Bestätigung im Sinne des § 3 c oder d, dass er den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwilliger innerhalb eines Zeitraumes abgeleistet hat, welcher nicht in die auszuweisende Studienzeit fällt, oder 4. durch eine Bestätigung im Sinne des § 3 e, dass er, auf drei Jahre assentiert, in dem Zeitraume, während dessen er an einer Hochschule immatriculiert war, und um dessen Anrechenbarkeit es sich handelt, nicht in militärischer Dienstleistung oder doch nur in einer solchen militärischen Dienstleistung stand, welche die Anrechenbarkeit des Semesters nicht ausschliesst.

Die sub 1 und 2 erwähnten Bestätigungen sind nur dann geeignet, den vorgeschriebenen Nachweis zu liefern, wenn mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Ausstellung zweifellos ist, dass der Antritt des Präsenzdienstes in der Zwischenzeit überhaupt nicht oder doch erst in einem Zeitpunkte erfolgt sein kann, in welchem die Bedingungen für die Ausfolgung des Absolutatoriums oder die Zulassung zur Prüfung bereits gegeben waren.

### § 3.

Zum Zwecke der Durchführung dieser Anordnungen sind den die Immatriculierung an einer Hochschule anstrebenden oder bereits immatriculierten Studierenden nach Inhalt des § 28 des zweiten Theiles der Wehrvorschriften nachstehende Bestätigungen zu ertheilen:

- a) Den die Immatriculierung an einer Hochschule anstrebenden oder bereits immatriculierten Studierenden, welche dem Verbands des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr nicht angehören, ist über diesen Umstand auf ihr Ansuchen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde eine Bestätigung zu ertheilen, in welcher auch anzugeben ist, weshalb sie dem Heere (Kriegsmarine), beziehungsweise der Landwehr nicht angehören.

Diese Bestätigung bleibt für spätere Anlässe wirksam, wenn auf derselben der unveränderte Fortbestand des Verhältnisses oder die eingetretenen Veränderungen neuerlich bestätigt werden.

- b) Den die Immatriculierung an einer Hochschule anstrebenden oder bereits immatriculierten, noch nicht eingereichten Einjährig-Freiwilligen ist auf ihr Ansuchen vom zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando zu bestätigen, wann sie den Präsenzdienst anzutreten haben, eventuell bis zu welchem Termine ihnen der Aufschub des Präsenzdienstes gewährt wurde. Solchen bereits eingereichten Einjährig-Freiwilligen, welche den Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, ist diese Bestätigung — wenn sie den Militärpass aus irgend einem Grunde nicht in Händen haben sollten — vom Standeskörper zu erfolgen. Jede Aenderung des Zeitpunktes für den Präsenzdienst-antritt ist in dem Militärpasse unter den Zusätzen zu den Personal-Notizen ersichtlich zu machen.
- c) Den an einer Hochschule immatriculierten, den Präsenzdienst ableistenden Einjährig-Freiwilligen ist der Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes und jener des Austrittes aus demselben vom

Commando des Truppenkörpers (Truppentheiles, Anstalt) auf ihr Ansuchen zu bestätigen.

- d) Den an einer Hochschule immatriculierten Studierenden, welche den Präsenzdienst bereits vollstreckt haben, ist hierüber auf ihr Ansuchen vom Standeskörper eine Bestätigung zu ertheilen, aus welcher auch der Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes und des Austrittes aus demselben zu entnehmen ist.
- e) Jenen Studierenden der Hochschulen, welche in den vorstehenden Absätzen a) bis d) nicht inbegriffen sind, thatsächlich aber in einem militärischen Dienstpflichtverhältnisse stehen, ist auf ihr Ansuchen vom Commando des Truppenkörpers (Truppentheiles, Anstalt) eine Bestätigung darüber zu ertheilen, dass sie während des Zeitraumes, für welchen diese Bestätigung behufs Ausweises bei den Studienbehörden erbeten wird, nicht in militärischer Dienstleistung gestanden sind, oder wenn dies der Fall gewesen sein sollte, welcher Natur und Dauer die bezügliche militärische Dienstleistung war.

#### § 4.

Gemäss Artikel III, Punkt 4, Alinea 2 des Gesetzes vom 11. April 1889 R. G. Bl. Nr. 41 findet die Bestimmung des § 1 dieser Verordnung auf jene Studierende keine Anwendung, welche mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ihren Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige bereits angetreten oder selben überhaupt schon abgeleistet haben; für jene Einjährig-Freiwilligen-Mediziner, welchen der Antritt des halbjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande im April 1889 bewilligt wurde (IV P. 6 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. April 1889 R. G. Bl. Nr. 48), haben jedoch die vorstehenden Bestimmungen ihre volle Giltigkeit.

Das k. k. Unterrichts-Ministerium hat mit Erlass vom 20. Mai 1892 Z. 804 M. V. Bl. Nr. 23 angeordnet, dass zur Aufrechthaltung der nothwendigen Evidenz, sowie um Irrungen bei der Verwaltung und insbesondere auch bei der Wiederverleihung von Stipendien hintanzuhalten, jene im Genusse von Stipendien stehenden immatriculierten Studierenden, welchen im Sinne der bestehenden Vorschriften (Verordnungen vom 12. April, 2. October und 1. August 1889 R. G. Bl. Nr. 46, 158 und 124) der Stipendiengenuss während des ersten Jahres des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes zusteht, den factischen Antritt dieses Dienstes unter Vorlage der bezüglichen Bestätigung des vorgesetzten Truppen-Commandos und der betreffenden Stipendienverleihungs-Decrete unverzüglich an das Rectorat anzuzeigen haben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Im Nachhange zu vorstehender Verordnung des h. k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 20. Mai 1892 Z. 804/C. U. M. wurde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juli 1893 Z. 32809 angeordnet, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Anzeige des erfolgten Antrittes des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes nach dem 20. October jede Vidierung einer Stipendien-Quittung von Seite des Rectorates zu unterbleiben hat.

Eine analoge Anzeige, verbunden mit dem Ansuchen um den entsprechenden Vorbehalt des Stipendiums, haben jene stipendireten Studierenden zu erstatten, welche den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst erst nach Beendigung der Studien ableisten und den seinerzeitigen Fortbezug des Stipendiums behufs Ablegung der strengen Prüfungen und beziehungsweise der Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen anstreben. (§ 38 der Verordnung vom 12. April 1889.)

Weiters haben jene immatriculierten Studierenden, welche sich bei Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes um ein Stipendium bewerben (§ 6 der Verordnung vom 12. April 1889), in ihren Competenzgesuchen die Thatsache, dass sie diesem Präsenzdienste obliegen, unter Beibringung des bezüglichlichen Attestes des Truppen-Commandos ausdrücklich anzuführen.

---

Gesetz vom 31. December 1896 R. G. Bl. Nr. 8

**betreffend die Regelung der Stellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, sowie der an anderen staatlichen Lehranstalten bestellten Assistenten, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Assistenten bei den Lehrkanzeln und Instituten der Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, sowie den an anderen staatlichen Lehranstalten unter gleichen Modalitäten angestellten Assistenten, dann den Constructeuren an den technischen Hochschulen wird, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifications-Bedingungen entsprechen, für die Dauer ihrer in der Regel auf je zwei Jahre erfolgenden Bestellung ohne Einreihung in eine bestimmte Rangklasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt.

§ 2.

Die ununterbrochen vor oder nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit dieser Assistenten und Constructeure ist im Falle ihres unmittelbaren Uebertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

§ 3.

Die Qualifications-Bedingungen, sowie die Modalitäten für die Bestellung von Assistenten und Constructeuren werden durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

Die Jahresremunerationen der Assistenten und Constructeure haben den Charakter von Adjuten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.  
Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus  
und Unterricht beauftragt.

Wien, den 31. December 1896.

---

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht  
vom 1. Jänner 1897 R. G. Bl. Nr. 9,  
**betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten,  
technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, dann  
der Constructeure an den technischen Hochschulen.**

---

Auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1896 finde ich bezüglich der Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen in theilweiser Abänderung der bisherigen Vorschriften Nachstehendes anzuordnen:

§ 1.

Zur Erlangung einer Assistenten-(Constructeur-)Stelle ist ausser dem Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft:

- a) bei den medicinischen Facultäten der Universitäten der medicinische Doctorgrad;
- b) bei den philosophischen Facultäten der Universitäten der philosophische Doctorgrad oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen;
- c) bei den technischen Hochschulen, sowie bei der Hochschule für Bodencultur in Wien der Nachweis über die mit Erfolg abgelegte zweite, für diese Hochschulen vorgeschriebene Staatsprüfung erforderlich, welch' letzterer Nachweis jedoch auch durch den philosophischen Doctorgrad oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen ersetzt werden kann.

Für die an den technischen Hochschulen bestehenden Constructeurstellen können vom Professoren-Collegium eventuell weitergehende Bedingungen aufgestellt werden.

## § 2.

In Ermanglung solcher Bewerber können auch andere wissenschaftlich qualifizierte Candidaten aushilfsweise zu Assistenten (Constructeuren) bestellt werden, doch finden auf diese die Bestimmungen des citierten Gesetzes (§§ 1 und 2) keine Anwendung.

Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ununterbrochen zurückgelegte Verwendungszeit von Assistenten (Constructeuren) ist im Sinne des § 2 des Gesetzes von jenem Zeitpunkte an für die Pensionsbehandlung anrechenbar, in welchem die (im § 1 des Gesetzes geforderten und im § 1 dieser Verordnung näher ausgeführten) Bedingungen seitens der betreffenden Assistenten (Constructeure) zur Erfüllung gelangt sind.

## § 3.

Die Bestellung von Assistenten bei den einzelnen Lehrkanzeln und Instituten der medicinischen und philosophischen Facultäten der Universitäten erfolgt über Vorschlag des betreffenden Professors (Institutsvorstandes) durch das Professoren-Collegium dieser Facultät auf die Dauer von zwei Jahren und kann, sei es bei derselben oder bei einer anderen Lehrkanzel oder Facultät, auf je zwei weitere Jahre bis einschliesslich zum sechsten Dienstjahre erneuert werden.

Bei Candidaten, welche die geforderten Nachweise (§ 1) nicht erbringen, kann die Bestellung auch auf kürzere Zeit erfolgen und die allfällige Wiederbestellung von der Erbringung der fehlenden Nachweise abhängig gemacht werden; die Bestellung und Belassung solcher Assistenten bedarf der speciellen Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

Für jede Weiterbestellung eines Assistenten über die gesammte Verwendungsdauer von sechs Jahren ist die Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht erforderlich.

## § 4.

Bezüglich der Bestellung von Assistenten und Constructeuren an den technischen Hochschulen, bezw. an der Hochschule für Bodencultur in Wien bleiben die bisher giltigen Vorschriften auch fernerhin in Kraft.

## § 5.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann (im Sinne der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. October 1861) die Bestellung und Belassung von Assistenten (Constructeuren), ungeachtet ihrer Verhehlichung, sowie gegen Nachsicht des zu dem betreffenden Professor (Institutsvorstand) bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses vom Minister für Cultus und Unterricht genehmigt werden.

## § 6.

Die Assistenten (Constructeure) haben bei ihrem Dienstantritte dem Decan der betreffenden Facultät, bezw. dem Rector der betreffenden Hoch-

schule die treue und gewissenhafte Pflichterfüllung mittels Handschlages anzugeloben.

In disciplinärer Hinsicht unterstehen sie denselben Behörden, wie die sonstigen Angestellten der Universität, bezw. Hochschule.

#### § 7.

Die Remunerationen der Assistenten (Constructeurs) werden nach den für Adjuten geltenden Normen, u. zw. vom ersten Tage des nach dem Dienstantritt, beziehungsweise der Angelobung beginnenden Monates, in anticipativen Monatsraten angewiesen, wonach die hierortige Verordnung vom 22. Juni 1892 Z. 7036 rücksichtlich dieser Remunerationen ausser Wirksamkeit tritt.

#### § 8.

Den Assistenten (Constructeurs) kann unbeschadet des Fortbezuges ihrer Remuneration, welche ihnen auch im Falle der Erkrankung verbleibt, von dem betreffenden Professor bis zu acht Tagen, vom Professoren-Collegium bis zu einem Monat Urlaub ertheilt werden.

Soll sich die Beurlaubung über einen Monat erstrecken, oder wird aus Anlass der Beurlaubung oder Erkrankung eines Assistenten (Constructeurs) die Bestellung eines honorierten Stellvertreters erforderlich, so sind seitens des Professoren-Collegiums im Wege der Landesstelle die entsprechenden Anträge an den Minister für Cultus und Unterricht zu stellen.

#### § 9.

Die Assistenten (Constructeurs) haben im Falle ihrer Erkrankung Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und Behandlung in dem mit der betreffenden Universität in Verbindung stehenden Krankenhause, wenn die Erkrankung erwiesenermaassen nur aus Anlass der Verrichtung dienstlicher Obliegenheiten entstanden sein konnte oder sich doch mit Rücksicht auf die Art der dienstlichen Beschäftigung des Betreffenden mit Grund annehmen lässt, dass sich derselbe diese Erkrankung nur im Dienste zugezogen hat.

#### § 10.

Den nach Massgabe des § 1 dieser Verordnung bestellten Assistenten (Constructeurs) kommen für die Dauer ihrer Bestellung die gleichen Fahr- und Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen und anderen Transportanstalten zu, wie den Staatsbeamten.

#### § 11.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 31. December 1896, das ist mit dem 1. Jänner 1897, in Wirksamkeit.

---

## Auszug aus den Verordnungen des Ministeriums für Cultus und Unterricht

vom 15. Juni 1887 Z. 1299 und vom 13. August 1887 Z. 13800  
betreffend die Bewerber um Assistentenstellen.

---

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. August 1886 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass Baupraktikanten im Falle ihrer Bewerbung um Assistentenstellen an den technischen Hochschulen nach Massgabe ihrer Entbehrlichkeit im Staatsbändienste und gegen Zurücklassung ihres allfälligen Adjutum-Bezuges der für die bezügliche Verwendungsdauer erforderliche Diensturlaub bewilligt werden dürfe.

Ferner hat das k. k. Handelsministerium unter dem 25. Februar 1886 Z. 15/H. M. seine Zustimmung erklärt, dass die im Dienste der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Beamten, welchen Assistentenstellen an einer technischen Hochschule verliehen werden sollten, für die Zeit ihrer Verwendung als Assistenten unter Carenz sämmtlicher Gebühren beurlaubt werden, und dass ihnen diese Urlaubszeit gegen regelmässige Leistungen der Pensionsfondseinzahlungen bei der seinerzeitigen Pensionsbemessung angerechnet werde.

Was jedoch die Beförderung dieser Beurlaubten anbelangt, müsste dieselbe auf die in der Dienstpragmatik für das der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen unterstehende Personale bestimmte Quinquennal-Vorrückung in derselben Rangscasse beschränkt bleiben.

Zugleich hat das k. k. Handelsministerium darauf aufmerksam gemacht, dass bei der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen die Aspiranten nicht Mitglieder des Pensionsinstitutes sind, und daher die Anrechnung jener Zeit, während welcher solche zu Assistentenstellen berufen werden, nicht stattfinden könnte.

Das k. k. Ackerbaumministerium hat sich unter dem 8. April 1886 Z. 166/A. M. in Würdigung der Vortheile, welche die Verwendung besonders geeigneter jüngerer Beamten, Praktikanten, Aspiranten und Eleven der Montan- und Forstverwaltung, oder auch der Montan- und Forstbehörden als Assistenten an einer technischen Hochschule oder an der Hochschule für Bodencultur für den technischen Unterricht und

auch für die wissenschaftliche Ausbildung solcher Beamten hoffen lässt, im Principe damit einverstanden erklärt, dass denselben eintretenden Falles für die Zeit ihrer Verwendung als Assistenten von ihrer vorgesetzten Behörde, unbeschadet ihrer fortlaufenden Dienstzeit, der Vorrückung in die höheren Quinquennalstufen und des in ihrer Qualification gegründeten Beförderungsanspruches ein Urlaub gewährt werde.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass erstens einerseits eine solche Beurlaubung der betreffenden Beamten des Ressorts des Ackerbauministeriums ohne Beeinträchtigung der in erster Linie zu beachtenden Interessen des Werkes, der Anstalt oder der Behörde, bei welcher dieselben in Verwendung stehen, Platz greifen könne, und dass zweitens bei eintretendem Bedarfe dieselben wieder zu ihrer eigentlichen Dienstleistung zurückberufen werden können, weiters dass drittens solche Beurlaubungen nur auf eine bestimmte Zeitdauer, höchstens auf zwei Jahre stattfinden, dass viertens die Berufung sich bloß auf Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln solcher praktischer Fächer beschränke, welche zu den Berufsgeschäften des Einberufenen in näherer Beziehung stehen, und dass fünftens, wie dies bisher bei Uebernahme eines Assistentenpostens durch Forsteleven der Fall war, auch in Hinkunft die Bezüge des Functionärs, welcher zum Assistentendienste beurlaubt werden soll, aus dem Unterrichtsetat bestritten werden.

Ferner kann nach dem Erlasse des k. k. Unterrichtsministeriums vom 13. August 1887 Z. 13800, der k. k. Landeschulrath bei der Zuweisung der Supplenten an Mittelschulen im Sinne des Artikels 6, al. 3 der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886 Z. 12192 M. V. Bl. Nr. 40 die Dienstzeit der qualifizierten Assistenten der Universitäten, wie der technischen Hochschulen entsprechend berücksichtigen und auch in den Fällen, in welchen ein Assistent eine angebotene Suppletur nicht antritt, von der Löschung desselben in der Vormerkung im Sinne des Art. 3, al. 2 obiger Verordnung Umgang nehmen wenn hiefür triftige Billigkeitsgründe vorliegen.

---

## Bestimmungen

### betreffend die Nothwendigkeit der Staats- oder Diplomprüfung für den Eintritt in bestimmte Stellungen.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat sich laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5 Jänner 1879 Z. 236 mit Bezug auf den Ministerial-Erlass vom 12. Juli 1878 Z. 10951, betreffend die Staatsprüfungen, bereit erklärt, eine Abänderung der bestehenden Verordnung in der Richtung herbeizuführen, dass in Hinkunft von Technikern, welche die Staats- oder Diplomprüfung abgelegt haben, behufs deren Verwendung oder Anstellung im Staatsbaudienste, oder behufs der Erlangung des Befugnisses eines autorisirten Civil-Ingenieurs,<sup>1)</sup> eine weitere theoretisch-wissenschaftliche Prüfung nicht mehr gefordert werden wird und dieselben lediglich noch eine praktische Prüfung abzulegen haben, sowie dass künftighin technische Stellen im administrativen Staatsbaudienste oder Civil-Ingenieur-Befugnisse (mit Ausnahme der Geometer-Concessionen) unter sonst gleichen Bedingungen in der Regel nur mit Staats- und Diplomprüfungs-Zeugnissen einer inländischen technischen Hochschule versehenen Bewerbern zugänglich gemacht werden.

Desgleichen hat der Herr Handelsminister mit Erlass vom 11. November 1878 Z. 25166 verfügt, dass technische Stellen im Wasserbaudienste des k. k. Handelsministeriums und im Baudienste der k. k. Seebehörde, dann bei der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen, bei der k. k. Direction für Staatseisenbahn-Bauten, bei der Betriebs-Direction der k. k. niederösterr. Staatsbahnen<sup>2)</sup> unter sonst gleichen Bedingungen vorzugsweise solchen Bewerbern verliehen werden, welche

1) Siehe hierüber S. 53 des Programmes.

2) Die Dienstpragmatik (H. M. E. vom 30. Juni 1884, Z. 21744) der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen, welche seither an Stelle der obgenannten Directionen getreten ist, enthält unter § 10:

„Bei Besetzung von Dienstposten, deren Versehung juridische oder technische Kenntnisse erfordert, können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die Absolvierung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultätsstudien und die für die Aufnahme in den k. k. Staatsdienst vorgeschriebenen Staatsprüfungen, beziehungsweise die Absolvierung der Studien an einer technischen Hochschule und die an einer technischen Hochschule des Inlands abgelegten Staats- oder Diplomprüfungen aus jenen Fächern, deren Kenntnis für den angestrebten Dienstposten gefordert wird, auszuweisen in der Lage sind.“

„Von den vorerwähnten Erfordernissen kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums abgegangen werden.“

sich mit Staatsprüfungs-Zeugnissen auszuweisen vermögen, ferner dass, wenn bei den vorbezeichneten Diensteszweigen in Ausnahmefällen aus Dienstesrücksichten die Anstellung von in Militär-Bildungsanstalten, im Auslande oder autodidaktisch herangebildeten Praktikern, welche in technischen Specialfächern hervorragende Leistungen aufzuweisen haben, vorgenommen werden soll, vorher die Genehmigung des k. k. Handelsministeriums einzuholen sei.

Endlich haben nach Mittheilung des Herrn Handelsministers auch die österreichischen Eisenbahn-Verwaltungen beschlossen, bei Neuanstellung von technischen Beamten im Bau- und Bahnerhaltungsdienste, sowie im Werkstätten- und Zugförderungsdienste den mit entsprechenden Staatsprüfungs-Zeugnissen versehenen Bewerbern unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug vor anderen Candidaten einzuräumen.

---

## Verordnung

### betreffend die behördlich autorisirten Civil-Techniker. <sup>1)</sup>

---

Um bis zur Erlassung eines neuen Statutes für die behördlich autorisirten Privat-Techniker die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860 Z. 36413 rücksichtlich der Kategorien dieser Techniker und der von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise mit jenen Aenderungen in Einklang zu setzen, welche seither in der Einrichtung des Unterrichtes an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, sowie dem einschlägigen Prüfungs- und Zeugniswesen eingetreten sind, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbau-Ministerium in theilweiser Abänderung der §§ 1, 2, 9, 10 und 11 der erwähnten Verordnung nachstehende Anordnungen zu erlassen, welche mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten haben.

#### § 1.

Die beedeten, von der Regierung autorisirten Privat-Techniker unterscheiden sich in vier Kategorien:

- a) Bau-Ingenieure, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieure (für Strassen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahn-Bauten einschliesslich der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochbauten, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten jeder Art);
- b) Architekten (für den gesammten Hochbau und insbesondere für baukünstlerische Ausführungen);
- c) Maschinenbau-Ingenieure (für das Maschinenwesen einschliesslich der mit den Maschinenanlagen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hochbauten) und
- d) Geometer, beziehungsweise Geometer und Culturtechniker (für Vermessungen, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten mit Ausschluss grösserer hydrotechnischer Anlagen).

---

<sup>1)</sup> Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbau-Ministerium vom 8. November 1886 U. M. V. Bl. Nr. 64, mit welcher die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860 Z. 36413 (kundgemacht in Niederösterreich mit Erlass der n. ö. Statthalterei vom 27. August 1861 Zl. 1446 L. G. Bl.) über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privat-Techniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert werden.

§ 2.

Der Nachweis über die Zurücklegung der vorgeschriebenen technischen Studien ist bezüglich jeder dieser vier Kategorien der behördlich autorisierten Privat-Techniker durch Zeugnisse einer inländischen technischen Hochschule und beziehungsweise der Hochschule für Bodencultur zu erbringen. Derselbe besteht:

- a) bezüglich der Bau-Ingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Ingenieurbaufache, und wenn auch die Autorisation für das culturtechnische Fach angestrebt wird, über die für dieses Fach in der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1884 R. G. Bl. Nr. 145 eingeführte Fachprüfung; <sup>1)</sup>
- b) bezüglich der Architekten in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Hochbaufache;
- c) bezüglich der Maschinenbau-Ingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Maschinenbaufache und
- d) bezüglich der Geometer in den Fortgangszeugnissen über die abgelegte Prüfung aus der gesammten Mathematik und der darstellenden Geometrie, dann der Physik und der niederen und höheren Geodäsie und bezüglich der Geometer und Cultur-Techniker in dem Zeugnisse über die mit „gutem“ Erfolg abgelegte, mit der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1884 R. G. Bl. Nr. 145 eingeführte II. Staats- (Fach-) Prüfung für Cultur-Techniker und dem Fortgangszeugnisse einer Hochschule über höhere Geodäsie.

Die Anerkennung ausländischer derlei Zeugnisse ist dem Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

§ 3.

Zur Darthung der praktischen Verwendung ist eine nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien erworbene fachmännische Praxis auszuweisen, welche bezüglich der Bau-Ingenieure, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieure, Architekten- und Maschinenbau-Ingenieure fünf Jahre, bezüglich der Geometer aber drei Jahre zu umfassen hat

---

<sup>1)</sup> Nach der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1884 R. G. Bl. Nr. 145 umfasst diese Staatsprüfung folgende Gegenstände: Physik und Mechanik, Klimatologie, Chemie, Mineralogie und Geologie, Mathematik, Geodäsie, Volkswirtschaftslehre für die I. Staatsprüfung, — und Pflanzenbau, Meliorationswesen, Strassen- und Wasserbau, Verwaltungs- und Rechtslehre für die II. Staats- (Fach-) Prüfung; ferner hat der Candidat Einzelzeugnisse über bestimmte Nebenfächer vorzulegen, u. zw. „Anwendung der Geodäsie in der Culturtechnik“, „Landwirthschaftliche Maschinenkunde“, „Landwirthschaftliche Hochbaukunde“, „Landwirthschaftliche Betriebslehre“.

Diese Gegenstände, deren Frequenz nachzuweisen ist, können, soweit sie im Vorleseverzeichnis der technischen Hochschule enthalten sind, auch an dieser gehört werden, und es genügt der Frequenz-Nachweis der technischen Hochschule, um zur Prüfung zugelassen zu werden; die Prüfung selbst ist jedoch in Wien abzulegen.

und durch befriedigende, glaubwürdige Zeugnisse bestätigt sein muss. Diese Zeugnisse müssen eine längere selbstständige Mitwirkung an der Projectierung und Ausführung einschlägiger Baulichkeiten und bezüglich der Geometer die selbständige Ausführung praktischer Vermessungsarbeiten darthun.

Die einschlägige Praxis kann

- a) im Staats-, Landes- oder Communaldienste, dann bei dem in das Bau-, Maschinenbau- oder Vermessungsfach einschlägigen Dienste der Staats- oder vom Staate betriebenen Eisenbahnen oder einer concessionierten Eisenbahn-Gesellschaft, ferner
- b) von den Bewerbern um das Befugnis als Bau-Ingenieur, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieur, als Architekt und als Maschinenbau-Ingenieur auch bei einem behördlich autorisierten Bau-Ingenieur, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieur, Architekten, concessionierten Baumeister oder Maschinenbau-Ingenieur (a. p. Maschinenfabrik);
- c) von den Bewerbern um das Befugnis als Geometer auch bei der Vermessung für Zwecke des Grundsteuerkatasters und der Grundsteuer-Regulierung oder bei einem behördlich autorisierten Bau-Ingenieur, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieur oder bei einem behördlich autorisierten Geometer, beziehungsweise hinsichtlich der Geometer und Cultur-Techniker auch im culturtechnischen Bureau einer Landwirthschafts-Gesellschaft zurückgelegt werden.

#### § 4.

Die strenge praktische Prüfung, welche schon nach Ablauf der Hälfte der im § 3 vorgezeichneten Praxis abgelegt werden kann, hat bezüglich der Bau-Ingenieure, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieure, dann bezüglich der Architekten und der Maschinenbau-Ingenieure in einer schriftlichen und in einer mündlichen Prüfung zu bestehen.

Die schriftliche Prüfung umfasst die Ausarbeitung eines grösseren Elaborates aus dem bezüglichlichen Baufache nach einem gegebenen Programme und innerhalb eines fallweise zu bestimmenden Zeitraumes.

Die mündliche Prüfung hat sich nur auf die eigentlichen Bau-fächer (Strassen-, Wasser-, Brücken-, Eisenbahnbau- und das cultur-technische, beziehungsweise Hochbau- oder Maschinenbaufach), dann auf die in das betreffende Fach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken, wobei hauptsächlich das schriftliche Elaborat der Fragestellung zu Grunde zu legen ist.

Bei den Geometern hat die strenge Prüfung zu umfassen:

1. Die Ausführung von praktischen Aufgaben aus dem Gebiete der Vermessungskunde und zwar sowohl auf dem Felde, als auch auf schriftlichem Wege;

2. eine mündliche Prüfung aus der Mathematik und Geodäsie in allen ihren Zweigen, und

3. eine Prüfung aus den auf die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, auf die Uebereinstimmung der Operate des Grundsteuerkatasters mit den Grundbüchern, dann auf die Zusammenlegung der Grundstücke Bezug nehmenden Gesetzen und Verordnungen, in letzterer Beziehung jedoch nur insoweit, als sie das Vermessungsfach und das Land, für welches die Bestellung des Geometers erfolgen soll, betreffen.

Geometer und Culturtechniker haben überdies noch eine praktische Arbeit aus dem Gebiete des culturtechnischen Faches auszuführen und die mündliche Prüfung aus den in dieses Fach einschlägigen Gesetzen und Verordnungen abzulegen.

§ 5.

Von jenen Bewerbern, welche die Diplomprüfung aus dem Ingenieurbaufache oder dem Maschinenbaufache mit Erfolg abgelegt haben, ist zur Darthnung der praktischen Verwendung bloß die Nachweisung einer dreijährigen, nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien vollstreckten fachmännischen Praxis zu fordern.

§ 6.

Die Prüfungen werden im April und October in den Amtssitzen der politischen Landesbehörden, an welchen sich technische Hochschulen befinden, durch eine Prüfungscommission, deren Mitglieder durch die politische Landesbehörde hiezu berufen werden, abgehalten.

Hiebei sind die bezüglich der Prüfung für den Staatsdienst vorgeschriebenen Modalitäten sinngemäss in Anwendung zu bringen.

§ 7.

Innerhalb der im § 1 bezeichneten speciellen Berufssphäre kommen den einzelnen Kategorien der behördlich autorisierten Privat-Techniker alle Berechtigungen zu, welche in der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860 Z. 36413 in Hinsicht des Wirkungskreises dieser Techniker vorgezeichnet sind, und haben in dieser Beziehung die einschlägigen Bestimmungen der vorgedachten Verordnung sinngemäss Anwendung zu finden.

§ 8.

Der Umfang der Berechtigungen der auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860 Z. 36413 bereits autorisierten Techniker bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt.

§ 9.

Die durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen der §§ 1, 2, 9, 10 und 11 der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860 Z. 36413, und die sonstigen in derselben enthaltenen Anordnungen bleiben auch weiterhin in Kraft.

---

## Bibliotheks-Ordnung.

---

1. Die Bibliothek der k. k. technischen Hochschule ist mit Ausnahme der unter 2. angegebenen Tage für den allgemeinen Besuch täglich geöffnet.

2. Am 1. Jänner, am Fasching-Sonntag, -Montag und -Dienstag, vom Mittwoch in der Charwoche bis einschliesslich Ostermontag, am Pfingst-Sonntag, -Montag und -Dienstag, am Frohnleichnamstage, am 24., 25., 26. und 31. December bleibt die Bibliothek den ganzen Tag am 2. November, am Rectorstage, sowie an jedem Samstage während des Nachmittags geschlossen.

3. Die Lesestunden sind:

a) An Wochentagen:

Vom 1. bis 15. October von 9—12 Uhr Vormittags.

Vom 16. October bis 31. März von 9—12 Uhr Vormittags und 4—8 Uhr Nachmittags.

Vom 1. April bis 31. Juli von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags.

In den Monaten August und September jeden Dienstag und Freitag von 9—12 Uhr Vormittags.

b) An Sonn- und Feiertagen:

Von 9—12 Uhr Vormittags.

4. Jeder Leser hat sich im Lesesaale zuerst einen Platz zu wählen, dann beim Controltische die dem gewählten Platze entsprechende Tafel zu verlangen, auf dieselbe die Nummer des gewünschten Werkes nebst dessen kurzem Titel, sowie seinen Namen zu schreiben. Die Tafel ist dem Diener zu übergeben, und der Leser hat sich auf seinen Platz zu begeben, wohin ihm der Diener das Verlangte bringen wird. Beim Verlassen des Lesesaales hat der Leser die Bücher am Controltische abzugeben und zu warten, bis der Diener die Tafel gelöscht hat.

5. Das Abzeichnen mit Hilfe des Zirkels, sowie das Pausen ist nicht gestattet.

6. Das laute Sprechen im Lesesaale ist verboten.

7. Jeder Leser hat sich bei vorkommenden Anständen an den inspiciierenden Beamten zu wenden und sich dessen Anordnungen zu fügen.

8. Die ordentlichen Hörer der k. k. technischen Hochschule, welche Bücher aus der Bibliothek entleihen wollen, haben bei der Bibliotheks-Vorstellung ein ungestempeltes Gesuch einzureichen, welchem von Hörern des 1. Jahrganges das Original-Maturitätszeugnis, von Hörern eines höheren Jahrganges ein Einheitenverzeichnis von mindestens 50 Einheiten oder ein Staatsprüfungs-Zeugnis beizulegen ist, worauf sie im Falle der Bewilligung für das laufende Studienjahr einen Bibliotheksschein erhalten.

9. Wer ein Werk ausleihen will, hat den Titel desselben, wie sub 4. angegeben, auf eine Tafel zu schreiben, welche er dem Diener übergibt, und nach Empfang des Werkes einen Empfangsschein auszustellen, welchen er sammt dem Werke und dem Bibliotheksscheine dem dienstthuenden Beamten vorzeigt. Dieser trennt vom Empfangsscheine den Coupon ab und gibt ihn dem Ausleiher zurück, der ihn beim Verlassen der Bibliothek am Controltische dem Diener einzuhändigen hat. Ohne einen solchen abgegeben zu haben, darf Niemand den Lesesaal mit Bibliotheksbüchern verlassen. Wer eigene Bücher in die Bibliothek mitbringt, hat dieselben beim Verlassen des Lesesaales dem beim Controltische anwesenden Diener auf Verlangen vorzuzeigen.

10. Für den Fall, als der Bibliotheksschein in Verlust geräth, hat der Inhaber hievon dem Beamten allsogleich Anzeige zu machen, widrigenfalls er für jeden Missbrauch haftet.

11. Jede Wohnungsveränderung ist sogleich anzuzeigen.

12. Die Bücher werden längstens auf die Dauer eines Monats ausgeliehen.

13. Kostbare Werke, Bücher, die noch nicht gebunden sind, solche, die zum Bibliotheksdienst oder zum beständigen Gebrauche im Lesezimmer nothwendig sind, insbesondere Wörterbücher, werden nicht ausgeliehen.

14. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, hat vollständigen Ersatz zu leisten.

15. Wer ein entlehntes Buch nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückstellt, wird durch ein amtliches Schreiben an seine Verpflichtung erinnert.

16. Wenn diese Erinnerung binnen 3 Tagen ohne Erfolg bleibt, so wird der säumige Entlehner in einem Mahnschreiben zur Zurückgabe aufgefordert und hat derselbe dem Boten, welcher ihm das Schreiben zustellt, in den Bezirken I—IX eine Botengebühr von 30 Kreuzern, in den Bezirken X—XIX eine solche von 40 Kreuzern zu entrichten.

17. Wird dieser Aufforderung binnen weiteren drei Tagen nicht entsprochen, so wird an die k. k. Polizei-Direction die Anzeige erstattet, welche die zwangsweise Restitution des entlehnten Werkes veranlasst.

18. Bei Entlehnern, gegen welche in dieser Weise eingeschritten wird, hat die Ausleihebefugnis fortan nur mehr bedingte Giltigkeit. Dieselbe erlischt für die Dauer eines Jahres gänzlich, wenn ein Entlehner nochmals wegen Rückstellung entlehnter Bücher gemahnt werden musste.

19. Der Entlehner hat das Buch nach erfolgter Mahnung selbst in die Bibliothek zurückzustellen und nicht dem Boten zu übergeben.

20. Im Bedarfsfalle kann der Bibliothekar ein entlehntes Buch jederzeit zurückverlangen, doch entfällt in diesem Falle der Botenlohn.

21. Das Entleihen und Zurückstellen der Bücher findet nur an Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags statt.

---

# Bestimmungen

über die

## Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes.

(Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Juli 1875 Z. 9159

M. V. Bl. Nr. 33.)

### a) Bedingungen für die Befreiung.

1. Die von der Ober-Realschule oder dem Ober-Gymnasium an die technische Hochschule übertretenden Studierenden können von der Zahlung des ganzen Unterrichtsgeldes befreit werden, wenn sie die Maturitätsprüfung mit vorzüglichem Erfolge bestanden und rücksichtlich des Fleisses und der Sitten, soweit diese in den Maturitäts-Zeugnissen beurtheilt sind, besonders günstige Noten erhalten haben.

2. Studierende, welche bereits an der Wiener oder einer dieser gleichgestellten technischen Hochschule des Inlandes immatriculiert worden sind, können im Falle eines tadellosen sittlichen Verhaltens von der Zahlung des ganzen Unterrichtsgeldes befreit werden, wenn sich vermöge ihrer Fortgangszeugnisse aus dem verflossenen Studienjahre ein guter Studienerfolg erweisen lässt.

3. Behufs Feststellung dieses Erfolges werden, wenn eine der Noten „genügend“, „gut“, „sehr gut“, „vorzüglich“ vorliegt, bei ganzjährigen ordentlichen Vortragsgegenständen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, bei ordentlichen Zeichnungsfächern und Uebungen aber für je zwei wöchentliche Stunden 1, respective 2, 3, 4 Einheiten angerechnet.<sup>1)</sup> Die Hälfte der bezüglichen Einheiten wird in Anrechnung gebracht bei ordentlichen Lehrgegenständen, welche sich nur auf ein Semester erstrecken.

Der gute Studienerfolg ist erwiesen, wenn die Summe der auf diese Art bestimmten Einheiten mindestens die Zahl von 50 beträgt.

**Zeugnisse über wiederholt gehörte Unterrichtsgegenstände, aus welchen der Studierende schon in einem früheren Studienjahre Prüfungen mit mindestens „gutem“ Erfolge abgelegt hat, sind bei Anrechnung der Prüfungsnoten nicht zu berücksichtigen.**

4. Zur Befreiung von der Zahlung des ganzen Unterrichtsgeldes ist ausserdem der Nachweis zu liefern, dass sowohl der Studierende als diejenigen, welche denselben zu erhalten haben, wahrhaft dürftig sind. Das Zeugnis über die Dürftigkeit ist von dem Vorstande oder Armenante derjenigen politischen Gemeinde, in welcher die betreffende

---

<sup>1)</sup> Als ordentliche Lehrfächer kommen alle lehrplanmässigen und im Uebrigen auch solche in Anrechnung, in welchen der Unterricht durch wirkliche Professoren erteilt wird.

Partei ihren bleibenden Wohnsitz hat, auszustellen. Dasselbe muss nach den Bestimmungen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. November 1884 Z. 11506 auf den in der Rectoratskanzlei aufgelegten rubricierten Druckbogen im vollen Umfange ausgestellt sein.

5. Die Befreiung von der Zahlung der Hälfte des Unterrichtsgeldes kann gewährt werden, wenn der einen oder der anderen der vorstehenden Bedingungen zwar nicht vollständig, aber annähernd entsprochen wird. Insbesondere kann die Befreiung von der Zahlung der Hälfte des Unterrichtsgeldes gewährt werden, wenn jene Bedingungen erfüllt sind, aber eine nicht mehr als einjährige Unterbrechung der Studien unter berücksichtigungswürdigen Verhältnissen stattgefunden hat.

6. Der Genuss einer Stiftung oder eines Stipendiums begründet keinen Anspruch auf Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes; gleichwohl können Stipendisten und andere aus Privat- oder öffentlichen Stiftungen unterstützte Studierende von der Zahlung des Unterrichtsgeldes ganz oder zur Hälfte befreit werden, wenn bei Berücksichtigung des Betrages des Stipendiums die unter 1, 3, 4 und 5 angegebenen Bedingungen im ganzen Umfange auf sie Anwendung finden.

7. Die Befreiung von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes gilt für die Dauer des Studienjahres, in welchem sie zuerkannt wurde, und ist sonach für jedes Studienjahr unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen von Neuem anzusuchen.

8. Unter denselben Bedingungen wie die Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes kann auch die Befreiung, jedoch nur von der Entrichtung der halben Taxe, für die Benützung eines chemischen Laboratoriums gewährt werden.

### **b) Einbringung der Gesuche.**

1. Das Gesuch um die ganze oder halbe Befreiung ist an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule zu richten<sup>1)</sup> und in der Rectoratskanzlei *s p ä t e s t e n s* am 14. October zu überreichen. Dasselbe muss mit den Ausweisen über die Studienerfolge<sup>2)</sup> und Vermögensverhältnisse (Punkt 1, 3, 4) belegt sein und hat die Angabe zu enthalten, ob der Bittsteller im Vorjahre von der Zahlung des Schulgeldes oder Unterrichtsgeldes befreit gewesen ist, und ob er ein Stipendium oder irgend eine andere Unterstützung genießt. Dem Gesuche ist ferner dasjenige Exemplar des Nationale beizulegen, auf welchem die Eignung des Bewerbers zur Aufnahme in die k. k. technische Hochschule von dem Decane der betreffenden Abtheilung bestätigt ist.

2. Die unter 1 für die Einbringung der Befreiungsgesuche bestimmte Frist der ersten 14 Tage des Studienjahres (bis 14. October) ist eine Fallfrist, so dass ein aus was immer für einer Ursache

---

1) Das Gesuch ist, wenn ein Armuths-, Mittellosigkeits- oder Dürftigkeitszeugnis beiliegt, stempelfrei.

2) Die Berechnung der entsprechenden Erfolgsnoten nach Punkt 3 hat der Bittsteller dem Gesuche beizufügen.

verspätet eingebrachtes Gesuch weder anzunehmen, noch zu berücksichtigen ist. Auch sind Studierende, die sich erst nach diesem Termine zur Einschreibung in der Rectoratskanzlei melden, unbedingt zur Zahlung des Unterrichtsgeldes verpflichtet.

### c) Erledigung der Gesuche.

1. Eine aus der Mitte des Professoren-Collegiums zu wählende Commission von fünf Mitgliedern unterzieht die Befreiungsgesuche sofort einer vorläufigen Prüfung in der Richtung, ob nach den bestehenden Vorschriften die Befreiung von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes, beziehungsweise der halben Taxe für die Benützung eines chemischen Laboratoriums zu erwarten steht. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Bejahungsfalle von dem Obmanne der Commission oder dessen Stellvertreter eigenhändig auf dem Nationale bemerkt und im kurzen Wege dem Bittsteller mitgeteilt. Dieser Vorschlag als solcher begründet keinerlei Anspruch auf die angesuchte Befreiung.

2. Auf Grund dieses Nachweises, und bei den für die halbe Befreiung Geeigneten auch gegen Erlag der Hälfte des semestralen Unterrichtsgeldes, respective der Laboratoriums-Taxe, erfolgt die Aufnahme, beziehungsweise Immatriculation durch den Rector.

3. Alle anderen Bewerber um die Aufnahme haben ohne Rücksicht auf das überreichte Befreiungsgesuch das semestrale Unterrichtsgeld ganz zu bezahlen, bevor die Aufnahme oder Immatriculation durch den Rector geschehen kann.

Ebenso kann die Aufnahme für solche Lehrgegenstände, mit welchen die Benützung eines chemischen Laboratoriums verbunden ist, nur erfolgen, wenn die Laboratoriums-Taxe entrichtet ist, oder wenn von der unter 1 bezeichneten Commission die halbe Befreiung vorgeschlagen worden ist, in welch' letzterem Falle die Entrichtung der halben Laboratoriums-Taxe nachzuweisen ist.

4. Die Erledigung der eingebrachten Befreiungsgesuche hat von Seite des Professoren-Collegiums mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der unter b 2 bestimmten Fallfrist zu erfolgen. Gegen dieselbe ist weder eine Vorstellung, noch eine Berufung statthaft.

Die Erledigung ist sofort am schwarzen Brette mit dem Beifügen kundzumachen, dass die Gesuchsteller behufs Eintragung der Befreiung in das Meldungsbuch, beziehungsweise, um von dem abweisenden Bescheide in Kenntnis gesetzt zu werden, sofort in der Rectoratskanzlei zu erscheinen und die Nichtbefreiten längstens binnen 14 Tagen nach dieser Kundmachung die Zahlung der ersten Rate des (ganzen oder halben) Unterrichtsgeldes zu leisten haben, widrigenfalls sie für das laufende Studienjahr als der k. k. technischen Hochschule nicht mehr angehörig betrachtet werden. Die erlegte Immatriculations-Taxe wird aber auch in diesem Falle nicht zurückerstattet.

---

# Bestimmungen

über die

## Erlangung und den Fortbezug von Stipendien.

(Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Juli 1875 Z. 9195  
M. V. Bl. Nr. 33.)

1. Für die Verleihung von Stipendien können, insoweit der Stiftbrief hievon nicht ausdrücklich eine Ausnahme bedingt, von Seite der k. k. technischen Hochschule nur solche Studierende vorgeschlagen werden, welche den für die Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes [s. S. 59: a), Punkt 1, 2, 3, 4] vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Stipendien, welche von dem Professoren-Collegium selbst verliehen werden.

Enthält der Stiftbrief keine Bestimmung rücksichtlich der Zahl von Jahren, für welche das Stipendium verliehen werden soll, so hat sich die Verleihung nur auf so viele Studienjahre zu erstrecken, als der Stipendist nach Abzug der seit seiner Immatriculation verflossenen Jahre gemäss dem Lehrplane der betreffenden Fachschule, oder um ein quadriennium an der allgemeinen Abtheilung zu vollenden, noch zurückzulegen hat.

2. Ebenso sind dieselben Bedingungen (sub a), insbesondere die Punkte 2 und 3, bei gutächtlichen Aeusserungen über die Würdigkeit eines Studierenden der k. k. technischen Hochschule zum Fortbezuge eines ihm bereits verliehenen Stipendiums massgebend.

Insbesondere kann der Fortbezug eines von dem Professoren-Collegium selbst verliehenen Stipendiums auf ein weiteres Jahr nur dann bewilligt werden, wenn der betreffende Studierende durch sein sittliches Verhalten und die Fortgangszeugnisse aus dem verflossenen Jahre den erwähnten Bedingungen [a) Punkt 2 und 3] vollkommen entsprechen kann.

**Zeugnisse über wiederholt gehörte Unterrichtsgegenstände, aus welchen der Studierende schon in einem früheren Studienjahre Prüfungen mit mindestens „gutem“ Erfolge abgelegt hat, sind bei Anrechnung der Prüfungsnoten nicht zu berücksichtigen.**

3. Die Stipendisten haben sich bei dem Rectorate behufs Vidierung der Stipendien-Quittungen über den regelmässigen Besuch des Unterrichtes und über den guten Studienerfolg rücksichtlich aller ordentlichen Lehrgegenstände, für welche sie eingeschrieben sind, durch die Bestätigungen der betreffenden Professoren und Lehrer auszuweisen.\*)

---

\*) Auf den Quittungen der Stipendisten sind nebst den Unterschriften derselben stets die Studienabtheilung und der Jahrgang beizusetzen (Erlass der n. ö. Statthalterei vom 1. Mai 1892 Z. 11.737).

Die beantragte, beziehungsweise vom Professoren-Collegium ertheilte Bewilligung zum Fortbezüge eines Stipendiums kann zurückgezogen werden, wenn der Studierende, dem es verliehen wurde, durch sein Verhalten während des Studienjahres den akademischen Gesetzen entgegen gehandelt oder durch Nachlässigkeit im Studium sich als des ferneren Bezuges eines Stipendiums unwürdig gezeigt hat.

4. Wer im letzten Jahre seiner Studien an der k. k. technischen Hochschule ein Stipendium bezogen hat, kann auch im darauffolgenden Jahre als Candidat der strengen Prüfungen zur Erlangung eines Diploms jenes Stipendium beziehen, wenn die Bestimmungen des Stiftbriefes eine solche Ausdehnung des Stipendiumgenusses über die eigentliche Studienzeit hinaus in unzweifelhafter Weise gestatten.

Jeder Stipendist ist von nun an verpflichtet, den factischen Antritt seines Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes unter Vorlage der bezüglichen Bestätigung des vorgesetzten Truppen-Commandos und des betreffenden Verleihungs-Decretes unverzüglich an das Rectorat anzuzeigen, wobei bemerkt wird, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Anzeige des erfolgten Antrittes des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes nach dem 20. October jede Vidierung einer Stipendien-Quittung zu unterbleiben hat (siehe die weitere Ausführung auf Seite 43).

---

Die Bestimmungen über die Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes, sowie über die Erlangung und den Fortbezug der Stipendien bezüglich jener Studierenden, welche den Präsenzdienst als Einjährig Freiwillige leisten oder geleistet haben, sind in der Ministerial-Verordnung vom 12. April 1889 R.-G.-Bl. Nr. 46 (s. pag. 36) enthalten.

---

## Verzeichnis der Stipendien,

welche entweder ausschliesslich oder bedingungsweise für Studierende der k. k. technischen Hochschule bestimmt sind.

N a m e n	Anzahl	Jährlicher Betrag		Bestimmung der Stipendien	Verleihende Behörde oder Person
der Stipendien					
<b>Kaiser Franz Josef-Gold-Stipendien</b>	4	fl. 300 (in Gold)	kr. —	Aus Anlass der Vermählung des durchlauchtigsten Herrn Kronprinzen Erzherzog Rudolf von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät mit a. h. Entschliessung vom 11. October 1881 für die k. k. technische Hochschule in Wien gestiftet. Der Bezug dieser Stipendien ist an die für Stipendien allgemein vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.	Se. kaiserl. u. königl. Apostolische Majestät.
<b>Kronprinz-Rudolf-Stipendien</b>	2	200	—	Für Söhne dürftiger Gemeindeangehöriger der Landeshauptstadt Linz, welche sich an einer inländischen technischen Hochschule als ordentliche Hörer den Studien widmen.	Die Gemeinde-Repräsentanz der Landeshauptstadt Linz.
<b>Bürgermeister-Stiftungsfond</b>	12	200	—	Für ausgezeichnete Hörer der k. k. technischen Hochschule in Wien, welche der Gemeinde Wien angehören.	Der Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
<b>J.G. Steiger'sche Stiftung</b>	45	400	—	Für Studierende, welche sich nach absolvirter Realschule den technischen Studien in Wien widmen. Bevorzugt sind zunächst arme Verwandte des Stifters, in deren Ermangelung Söhne verarmter Bürger Wiens. Der absolvirte würdige Stipendist erhält in dem Falle, als er ein Gewerbe antritt, überdies den sechsten Theil der Stiftungszinsen - Ueberschüsse, welche sich während seines Stipendiumgenusses ergeben haben.	Das Präsentationsrecht hat der jeweilige Rector der k. k. technischen Hochschule, das Verleihungsrecht die k. k. n. ö. Statthalterei.

N a m e n	Anzahl	Jährlicher Betrag		Bestimmung der Stipendien	Verleihende Behörde oder Person
		fl.	kr.		
der Stipendien					
Freiherr von <b>Rothschild</b> '- sche Stiftung	5	105	—	Für Studierende der k. k. technisch. Hochschule, welche in Wien geboren sind.	Der Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
Freiherr von <b>Rothschild</b> '- sches Reise- Stipendium	1	525	—	Kommt jedes vierte Jahr zur Verleihung. Anspruch darauf haben gebürtige Wiener, welche die technischen Studien mit Auszeichnung absolvirt haben und eine Bildungsreise in das Ausland unternehmen wollen. Bevorzugt sind bei den Freiherrn. <b>Rothschild</b> '-schen Stipendien Söhne von Wiener Bürgern.	
<b>Josef Wehr-</b> <b>macher</b> 'sches Stipendium	1	69	—	Für einen fleissigen und dürftigen Studierenden der k. k. technischen Hochschule.	Wiener Gemeinderath.
<b>Fr. Dermer</b> '- sche Stiftung	3	300	—	Für Hörer der k. k. technisch. Hochschule, welche arme Bürgersöhne Wiens oder doch Wiener sind.	K. k. n. ö. Statthalterei.
<b>Fabri-</b> <b>kanten-</b> Stipendium	1	110	—	Für einen ausgezeichneten Hörer der k. k. technischen Hochschule, der in den k. k. österreichischen Staaten geboren ist.	Die Gesuche sind bei dem akad. Senate der k. k. Wiener Universität einzureichen. Verliehen wird das Stipendium von dem Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule im Vereine mit dem Präses des Wiener Gemeinderathes.
<b>Ettel Gold-</b> <b>schmidt</b> 'sches Stipendium	1	100	—	Für einen Techniker israelitischer Confession aus einem der ersten drei Jahrgänge.	Gesuche sind in der Kanzlei der israelitischen Cultusgemeinde einzureichen.
<b>L. G. Gold-</b> <b>stein</b> 'sches Stipendium	1	60	—	Für einen Jüngling, der sich in Wien an einer Lehranstalt dem Studium der höheren Mathematik, oder an der Akademie der bildenden Künste den Künsten widmet.	Der Vertreter der israelitischen Cultusgemeinde hat das Präsentations-, die k. k. n. ö. Statthalterei das Verleihungsrecht.
<b>Gust.</b> <b>Ranftl</b> 'sche Stiftung	11	100	—	Für dürftige ordentliche Hörer der k. k. technischen Hochschule, welche an derselben ihre technischen Studien begonnen und daselbst das erste Jahr mit hervorragendem Erfolge und einem den akademischen Gesetzen vollkommen entsprechendem Betragen zurückgelegt haben.	Das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule.

N a m e n	Anzahl	Jährlicher Betrag		Bestimmung der Stipendien	Verleihende Behörde oder Person
der Stipendien					
		fl.	kr.		
<b>Josef Clooss'sches</b> u. Louise Freiin von <b>Rechenberg'sches</b> Stipendium	1	80	—	Für dürftige ordentliche Hörer der k. k. technischen Hochschule ohne Unterschied der Religion und Nationalität.	Das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule.
Carl Ritter von <b>Ghega'sche</b> Stiftung des öst. Ingenieur- u. Architekten-Vereines					
a) Reisestipendium für zwei aufeinanderfolgende Jahre	1	Für jedes der beiden Jahre 1500 (in Silber)	—	Für absolvirte Hörer der k. k. technisch. Hochschule, welche Staatsbürger der österr.-ung. Monarchie sind und an dieser Hochschule entweder die Ingenieur- oder die Bauschule oder die Maschinenbauschule mit gutem Erfolge zurückgelegt und nach Ablegung der strengen Prüfungen das Diplom dieser Lehranstalt erhalten haben.	Der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein.
b) Studien- Stipendien	4	300	—	Für würdige und hilfsbedürftige ordentliche Hörer der k. k. technischen Hochschule, ohne Unterschied der Nationalität, der Religion oder der Abtheilung, in welcher sie sich den Studien widmen. Den nächsten Anspruch haben Söhne von Beamten und Angestellten österreichisch-Eisenbahn-Unternehmungen, sowie der k. k. priv. Theissbahn-Gesellschaft.	Die Verwaltung folgender k. k. priv. Bahnen: Südbahn, Kaiser Ferd. Nordbahn, Staatseisenbahn, Carl Ludwigbahn in Verbindung mit der Kaiserin Elisabeth-Westbahn, abwechselnd in dieser Reihenfolge für jeden Verleihungsfall.
Widmung des Techniker- Unterstützungs- Vereines	—	500	—	Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer der k. k. technischen Hochschule behufs der Theilnahme an den wissenschaftlichen Exursionen.	Techniker-Unterstützungs-Verein.

N a m e n	Anzahl	Jährlicher Betrag		Bestimmung der Stipendien	Verleihende Behörde oder Person
		fl.	kr.		
der Stipendien					
<b>Kaiser Franz Josef-Stipendium</b>	1	420	—	Für ordentliche Hörer aller Fachabtheilungen der k. k. technischen Hochschule in Wien ohne irgend einen Unterschied, welche Angehörige der österr.-ungar. Monarchie sind und sich eines Stipendiums bedürftig, sowie durch Betragen, Fleiss u. Studienerfolg würdig zeigen.  Söhne von Mitgliedern des österreichischen Ingenieur- u. Architekten-Vereines und Waisen nach ehemaligen Mitgliedern dieses Vereines geniessen bei Verleihung des Stipendiums unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.	Der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein über Vorschlag des Professoren-Collegiums der k. k. technischen Hochschule.
<b>Friedrich Gerold sen. Stiftung</b>	1	210	—	Für arme Studierende deutscher Nationalität, die aus einem der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geboren sind, wobei unter gleichen Verhältnissen nach Wien zuständige Studierende den Vorzug haben.	Der Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien über Vorschlag d. Professoren-Collegiums der k. k. technischen Hochschule.
<b>Louis Freiherr Haber von Linsberg'sches Reise-Stipendium</b>	1	1700	—	Für absolvirte Hörer der k. k. technischen Hochschule aus den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländern, welche die strengen Prüfungen mit Erfolg abgelegt oder die Befähigung für das Lehramt an Realschulen erworben haben.	Das Professoren-Collegium der k. k. techn. Hochschule.
<b>Gräfl. Windhag'sche Stiftung</b>	100	315	—	Mit a. h. Entschliessung vom 10. December 1870 wurde die Competenzfähigkeit bezüglich der Stipendien der gräfl. <b>Windhag'schen</b> Stiftung auch auf dürftige ordentliche Hörer der k. k. technischen Hochschule ausgedehnt.	Die k. k. n. ö. Statthalterei.
<b>Jonas Freiherr von Königswarter'sche Stipendien</b>	3	421	—	Für Hörer der k. k. techn. Hochschule, welche in Wien geboren sind und dem Gemeindeverbande der Stadt Wien angehören, ohne Unterschied der Confession.	Der Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

N a m e n	Anzahl	Jährlicher Betrag		Bestimmung der Stipendien	Verleihende Behörde oder Person
		fl.	kr.		
<b>Mayer-Kallir'sche</b> Stipendien	2	50	—	Für dürftige ordentliche Hörer israelitischer Confession an den technischen Hochschulen Wien und Lemberg. (Bei gleicher Würdigkeit d. Bewerber haben die aus Brody gebürtigen den Vorzug.)	Die Verwaltung der Mayer-Kallir'schen Stipendien - Stiftung über Vorschlag d. Professoren - Collegiums der k. k. technischen Hochschule in Wien.
Stiftung aus dem Reinerträgen des <b>Balles d. industriellen Gesellschaften</b> vom Jahre 1869	1	360	—	Für unbemittelte Hörer der k. k. technischen Hochschule in Wien, welche mindestens das erste Jahr ihrer Studien an der Wiener technischen Hochschule mit sehr gutem Erfolge und tadelloser Conduite zurückgelegt haben, ohne Unterschied der Religion und Nationalität; der Stipendist muss jedoch ein Unterthan der österr.-ungar. Monarchie sein. Unter gleichen Umständen haben Söhne von unbemittelten Beamten industrieller Gesellschaften und Creditinstitute Anspruch auf dieses Stipendium.	Das Präsentationsrecht hat das Comité des Balles d. industriellen Gesellschaften, das Verleihungsrecht das Professoren-Collegium der Wiener technischen Hochschule.
<b>Johann Müller'sche</b> Techniker-Stipendium-Stiftung	1	300	—	Für österreichische Staatsangehörige, welche sich als ordentliche Hörer d. technischen Studien in Wien widmen, ohne Unterschied der Religion und Nationalität. Bei der Verleihung entscheidet zunächst die Würdigkeit, bei gleicher Würdigkeit d. grössere Dürftigkeit. Genussdauer ein Jahr, was jedoch nicht ausschliesst, dass der bisher Betheilte bei neuerlicher Ausschreibung als der Würdigste berücksichtigt werden kann. Sonst haben die allgemeinen Bestimmungen Geltung.	Die k. k. n. ö. Statthalterei.
<b>Mautner-Markhof'sche</b> Studenten-Stiftung	1	315	—	Für einen vorzüglichen armen ordentlichen Hörer der k. k. technischen Hochschule in Wien auf die ganze Zeit der ordentlichen Studien an derselben, ohne Unterschied der Religion und Nationalität und ohne Unterschied des Faches, wenn er ein Staatsangehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist.	Das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule.

N a m e n	Anzahl	Jährlicher Betrag		Bestimmung der Stipendien	Verleihende Behörde oder Person
		der Stipendien			
		fl.	kr.		
<b>Eduard Fischer'sche</b> Stiftung für Techniker	unbestimmt	84	—	Vorzug vor Anderen haben arme Mitglieder der Familie <b>Mautner v. Markhof</b> . Im Uebrigen sollen Studenten, welche in der Stadt Wien oder deren Vororten, in der Stadt Smiric in Böhmen, in der Stadt Göding in Mähren oder in der Stadt Baden in Niederösterreich geboren sind, unter sonst gleichen Verhältnissen besonders, und zwar in der angeführten Reihenfolge berücksichtigt werden.	Der Rector d. Wiener technisch. Hochschule über Vorschlag des jeweiligen Professors der praktischen Geometrie.
<b>Friedrich Rosenstein'sche</b> Stiftung	4	52	50	Für mittellose, fleißige und strebsame ordentliche Hörer d. praktischen Geometrie, ohne Unterschied der Confession u. Nationalität, jedoch zunächst und bei gleicher Qualification solche, welche nach Wien oder Niederösterreich zuständig sind. Die Betheilung hat nur dann und in jenem Jahre zu erfolgen, wenn anlässlich der praktischen Feldübungen das sogenannte Hauptquartier des mit der Stiftung bedachten Jahrganges in Brunn am Gebirge bei Wien oder in einer Nachbargemeinde Brunn's aufgeschlagen ist, und sind nur jene Frequentanten zu betheilen, welche zur Zeit der praktisch. Uebungen in Brunn am Gebirge wohnen oder beschäftigt sind.	Das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule.
<b>Maria Schwendenwein von Lanauberg'sche</b> Stiftung (Reise-Stipendium für ein Jahr)	1	1720	—	Für vorzügliche, fähige, aber ganz unbemittelte Studierende der k. k. technischen Hochschule in Wien, ohne Unterschied der Confession nach Vollendung ihrer Studien. Den in Wien oder Prag geborenen Angehörigen deutscher Natio-	Das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule.

N a m e n	Anzahl	Jährlicher Betrag		Bestimmung der Stipendien	Verleihende Behörde oder Person
		der Stipendien			
		fl.	kr.		
<b>Eduard Ritter von Welten'sche</b> Stipendien-Stiftung	1	350	—	<p>nationalität gebührt vor anderen Bewerbern der Vorzug. Magyaren und Slaven sind von dem Genusse des Stipendiums ausgeschlossen.</p> <p>Für arme, nach Niederösterreich zuständige Studierende der k. k. technischen Hochschule in Wien, ohne Unterschied der Confession, welche die zum Eintritte in dieselbe gesetzlich vorgeschriebenen Vorstudien mit gutem Erfolge absolvirt haben, und welche an der hiesigen Hochschule einen guten Studienerfolg und tadellose Aufführung nachweisen.</p>	K. k. n. ö. Statthalterei.
<b>Anton Schey'sche</b> Stipendien-Stiftung	1	294	—	Für einen armen, fleissigen Studenten ohne Unterschied der Confession, der Nationalität und Zuständigkeit, auch wenn derselbe unehelich geboren ist.	Die Verleihung erfolgt über Ternavorschlag des Professoren-Collegiums der k. k. technischen Hochschule, von dem Vetter des Stifters Professor Dr. Baron Josef von Schey u. nach dessen Ableben vom jeweiligen Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
<b>Georg Dorfner'sches</b> Stipendium	1	175	—	Für Studierende der k. k. technisch. Hochschule, welche in Wien geboren und Söhne von armen Gewerbsleuten sind.	K. k. n. ö. Statthalterei.
<b>Matthäus Mayer'sche</b> Stiftung	1	117	60	Für arme und brave, nach Wien zuständige Techniker. Bevorzugt sind solche aus dem III. Bezirk, namentlich aus der ehemaligen Vorstadt Weissgärber.	Der Vorstand des III. Wiener Gemeindebezirkes (Landstrasse).
<b>Niederösterreichisches</b> Kaiser-Stipendium	1	300	—	Für einen ordentlichen, unbemittelten, nach Niederösterreich zuständigen Hörer der k. k. technischen Hochschule in Wien.	Der niederösterreich. Landesausschuss über Vorschlag des Professoren-Collegiums der k. k. technischen Hochschule.
<b>Kärntnerische</b> landschaftliche Stipendien	2	157	50	Für kärntnerische Studierende, welche an technischen und montanistischen Hochschulen ihre Ausbildung suchen.	Der kärntner. Landesausschuss über Vorschlag d. Professoren-Collegiums.

N a m e n der Stipendien	Anzahl	Jährlicher Betrag		Bestimmung der Stipendien	Verleihende Behörde oder Person
		fl.	kr.		
<b>Oberösterreichische</b> landschaftliche Stipendien	2	210	—	Für Oberöreicher, welche an der k. k. technischen Hochschule studieren.	Der oberösterreichisch. Landesausschuss.
<b>Tiroler</b> land- schaftliche Theresianische Stipendien	2	300	—	Für Tiroler, welche sich verpflichten, nach zurückgelegten Studien durch zehn Jahre in Tirol Dienste zu leisten. Der Vorzug wird unter sonst gleichen Verhältnissen den Ingenieurschülern eingeräumt.	Der tirolische Landes- ausschuss.
<b>Vor- arlberger</b> Aerarial- Stipendien	2	210	—	Für Vorarlberger, welche an der k. k. technischen Hochschule in Wien studieren.	Die Gesuche sind an die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg zu richten.
Stipendien des Sparcasse- Vereines in <b>Laibach</b>	4	150	—	Für geborene Krainer, welche sich den höheren technischen Studien in Graz oder Wien widmen.	Die Sparcasse in Laibach.
<b>Küsten- ländische</b> Aerarial- Stipendien	2	210	—	Für Studierende an der k. k. technischen Hochschule in Wien, welche aus Istrien oder der Grafschaft Görz und Gradiska gebürtig sind und sich verpflichten, die erworbenen technischen Kenntnisse in ihrem Vaterlande zur Anwendung zu bringen.	Die k. k. küstenlän- dische Statthalterei.
<b>Ananian'sche</b> Stipendien- Stiftung	4	300	—	Für Waisen oder Söhne sehr armer Eltern, armenisch-katholischer oder römisch-katholischer Religion, welche in Triest geboren sind, oder armenisch-katholischer Religion, welche auch an einem anderen Orte geboren sind und sich den Studien an der technischen Hochschule in Wien widmen. Dieses Stipendium wird auf die gesetzliche Studiendauer verliehen, erlischt jedoch, sobald der Stipendist eine honorirte Stellung erlangt, oder wenn sich dessen Vermögensverhältnisse zu seinen Gunsten ändern, oder wenn er sich des Stipendien-genusses als unwürdig erweist.	Magistrat in Triest.

N a m e n	Anzahl	Jährlicher Betrag		Bestimmung der Stipendien	Verleihende Behörde oder Person
der Stipendien					
<b>Dalmatiner Aerial-Stipendien</b>	2	fl. 210	kr. —	Für Dalmatiner, welche die Bauwissenschaften an der k. k. technischen Hochschule studieren und die Verpflichtung übernehmen, die erworbenen technischen Kenntnisse in ihrem Vaterlande anzuwenden.	K. k. Statthalterei in Zara.
Stipendien aus dem autonomen Budget der Königreiche <b>Kroatien u. Slavonien</b>	5	500	—	Für aus Kroatien und Slavonien gebürtige Hörer der technischen Hochschule.	Königl. kroat.-slavon.-dalmat. Landesregierung.
Stipendien des <b>Techniker-Unterstützungs-Vereines</b>	30	60	—	Für dürftige und ausgezeichnete würdige ordentliche Hörer an der k. k. technischen Hochschule.	Der Ausschuss d. Unterstützungs-Vereines.
<b>Leop. Schulz v. Strassnitzki'sches</b> Stipendium	1	100	—	Für dürftige und würdige Hörer der k. k. technischen Hochschule.	Das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule
<b>Maria Ludovika Lautner'sche</b> Stiftung	3	200	—	Für arme, begabte, fleissige junge Männer, welche an der Wiener technischen Hochschule studieren.	Der Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
<b>Josef Ressel'sche</b> Stiftung	1	250	—	Für bedürftige und talentirte Hörer der Maschinenbauschule und alternierend der forstwirtschaftlichen Section an der Hochschule für Bodencultur, wobei besonders a) Nachkommen Ressels und b) von Chrudim in Böhmen gebürtige Bewerber zu berücksichtigen.	Der jeweilige k. u. k. Marine-Commandant.
Generalmajor <b>Ludwig Woche'r'sche</b> Stiftung	1	480	—	Für würdige Studierende der k. k. Wiener Universität oder der k. k. technischen Hochschule in Wien, vorzugsweise aus der Verwandtschaft des Stifters, sodann Söhne von mittellosen Officieren des Dragonerregimentes Nr. 13 und des Husarenregimentes Nr. 11, eventuell von mittellosen Officieren oder Chargen überhaupt.	K. k. n. ö. Statthalterei (k. u. k. 2. Corps-Commando in Wien.

Ausser diesen Stipendien bestehen für die Studierenden der k. k. technischen Hochschule noch folgende Stiftungen:

- a) Ritter von **Coith**'sche Prämienstiftung im dormaligen Betrage von 270 fl. Dieser Preis wird am Schlusse des Schuljahres von dem Professoren-Collegium an absolvirte ordentliche Hörer der k. k. technischen Hochschule verliehen, wobei jene Bewerber den Vorzug haben, welche neben den Gegenständen ihrer Fachschule die grösste Zahl von commerciellen Fächern (allgemeine und österreichische Geschichte, Nationalökonomie, Statistik, Handels-, Wechsel- und Seerecht, österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Buchhaltung und politische Arithmetik) mit vorzüglichem Erfolge gehört haben.
  - b) **Scharfenberg**'sche Stiftung von 105 fl., aus welcher fünf ordentliche Hörer am Anfange eines jeden Studienjahres mit Lehrbüchern versehen werden.
  - c) Die Zeichnungsprämie von **Waidele** im Betrage von 4 fl. 20 kr.
  - d) Das **Rudolphinum** (IV. Mayerhofgasse 3), gestiftet von **A. M. Pollak** Ritter von **Rudin**, in welchem 70 Studierende der k. k. technischen Hochschule Wohnung und Bedienung erhalten (s. S. 82).
-

# Statuten

## des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. technischen Hochschule in Wien.

(Nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 3. Mai 1873.)

### I. Zweck des Vereines.

#### § 1.

Der Verein bezweckt die Unterstützung dürftiger und würdiger ordentlicher Hörer der technischen Hochschule durch Geldbeträge, Freitische, Zugänglichmachung von Lehrbüchern und Zeichnungsmaterialien, endlich Zumittlung von Lehrstunden und anderen Nebenbeschäftigungen.

### II. Vermögensgebarung.

#### § 2.

Die Mittel hiezu sind theils Beiträge, welche durch Sammlungen sowohl unter den Hörern der Hochschule, als auch unter Gönnern des Vereines aus allen Ständen eingebracht werden, theils die Zinsen des aus allfälligen Ueberschüssen anzulegenden Vereinsvermögens (§ 13).

### III. Glieder des Vereines.

#### § 3.

Der Verein besteht aus wirklichen und Ehrenmitgliedern und aus Theilnehmern.

a) Wirkliche Mitglieder sind jene Hörer der technischen Hochschule, welche dem Vereine einen jährlichen Beitrag von mindestens 4 fl. ö. W. entweder auf einmal oder in acht monatlichen Raten von mindestens 50 kr. zuwenden.

b) Ehrenmitglieder sind Gönner des Vereines aus allen Ständen, welche demselben jährlich mindestens 6 fl. ö. W. oder ein für allemal mindestens 30 fl. in Geld oder Geldeswerth widmen. Jedoch können zu Ehrenmitgliedern auch solche Personen ernannt werden, welche wegen ihres gedeihlichen Wirkens für den Verein einen besonderen Beweis von Anerkennung verdienen.

c) Theilnehmer sind solche Vereinsmitglieder, deren jährliche Leistungen, wenn sie Hörer der technischen Hochschule sind, die eines wirklichen Mitgliedes, oder wenn sie anderen Ständen angehören, die eines Ehrenmitgliedes nicht erreichen.

#### § 4.

Die wirklichen Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte, die Ehrenmitglieder ein Diplom.

#### **IV. Die Vereinsverwaltung.**

##### § 5.

Die Vereinsverwaltung steht unter der Oberaufsicht des jeweiligen Rectors der technischen Hochschule, welchem sonach der Zutritt zu den Ausschussitzungen und die Einsichtnahme in die Papiere, sowie in die ganze Gebahrung des Vereines freisteht.

##### § 6.

Die Verwaltung besorgen zwei Vereinsleiter und der Ausschuss.

Die Vereinsleiter sind jährlich im October und nach einem allfälligen Austritte zu jeder Zeit von dem Ausschusse durch Wahl aus den Ehrenmitgliedern des Professoren-Collegiums zu ernennen.

Die Ausschussmitglieder werden von den Hörern der technischen Hochschule aus ihrer Mitte in einer solchen Anzahl jährlich gewählt, dass auf je 50 bis 70 Studierende ein Ausschussmitglied entfällt. Nur dann kann von einer geringeren Anzahl ein Ausschussmitglied gewählt werden, wenn sonst eine ganze Gruppe von Studierenden, welche für dieselben Collegien eingeschrieben sind, im Ausschusse ohne selbstständige Vertretung wäre.

Nicht wählbar sind gewesene Ausschussmitglieder, welche durch Beschluss des Ausschusses einer auffallenden Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflichten schuldig erklärt und deshalb zum Austritte aus dem Ausschusse verhalten wurden.

##### § 7.

Der Rector der technischen Hochschule bestimmt auf Vorschlag der Vereinsleitung die Collegien, in welchen die Ausschussmitglieder zu wählen sind, sowie die Professoren, welche die Wahl in den einzelnen Abtheilungen leiten.

Die Wahl selbst findet in der zweiten Hälfte jedes Octobers unter Zuziehung der etwa in den Collegien vorhandenen vorjährigen Ausschussmitglieder mittels Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ergibt sich eine solche nach der ersten Abstimmung nicht, so ist eine zweite Wahl auf jene Candidaten zu beschränken, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, und zwar in der Art, dass nur die doppelte Anzahl der für die betreffende Abtheilung entfallenden Ausschussmitglieder in die Neuwahl einbezogen wird.

##### § 8.

Die Vereinsleiter und die Ausschussmitglieder wählen aus der Mitte der letzteren die Functionäre. d. i. zwei Geschäfts- und einen Schriftführer, sowie den Archivar.

#### **V. Wirkungskreis der Verwaltung.**

##### § 9.

Die laufenden Geschäfte werden theils von der Vereinsleitung, theils in von dieser nach Bedarf zu berufenden Ausschussitzungen, theils

von den Functionären erledigt. Das Genauere hierüber enthält die Geschäftsordnung.

§ 10.

Die Leiter vertreten den Verein in allen Angelegenheiten nach Aussen und leiten die Wirksamkeit des Vereines im Sinne der Statuten. Der Verkehr mit den Behörden geschieht durch den jeweiligen Rector der technischen Hochschule.

§ 11.

Die Einsammlung der Beiträge in den Collegien geschieht nur auf Grundlage der von einem Leiter vidierten, mit dem Vereinsstempel versehenen Subscriptionsbogen, in welche Namen und Beträge von den Beitragenden eigenhändig einzutragen sind.

Die gesammelten Beträge werden monatlich an die Vereinsleitung abgeliefert und die Ablieferung von dieser bestätigt.

§ 12.

Die Einhebung der Beiträge der Ehrenmitglieder und jener Theilnehmer, welche dem Hörerkreise der technischen Hochschule nicht angehören, erfolgt gegen zu diesem Zwecke besonders vorbereitete Quittungen.

§ 13.

Der Vereinsfond wird in einer Casse im Kanzleilocale der Hochschule unter Controle eines der beiden Vereinsleiter und der beiden Geschäftsführer aufbewahrt. Erübrigte Baarstände sind nach Beschluss des Ausschusses fruchtbringend anzulegen.

Der Vereinsfond kann zwar in seiner Form geändert, nie aber, sei es in Gänze, sei es zu einem Theile, veräussert werden, um auf solche Weise Zuflüsse zur Bestreitung von Baarunterstützungen oder anderen ihrer Natur nach jährlich wiederkehrenden Ausgaben zu gewinnen.

§ 14.

Das Ansuchen um eine Unterstützung, welche für den Verein Geld oder Geldeswerth ist, geschieht mittels vom Ausschusse zu verabfolgender Begehrzettel, deren Rubriken gehörig ausgefüllt und deren Inhalt erforderlichen Falles mit Belegen nachzuweisen ist.

§ 15.

Ueber die zu gewährende Unterstützung (§ 14) entscheidet der Ausschuss nach Massgabe der vorhandenen Mittel und auf Grundlage seiner Erhebungen über Mittellosigkeit und Würdigkeit des Ansuchenden.

§ 16.

Die Uebergabe der Unterstützung (§ 14) geschieht unmittelbar oder mittelbar durch die Vereinsleitung gegen Bestätigung des Empfängers.

## **VI. Die Generalversammlungen.**

### § 17.

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich nur einmal, und zwar in der Regel in der zweiten Hälfte des vorletzten Studienmonates statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können in wichtigen Fällen zu jeder Zeit durch den Ausschuss mit Genehmigung des Rectors der technischen Hochschule einberufen werden.

### § 18.

Zur Theilnahme an derselben sind alle Mitglieder und Theilnehmer berechtigt. Nur den Mitgliedern steht das Recht zu, in einer Generalversammlung Anträge zu stellen, welche mindestens einen Tag vor der Versammlung der Vereinsleitung behufs Feststellung der Tagesordnung mitzuthellen sind.

### § 19.

Der jährlichen Generalversammlung hat der Ausschuss über die Einnahme und Ausgabe, den Vermögensstand und die ganze Gebahrung Bericht zu erstatten.

Die Generalversammlung wählt zur Durchsicht und Erledigung der Rechnungen eine Commission aus den Mitgliedern des Vereines.

### § 20.

Nach erfolgter Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die ernannte Commission wird der Rechenschaftsbericht mit dem Verzeichnisse der Vereinsmitglieder (§ 3) sammt den geleisteten Beiträgen in Druck gelegt und veröffentlicht.

### § 21.

Die Generalversammlung ernennt ferner nach § 3, lit. *b* Ehrenmitglieder des Vereines, und alle Aenderungen in den Statuten bedürfen ihrer Zustimmung.

Sie beschliesst auch über die Umgestaltung des nach § 2 gebildeten Vereinsfondes (§ 13), sowie über die Auflösung des Vereines. Im Falle der Letzteren ist das vorhandene Vereinsvermögen der Gründung von Stipendien für ordentliche Hörer der technischen Hochschule zu widmen.

Zu jeder Beschlussfassung ist in der Generalversammlung absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

## **VII. Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten.**

### § 22.

Allfällige aus dem Vereinsverhältnisse hervorgegangene Streitigkeiten, welche durch den Rector oder die Vereinsleitung nicht beigelegt werden können, sind endgiltig von einem Schiedsgerichte zu entscheiden, zu welchem die streitenden Theile je zwei Mitglieder und diese einen Obmann wählen.

# Verein zur Pflege kranker Studierender in Wien.

## Instruction

### für die Aufnahme in den Verein und für die Benützung der Beneficien.

1. Wirkliche Mitglieder können sein:

- a) Die ordentlichen Hörer der drei weltlichen Facultäten an der Universität, der evangelisch-theologischen Facultät, der technischen Hochschule, der Hochschule für Bodencultur, des pharmaceutischen Curses und der Specialschulen an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien und jene ausserordentlichen Hörer der philosophischen Facultät an der Wiener Universität, welche zur Lehramtsprüfung an den Mittelschulen zugelassen werden;
- b) alle Jene, welche im letzten Studiensemester dem Vereine angehörten, ununterbrochen durch weitere vier Jahre; doch kann Niemand länger als zehn Kalender-Jahre, von dem Zeitpunkte seiner ersten Immatriculation angefangen, Mitglied des Vereines sein.

Eine Neuaufnahme von bereits absolvierten Hörern einer Wiener Hochschule ist ausgeschlossen.

2. Das Vereinsjahr dauert vom 1. October bis 30. September. Die Inscription für das ganze Jahr und für das Winter-Semester allein wird in der Zeit vom 1. October bis zum 5. November; die Inscription für das Sommer-Semester vom 1. März bis 30. April, und zwar jedesmal gegen entsprechende Legitimation im Sinne des § 11 der Statuten vorgenommen.

3. Ausserhalb dieser Zeit kann die nachträgliche Inscription — auf schriftliches Ansuchen — vom Ausschusse mit Zweidrittel-Majorität bewilligt werden, doch tritt im Falle der Bewilligung der Ansuchende erst nach Ablauf eines Monats nach Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der zugleich mit der Einbringung des schriftlichen Ansuchens erlegt werden kann, in den Genuss der Mitgliedsrechte und wird bis dahin die Mitgliedskarte zurückbehalten.

4. Jedes wirkliche Mitglied ist verpflichtet:

- a) Bei seiner ersten Aufnahme den Betrag von mindestens einem Gulden ö. W. zum Stammcapitale zu erlegen; (hat jemand seine Mitgliedschaft während eines Semesters unterbrochen, so hat er beim Wiedereintritte in den Verein gleichfalls einen Gulden Stammcapitalbeitrag zu zahlen);

- b) bei der Inscription für das ganze Vereinsjahr den Betrag von drei Gulden, bei der Inscription für ein Semester allein den Betrag von zwei Gulden zu entrichten.

Eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages findet nicht statt, doch wird für eine Anzahl armer Studierender von den Facultäts-Unterstützungsvereinen auf ein bei diesen zu stellendes Ansuchen der Beitrag geleistet.

5. Um selbst Abwesenden den Beitritt zu ermöglichen, erfolgt die Aufnahme auch auf briefliches Ansuchen, wenn gleichzeitig der vorgeschriebene Beitrag angeschlossen und die weiter unten angegebenen erforderlichen Daten vollständig geboten werden. Die Karte bleibt jedoch bis zum persönlichen Erscheinen des Mitgliedes in der Vereinskasse deponiert, da dieselbe mit der eigenhändigen Unterschrift des Mitgliedes versehen werden muss.

6. Die um die Aufnahme Ansuchenden haben vor Allem ein für jede Facultät eigens zu diesem Zwecke vorgedrucktes Blankett mit **leserlicher** Schrift auszufüllen und mit der eigenhändigen Unterschrift zu versehen, dem Ausschusse zu übergeben und ausserdem ihren Index, resp. ihr Absolutorium vorzuweisen.

Dergleichen Blankette sind in der Vereinskasse während der Zeit der Aufnahme unentgeltlich zu haben, und es ist auf denselben anzugeben:

- a) Vor- und Zuname und die Wohnnung in Wfen;
- b) ob  $\frac{\text{für das ganze Schuljahr}}{\text{für ein Semester}}$  zu inscribieren;
- c) das Jahr der ersten Immatriculation an der Hochschule;
- d) das wievielte Studiensemester, eventuell Jahr des Absolutoriums;
- e) das Geburtsjahr;
- f) Geburtsort, Vaterland;
- g) Religion;
- h) Name und Adresse der Angehörigen in der Heimat.

7. Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Karte, welche jedoch nur als Legitimation dem Ausschusse und den Aerzten des Vereins-Spitals gegenüber und nur für die darauf bezeichnete Person gilt.

8. Um Missbräuchen mit der Mitgliedskarte vorzubeugen, sind sowohl die Vereinsärzte, als auch die amtierenden Ausschuss-Mitglieder jederzeit berechtigt, von den ein Beneficium in Anspruch nehmenden Mitgliedern ihre Unterschrift behufs Schriftenvergleichung zu fordern.

Ein Verlust der Karte ist der Vereinsleitung anzuzeigen.

Ein Missbrauch der Mitgliedskarte, insbesondere ein Ausleihen derselben an ein Nichtmitglied zum Zwecke der Inanspruchnahme des Vereines, hat den augenblicklichen Verlust der Mitgliedschaft zur Folge, und wird die Vereinsleitung in einem solchen Falle unnachsichtlich von den Betheiligten — die dem Vereine nicht wieder angehören können — den vollen Schadenersatz beanspruchen.

9. Die P. T. Vereinsärzte behandeln nur dann unentgeltlich ambulatorisch, wenn die Mitglieder ein vom Ausschusse ausgestelltes Certificat vorweisen.

Die Certificate werden nur im Geschäftslocale des Vereines während der Amtsstunden (von 9— $\frac{1}{2}$  1 Uhr) ausgefertigt und sind vor der Ordination dem Vereinsarzte zu übergeben.

Sollte ein in ambulatorischer Behandlung stehendes Vereinsmitglied in einer anderartigen Krankheit die Consultation eines zweiten Vereinsarztes benöthigen, so kann zu diesem Zwecke ein zweites Certificat nur dann ausgestellt werden, wenn der behandelnde Arzt dies befürwortet.

Die Certificate dürfen aber nur im wirklichen Bedarfsfalle und nicht in Reserve genommen werden. Die Herren Vereinsärzte sind gebeten, Certificate, welche später als 48 Stunden nach deren Ausfertigung vorgewiesen werden, sofort abzunehmen.

Die Certificate für ambulatorische Behandlung müssen in der Vereinskanzlei eighändig unterschrieben werden.

Im Falle das erkrankte Mitglied eine häusliche Behandlung benöthigt, ist dies besonders anzugeben und wird auf dem Certificate ersichtlich gemacht.

In Fällen, wo eine augenblickliche ärztliche Consultation unbedingt nothwendig ist, kann dieselbe auch mit der Mitgliedskarte von den Herren Vereins- und im Nothfalle auch von Nichtvereinsärzten angesprochen werden. Die Anzeige hiervon ist jedoch binnen **24** Stunden an die Vereinsleitung zu richten.

Die Mitglieder, welche aus der ambulatorisch-vereinsärztlichen Behandlung treten, haben den Entlassungsschein in der Vereinskanzlei abzugeben, damit der Empfang desselben in der entsprechenden Rubrik der Karte angemerkt werde, da vor Abgabe des Entlassungsscheines ein Mitglied als noch in ärztlicher Behandlung stehend betrachtet wird und auf ein neues Certificat keinen Anspruch hat.

10. Auf Spitalspflege hat nur Derjenige Anspruch, dessen Zustand eine ambulatorische Behandlung nicht zulässt. Chronische Kranke können nicht länger als ununterbrochen durch fünf Monate im Spital verpflegt werden und werden bei einem Rückfalle nur dann wieder in das Spital aufgenommen, wenn die Krankheit in ein acutes Stadium getreten ist.

Die Aufnahme in das Vereinsspital erfolgt durch die Aerzte desselben nach ihrem eigenen Gutachten zur Zeit der täglichen Krankenvisiten (Vormittags von 10 bis 11, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr). In dringenden Fällen kann die Aufnahme jederzeit sofort durch die Hausmutter gegen nachträgliche Genehmigung seitens der Aerzte erfolgen.

Der Verein bezahlt die Verpflegskosten in fremden Spitalern für seine Mitglieder nur dann, wenn der betreffende Patient ein von dem Herrn Primarius Dr. Leo Redtenbacher oder dem Herrn Spitalsarzte Dr. Alois Dwořak ausgefertigtes Certificat, das die Behandlung in einem anderen Spital für nothwendig erklärt, bei seiner Aufnahme in das fremde Spital übergeben hat.

11. Jene Mitglieder, welche auf einen dem Vereine zur Verfügung stehenden Freiplatz in einem Cur- oder Badeorte reflectieren, wollen die in der Vereinskanzlei aufliegenden Gesuchsblankette ausfüllen, diese Gesuche mit einem ungestempelten von einem Arzte des Vereinsspitales ausgestellten Zeugnisse, das den Gebrauch der betreffenden Cur als nothwendig bestätigt, belegen und bei der Vereinsleitung abgeben.

12. Da dem Vereine eine bedeutende Quantität der meisten natürlichen Mineralwässer unentgeltlich zur Verfügung steht, werden die Herren Mitglieder ersucht, derlei Wässer, wenn sie ordiniert wurden, gegen Abgabe des Receptes in der Vereinskanzlei und nicht in einer Apotheke abzuholen.

Pharmaceutische Specialitäten werden nicht auf Vereinskosten ausgefolgt.

Eine Anweisung auf Bandagen erhalten die Mitglieder nur auf vereinsärztliche Ordination und gegen Vorweisung des Armuthszeugnisses in der Vereinskanzlei.

13. Badekarten und Anweisungen auf Bäder in den Wiener Badeanstalten sind in der Vereinskanzlei zu bekommen.

14. Der Landesausschuss für Krain und der Kärntnerverein in Wien bezahlen die vorgeschriebenen Beiträge für die Inscriptionen, u. zw. ersterer nur für die aus Krain gebürtigen ordentlichen Hörer der Wiener Universität und Technik, letzterer für alle aus Kärnten gebürtigen ordentlichen Hochschüler in Wien, wenn sie sich bei der Aufnahme über ihre Mittellosigkeit ausweisen.

## Das Rudolfinum.

---

In dem von Herrn A. M. Pollak Ritter von Rudin gegründeten Stiftungshause „Rudolfinum“ in Wien sind zu Anfang eines jeden Studienjahres 70 Stiftungsplätze an fleissige und dürftige ordentliche Studierende der Wiener technischen Hochschule, ohne Unterschied der Confession, zu verleihen.

Die Bewerber um dieselben, welche die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft besitzen müssen, haben ihre Gesuche, mit den letzten Studien-Zeugnissen eines Polytechnikums oder, wenn sie erst an die technische Hochschule gelangen wollen, mit dem Maturitäts-Zeugnisse eines Ober-Gymnasiums oder einer Ober-Realschule, ferner mit dem amtlich beglaubigten Dürftigkeits-Zeugnisse versehen, bis längstens 31. August des betreffenden Jahres bei der Administration des „Rudolfinum“ (Wien, IV. Mayerhofgasse Nr. 3) einzureichen.

Von jenen Studien- und Dürftigkeits-Zeugnissen, welche nicht in der deutschen Sprache ausgestellt sind, müssen gleichzeitig die deutschen Uebersetzungen beigebracht werden, widrigenfalls auf die betreffenden Bittsteller keine Rücksicht genommen wird.

Die näheren Aufnahms-Bedingungen können bei der Haus-Inspection eingesehen werden.

---

# PERSONALSTAND

DER

K. K. TECHNISCHEN HOCHSCHULE  
IN WIEN.

---



## Rector.

Christian Ulrich, o. ö. Professor der Utilitätsbaukunde und des Eisenbahnhochbaues, k. k. Oberbaurath, Ritter des kais. österr. Franz Joseph- und des königl. rumän. Kronen-Ordens. Mitglied der II. Staatsprüfungs-Commission für das Hochbau- und Ingenieurbaufach, Mitglied der Diplom-Prüfungs-Commission für das Hochbau-, Ingenieur- und das Maschinenbaufach, Inspector des gewerblichen Bildungswesens, Mitglied des k. k. Patentamtes, Mitglied des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines, gründendes Mitglied des ungarischen Ingenieur- und Architekten-Vereines, Mitglied des niederösterreichischen Gewerbe-Vereines. III. Reiserstrasse 61.

## Prorector.

Hugo Ritter von Perger, o. ö. Professor der chemischen Technologie organischer Stoffe, Doctor der Philosophie, k. k. Regierungsrath, im Studienjahre 1898—1899 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien, Fachinspector des gewerblichen Bildungswesens, Mitglied des Beirathes für Unfallversicherung und des ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln, Prüfungscommissär für die höheren Zollamtsprüfungen, für das Lehramt an Handelslehranstalten etc. IV. Gusshausstrasse Nr. 23.

## Decane.

### Decan der Ingenieurschule:

Emanuel Czuber, o. ö. Professor der Mathematik, correspondierendes Mitglied der königl. belgischen Gesellschaft der Wissenschaften in Lüttich, Mitglied der Prüfungs-Commission für die Autorisierung von Versicherungstechnikern, in den Jahren 1886—1890 Decan der allgemeinen Abtheilung, 1891—1892 Rector der k. k. technischen Hochschule in Brünn und 1894—1895 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien. III. Neulinggasse Nr. 3.

### Decan der Bauschule:

Rudolf F. Mayer, o. ö. Professor der Baumechanik und graphischen Statik, in den Studienjahren 1896—1897 bis 1898—1899 Decan der Bauschule an der k. k. technischen Hochschule in Wien, Ingenieur, Mitglied des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines. IV. Resselgasse Nr. 3.

### **Decan der Maschinenbauschule :**

**Leander Ditscheiner**, o. ö. Professor der allgemeinen und technischen Physik, Ritter des kais. österr. Ordens der Eisernen Krone III. Cl., k. k. Regierungsrath, Doctor der Philosophie, correspondierendes Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien und Mitglied der k. k. Normal-Aichungs-Commission, Director der k. k. Prüfungs-Commission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen, in den Jahren 1884 bis 1888 Decan der chemischen Schule, seit 1892 Decan der Maschinenbauschule und im Jahre 1888—1889 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien. I. Stefansplatz Nr. 5.

### **Decan der chemischen Schule:**

**Franz Toula**, o. ö. Professor der Mineralogie und Geologie, k. k. Hofrath, Doctor der Philosophie, Besitzer des ottomanischen Medschidié-Ordens III. Cl., Mitglied der kais. Leopoldo-Carolinischen Akademie der Naturforscher, correspondierendes Mitglied der Academy of Natural Sciences in Philadelphia, der k. k. geologischen Reichsanstalt in Wien, der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin, der „Société serbe de littérature et des sciences“ in Belgrad, Titular-Mitglied der „Société Impériale des Amis des sciences naturelles, attachée à l'Université de Moscou“, Ehrenmitglied der Société Literaire Bulgare à Sofia, Mitglied der deutschen geologischen Gesellschaft in Berlin, Ausschussrath und ausübendes Mitglied der Gesellschaft zur Förderung der naturhistorischen Erforschung des Orientes in Wien, Vicepräsident und Geschäftsführer des Vereines zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse, 1890—1893, seit Februar 1896 und im Jahre 1896—1897 Decan der chemischen Fachschule, 1893—1894 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien. VII. Kirchengasse Nr. 19.

**Decan der allgemeinen Abtheilung :** Unbesetzt.

### **Prodecan :**

**Josef Finger**, o. ö. Professor der reinen Mechanik und graphischen Statik Doctor der Philosophie, 1887—1897 Mitglied des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes, Mitglied der kais. Leopoldo-Carolinischen Akademie der Naturforscher, Mitglied des k. k. Patentamtes, 1875—1890 Docent der analytischen Mechanik an der k. k. Wiener Universität, in den Jahren 1888—1890 Decan der chemischen Fachschule, 1897—1899 Decan der allgemeinen Abtheilung und im Jahre 1890—1891 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien, Ehrenmitglied und ordentliches Mitglied mehrerer wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereine. IV. Alleegasse Nr. 35.

## Professoren-Collegium.

### a) Ordentliche Professoren.

- Gustav Ad. V. Peschka**, o. ö. Professor der Darstellenden Geometrie und des constructiven Zeichnens, k. k. Regierungsrath, Doctor der Philosophie, Besitzer der k. k. österr. grossen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst, Ritter des kaiserl. österr. Ordens der Eisernen Krone III. Cl., Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, der Ehrenmedaille für vierzigjährige treue Dienste und des Ehrenkreuzes „pro Ecclesia et Pontifice“; Officier des grossherzoglich toskanischen Verdienstordens und des königl. serb. Takowa-Ordens; Ritter des St. Sava-Ordens, des herzogl. sächsischen Ernestinischen Hausordens, des grossherzogl. hessischen Verdienstordens I. Cl. Philipp des Grossmüthigen; in den Jahren 1880 bis 1882 Decan der allgemeinen Abtheilung an der k. k. technischen Hochschule in Brünn, vom Jahre 1857 bis 1885 k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissär und k. k. Prüfungs-Commissär für das Personale zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes, der Dampfmaschinenwartung und der Locomotivführung in Mähren, emer. ordentl. Professor der Mechanik, Maschinenlehre, des Maschinenbaues, der Maschinenkunde und des Maschinenzeichnens an den k. k. technischen Hochschulen in Lemberg und Brünn, Mitglied der k. k. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen an der k. k. Universität in Wien und der Diplom-Prüfungs-Commission der Maschinenbau-, Ingenieur- und Bauschule an der k. k. technischen Hochschule in Wien, wirkliches Mitglied der kaiserlich Leopoldinisch-Carolinischen deutschen Akademie der Wissenschaften, des Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Vereines, Ehren-Ausschuss- und wirkliches Mitglied gelehrter, patriotischer und humanitärer Gesellschaften und Vereine etc. III. Jacqingasse Nr. 2.
- Friedrich Kick**, o. ö. Professor der mechanischen Technologie, k. k. Regierungsrath, n. ö. Landtagsabgeordneter, Officier d'Academie, Ehrenmitglied des deutschen polytechnischen Vereines in Böhmen, der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag und anderer Vereine, im Jahre 1895—96 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien, in den Jahren 1872—73, 1881—82 und 1892—93 Rector der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag. I. Schellingasse Nr. 5.
- Moriz Allé**, Doctor der Philosophie, o. ö. Professor der Mathematik. IV. Grosse Neugasse Nr. 16.
- Leopold Ritter v. Hauffe**, o. ö. Professor des Maschinenbaues, Ritter des kais. österreichischen Ordens der eisernen Krone III. Cl., k. k. Hofrath, in den Jahren 1878—1881 und 1885—1892 Decan der Maschinenbauschule und im Jahre 1881—1882 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien, Präses der II. Staatsprüfungs-Commission für das Maschinenbaufach an dieser Hochschule. IV. Mayerhofgasse Nr. 14.

- Alexander Bauer, o. ö. Professor der allgemeinen Chemie, k. k. Hofrath, Ritter des österreichischen kaiserlichen Leopold-Ordens und des Ordens der französischen Ehrenlegion, Officier de l'instruction publique, Doctor der Philosophie, correspondierendes Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Mitglied der kais. Leopoldo - Carolinischen deutschen Akademie der Naturforscher, Correspondent der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, Mitglied der k. k. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, in den Jahren 1872—1874 Vorstand, 1879—1882 Decan der chemisch-technischen Schule an der technischen Hochschule in Wien, in den Jahren 1879—1899 Präses der Commission für die II. Staatsprüfung an derselben Fachschule und im Jahre 1883—1884 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien. I. Gluckgasse Nr. 3.
- Johann Georg Ritter von Schoen, o. ö. Professor des Wasserbaues, Ingenieur und Architekt, k. k. Regierungsrath, Ritter des kais. österreichischen Ordens der eisernen Krone III. Cl., im Jahre 1885—1886 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien, Präses der II. Staatsprüfungs-Commission für das Ingenieurbaufach an dieser Hochschule, Mitglied der k. k. Prüfungs-Commission für beh. aut. Bau-Ingenieure und Cultur-Ingenieure, Mitglied der Commission zur Abhaltung der Staatsprüfung für das cultur-technische und der Commission zur Abhaltung der III. Staatsprüfung für das landwirthschaftliche Studium an der k. k. Hochschule für Bodencultur, zugleich Honorardocent für allgemeinen Wasserbau an dieser Hochschule; früher an der k. k. technischen Hochschule in Brünn Vorstand der Ingenieurschule in den Jahren 1872—1874 und 1876—1878, Rector im Studienjahre 1874—1875, Präses der II. Staatsprüfungs-Commission für das Ingenieurbaufach von 1878—1882; Ehrenmitglied und emerit. Präsident des mährischen Gewerbevereines, Ehrenmitglied des Fortbildungsvereines zu Mährisch-Trübau, Curator des mährischen Gewerbemuseums, hon. causa correspondierendes Mitglied der mährischen Civil-Ingenieur- und Architektenkammer in Brünn, Correspondent der k. k. geologischen Reichsanstalt etc. XVIII. Cottagegasse Nr. 20.
- Wilhelm Tinter, o. ö. Professor der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie, k. k. Ministerialrath, Director der k. k. Normal-Aichungs-Commission, Doctor der Philosophie, Ritter des österreichischen kaiserlichen Leopold-Ordens, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, des ottomanischen Medschidié-Ordens und des Ritterkreuzes des kön. rumänischen Ordens: Stern von Rumänien, Inhaber von Weltausstellungs-Medaillen für Wien (1873) und Paris (1878), Ehrenbürger der Stadtgemeinde Jauernig, Mitglied der k. k. Prüfungs-Commission für beh. aut. Geometer und Culturtechniker, Mitglied der I. Staatsprüfungs-Commission für das culturtechnische Studium an der k. k. Hochschule für Bodencultur,

Präsident der österreichischen Gradmessungs Commission und Bevollmächtigter für die internationale Erdmessung, Delegierter der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der permanenten Commission der internationalen Erdmessung, Mitglied mehrerer wissenschaftlichen Vereine, in den Jahren 1882 und 1884, dann 1889 bis 1896 Decan der Ingenieurschule und im Jahre 1884—1885 Rector der technischen Hochschule in Wien, IV. Heumühlgasse Nr. 7.

**Anton Schell**, o. ö. Professor der praktischen Geometrie, Ritter des kais. österreichischen Franz Joseph-Ordens, Doctor der Philosophie, Mitglied des k. k. Patentamtes, correspondierendes Mitglied des technischen und Ehrenmitglied des Naturforscher-Vereines zu Riga, im Jahre 1890 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien, Präses der Staatsprüfungs-Commission des geodätischen Curses. IV. Hauptstrasse Nr. 71.

**Johann Em. Brik**, o. ö. Professor des Brückenbaues, k. k. Hofrath, II. Präses-Stellvertreter der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache, im Studienjahre 1897—1898 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien, vorher o. ö. Professor des Brückenbaues und der Baumechanik an der k. k. technischen Hochschule zu Brünn, in den Studienjahren 1876—1877 und 1885—1886 Rector dieser Hochschule, dortselbst in den Studienjahren 1874—1876, 1878—1880 und 1888—1890 Decan der Ingenieurschule, vom Jahre 1882—1893 Präses der II. Staatsprüfungs-Commission für das Ingenieurbaufach; früher Ober-Ingenieur der österr. Nordwestbahn, Mitglied des österr. Ingenieur- und Architekten-Vereines, corresp. Mitglied der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, etc. III. Strohgasse Nr. 9.

**August Prokop**, o. ö. Professor des Hochbaues, k. k. Hofrath, Ritter des kais. österr. Ordens der eisernen Krone III. Cl., Ritter des päpstlichen Gregor-Ordens, im Studienjahre 1896—1897 Rector und im Jahre 1895—1896 Decan der Bauschule an der k. k. technischen Hochschule in Wien, im Studienjahre 1882—1883 Rector und von 1880—1882 und 1886—1888 Decan der Ingenieurschule an der k. k. technischen Hochschule in Brünn, Honorardocent für Encyclopädie des Hochbaues und für landwirthschaftliche und forstliche Hochbaukunde an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, Correspondent des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie, ehem. Mitglied der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, Correspondent der archäologischen Commission der kaiserlichen Franz Josephs-Akademie in Prag und des niederösterr. Gewerbevereines, Beirath der mährischen Landesstelle in Fragen des gewerblichen Unterrichtes, Mitglied der Commission für die Prüfung für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigungen, Mitglied des Curatoriums und ehem. Director des mährischen Gewerbemuseums, Ehrenmitglied des Brünnener Turnvereines, des mährischen Gewerbevereines

- etc., ehemed beedeter Civil-Architekt, Ober-Inspector und Director-Stellvertreter der Wiener Baugesellschaft. IV. Schwindgasse Nr. 3.
- Johann Edler von Radinger, o. ö. Professor des Maschinenbaues, k. k. Hofrath, Ritter des kais. österreichischen Ordens der eisernen Krone III. Cl., Besitzer der gold. Medaille des Vereines für Beförderung des Gewerbefleisses in Preussen, Mitglied und von 1895—1897 Präsident des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines, Mitglied des niederösterreichischen Gewerbevereines und mehrerer anderen wissenschaftlichen Vereine in Wien, in den Jahren 1868—1888 Dampfkessel-Prüfungs-Commissär für Wien, 1881—1885 Decan der Maschinenbauschule und im Jahre 1891—1892 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien. IV. Favoritenstrasse Nr. 18.
- Johann Oser, o. ö. Professor der chemischen Technologie anorganischer Stoffe, Doctor der Philosophie, in den Jahren 1883 und 1884 Decan der chemisch-technischen Schule und im Jahre 1886—1887 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien, Mitglied des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines, des Iron and Steel Institut etc. I. Hegelgasse Nr. 8.
- Carl König, o. ö. Professor der Baukunst, Architekt, Ritter des kais. österr. Ordens der eisernen Krone III. Cl., Ehrenmitglied der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, correspondierendes Ehrenmitglied des königlichen Institutes Britischer Architekten in London, in den Jahren 1884—1888 Decan der Bauschule. IV. Heugasse Nr. 62.
- Emanuel Herrmann, o. ö. Professor der Nationalökonomie und des Handels-, See- und Wechselrechtes, k. k. Ministerialrath, Doctor der Rechte, Mitglied der Staatsprüfungs-Commission für Versicherungstechnik, Docent für österreichische Finanzgesetzkunde an der k. k. Universität in Wien, Officier des französischen Ordens der Ehrenlegion und des kön. belgischen Leopold-Ordens, Ritter des kön. dänischen Danebrog-Ordens, correspondierendes Mitglied des niederösterreichischen Gewerbevereines etc. VI. Gumpendorferstrasse Nr. 58.
- Leander Ditscheiner, wie oben.
- Josef Finger, wie oben.
- Franz Toulas, wie oben.
- Emanuel Czuber, wie oben.
- Rudolf Peithner Ritter von Lichtenfels, dipl. Ingenieur, o. ö. Professor des Eisenbahnbaues, im Studienjahre 1896/97 Rector der k. k. technischen Hochschule in Brünn, in den Jahren 1893 bis 1895 und 1895/96 Decan der Ingenieurschule an derselben Hochschule, früher behördl. autor. Civil-Ingenieur. IV. Mayerhofgasse Nr. 12.
- Franz Ritter v. Höhnel, o. ö. Professor der Botanik, Mikroskopie und technischen Warenkunde, Doctor der Philosophie. IV. Grosse Neugasse Nr. 26.
- Hugo Ritter von Pergler, wie oben.

Guido Krafft, o. ö. Professor der Land- und Forstwirtschaftslehre, Doctor der Philosophie, Redacteur des „Oesterr. landwirthsch. Wochenblattes“, Mitglied der III. Staatsprüfungs- (Betriebs- Fachprüfungs-) Commission für das landwirthschaftliche Studium an der k. k. Hochschule für Bodencultur, Mitglied des Directoriums des Vereines für Güterbeamte in Wien, Ehrenmitglied des siebenbürgisch-sächsischen landwirthschaftlichen Vereines in Hermannstadt und der kön. serbischen Landwirthschafts-Gesellschaft in Belgrad, correspondierendes Mitglied des landwirthschaftlichen Central-Vereines für das Herzogthum Braunschweig in Braunschweig, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften. III/2. Seidlgasse Nr. 32. Telephon Nr. 843.

Christian Ulrich, wie oben.

Rudolf F. Mayer, wie oben.

Wenzel Ottokar Noltsch, o. ö. Professor des Figuren- und Landschaftszeichnens und des Aquellierens, Historienmaler, Mitglied der Genossenschaft der bildenden Künstler und des Directoriums der Leo-Gesellschaft für Wissenschaft und Kunst in Wien. III. Stroh-gasse Nr. 19.

Oswald Gruber, o. ö. Professor des Freihandzeichnens und des Ornamentzeichnens, Architekt. III. Salesianergasse Nr. 8.

Richard Engländer, o. ö. Professor für allgemeine Maschinenkunde, Eisenbahnbetriebsmittel und Maschinenzeichnen, Ritter des kais. österr. Franz Joseph-Ordens, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, der grossen silbernen Medaille des nied.-österr. Gewerbe-Vereines, Mitglied des Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Vereines, des Elektrotechnischen Vereines und anderer wissenschaftlicher Vereine, k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissär, k. k. Prüfungs-Commissär für das Personale zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes, der Dampfmaschinenwartung, der Locomotiv- und Schiffsmaschinenführung, Mitglied des k. k. Patentamtes, em. k. und k. Schiffsbau-Ingenieur S. M. Kriegs-Marine. VI., Kopernikussgasse Nr. 7.

### b) Ausserordentliche Professoren.

Josef Maria Eder, a. ö. Professor für Photochemie, k. k. Regierungsrath, Doctor der Philosophie, Director der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt, Ritter des kais. österr. Ordens der eisernen Krone III. Cl., Mitglied der Leopoldo-Carolinischen Akademie der Naturforscher, Correspondent der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, Mitglied des Kunstrathes des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, Vorsitzender des Sachverständigencollegiums in Sachen des Urheberrechtes für den Bereich der Photographie, Mitglied des k. k. Patentamtes. VII. Westbahnstrasse Nr. 25.

Karl Mayreder, a. ö. Professor für Propädeutik der Baukunst im I., das architektonische Zeichnen im I. und II. Jahrgange der Bau-schule, dann für malerische Perspective, diplomierter Architekt,

Chef-Architekt des Generalregulierungs-Bureaus der Stadt Wien, Mitglied des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines und der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens. IV. Plössl-gasse Nr. 4.

Georg Vortmann, a. ö. Professor der analytischen Chemie, Doctor der Philosophie, Privatdocent für Chemie an der Wiener Universität, Mitglied des k. k. Patentamtes. IV. Mayerhofgasse Nr. 4.

Johann Sobotka, a. ö. Professor der darstellenden Geometrie. IV. Igelgasse Nr. 39.

Franz Lafar, a. ö. Professor der Gärungs-Physiologie und technischen Bakteriologie, diplomierter Chemiker, Doctor der Philosophie, approbierter Nahrungsmittel-Chemiker. III. Ungargasse Nr. 63, Habsburger-Hof.

Carl Hinträger, a. ö. Professor der Encyclopädie des Hochbaues, diplomierter und behördlich autorisierter Architekt, Sachverständiger für das Hochbaufach beim k. k. Handelsgerichte in Wien, Mitglied des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines, der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens, des Vereines der behördlich autorisierten Civiltechniker Nied.-Oesterreichs und anderer technischer Vereine. IV. Heugasse Nr. 56.

Rudolf Weyr, a. ö. Professor, Bildhauer, Ritter des kais. österreichischen Ordens der eisernen Krone III. Cl. und des Franz Joseph-Ordens, Besitzer der Erzherzog Carl Ludwig-Medaille und der grossen goldenen Medaillen der internationalen Kunstausstellungen in Berlin und Wien und des niederösterreichischen Gewerbe-Vereines, Ehrenmitglied der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien und Mitglied der Akademie der Künste in Berlin, Mitglied der k. k. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen, Lehrer des Modellirens. III. Ungargasse Nr. 58.

Robert Ritter von Reckenschuss, a. ö. Professor des Eisenbahnbaues, diplomierter Ingenieur, Mitglied des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines. VII. Burggasse Nr. 20.

### c) Vertreter der Privat-Dozenten:

August Böhm v. Böhmersheim, Doctor der Philosophie, Assistent am k. k. naturhistorischen Hofmuseum, Privatdocent für physikalische Geographie, Redacteur der k. k. Geographischen Gesellschaft, Mitglied der Leopoldo-Carolinischen Akademie der Naturforscher, corresp. Mitglied der Edinburgh Geological Society. IX. Mariannengasse Nr. 21.

August Grau, Professor und Fachvorstand am k. k. technologischen Gewerbe-Museum, Privat-Dozent an der k. k. Hochschule für Bodencultur, Privat-Dozent für Elektrotechnik an der k. k. technischen Hochschule in Wien. IX. Porzellangasse Nr. 58.

---

# Uebersicht sämmtlicher Lehrkräfte.

## A. Ordentliche Professoren:

Dr. Gustav Ad. V. Peschka.  
Friedrich Kick.  
Dr. Moriz Allé.  
Leopold Ritter von Hauffe.  
Dr. Alexander Bauer.  
Johann Georg Ritter von Schoen.  
Dr. Wilhelm Tinter.  
Dr. Anton Schell.  
Johann Em. Brik.  
August Prokop.  
Johann Edler von Radinger.  
Dr. Johann Oser.  
Carl König.  
Dr. Emanuel Herrmann.  
Dr. Leander Ditscheiner.  
Dr. Josef Finger.  
Dr. Franz Toula.  
Emanuel Czuber.  
Rudolf Peithner Ritter von Lichtenfels.  
Dr. Franz Ritter von Höhnel.  
Dr. Hugo Ritter von Perger.  
Dr. Guido Krafft.  
Christian Ulrich.  
Rudolf F. Mayer.  
Wenzel Ottokar Noltsch.  
Oswald Gruber. (Mit dem Titel eines o. Prof.)  
Richard Engländer. (Mit dem Titel u. Character eines  
o. Prof.)

Siehe Professoren-Collegium.

## Ausserhalb des Professoren-Collegiums:

Hermann Blodig, Ritter des kais. österreichischen Orlens der eisernen Krone III. Cl., k. k. Hofrath, o. ö. Professor a. D., Doctor der Philosophie und der Rechte, Mitglied und Director der k. k. Prüfungs-Commission für das Lehramt an höheren Handelsschulen, a. o. Mitglied der k. k. statistischen Central-Commission und Mitglied der k. k. Permanenz-Commission für die Handelwerthe, im Jahre 1862 Decan des Doctoren-Collegiums der philosophischen Facultät an der Universität zu Wien, im Jahre 1871 Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien, hält Vorlesungen über Handels-, See- und Wechselrecht. IV. Louisengasse Nr. 19.

Josef Bayer, o. ö. Prof. der Aesthetik a. D., Doctor der Philosophie, Mitglied des Kunstrathes des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Curator der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst, Mitglied des Grillparzer-Preisgerichtes. IX. Günthergasse Nr. 2.

Josef Litznar, o. ö. Professor der Meteorologie und Klimatologie an der k. k. Hochschule für Bodencultur mit der Verpflichtung, Vorlesungen über die genannten Gegenstände an der k. k. Technischen Hochschule in Wien abzuhalten, Mitglied der kaiserl. Leopoldinisch-Carolinischen deutschen Akademie der Naturforscher, Mitglied des internationalen Comités für Erdmagnetismus und Lufterlektricität. IX. Nussdorferstrasse Nr. 60.

### B. Ausserordentliche Professoren:

Dr. Josef Maria Eder.

Karl Mayreder.

Dr. Georg Vortmann.

Johann Sobotka.

Dr. Franz Lafar.

Carl Hinträger.

Rudolf Weyr.

Robert R. v. Reckenschuss

} Siehe Professoren-Collegium.

#### Ausserhalb des Professoren-Collegiums:

Johann Hauptfleisch, k. k. Regierungrath, Ritter des kais. österreichischen Franz Joseph-Ordens, Director der k. k. Staatsgewerbeschule im X. Bezirke in Wien, Privat-Dozent mit dem Titel und Charakter eines ausserordentlichen Professors, Mitglied des niederösterreichischen Gewerbevereines. Prüfungscommissär für Dampfkessel- und Dampfmaschinenwärter, Ersatzmann aus der Gruppe des Versicherungsbeirathes für industrielle Technik. Liest über Maschinen zur Bearbeitung des Holzes, dann über Müllerei, sowie mechanische Weberei und Appretur. X. Eugengasse Nr. 81.

Wilhelm Suida, Doctor der Philosophie, Chemiker in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Mitglied des k. k. Patentamtes, Privat-Dozent für Chemie der aromatischen Verbindungen, mit dem Titel eines ausserordentlichen Professors. IX. Mariannegasse Nr. 21.

Max Jüllig, dipl. Ingenieur, k. k. Baurath und Vorstand-Stellvertreter im elektrotechnischen Departement des Eisenbahnministeriums, Besitzer der Kriegsmedaille, Mitglied der elektrotechnischen Vereine in Wien und Berlin, Privat-Dozent für elektrische Telegraphie und Eisenbahnsignalwesen mit dem Titel eines ausserordentlichen Professors. XVIII. Carl Ludwigstrasse 14.

Max Bamberger, Doctor der Philosophie, Adjunct, Privat-Docent für organische Chemie (mit besonderer Berücksichtigung der Stickstoffverbindungen), mit dem Titel eines ausserordentlichen Professors. III. Sechskrügelgasse Nr. 3.

Ernst Blaschke, Doctor der Philosophie, Ober-Inspector im Departement für Privat-Versicherung des k. k. Ministeriums des Innern, Mitglied der Prüfungs-Commission für Autorisierung von Versicherungstechnikern, Privat-Docent an der Wiener Universität, Docent für mathematische Statistik, mit dem Titel eines ausserordentlichen Professors. IX. Michelbeuerngasse Nr. 4.

### C. Honorar-Docenten :

Max Freiherr von Ferstel, Architekt, Mitglied des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines und der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens, correspondierendes Ehrenmitglied des Royal Institute of British Architects in London, Docent für altchristliche und mittelalterliche Baukunst. III. Stammgasse Nr. 12.

Eduard Meter, Maschinen-Ingenieur am Baue der k. k. Hofburg und am k. k. Hofburgtheater, Mitglied des Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Vereines, Docent für Feuerungs- und Ventilations-technik. VIII. Piaristengasse Nr. 15.

Ernst Blaschke, wie oben unter B.

Emil Edler von Marenzeller, Doctor der Medicin, Custos I. Classe am k. k. naturhistorischen Hofmuseum, Ritter des kaiserl. österreichischen Franz Joseph-Ordens, correspondierendes Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, Vice-Präsident der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien, Docent für Zoologie. VIII. Tulpengasse Nr. 5.

Alexander Ritter von Weilen, Doctor der Philosophie, Amanuensis der k. k. Hofbibliothek, Privat-Docent an der Wiener Universität, Lehrer am Conservatorium für Musik und darstellende Kunst, Docent für deutsche Literatur. IV. Hechtengasse Nr. 3.

Victorin Sersawy, Doctor der Philosophie, Inspector im k. k. Ministerium des Innern, Mitglied der Prüfungs-Commission für die Autorisierung von Versicherungstechnikern, Privat-Docent an der Wiener Universität, Docent für Versicherungsmathematik. VIII. Buchfeldgasse Nr. 3.

Anton Kleibel, Professor an der Wiener Handels-Akademie, Director der Handelsschule des Wiener Frauen-Erwerb-Vereines, Mitglied der k. k. Prüfungs-Commission für das Lehramt an höheren Handelslehranstalten (Handels-Akademien) und jener für zweiclassige Handelsschulen, Inventurs-Commissär und ständig beedeter Buch-

sachverständiger des k. k. Handelsgerichtes Wien, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone und der kaiserlich österreichischen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst, Docent für Buchhaltung technischer Unternehmungen und für Buchhaltung im Versicherungswesen. I. Canovagasse Nr. 5.

**Fritz Edler von Emperger**, Ingenieur, Mitglied des k. k. Patentamtes, ehemed Consulting Engineer und Mandatar der k. k. Staatsbahnen in New-York, Docent der Encyclopädien der Ingenieurwissenschaften. I. Krugerstrasse Nr. 1.

**August Rosiwal**, Ingenieur, Sectionsgeologe der k. k. geologischen Reichsanstalt, Secretär des Vereines zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse, Mitglied des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines, Docent für mineralogische Uebungen. II. Untere Augartenstrasse Nr. 37.

#### **D. Supplenten :**

**Karl Hugelmann**, Doctor der Rechte, k. k. Sectionsrath und Präsidial-Secretär des k. k. Reichsgerichtes, Mitglied der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission, betraut mit der Supplirung der erledigten Lehrkanzel für Statistik und österr.-ungar. Verfassungs- und Verwaltungsrecht. XIX. Chimistrasse Nr. 19.

**Franz Reh**, k. k. Regierungsrath, ständiges Mitglied, fachtechnischer Vorstand der Anmelde-Abtheilung I und Mitglied der Beschwerde-Abtheilung B des k. k. Patentamtes; Mitglied der Prüfungscommission für die Patentanwaltsprüfungen, in den Jahren 1897 und 1898, a. ö. Professor der Textil-Industrie an der k. k. technischen Hochschule in Wien, Maschinen-Ingenieur, Vertreter des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Schul-Comité der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Wien, Mitglied des Special-Comités der retrospectiven Abtheilung der Weltausstellung in Paris 1900, ehemed Director der k. k. Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch, betraut mit der Supplirung der Lehrkanzel für Textilindustrie, IV. Mayerhofgasse 12.

#### **E. Privat-Dozenten :**

**Eduard Lewy**, Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe, Privat-Dozent. Liest über Berufskrankheiten der Arbeiter und Hygiene der Schule. III. Radetzkystrasse Nr. 6.

**Philipp Zamboni**, Doctor der Rechte, Mitglied vieler gelehrter italienischer Gesellschaften, correspondierendes Mitglied des kais. deutschen archäologischen Institutes in Berlin, Rom und Athen, Mitglied der Société Astronomique de France, Mitglied der k. k. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Lehramt des Freihandzeichnens, emerit. Professor der italienischen Sprache und Literatur an der Wiener Handels-Akademie, Privat-Dozent für italienische Literatur. IV. Mayerhofgasse Nr. 5.

**Eduard Lippmann**, Doctor der Philosophie, a. ö. Universitäts-Professor, Privat-Dozent für analytische Chemie. IV. Karlsgasse Nr. 9.

Wilhelm Neurath, Doctor der Staatswissenschaft und der Philosophie,  
o. ö. Professor der Volkswirtschaftslehre an der k. k. Hochschule  
für Bodencultur, Privat-Dozent für Volkswirtschaftslehre. XIX.  
Chimanigasse Nr. 26.

Johann Hauptfleisch, wie oben unter B.

Wilhelm Suida, wie oben unter B.

Max Jüllig, wie oben unter B.

August Böhm v. Böhmersheim, siehe oben Professoren-Collegium c).

Cyriak Bodenstern, Doctor der Philosophie, Privat-Dozent für Kunst-  
geschichte mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen  
Kunstgeschichte, Dozent für Kunstgeschichte und Kunstlehre der  
Photographie, für Aesthetik der Buchausstattung, Geschichte der  
Buchdruckerkunst und des Ornamentes an der k. k. graphischen  
Lehr- und Versuchsanstalt, Dozent für Stillehre an der Lehranstalt  
für Textilindustrie, Professor der Kunstlehre und Kunstgeschichte  
an der k. u. k. technischen Militär-Akademie in Wien, der k. u. k.  
theresianischen Militär-Akademie in Wiener-Neustadt und für  
Lehramts-candidatinnen des k. und k. Officierstöchter-Erziehungs-  
Institutes, Besitzer der kais. österreichischen grossen goldenen  
Medaille, des Donatkreuzes des souveränen Johanniter-Ritterordens,  
Ritter des königl. portugiesischen St. Thiago-Ordens, Correspondent  
der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale,  
Ehrenmitglied des Vereines photographischer Mitarbeiter in Wien,  
der königl. portugiesischen Sociedade litteraria do porto de Martin,  
Mitarbeiter der deutschen Biographie, wirkliches Mitglied mehrerer  
wissenschaftlicher Vereine des In- und Auslandes. IV. Allegeasse 36.

Hugo Strache, Doctor der Philosophie, Privat-Dozent für organische  
Chemie, Beleuchtungswesen und industrielle Feuerungsanlagen,  
Generaldirector der Internationalen Wassergas-Gesellschaft, Mit-  
glied des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines.  
XVII. Dornbach, Pointengasse Nr. 4.

Johann Sahulka, Doctor der Philosophie, Privat-Dozent für Theorie  
der Wechselströme und deren Anwendung in der Praxis, techni-  
scher Rath im k. k. Patentamte. VII. Sigmondgasse Nr. 6.

Ferdinand Ulzer, Professor am k. k. technologischen Gewerbe-  
Museum, Leiter der Versuchsanstalt für chemische Gewerbe daselbst,  
k. k. Prüfungscommissär für die technischen Beamten der Steuer-  
controle, Inhaber der grossen silbernen Medaille der Société  
industrielle de Mulhouse, Privat-Dozent für analytische Chemie.  
VII. Andreasgasse Nr. 1.

Max Bamberger, wie oben unter B.

Karl Reich, diplomierter Chemiker, Professor am k. k. technologischen  
Gewerbe-Museum, Privat-Dozent für Mathematik. IX. Michelbeuern-  
gasse Nr. 2.

- Konrad Zindler, Doctor der Philosophie, Privatdocent für Mathematik an der Wiener Universität und der technischen Hochschule in Wien. IV. Victorgasse Nr. 9.
- Rudolf Wegscheider, Doctor der Philosophie, a. ö. Universitätsprofessor, Privat-Dozent für Chemie und Adjunct an der Wiener Universität, Privat-Dozent für theoretische Chemie an der k. k. technischen Hochschule in Wien. IX/1. Wasagasse 9.
- August Grau, siehe oben, Professoren-Collegium c).
- Josef Tuma, Doctor der Philosophie, Privat-Dozent für Physik an der k. k. Universität und technischen Hochschule in Wien, Dozent für Akustik am Conservatorium für Musik und darstellende Kunst in Wien. VIII. Trautsohnngasse Nr. 2.
- Max Reithoffer, Doctor der Philosophie, Privatdocent für Elektrotechnik, Constructeur beim elektrotechnischen Institute, Mitglied des k. k. Patentamtes, betraut mit der Abhaltung der Parallel-Vorlesungen über Elektrotechnik. VII. Apolllogasse Nr. 8.
- Robert Daublebsky von Sterneek, Doctor der Philosophie, Privatdocent für Mathematik an der Wiener Universität und der technischen Hochschule in Wien, wirkliches Mitglied der mathematischen Gesellschaft in Moskau, k. k. Amanuensis an der Bibliothek der technischen Hochschule in Wien. VIII. Josefstädterstrasse 30.
- Siegmond Feitler, Doctor der naturwissenschaftlichen Facultät der Universität Tübingen, Professor an der Export-Akademie des k. k. Oesterr. Handelsmuseums, betraut mit dem Unterrichte in der Waarenkunde an der k. und k. Consular-Akademie, Privatdocent für physikalische und theoretische Chemie. IX. Dietrichsteingasse Nr. 9.
- Josef Röttlinger, Ingenieur und Stadtbaumeister, wirkl. Lehrer an der k. k. Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke, Mitglied des Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Vereines, Privatdocent für Bauökonomik. VII. Kandlgasse Nr. 31.

#### F. Adjunct und Constructeure :

- Max Bamberger, wie oben unter B, Adjunct bei der Lehrkanzeln für allgemeine Chemie.
- Max Reithoffer, wie oben unter E.
- Hermann Daub, Ingenieur, k. u. k. Lieutenant in der Reserve, Constructeur bei der Lehrkanzeln für Hochbau. XII. Dunklergasse Nr. 1.
- Edward Doležal, approbierter Lehramts-candidat für Mathematik und darstellende Geometrie, Turnen und Stenographie, vordem Professor an der technischen Mittelschule zu Sarajevo, Constructeur bei der Lehrkanzeln für praktische Geometrie. IV. Taubstummengasse Nr. 10.
- Karl Kobes, Bau- und Maschinen-Ingenieur, Constructeur bei der Lehrkanzeln für Maschinenbau II. Cours, betraut mit der Supplirung der Vorträge über theoretische Maschinenlehre. VI. Sandwirthgasse Nr. 13.

- Maximilian Fabiani, dipl. Architekt, Constructeur bei der Lehrkanzel für Baukunst, betraut mit der Supplirung der Vorträge über Architekturgeschichte des Alterthums. IV. Alleegasse Nr. 18.
- Walther Conrad, Ingenieur, Constructeur bei der Lehrkanzel für Maschinenbau. I. Curs. IV. Wiedener Hauptstrasse Nr. 49.
- Richard Pelikan, Ingenieur, Constructeur bei der Lehrkanzel für Hochbau. Floridsdorf, Hauptstrasse Nr. 6.

**In ausserordentlicher Verwendung beim elektrotechnischen Institute:**

- Bruno Böhm-Raffay, Ober-Ingenieur der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. II. Darwingasse Nr. 11.

**G. Lehrer:**

- Johann Max Schreiber, Lehrer der Stenographie, auch Lehrer desselben Faches an der k. k. Universität, an dem k. k. Gymnasium zu den Schotten, dem k. k. Staats-Gymnasium in der Josefstadt, am k. k. Staats-Gymnasium auf der Landstrasse, am k. k. Staats-Gymnasium zu Mariahilf, Ehrenpräsident des Wiener akademischen Stenographen-Vereines, Vorstand des Centralvereines für vereinfachte Rechtschreibung, Inhaber der Verdienst-Medaille der Wiener Weltausstellung von 1873 und der grossen Ehrenmedaille der Stadt Linz. IV. Hauptstrasse Nr. 52.
- Philipp Zamboni, Lehrer der italienischen Sprache und Literatur, wie oben unter E.
- Josef Alexander Donner, Ritter des kais. mexikanischen Guadalupe-Ordens, a. ö. Professor an der Export-Akademie des k. k. österreichischen Handels-Museums, Lehrer der englischen Sprache und Literatur. VIII. Blindengasse Nr. 18.
- Ferdinand Beiling, Lector der französischen Sprache, Ritter des Mauritius- und Lazarus-Ordens, ehemaliger Erzieher Sr. k. H. des Prinzen Tomaso, Herzogs von Genua, em. Professor an der k. und k. thesianischen Militär-Akademie in Wiener-Neustadt. IX. Nussdorferstrasse Nr. 27.

**H. Assistenten:**

(In alphabetischer Ordnung.)

- Arthur Edler von Bachmann, Chemiker, für analytische Chemie. III. Hauptstrasse Nr. 110.
- Friedrich Böck, Chemiker, für allgemeine Chemie. IV. Heugasse Nr. 18.
- Johann Breinl, Ingenieur, für Eisenbahnbau. IV. Wohllebengasse Nr. 14.
- Robert Clauser, Doctor der Philosophie, für chemische Technologie organischer Stoffe. VI. Gumpendorferstrasse Nr. 134.
- Rudolf von Demuth, Chemiker, für analytische Chemie. III. Seidlgasse Nr. 31.
- Hermann Egger, Architekt, für Freihand- und Ornamentzeichnen. IV. Theresianumgasse Nr. 13.
- Friedrich Eichberg, Ingenieur, für Elektrotechnik. IV. Springergasse Nr. 25.

- Fritz Erben, Doctor der Philosophie, für allgemeine und technische Physik. III. Rechte Bahngasse Nr. 28.
- Carl Alexander Fieber, Ingenieur, für allgemeine Maschinenkunde, Eisenbahnbetriebsmittel und Maschinenzeichnen. VI. Mariahilferstrasse Nr. 37.
- Carl Freymuth, Ingenieur, für Utilitätsbaukunde und Eisenbahnhochbau. VII. Neubaugasse Nr. 34.
- Adolf Grossfeld, für darstellende Geometrie (a. o. Lehrkanzel). IV. Favoritenstrasse Nr. 23.
- Lucius Hanni, für reine Mechanik IV. Grosse Neugasse Nr. 7.
- Theodor Jaeger, für Brückenbau. III. Kübeckgasse Nr. 9.
- Alexander Just, Doctor der Philosophie, für analytische Chemie. VI. Gumpendorferstrasse Nr. 64.
- Ludwig Kallir, Ingenieur, für Elektrotechnik, k. u. k. Lieutenant i. d. R. III. Heumarkt Nr. 23.
- Max Kenn, Ingenieur, für Maschinenbau II. Curs. VI. Mariahilferstr. 125.
- Rudolf Krause, für darstellende Geometrie (ord. Lehrkanzel). VI. Eszterhazygasse Nr. 28.
- Anton Liepoldt, für darstellende Geometrie (ord. Lehrkanzel). XV. Fünfhäuserstrasse Nr. 3.
- Franz Lukesch, für Freihand- und Ornamentzeichnen. VII. Mariahilferstrasse Nr. 42.
- Julius Neudörfer, Chemiker, k. u. k. Lieutenant i. d. Res., für chemische Technologie anorganischer Stoffe. IX. Kinderspitalgasse Nr. 1 (Alserstrasse. Nr. 38).
- Karl Oettinger, Doctor der Philosophie, für chemische Technologie organischer Stoffe. IV. Kleinschmidtgasse Nr. 3.
- Leopold Pfeffer, Ingenieur, für technische Mechanik und Maschinenlehre. IX. Porzellangasse Nr. 34.
- Josef Porsche, approbierter Lehramtsandidat, für Mineralogie und Geologie. VIII. Strozzigasse Nr. 6.
- Richard Reik, Doctor der Philosophie, k. u. k. Lieutenant i. d. R., für chemische Technologie anorganischer Stoffe. IV. Kl. Neugasse Nr. 4.
- Valerian Rieszner, für darstellende Geometrie (a. o. Lehrkanzel). V Schönbrunnerstrasse Nr. 109.
- Heinrich Schückher, Ingenieur, für Maschinenbau II. Curs. IV. Wohllebengasse Nr. 19.
- Carl Söllner, Ingenieur, für Wasserbau. VIII. Bannplatz Nr. 5.
- Alexander Willi-Marschiczek, Chemiker, für Botanik, technische Warenkunde und Mikroskopie. VI. Eszterhazygasse Nr. 14.
- Alfred August Wirth, für Maschinenbau I. Curs. VI. Dreihufeisengasse Nr. 1.
- Konrad Zindler, für Mathematik I. Curs, wie oben unter E.
- Karl Zsigmondy, Doctor der Philosophie, Privat-Dozent für Mathematik an der k. k. Universität in Wien, für Mathematik II. Curs, betraut mit der Supplirung der Parallel-Vorlesungen über Reine Mechanik. I. Schmerlingplatz Nr. 2.

## Lehrmittel-Sammlungen und Laboratorien:

Die Lehrmittel-Sammlungen, als: das physikalische Cabinet, das Modellencabinet für Mechanik und Maschinenlehre, das mechanisch-technische Laboratorium, das technologische Cabinet, die Sammlungen für chemische Technologie, die mineralogische und geologische, die botanische und zoologische Sammlung, die Sammlung von chemischen Präparaten, von Modellen für die Bau- und Ingenieurfächer, von geodätischen Instrumenten, die land- und forstwirtschaftliche Sammlung, die Sammlung für Warenkunde, ferner das Observatorium, die Laboratorien für Chemie, sowie für chemische Technologie, dann für Gärungsphysiologie und Bakteriologie und das elektrotechnische Institut unterstehen den Professoren der betreffenden Lehrfächer.

Als besonderes Personale sind zugewiesen:

Dem technologischen Cabinet:

Kanzlist: Ignaz Beneschl, Besitzer der Kriegsmedaille und des Militär-Mannschafts-Dienstzeichens I. Classe. XV. Pelzgasse Nr. 12.  
Aufseher: Franz Saller. Wohnt im Gebäude der technischen Hochschule, IV. Karlsplatz Nr. 13.

Dem Laboratorium der allgemeinen Physik:

Ludwig Bernard, Mechaniker. Wohnt im Gebäude der technischen Hochschule, IV. Karlsgasse Nr. 6.

Dem elektrotechnischen Institute:

Franz Winkler, Präparator, Besitzer des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone. Wohnt im Gebäude der technischen Hochschule, IV. Karlsgasse Nr. 6.

Der Lehrkanzel für Botanik, Mikroskopie und technische Waarenkunde:

Johann Schödl als Hilfskraft, V. Tictelgasse Nr. 22.

---

## Bibliothek.

Beamte:

Bibliothekar: Unbesetzt.

Custos: Eduard Fechtner, Doctor der Philosophie (mit der Leitung der Bibliothek betraut). IV. Wohllebengasse Nr. 3.

Scriptor: Johann Mayrhofer. III. Schützengasse Nr. 8.

Amanuenses: Robert Daublebsky von Sterneck, Doctor der Philosophie, Privat-Dozent für Mathematik an der Wiener Universität und an der technischen Hochschule in Wien. VIII. Josefstädterstrasse Nr. 30.

Karl Tomaschek Edler von Stratowa, Doctor der Philosophie. III. Hauptstrasse Nr. 67.

Diener: Johann Haunzwickl, Florian Löffler, Josef Grünberg und Josef Allmayer.

---

## Rektoratskanzlei.

Christian Ulrich, d. Z. Rector, Vorstand der Kanzlei, wie oben.  
Edmund Richter, Jur. Doctor, Secretär. VI. Magdalenenstrasse Nr. 54.  
Albert Koller, Cassier, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes.  
III. Marxergasse Nr. 19.  
Josef Kloss, Official. VI. Mariahilferstrasse Nr. 55.  
Anton Rendek, Calculant. XIII. Hietzing, Gallgasse Nr. 38.  
Ludwig Edler von Drabek, Diurnist, Besitzer der Kriegsmedaille.  
III. Mohsgasse Nr. 10.  
Ludwig Pillweis, Diurnist. XVI. Brunnengasse Nr. 3.

## Bauverständiger Hausinspector:

Karl Čehak, Besitzer der Kriegsmedaille und des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone. Wohnt im Gebäude der technischen Hochschule IV. Karls-gasse Nr. 6.

## Portier:

Ferdinand Wallechner.

## Dienerpersonale:

Laborant (im Laboratorium für chemische Technologie organischer Stoffe):  
Johann Staudinger.  
Kanzleidiener: Leopold Reingruber, wohnt im Gebäude der technischen Hochschule, IV. Karls-gasse Nr. 6.  
Saaldiener: Josef Welzig, Johann Döberl\*), Athanasius Koltko, Ladislaus Fischer, Johann Viteka, Alois Fertl, Mathias Weselak, Otto Lang, Franz Seidl.  
Hausdiener: Karl Neumüller, Emil Popović, Anton Weber, Josef Kienast, Josef Bayer, Franz Steindl, Alois Lauterbach, Josef Bogner, Franz Lerch, Franz Grabner.

---

\*) Besitzer des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone.

# Prüfungs - Commissionen

an der k. k. technischen Hochschule in Wien.

A.

## Commission

für die Abhaltung der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung an der k. k. technischen Hochschule.

### I. Für das Ingenieurbaufach.

#### Vorstand.

Emanuel Czuber, Decan der Ingenieurschule.

#### Mitglieder.

Dr. Moriz Allé,	Dr. Josef Finger,
Emanuel Czuber,	Oswald Gruber,
Dr. Leander Ditscheiner,	Johann Sobotka.

### II. Für das Hochbaufach.

#### Vorstand.

Rudolf F. Mayer, Decan der Bauschule.

#### Mitglieder.

Emanuel Czuber,	Dipl. Architekt Karl Mayreder,
Dr. Leander Ditscheiner,	Wenzel Ottokar Noltsch,
Dr. Josef Finger,	Dr. Anton Schell,
Rudolf F. Mayer,	Johann Sobotka.

### III. Für das Maschinenbaufach.

#### Vorstand.

Dr. Leander Ditscheiner, k. k. Regierungsrath, Decan der Maschinenbauschule.

#### Mitglieder.

Dr. Moriz Allé,	Dr. Josef Finger,
Emanuel Czuber,	Oswald Gruber,
Dr. Leander Ditscheiner,	Rudolf F. Mayer,
Dr. Gustav Ad. V. Peschka.	

### IV. Für das chemisch-technische Fach.

#### Vorstand.

Dr. Franz Toula, k. k. Hofrath, Decan der chemischen Fachschule.

#### Mitglieder.

Dr. Alexander Bauer,	Richard Engländer,
Emanuel Czuber,	Dr. Josef Finger,
Dr. Leander Ditscheiner,	Dr. Franz Toula.

B.

# Commission für die Abhaltung der zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) an der k. k. technischen Hochschule.

## I. Für das Ingenieurbaufach.

### Präses.

Johann Georg Ritter v. Schoen, k. k. Regierungsrath, o. ö. Professor der k. k. technischen Hochschule.

### I. Präses-Stellvertreter.

Johann Ritter v. Rössler, k. k. Ministerialrath a. D.

### II. Präses-Stellvertreter.

Johann Em. Brik, k. k. Hofrath, o. ö. Professor der k. k. technischen Hochschule.

### Prüfungs-Commissäre.

Franz Berger, k. k. Oberbaurath, Stadtbaudirector von Wien.

Friedrich Bischoff, Edler v. Klammstein, k. k. Sectionschef, Baudirector der Wiener Stadtbahn etc.

Karl Prenninger, em. k. k. Oberbaurath, Baudirector der Südbahn.

Moriz Wappler,

Wilhelm Ritter v. Doderer,  
k. k. Hofrath,

} emerit. Professoren der k. k. technischen Hochschule.

Rudolf Peithner Ritter von Lichtenfels

Dr. Anton Schell,

Dr. Wilhelm Tinter, k. k. Ministerialrath,

Christian Ulrich, k. k. Oberbaurath.

} Professoren  
der k. k.  
technischen  
Hochschule.

## II. Für das Hochbaufach.

### Präses.

Moriz Wappler, emerit. Professor der k. k. technischen Hochschule.

### Präses-Stellvertreter.

Wilhelm Ritter v. Doderer, k. k. Hofrath, emerit. Professor der k. k. technischen Hochschule.

### Prüfungs-Commissäre.

Michael Fellner, k. k. Oberbaurath, Vorstand des Hochbau-Departements der k. k. n. ö. Statthaltereier.

Wilhelm Ritter v. Flattich, vormals Director der Hochbau-Abtheilung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft,

Emil Ritter v. Förster, k. k. Ministerialrath, Vorstand des Departements für Hochbau im k. k. Ministerium des Innern.

Victor Luntz, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künste.  
Alexander Wielemans, Edler v. Monteforte, k. k. Baurath.  
Carl König,  
Christian Ulrich, k. k. Oberbaurath. } Professoren }  
Max Freiherr v. Ferstel, Honorar-Docent } der k. k. }  
} technischen Hoch- }  
} schule. }

### III. Für das Maschinenbaufach.

#### Präses.

Leopold Ritter v. Hauffe, k. k. Hofrath, Professor der k. k. technischen Hochschule.

#### Präses-Stellvertreter.

Eduard Redlhammer, kais. Rath, Director der Baumwollwaarenfabrik von Franz Leitenberger in Grottau.

#### Prüfungs-Commissäre.

Friedrich Arzberger, k. k. Ministerialrath, emerit. Professor der k. k. technischen Hochschule.

Bernhard Demmer, Director der Wiener Locomotivfabriks-Actien-Gesellschaft in Floridsdorf.

Rudolf Ritter v. Grimburg, k. k. Hofrath, Director der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Johann Langer, k. k. Regierungsrath, Maschinen-Director der Nord-westbahn i. P.

Wenzel Rayl, k. k. Regierungsrath, Maschinen-Director der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Oskar Wolf, k. k. Commercialrath, Verwaltungsrath und früher Director der Actien-Gesellschaft der Vöslauer Kammgarnfabrik.

Friedrich Kick, k. k. Regierungsrath, }  
Johann Edler von Radinger, k. k. } Professoren der k. k.  
Hofrath, } technischen Hochschule.

### IV. Für das chemisch-technische Fach.

#### Präses.

Dr. Alexander Bauer, k. k. Hofrath, Professor der k. k. technischen Hochschule.

#### I. Präses-Stellvertreter.

Dr. Eduard Priwoznik, k. k. Hofrath und Director des General-Probirramtes.

#### II. Präses-Stellvertreter.

Paul Seybel, Fabriksbesitzer.

### Prüfungs-Commissäre.

- Dr. Emil Medinger, Handelskammerrath.  
Dr. Emerich Meissl, k. k. Ministerialrath im Ackerbauministerium.  
Dr. Heinrich Ritter v. Miller zu Aichholz, Fabriksbesitzer.  
Friedrich Sness, kais. Rath und Fabriksbesitzer.  
Dr. Johann Oser,  
Dr. Hugo Ritter v. Perger, k. k. Regierungsrath,  
Dr. Josef Maria Eder, k. k. Regierungsrath,  
Director der graphischen Lehr- u. Versuchsanstalt in Wien,  
Dr. Georg Vortmann,  
Dr. Max Bamberger,  
Dr. Wilhelm Suida.
- } Professoren der k. k. technischen Hochschule.

C.

### Commission

für die Abhaltung der theoretischen Staatsprüfung an dem Course für Versicherungstechnik an der k. k. technischen Hochschule.

#### Fräses.

Dr. Josef Finger, Decan der allgemeinen Abtheilung.

#### Mitglieder.

- |  |                |  |
|--|----------------|--|
| Dr. Moriz Allé,<br>Dr. Ernst Blaschke,<br>Emanuel Czuber,<br>Dr. Josef Finger, | <br> <br> <br> | Dr. Emanuel Hermann,<br>Dr. Karl Hugelmann,<br>Anton Kleibel,<br>Dr. Victorin Sersawy. |
|--|----------------|--|

D.

### Commission

für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Course zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an der k. k. technischen Hochschule.

#### Präses:

Dr. Anton Schell, Professor der k. k. technischen Hochschule.

#### Präses-Stellvertreter:

Franz Lorber, emeritirter Professor der deutschen technischen Hochschule in Prag, Ober-Bergrath.

#### Commissions-Mitglieder:

- Abraham Broch, Evidenzhaltungs-Director und Vorstand des Triangulirungs- und Calcul-Bureaus im k. k. Finanz-Ministerium.  
Eduard Demmer, Evidenzhaltungs-Director in Wien.

- Dr. Wilhelm Tinter, k. k. Ministerialrath, Professor der k. k. technischen Hochschule.  
Dr. Franz Freiherr Mensi-Klarbach, k. k. Hofrath und Finanz-Landes-Director in Graz.  
Dr. Karl Hugelmann, Präsidial-Secretär des Reichsgerichtes, k. k. Sectionsrath.  
Heinrich Hartel, o. ö. Professor der höheren Geodäsie an der Wiener Universität.

---

E.

## Commission

zur Vornahme der strengen Prüfungen für die Erlangung von Diplomen der k. k. technischen Hochschule.

---

### I. Aus den Gegenständen der Ingenieurschule.

#### Vorsitzender.

Emanuel Czuber, Decan der Ingenieurschule.

#### Mitglieder.

Die Professoren:

- Dr. Moriz Allé.  
Johann Em. Brik.  
Emanuel Czuber.  
Dr. Leander Ditscheiner, k. k. Regierungsrath.  
Dr. Josef Finger.  
Rudolf F. Mayer.  
Dr. Gustav Ad. V. Peschka, k. k. Regierungsrath.  
August Prokop.  
Johann Edler v. Radinger, k. k. Hofrath.  
Dr. Anton Schell.  
Johann Georg Ritter v. Schoen, k. k. Regierungsrath.  
Dr. Wilhelm Tinter, k. k. Ministerialrath.  
Dr. Franz Toula, k. k. Hofrath.  
Christian Ulrich, k. k. Oberbaurath.

#### Externe Fachmänner:

- Friedrich Bischoff, Edler von Klammstein, Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Classe und des Franz Joseph-Ordens, k. k. Sectionschef, Bau-Director der Wiener Stadtbahn etc.  
Johann Rössler, k. k. Ministerialrath a. D.  
Moriz Wappler, } em. Professoren der k. k.  
Wilhelm Ritter v. Doderer, k. k. Hofrath } technischen Hochschule.

## II. Aus den Gegenständen der Bauschule.

### Vorsitzender.

Rudolf F. Mayer, Decan der Bauschule.

### Mitglieder.

Die Professoren:

Emanuel Czuber.  
Dr. Leander Ditscheiner, k. k. Regierungsrath.  
Max Freiherr v. Ferstel, Honorar-Dozent.  
Dr. Josef Finger.  
Carl König.  
Rudolf F. Mayer.  
Dr. Gustav Ad. V. Peschka, k. k. Regierungsrath.  
August Prokop, k. k. Hofrath.  
Johann Edler v. Radinger, k. k. Hofrath.  
Dr. Anton Schell.  
Johann Sobotka.  
Dr. Franz Toula, k. k. Hofrath.  
Christian Ulrich, k. k. Oberbaurath.

Externe Fachmänner:

Dr. Josef Bayer, k. k. Regierungsrath. } emerit. Professoren der  
Wilhelm Ritter v. Doderer, k. k. Hofrath } k. k. techn. Hochschule.  
Emil Ritter von Förster, k. k. Hofrath und Vorstand des Hochbau-  
Departements des Ministeriums des Innern.  
Michael Fellner, k. k. Oberbaurath, Vorstand des Hochbau-Departements  
der k. k. n. ö. Statthalterei.

## III. Aus den Gegenständen der Maschinenbauschule.

### Vorsitzender.

Dr. Leander Ditscheiner, k. k. Regierungsrath, Decan der Maschinen-  
bauschule.

### Mitglieder.

Die Professoren:

Dr. Moriz Allé.  
Emanuel Czuber.  
Dr. Leander Ditscheiner, k. k. Regierungsrath.  
Dr. Josef Finger.  
Leopold Ritter v. Hauffe, k. k. Hofrath.  
Friedrich Kick, k. k. Regierungsrath.  
Rudolf F. Mayer.

Dr. Gustav Ad. V. Peschka, k. k. Regierungsrath.  
Johann Edler v. Radinger, k. k. Hofrath.  
Dr. Anton Schell.  
Dr. Wilhelm Tinter, k. k. Ministerialrath.  
Christian Ulrich, k. k. Oberbaurath.

Externe Fachmänner:

Rudolf Grimus Ritter v. Grimburg, k. k. Hofrath, Director der  
priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Wien.  
Karl Pfaff, Civil-Ingenieur, Maschinenfabriks-Director a. D.  
Wilhelm Ritter v. Doderer, k. k. Hofrath und emerit. Professor  
der k. k. technischen Hochschule

#### IV. Aus den Gegenständen der chemischen Fachschule.

##### Vorsitzender.

Dr. Franz Toula, k. k. Hofrath, Decan der chemischen Fachschule

##### Mitglieder.

Die Professoren:

Dr. Alexander Bauer, k. k. Hofrath.  
Emanuel Czuber.  
Dr. Leander Ditscheiner, k. k. Regierungsrath.  
Dr. Josef Finger.  
Dr. Franz Ritter v. Höhnel.  
Dr. Johann Oser.  
Dr. Hugo Ritter v. Perger, k. k. Regierungsrath.  
Johann Edler v. Radinger, k. k. Hofrath.  
Dr. Franz Toula, k. k. Hofrath.  
Christian Ulrich, k. k. Oberbaurath.

Externe Fachmänner:

Dr. Eduard Pŕiwoznik, k. k. Hofrath und Director des General-  
Probiramtes.  
Paul Seybel, Fabriksbesitzer.  
Wilhelm Ritter v. Doderer, k. k. Hofrath und emerit. Professor  
der k. k. technischen Hochschule.

---

## Verzeichnis der Directoren.

---

1. Von 1815 bis 1849, Johann Josef Ritter von Prechtl.
  2. " 1849 " 1852, Adam Ritter von Burg.
  3. " 1852 " 1853, Christian Ritter von Platzler, Oberst  
im k. k. Geniestabe.
  4. " 1853 " 1858, Karl Freiherr von Smola, k. k. Oberst.
  5. " 1858 " 1866, Dr. Georg Haltmeyer.
- 

## Verzeichnis der Rectoren.

---

1. 1866/67. Dr. Josef Ph. Herr.
  2. 1867/68. Friedrich Hartner.
  3. 1868/69. Johann Hönig.
  4. 1869/70. Dr. Adalbert Fuchs.
  5. 1870/71. Dr. Hermann Blodig.
  6. 1871/72. Dr. Josef Kolbe.
  7. 1872/73. Heinrich Hlasiwetz.
  8. 1873/74. Dr. Victor Pierre.
  9. 1874/75. Dr. Ferdinand von Hochstetter.
  10. 1875/76. Karl Jenny.
  11. 1876/77. Wilhelm Doderer.
  12. 1877/78. Dr. Ignaz Heger.
  13. 1878/79. Dr. Hugó Franz Brachelli.
  14. 1879/80. Dr. Andreas Kornhuber.
  15. 1880/81. Heinrich Freiherr von Ferstel.
  16. 1881/82. Leopold Hauffe.
  17. 1882/83. Dr. Georg Ritter Rebhann von Aspern-  
bruck.
  18. 1883/84. Dr. Alexander Bauer.
  19. 1884/85. Dr. Wilhelm Tinter.
  20. 1885/86. Johann Georg Schoen.
  21. 1886/87. Dr. Johann Oser.
  22. 1887/88. Franz Ritter von Ržiha.
  23. 1888/89. Dr. Leander Ditscheiner.
  24. 1889/90. Dr. Anton Schell.
  25. 1890/91. Dr. Josef Finger.
  26. 1891/92. Johann Radinger.
  27. 1892/93. Rupert Böck.
  28. 1893/94. Dr. Franz Toula.
  29. 1894/95. Emanuel Czuber.
  30. 1895/96. Friedrich Kick.
  31. 1896/97. August Prokop.
  32. 1897/98. Johann Em. Brik.
  33. 1898/99. Dr. Hugo Ritter von Perger.
-

# Themata

der

## Antrittsreden der Rectoren vom Studienjahre 1866/67—1897/98.

---

- Dr. Josef Ph. Herr, 1866/67. Ueber die Entwicklung des technischen Unterrichtes, besonders in Oesterreich, die Gleichwerthigkeit desselben mit anderen Zweigen der öffentlichen Unterweisung und die eben in's Leben tretende Organisation des k. k. polytechnischen Institutes.
- Friedrich Hartner, 1867/68. Ueber die Vorbildung der Studierenden und deren thätige Mitwirkung als unumgängliche Bedingungen für den Erfolg auch des tüchtigsten Unterrichtes.
- Johann Hönig, 1868/69. Ueber den wirthschaftlichen und sittigenden Einfluss der Industrie und des Handels, mit zahlreichen geschichtlichen Hinweisungen.
- Dr. Adalbert Fuchs, 1869/70. Ueber die Bestrebungen nach Englands Vorbilde, den Arbeiter geistig und sittlich zu heben (insbesondere die Consum- und Productiv-Genossenschaften und Arbeitseinstellungen).
- Dr. Hermann Blodig, 1870/71. Ueber das Patentwesen, insbesondere die Bedenken über seine gegenwärtige Einrichtung.
- Dr. Josef Kolbe, 1871/72. Ueber die Stellung der Mathematik in der Sphäre des technischen Wissens und Könnens.
- Heinrich Hlasiwetz, 1872/73. Ueber das Wesen und die Bedeutung des technischen Berufes
- Dr. Victor Pierre, 1873/74. Ueber die wesentlichen Ursachen des Aufschwunges der Industrie und der gewerblichen Künste, der sich in der Neuzeit überhaupt, insbesondere aber in unserem Jahrhunderte vollzog.
- Dr. Ferdinand von Hochstetter, 1874/75. Ueber die Geologie in ihren mannigfaltigen Beziehungen zu den technischen Fächern, insbesondere zu den Ingenieurwissenschaften.
- Karl Jenny, 1875/76. Ueber den Einfluss der mechanischen Technik auf unser Culturleben.
- Wilhelm Doderer, 1876/77. Ueber die Entwicklung der Architektur in Wien in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts.
- Dr. Ignaz Heger, 1877/78. Ueber die mechanische Technologie, ihr Verhältnis zu anderen technischen Disciplinen, ihre Wichtigkeit für den technischen Beruf, sowie die zum Studium derselben nöthigen Mittel; nicht minder das Verdienst österreichischer Lehrkräfte auf diesem Gebiete.

- Dr. Hugo Franz Brachelli, 1878/79. Ueber den Bestand und die Organisation der technischen Hochschulen in den europäischen Staaten.
- Dr. Andreas Kornhuber, 1879/80. Ueber die hohe Bedeutung der Pflanzenwelt für den Menschen.
- Heinrich Freiherr von Ferstel, 1880/81. Ueber den Zusammenhang der Baukunst mit dem Volks- und Staatsleben.
- Leopold Hauffe, 1881/82. — In diesem Jahre hat eine feierliche Inauguration nicht stattgefunden.
- Dr. Georg Ritter Rebhann von Aspernbruck, 1882/83. Ueber das Ingenieurbaufach im Allgemeinen und die hierin grundlagernden Bauconstruktionen insbesondere, die geschichtliche Entwicklung und den derzeitigen Stand dieser Lehren.  
Hier anschliessend über die Berufsverhältnisse des modernen Technikers.
- Dr. Alexander Bauer, 1883/84. Einiges aus der Geschichte der Alchemie in Oesterreich.
- Dr. Wilhelm Tinter, 1884/85. Die Entwicklung der Landesvermessung, der Militäraufnahme und der Katastralvermessung in den Provinzen des österreichischen Kaiserstaates.
- Johann Georg Schoen, 1885/86. Ueber Strassen- und Wasserbau der Alten.
- Dr. Johann Oser, 1886/87. Ueber die Fortschritte der chemischen Industrie in den letzten Decennien.
- Franz Ritter von Ržiha, 1887/88. Ueber den wissenschaftlichen Antheil Oesterreichs am Eisenbahnbau.
- Dr. Leander Ditscheiner, 1888/89. Die Resultate der kinetischen Gastheorie.
- Dr. Anton Schell, 1889/90. Ueber die Vorzüge der numerischen geodätischen Aufnahms-Methode.
- Dr. Josef Finger, 1890/91. Ueber die fünfundsiebzig Jahre des Bestandes der Wiener k. k. technischen Hochschule.
- Johann Radinger, 1891/92. Das technische Wirken in den letzten dreissig Jahren.
- Rupert Böck, 1892/93. Geschichte der Mechanik und Maschinenlehre.
- Dr. Franz Toula, 1893/94. Streiflichter auf die jüngste Epoche der Cultur.
- Emanuel Czuber, 1894/95. Aphorismen zur Entwicklungsgeschichte der Mathematik im XIX. Jahrhundert.
- Friedrich Kick, 1895/96. Entwicklung und Aufgaben der mechanischen Technologie.
- August Prokop, 1896/97. Ausbau und Ausgestaltung der k. k. technischen Hochschulen Oesterreichs.
- Johann Em. Brik, 1897/98. Ueber den Wert und die Bedeutung der Theorie für das Bauwesen.
- Dr. Hugo Ritter von Perger, 1898/99. Theorien der Chemie in ihrer Wandlung durch fortschreitende Erkenntniss.

## Verzeichnis

über die abgeschlossenen strengen Prüfungen (Diplomprüfungen) seit ihrem Bestande.

Ingenieurschule		Bauschule		Maschinenbauschule		Chemische Schule	
Namen	Jahr	Namen	Jahr	Namen	Jahr	Namen	Jahr
Klein Franz	1875					Mach Edmund	1868
Steiner Friedr.	1875						
Strohmayer Leopold	1875						
Kapaun Franz	1876						
Melan Josef	1877						
Thullie Max Ritter v.	1878	Mayreder Karl	1878				
		Köchlin Hein- rich	1879	Jenny Karl	1879		
Birk Alfred	1880					Kalman Wil- helm	1880
		Löw Wilhelm Edler von	1881	Schlöss Karl	1881		
		Katscher Maxmilian	1881				
Jüllig Max	1882					Arche Alto	1882
Lauda Ernst	1883						
Kinzer Karl	1885	Hinträger Karl	1886				
				Kovařík Franz	1888		
Walter Josef	1889						
Paul Martin	1889						
Reckenschuss Rob. Ritt. v.	1890	Lang Rudolf	1890			Lafar Franz	1890
Mayer Heinr.	1890	Hrach Ferdin.	1890				
		Holzhammer Karl	1891			Reich Karl	1891
Dafinger Joh.	1892	Fabiani Max- milian	1892	Steskal Max- milian	1892		
Seyller Otto	1892			Krainer Paul	1892		
Trnka Ferdin.	1892			Stör Albert	1893	Mangold Karl	1893
Hatschbach Franz	1895						
Szymański Emanuel	1895						
		Baron Arthur	1899				



# VERZEICHNIS

DER

# VORLESUNGEN UND ÜBUNGEN.

---

# Vorlesungen und Uebungen im Studienjahre 1899 — 1900. <sup>1)</sup>

## A. Mathematische.

- 1. Mathematik I. Cours.** Grundlehren der höheren Mathematik. A. Analysis. Für die Hörer der Ingenieur- und Maschinenbauschule. Begriff der Function. Eintheilung. Stetigkeit. Differentialquotient. Geometrische Darstellung der stetigen Functionen einer unabhängigen Veränderlichen. Begriff des unbestimmten und des bestimmten Integrals. Erste und höhere Differentialquotienten der Elementarfunctionen. Maxima und Minima. Unbestimmte Formen. Entwicklung der Functionen in Reihen. Convergenz. Taylor's Formel, Restglied. — Algebraische Gleichungen mit einer Unbekannten. Sätze über ihre Wurzeln und Coëfficienten. Directe Auflösung für die vier ersten Grade. Näherungsmethoden zur Auflösung von Zahlengleichungen. Gleichungen mit mehreren Unbekannten. — Differenzreihen; Interpolation. — Zerlegung der gebrochenen rationalen Functionen in Partialbrüche; Integration der gebrochenen rationalen Functionen; Integration irrationaler und transcendenter Functionen. Näherungsweise Integration, Simpson's Formel. B. Geometrie. a) Der ebenen Gebilde: Punktkoordinaten; Punkt, Gerade, Kreis. Die Curven zweiter Ordnung, Erzeugungsarten, Pole und Polaren, Sätze von Pascal und Brianchon. Einige andere Curven, Tangenten, Normalen, Krümmungskreise; Enveloppen; Quadratur und

---

<sup>1)</sup> Die Aufnahme der detaillirten Unterrichtsprogramme in dieses Verzeichnis erfolgt auf Anordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Februar 1884 Z. 1986.

Samstag finden in der Regel keine Vorlesungen statt, in Ausnahmefällen ist dies ausdrücklich bemerkt. Täglich bedeutet daher die fünf Wochentage von Montag bis einschliesslich Freitag.

Die Wochentage Montag bis Samstag sind der Reihe nach mit M., D., Mw., Do., F., Sa. bezeichnet.

Die Buchstaben (W) und (S) bedeuten, dass die betreffende Vorlesung nur im Winter, beziehungsweise Sommer-Semester gehalten wird.

Wöch. Stz. bedeutet: Wöchentliche Stundenzahl.

Die den Vorlesungen beigesetzten eingeklammerten römischen Ziffern zeigen die Hörsäle an, in welchen dieselben stattfinden.

Wo die Vorlesestunden nicht angesetzt sind, bleiben dieselben der späteren Vereinbarung vorbehalten.

Rectification. — *b)* Der räumlichen Gebilde: Punkteordinaten; Punkt, Ebene, Gerade, Kugel. Die Flächen zweiter Ordnung. Cylindrische, conische, Umdrehungsflächen. Einige Raumcurven; einige transcendente Flächen. Quadratur und Complonation einiger Flächen. Die analytischen Grundlagen der Perspective. Täglich 8—9 Uhr für Hörer der Ingenieurschule, 9—10 Uhr für Hörer der Maschinenbauschule, der allgemeinen Abtheilung und für ausserordentliche Hörer. O. ö. Prof. Dr. Moriz Allé. (XVIII). Wöch. Stz. (W) 5, (S) 5.

Die mit diesen Vorlesungen organisch verbundenen Correpetitionen werden unter Aufsicht des Professors von dem Assistenten gehalten. (W) D. Do. von 4—5 (S) Do. von 3—5 (V).

Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

2. **Grundlehren der höheren Mathematik** (Mathematik I. Cours). Vorlesungen für die Hörer der Bau- und chemischen Fachschule. A. Differentialrechnung. Entwicklung des Zahlbegriffs. Elemente der Functionstheorie. Differentiation der elementaren Functionen. Maxima und Minima. Lehre von den Reihen mit Einschluss der Taylor'schen und Maclaurin'schen Entwicklungen. Unbestimmte Formen. — B. Lehre von den algebraischen Gleichungen. Numerische Gleichungen. Algebraische Auflösung der cubischen und der biquadratischen Gleichung. — C. Analytische Geometrie der Ebene. Coordinatenbegriff. Punkt und gerade Linie. Discussion der allgemeinen Gleichung zweiten Grades. Beispiele höherer Curven. — D. Analytische Geometrie des Raumes. Coordinatenbegriff. Punkt, Gerade und Ebene in ihren Beziehungen zu einander. Flächen zweiter Ordnung. — E. Integralrechnung. Grundlagen derselben. Ableitung einer Auswahl wichtiger Integralformeln. Geometrische und mechanische Anwendung der Integralrechnung. (W und S) M., D., Do., F. 12—1. O. ö. Prof. Emanuel Czuber (IX) Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

Die mit diesen Vorlesungen organisch verbundenen Correpetitionen werden unter Aufsicht des Professors von dem Assistenten gehalten. Tage und Stunden nach mündlicher Vereinbarung.

Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

3. **Mathematik II. Cours.** Elemente der Theorie der Determinanten. — Differentialrechnung. Einleitung. Differentiation von Functionen einer und mehrerer Variablen. Transformation der Variablen. Entwicklung der Functionen in Reihen. Unbestimmte Formen. Maxima und Minima. Anwendung der Differentialrechnung auf die Theorie der Plan- und Raumcurven und der krummen Flächen. — Integralrechnung. Grundlagen der Integralrechnung. Integrale der verschiedenen Gattungen von Functionen. Die einfachen bestimmten Integrale. Die doppelten und mehrfachen Integrale. Anwendung der Integralrechnung auf die Quadratur und Rectification der Curven, Cubatur und Quadratur krummer Flächen.

Das Newton'sche Potential. — Differentialgleichungen. Gewöhnliche Differentialgleichungen erster Ordnung; besondere Formen von Differentialgleichungen höherer Ordnung; die linearen Differentialgleichungen. Partielle Differentialgleichungen erster und zweiter Ordnung. Elemente der Variationsrechnung. (W u. S) täglich 10—11. O. ö. Professor Emanuel Czuber (XVIII)

Wöch. Stz. (W) 5, (S) 5.

Die Correpetitionen werden in zu verabredenden Stunden von dem Assistenten abgehalten.

4. **Darstellende Geometrie und Constructives Zeichnen.** Für die Maschinenbauschule, die allgemeine Abtheilung und die ausserordentlichen Hörer. Vorträge. Centrale—klinographische—orthogonale—axonomische und cotierte Projections-Methode. Zusammenhang dieser Projectionsmethoden untereinander. Aufgaben und grössere Probleme über die gegenseitigen Beziehungen der Elementargebilde, zunächst in orthogonaler Projection, dann auch in den übrigen Projectionsarten. Anwendungen auf der Praxis entlehnte Beispiele, Darstellung technischer Objecte sammt Schattenbestimmung in den verschiedenen Projectionsarten. Curven und krumme Flächen, insbesondere Kegel- und Cylinderflächen, Rotationsflächen, abwickelbare, windschiefe und Umhüllungsflächen, Flächen zweiter Ordnung, Schattenconstructionen, Photogrammetrie. Mit Zugrundelegung des Werkes: Peschka, „Darstellende und projective Geometrie“ und Peschka, „Cotirte Projections-Methode“.

Vorträge (W u. S.) M., D., Do., F. von 12—1 (XVII).

Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

Constructives Zeichnen. (W. u. S.) täglich von 10—12 (XVII). O. ö. Prof. Dr. Gustav Ad. V. Peschka.

Wöch. Stz. (W) 10, (S) 10.

5. **Darstellende Geometrie und Constructives Zeichnen** für die Ingenieur- und Bauschule. Vorträge. (W u. S) M., D., Mm., Do., von 11—12 (X.)

Wöch. Stz. 4.

Constructives Zeichnen (W u. S) täglich von 9—11 (in den Constructionssälen für praktische Geometrie). A. ö. Prof. Johann Sobotka.

Wöch. Stz. (W) 10, (S) 10.

6. **Centralprojection und constructive Theorie der Kegelschnitte.** Hörsaal, sowie Tage und Stunden werden später bekannt gegeben. A. ö. Prof. Johann Sobotka.

Wöch. Stz. (W) 3.

7. **Ausgewählte Kapitel der darstellenden Geometrie.** Tag und Stunde nach Uebereinkunft. A. ö. Prof. Johann Sobotka.

Wöch. Stz. (S) 3.

8. **Elemente der reinen Mechanik** in Verbindung mit graphischer Statik.<sup>1)</sup> (Statik und Dynamik.) Vorträge und Uebungen.

<sup>1)</sup> Für die Hörer der Maschinenbauschule und Bauschule werden aus diesem Gegenstande Parallel-Vorlesungen von dem Assistenten, Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Franz Zsigmondy abgehalten, u. zw. (W. u. S.) täglich von 8—9 (V).

Einleitung. — Statik und Dynamik des materiellen Punktes. — Principien der allgemeinen Mechanik materieller Punktsysteme. — Statik der linearen Punktsysteme (Kettenlinien). — Statik und Dynamik starrer Körper und der Körperverbindungen. — Elemente der graphischen Statik. — (Mit Zugrundelegung des Lehrbuchs: „Elemente der reinen Mechanik“ für Studierende an Universitäten und technischen Hochschulen, von Dr. Jos. Finger, Wien 1886.) (W u. S) täglich von 12—1. O. ö. Prof. Dr. Josef Finger (XVIII).

Wöch. Stz. Vorträge (W) 4, (S) 4.

Wöch. Stz. Uebungen (W) 1, (S) 1.

9. **Encyklopädie der Mechanik.** — Elemente der Kinematik. — Encyklopädie der Mechanik materieller Punkte und der unelastischen und elastischen festen Körper. — Elemente der Hydraulik. (W) M., D., Mw., Do. von 8—9. O. ö. Prof. Dr. Josef Finger (III).

Wöch. Stz. (W) 4.

10. **Technische Mechanik I. Curs.\*)** Elasticitäts- und Festigkeitslehre. Einleitung. Verhalten der Constructionsmaterialien gegen äussere Kräfte; innere Spannungen. Elasticitäts- und Festigkeitsgrenzen, Festigkeitsversuche. Wiederholte Beanspruchungen, das Wöhler'sche Gesetz. Die Constanten der Constructionsmaterialien. Spannungszahlen. Sicherheit der Constructionen. Beanspruchung auf Zug, Druck und Abscheeren. Anwendung auf praktische Fälle. Die Biegungsgesetze, Trägheitsmomente der Querschnittsflächen. Graphische Ermittlungen. Die wichtigsten Fälle der Biegungsbeanspruchung einfacher Balken und Träger. Graphische Darstellung der Biegemomente. Drei- und vierfach unterstützte Träger. Berücksichtigung der Schubspannungen. Doppel-T-Träger. Praktische Berechnung derselben. Beanspruchung auf Knickelasticität und -Festigkeit. Formeln von Euler, Navier-Schwarz, v. Tetmajer. Anwendungen. — Torsionselasticität und -Festigkeit. Stossfestigkeit. — Zusammengesetzte Festigkeit auf Zug, Druck und Biegung, auf Biegung und Torsion, Festigkeit der Rohre und Gefässwände etc.

Die Reibungswiderstände. Versuche. — Die einfachen Maschinen und ihre Verbindungen mit Rücksicht auf Widerstände. Hebel, Wage, Rolle, Flaschenzüge, schiefe Ebene, flach- und scharfgängige Schrauben, Räderwerke, Winden und Aufzugsmaschinen, Keil, Seilreibung, Rientriebe, Bremsen, Wirkungsgrad und Effectbestimmungen. (W) M., D., Mw., Do. von 11—12. Unbesetzt. (VIII).

Wöch. Stz. (W) 4.

---

\*) Anmerkung. Die beiden Lehrgegenstände (10) und (11) können auch als eine einzige Disciplin gelten, über welche auch eine einzige, am Ende des Studienjahres stattfindende Prüfung abgelegt werden kann. Jedoch bleibt es den Hörern der beiden Disciplinen (10) und (11) unbenommen, die Fortgangsprüfung aus der technischen Mechanik I. Curs am Ende des Winter-Semesters und diejenige aus der technischen Mechanik II. Curs am Ende des Sommer-Semesters separat abzulegen.

11. **Technische Mechanik II. Cours:** Hydromechanik. Inneres Gleichgewicht einer Flüssigkeit bei äusserem Gleichgewichte. Niveauflächen, communicierende Gefässe, Druck auf ebene und krumme Wandflächen, Manometer, hydraulische Pressen, Accumulatoren und Aufzugsmaschinen. Gleichgewicht untergetauchter und schwimmender Körper. Schwimmvorrichtung zur Erhaltung eines bestimmten Flüssigkeitsspiegels. Aichung, das Deplacement und die Tonnage bei Schiffen. Allgemeine Gleichungen der Bewegung einer Flüssigkeit bei äusserem Gleichgewichte. Fliessende Bewegung schwerer Flüssigkeiten. Ausfluss aus Boden- und Seitenöffnungen unter constanter und veränderlicher Druckhöhe. Effective Ausflussmengen. Contraction und Ausflusscoëfficienten, vollständige und partielle, vollkommene und unvollkommene Contraction, Widerstandshöhen und Widerstandscoëfficienten, Widerstände der Rohrleitungen, Rohrkrümmungen, Schieber, Hähne und Ventile, Piëzometer, verzweigte Rohrleitungen, Anwendung auf praktische Fälle, gleichförmige Bewegung in Canälen, günstigstes Profil. — Ungleichförmige Bewegung des Wassers, Stauhöhe und Stauweite. Wehre, Hydrometrie. (S) M., Mw., F. v. 11—12. (VIII) Unbesetzt.  
Wöch. Stz. (S) 3.
12. **Analytische Mechanik** der elastischen festen Körper. (Mathematische Theorie der Elasticität und Festigkeit.) Die Kenntnis der „Elemente der reinen Mechanik“ [s. Vorl. 8] wird vorausgesetzt. (W) F. u. Sa. von 8—9. (S) Sa. 8—10 (eventuell Tag und Stunde nach Uebereinkunft). O. ö. Prof. Dr. Josef Finger. (III)  
Wöch. Stz. (W) 2. (S) 2.
13. **Theorie des Nullsystems mit Anwendung auf die Mechanik.** Die Grundeigenschaften des Nullsystems. Die Reduction eines allgemeinen Kräftesystems im Raume auf einfache Formen. Die reciproken Kräftepläne der graphischen Statik. Die allgemeine Bewegung eines Körpers. Tag und Stunde nach Uebereinkunft. Privat-Dozent Dr. Konrad Zindler.  
Wöch. Stz. (W) 1 (V).
14. **Praktische Geometrie I. Theil**, für die Hörer der Maschinenbau- und Bauschule. Feldmesskunst. Einleitung. Gestalt und Grösse der Erde. Mass und Messen. Die Lehre von den Messinstrumenten. Lupe, Visierfernrohr, Diopter, Nonius, Setzwage, Libelle. Die directen und indirecten Längenmesser. Instrumente zum Messen der Horizontalwinkel: Theodolith, Astrolabium, Feldboussole, Mess-tisch. Grundoperationen und Elementaraufgaben der Feldmesskunst. Die Methoden der Horizontalaufnahme. Die Vermessung eines Verbandes von Grundstücken mit dem Messtische. Theorie und Gebrauch der Planimeter. Höhenmesskunst. Grundbegriffe des Nivellierens. Correction wegen der Erhöhung des scheinbaren Horizontes über den wahren und wegen der Refraction. Einrichtung und Rectification der Nivellier-Instrumente. Beschreibung der verschiedenen Nivellierlatten. Die Methoden des Nivellierens. Anwendung des geometrischen Nivellierens zur Lösung verschiedener Aufgaben.

Vorträge (W) M., D., Mw. von  $7\frac{1}{2}$ —9. O. ö. Prof. Dr. Anton Schell (X). . . . . Wöch. Stz. (W)  $4\frac{1}{2}$ .

Praktische Uebungen von Ende März bis Mitte Mai. Sa. von 6—11. O. ö. Prof. Dr. Anton Schell.

15. **Praktische Geometrie I. und II. Theil**, für die Hörer der Ingenieurschule. Feldmesskunst. Einleitung. Gestalt und Grösse der Erde. Mass und Messen. Die Lehre von den Messinstrumenten. Lupe, Visierfernrohr, Diopter, Nonius, Setzwage, Libelle. Die directen und indirecten Längenmesser. Instrumente zum Messen der Horizontalwinkel: Theodolith, Astrolabium, Feldboussole, Messtisch. Grundoperationen und Elementaraufgaben der Feldmesskunst. Die Methoden der Horizontalaufnahmen. Die Vermessung eines Verbandes von Grundstücken mit dem Messtische. Theorie und Gebrauch der Planimeter. Höhenmesskunst. Grundbegriffe des Nivellierens. Correction wegen der Erhöhung des scheinbaren Horizontes über den wahren und wegen der Refraction. Einrichtung und Rectification der Nivellier-Instrumente. Beschreibung der verschiedenen Nivellierlatten. Die Methoden des Nivellierens. Anwendung des geometrischen Nivellierens zur Lösung verschiedener Aufgaben. Die trigonometrische und barometrische Höhenmessung. Herstellung von Schichtencurven. Anwendung der Schichtencurven für technische Zwecke. Darstellung des Terrains. Die Tachymetrie. Die Methode der kleinsten Quadrate. Vorgang bei der Festlegung eines selbstständigen trigonometrischen Netzes. Die Katastralvermessung in Oesterreich. Anschluss eines Dreiecksnetzes an die Landesvermessung. Verfahren bei Ausführung von Vermessungen nach dem numerischen Aufnahmesystem. Anlage und Berechnung eines Dreiecksnetzes 3. und 4. Ordnung, sowie eines Polygonnetzes. Herstellung von Messungslinien. Die Stückvermessung. Die Kartierung und das Copieren der Pläne. Bestimmung des Flächeninhaltes von Grundstücken und ganzer Aufnahmen. Flächentheilung und Grenzregulierung. Die Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate auf verschiedene Aufgaben der praktischen Geometrie. Das Abstecken langer Geraden, Kreisbögen und Uebergangscurven.

Vorträge (W) M., D., Mw. von  $7\frac{1}{2}$ —9. (S) täglich von  $7\frac{1}{2}$ —9 (X) . . . . . Wöch. Stz. (W)  $4\frac{1}{2}$ , (S)  $7\frac{1}{2}$ .

Praktische Uebungen:

1. Zimmerübungen an Sa. von 8—11 Uhr von Anfang November bis Ende März.
2. Vorübungen im k. k. Prater von Ende März bis Mitte Mai F. und Sa. von 6—11 Uhr.
3. Grössere Vermessung von Mitte Mai bis Anfangs Juni, bestehend aus einer ökonomischen und Schichtenaufnahme auf Grundlage einer trigonometrischen Triangulierung und Höhenmessung, ausgeführt in der Umgebung von Wien. O. ö. Prof. Dr. Anton Schell.

16. **Situationszeichen**: a) Planzeichen für die Hörer der Ingenieur- und Maschinenbauschule. (W) M. und Mw. von 2—4; für die Hörer der Bauschule M., D., Mw. und Do. von 10—11. Wöch. Stz. (W) 4.  
b) Terrainzeichen für die Hörer der Ingenieurschule (S) M., Mw. 4—6. O. ö. Prof. Dr. Anton Schell. Wöch. Stz. (S) 4.
17. **Höhere Geodäsie I. Theil.** Grundzüge der sphärischen Astronomie. Sphärische Coordinaten. Erscheinungen infolge der täglichen Bewegung des Himmels. Ephemeriden. Zeitmass. Parallaxe. Refraction. Aberration. Präcession. Nutation. Mittlere und scheinbare Oerter. Instrumente: Universal- und Passage-Instrument, Sextant, Prismenkreis, Uhren, Registrierapparate. Bestimmung der Zeit, des Azimutes, der Polhöhe und der Längendifferenz nach den hauptsächlichsten Methoden. (W) M., Mw., F.  $3\frac{1}{2}$ —5. O. ö. Prof. Dr. Wilhelm Tinter. (XI). Wöch. Stz. (W)  $4\frac{1}{2}$ .
18. **Höhere Geodäsie II. Theil.** Aufgaben der höheren Geodäsie. Dreiecksnetze. Festlegung der Dreieckspunkte. Signalisierung. Basis-Messapparate. Basismessung. Winkelmessung. Berechnung der Repetitions- und Richtungsbeobachtungen. Ausgleichung der Winkel im Dreiecksnetze. Berechnung der Seiten. Berechnung der Coordinaten unter Voraussetzung kugelförmiger Gestalt der Erde. Das Sphäroid. Gleichungen der geodätischen Linie. Grundformeln und Auflösung der sphäroidischen Dreiecke. Bestimmung der Gestalt und Grösse der Erde aus Breiten- und Längengradmessungen. Abplattung der Erde aus Pendelbeobachtungen. Localabweichung des Bleiloches. Landkartentheorie. (S) M., Mw., F. von  $2\frac{1}{2}$ —4. O. ö. Prof. Dr. Wilhelm Tinter (XI). Wöch. Stz. (S)  $4\frac{1}{2}$ .  
**Zu 17 u. 18:** Uebungen im Beobachten und Rechnen (W u. S) Do. 3—5, Sa. 8—11. Wöch. Stz. (W) 5, (S) 5.
19. **Uebungen im geodätischen Rechnen.** (W u. S) D.  $2\frac{1}{2}$ —5. O. ö. Prof. Dr. Wilhelm Tinter. Wöch. Stz. (W)  $2\frac{1}{2}$ , (S)  $2\frac{1}{2}$ .
20. **Versicherungsmathematik I. Cours.** Zinseszinsenrechnung. Anlehen-Tilgung. Grundsätze der Versicherungsmathematik. Mathematische Theorie der Versicherungen, welche von dem Leben einer Person abhängen. Leibrenten. Einmalige und jährliche Nettoprämie a) bei der Rentenversicherung, b) bei der Capitalversicherung auf den Ablebens- und Erlebensfall. Anwendung der Theorie auf die wichtigsten Combinationen der Lebensversicherung (mit Inbegriff der Krankenversicherung). Statistische Grundlagen. Bildung der Tarifprämie. Theorie und Praxis der Reservenberechnung. (W u. S) M., Mw., F. von 3—4. Honorar-Dozent Dr. Victorin Sersawy (II). Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3.
21. **Versicherungsmathematik II. Cours.** A. Mathematische Theorie der Versicherungen, welche von dem Leben zweier und mehrerer Personen abhängen. Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeiten für verbundene Leben. Verbindungsrenten. Berechnung der Nettoprämien

für die wichtigsten Versicherungs-Combinationen, hauptsächlich für zwei Leben (Renten, Ueberlebensrenten, Witwen- und Waisen-Pensionen, Capitalsversicherung auf den Ablebens- und Erlebensfall). Anleitung zur Berechnung complicierter Versicherungen für mehrere Leben. *B.* Invaliditätsversicherung, Aufstellung der erforderlichen Wahrscheinlichkeiten. Activitäts-Invaliditätsordnung. Sterbetafeln für Invalide. Statistische Grundlagen. Grundrechnungen der Invaliditätsversicherung. Entwicklung der Hilfstafeln. Die verschiedenen Formen der Pensionsversicherung. Fixe Pension, steigende Pension mit fester und veränderlicher Steigung. Invaliditätsversicherung in Verbindung mit Altersversorgung. Witwen- und Waisen-Pensionen, welche von der Dienstzeit und dem Gehalte des Mannes abhängen. Die Heiratswahrscheinlichkeit. *C.* Unfallversicherung. Facultative Zwangsversicherung. (W u. S) M., D., Mw., F. von 4—5. Honorar-Dozent Dr. Victorin Sersawy (II) Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

22. **Wahrscheinlichkeitsrechnung.** (W) M., Mw., F. von 5—6. O. ö. Prof. Emanuel Czuber (IX) Wöch. Stz. (W) 3.
23. **Ausgewählte Capitel aus der höheren Algebra.** (W) 2 Stunden wöchentlich. Tage und Stunden nach Uebereinkunft. Privat-Dozent Carl Reich. Wöch. Stz. (W) 2.
24. **Anwendung der Differential- und Integralrechnung auf die allgemeine Theorie der Raumcurven und krummen Flächen.** (W) 2 Stunden wöchentlich. Tage und Stunden nach Uebereinkunft. Privatdocent Dr. Robert Daublebsky von Sterneek. Wöch. Stz. (W.) 2.

### B. Naturwissenschaftliche.

25. **Allgemeine und technische Physik.** Einleitung. Kinetische Gastheorie. *A.* Wärmelehre: Thermometrie, Calorimetrie, Kinetische Gastheorie. Grundzüge der mechanischen Wärmetheorie und ihre Anwendung auf Gase und Dämpfe. Wärmeleitung. Abkühlungsgesetze. Wärmequellen. *B.* Elektrizitätslehre. Wechselwirkung zweier Magnete. Wirkung der Erde auf Magnete. Bestimmung der erdmagnetischen Constanten. Elemente der Potentialtheorie. Elektrisiermaschinen. Verstärkungs-Apparate. Elektrodynamik. Entstehung des Stromes. Ohm'sches Gesetz. Hydro-elektrische und thermo-elektrische Ketten. Wirkungen des elektrischen Stromes, Elektrodynamik im engeren Sinne. Die Gesetze der Induction. Elektromagnetische und magneto-elektrische Apparate. Telephon. Mikrophon. Elektrische Kraftübertragung. Die Kirchhoff'schen Gesetze. Bestimmung von Leitungswiderständen und elektromotorischen Kräften. Atmosphärische Elektrizität. Blitzableiter. Täglich von 9—10. O. ö. Prof. Dr. Leander Ditscheiner (VI) Wöch. Stz. (W) 5, (S) 5.
26. **Optik für die Hörer des geodätischen Curses.** (W) Do. 3—5. O. ö. Prof. Dr. Leander Ditscheiner (VI) Wöch. Stz. (W) 2.

27. **Übungen in der Auflösung physikalisch-technischer Rechenbeispiele.** (Für Hörer des 3. u. 4. Jahrganges.) Tage und Stunden nach Uebereinkunft. Privat-Dozent Dr. Josef T u m a, Wöch. Stz. (W) 2.
28. **Elektrotechnik. a) Vorträge.** (Diese setzen die Elemente der Differential- und Integralrechnung voraus.) Elektrische Maasse und Messungen. Erzeugung elektrischer Ströme für technische Zwecke. Bestandtheile und Typen für Inductionsmaschinen im Allgemeinen. Inductions- und Schaltungsregeln für Ankerwickelungen bei Gleichstrom- und Wechselstrommaschinen. Verschiedene Einrichtung und Wirkungsweise der Maschinen hinsichtlich der Erregung und Schaltung der Feldmagnete. Verlauf und Zahl der Kraftlinien in den Eisentheilen der Maschine. Bemessung und Anordnung der Eisentheile mit Rücksicht auf den magnetischen Widerstand. Vorausberechnungs-Methoden für die elektromotorische Kraft. Theorie, experimentelle Prüfung und graphische Darstellung der Wirkungsweise der Dynamomaschinen und Motoren. Kraftübertragung. Ein- und mehrphasige Wechselströme. Drehstromsysteme. Hysteresis und Selbstinduction. Transformatoren. Fernleitung hochgespannter Ströme für Licht und Kraft. Theorie, Herstellung, Behandlung und Prüfung der Accumulatoren. Anwendungen derselben im Parallelbetriebe mit Maschinen und für andere Zwecke. Bogenlampen und Glühlampen und deren Schaltung und Betrieb. Einzelanlagen. Stromvertheilungssysteme mit Centralstationen. Antrieb und Schaltung der Dynamomaschinen. Reguliersysteme. Berechnung elektrischer Leitungen. Sicherheitsapparate. (W u. S) D., Do. von 5—6, F. (W) von 6—7, (S) von 5—6. Unbesetzt. Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3. Im Hörsaale des elektrotechnischen Institutes.

b) **Praktische Übungen und Untersuchungen.**<sup>1)</sup> (Nur für Solche, welche die Vorträge während des Vorjahres an dieser Hochschule mit Erfolg bereits gehört haben.) Die in der Technik gebräuchlichen Methoden der Widerstandsmessung fester und flüssiger Körper. Versuche über den Einfluss der Selbstinduction. Prüfung der Leitungsfähigkeit von Drahtsorten. Messung sehr grosser und sehr kleiner Widerstände. Directe und indirecte Strommessung. Aichung und Graduierung von Galvanometern. Erdmagnetische Messungen. Messungen von elektromotorischen Kräften, Klemmen-Spannungen und inneren Widerständen. Elektrometer-Messungen. Erdinductor. Ballistisches Galvanometer. Condensator-Messungen. Intensitätsmessung magnetischer Felder. Versuche über magnetische Induction in verschiedenen Eisensorten und Anwendung auf die Berechnung der Dynamomaschinen. Ankerwickelungen. Elektrische Messungen an Dynamomaschinen aller Art. Aufnahme von Diagrammen. Versuche über Selbstinduction. Arbeitsmessungen durch getrennte Strom- und Spannungsmessungen und

---

<sup>1)</sup> Für die Theilnahme an den praktischen Übungen beim elektrotechnischen Institute ist eine Taxe von 5 fl. pro Semester zu entrichten.

mit dem Wattmeter. Messende Versuche an Gleichstrom- und Wechselstrom-Motoren. Elektrische und photometrische Messungen an Bogen- und Glühlampen. Untersuchungen von Transformatoren und Accumulatoren. Isolationsmessungen an Kabeln und installierten Leitungen ausserhalb und während des Betriebes.

Die Stundeneintheilung wird nach Massgabe der Zahl der Theilnehmer festgesetzt.

29. **Theorie der Wechselströme und deren Anwendung in der Praxis.** Berechnung des Einflusses von Selbstinduction, Capacität und gegenseitiger Induction auf die Stromverhältnisse. Messinstrumente, Wechselstrom-Maschinen, Motoren und Transformatoren. Beleuchtungsanlagen und Kraftübertragung mit Wechselstrombetrieb. Wechselströme von hoher Wechselzahl. (W u. S) Mw. von 6—7, Sa. von 5—7, Privat-Dozent Dr. Johann S a h u l k a. (VIII)

Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3.

30. **Elektrisches Beleuchtungswesen.** (W u. S) M. von 6—7. Privat-Dozent Prof. August G r a u (IV). Wöch. Stz. (W) 1, (S) 1.

31. **Projectierung elektrischer Anlagen.** (W) Mw. von 7—8. Privat-Dozent Prof. August G r a u (IV). (W). Wöch. Stz. (W) 1.

32. **Elektromotoren und elektrische Kraftübertragung.** Die elektrodynamischen Bewegungsgesetze. Der ideale Motor. Die gegenelektromotorische Kraft. Das Lenz'sche Gesetz. Gleichstrommotoren: Serien-, Nebenschluss-, Compound-Motor. Zugkraft, Tourenzahl, Anlauf und Regulierung derselben. Anker-Reaktion. Der Bahnmotor. Leitungsberechnung. Wechselstrommotoren: Einphasige, mehrphasige, synchrone und asynchrone. Drehmoment, Tourenzahl, Regulierung und Anlauf derselben. Die Schlüpfung. Collectormotoren, Repulsionsmotor. Kraftübertragung mittels ein- oder mehrphasigen Wechselstromes. Leitungsberechnung. Das Monocyclische System und seine Modificationen. (W u. S.) Di. von 6—8. Privat-Dozent Dr. Max R e i t h o f f e r. (Der Hörsaal wird später bekannt gegeben werden.)

Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

33. **Physik für Chemiker.** Thermochemie. Grundlehren der kinetischen Gastheorie. Dampfdichte und ihre Bestimmung. Aequivalenz von Wärme und Arbeit. Calorimetrie. Wärmecapacität. Schmelz- und Verdampfungswärme. Lösungs-, Verbrennungs- und Bildungswärme, Elektrochemie. Optik. Photometrie. Spectralanalyse. Grundzüge der Farbenlehre. Polarisation des Lichtes und deren Anwendung. O. ö Prof. Dr. L. D i t s c h e i n e r (VI).

Vorträge (W u. S) D., F. von 12—1.

Wöch. Stz. (W) 2, (S.) 2.

Uebungen (S) F. von 5—6.

Wöch. Stz. (S) 1.

34. **Mechanische Wärmetheorie.** Grundsätze und Anwendungen der mechanischen Wärmetheorie der Gase und Dämpfe. (W) Mw. 4—6. O. ö. Prof. Dr. L. D i t s c h e i n e r. (VI). Wöch. Stz. (W) 2. (Wird in diesem Studienjahre nicht gelesen).

35. **Meteorologie und die wichtigsten Lehren der Klimatologie für Ingenieure.** Einleitung. Wärmequellen. Sonnenstrahlung; ihre Aenderung mit der Breite und zu verschiedenen Jahres- und Tageszeiten. Lufttemperatur und ihre Messung. Täglicher und jährlicher Gang derselben. Temperatur-Aenderung mit der Höhe. Einfluss der Bodengestaltung auf die Temperatur. Isothermen und die aus der Betrachtung derselben sich ergebenden Resultate in Bezug auf die Temperatur-Vertheilung auf der Erdoberfläche. Höhe des Luftmeeres und Druck desselben. Aenderungen des Luftdruckes. Barometrisches Höhenmessen. Isobaren. Das Buys-Ballot'sche Gesetz. Winde. Passate und Antipassate. Land- und Seewinde. Berg- und Thalwinde. Der Föhn. Stürme. Bedeutung der Winde für das Klima eines Ortes. Verdunstung. Wasserdampf der Atmosphäre und seine Aenderungen. Niederschlag. Wolken, Nebel, Regen, Schnee etc. Messung der Niederschläge. Aenderungen des Niederschlages. Einfluss der Bodengestaltung auf die Niederschläge. Vertheilung der Niederschläge auf der Erdoberfläche und speciell in Oesterreich-Ungarn. Gewitter. Das Wetter und seine Vorausbestimmung (Wetterprognose). (W) Mw., F. von 5—6. O. ö. Prof. der Hochschule für Bodencultur Josef Liznar (XI).  
Wöch. Stz. (W) 2.
36. **Erdmagnetismus.** Methoden zur Messung der erdmagnetischen Elemente. Säculare Variation derselben. Isogonen, Isodynamen und Isoklinen. Täglicher und jährlicher Gang. Störungen. Graphische Darstellung der Variationen. Einfluss der Sonne auf die erdmagnetischen Erscheinungen.  
Tage und Stunden nach Uebereinkunft.  
O. ö. Prof. der Hochschule für Bodencultur Josef Liznar (XI).  
Wöch. Stz. (S) 2.
37. **Allgemeine Chemie I. Theil.** Anorganische Chemie. Nach allgemein wissenschaftlicher Einleitung, die Grundzüge der theoretischen Chemie betreffend, wird zur speciellen Behandlung der wichtigsten Grundstoffe und ihrer Verbindungen geschritten. (W) täglich von 11—12. O. ö. Prof. Dr. Alexander Bauer (VII).  
Wöch. Stz. (W) 5.
38. **Allgemeine Chemie II. Theil.** Organische Chemie. Weitere Entwicklung der im I. Theile gegebenen Einleitung und Besprechung der verschiedenen chemischen Theorien. Systematischer Aufbau der Kohlenstoffverbindungen mit Zugrundelegung der Constitutionstheorie. Specielle Beschreibung der wichtigsten Verbindungen aus der Gruppe der Fettkörper. Kurze Uebersicht der aromatischen Verbindungen. (S) täglich von 11—12. O. ö. Prof. Dr. Alexander Bauer (VII).  
Wöch. Stz. (S) 5.
39. **Chemie der aromatischen Verbindungen.** Theorien. Synthese. Benzol und Homologe, deren Halogen-, Nitro-, Amido-, Diazo-, Azo- und Hydrazin-Verbindungen. Sulfonsäuren, Phenole, Chinone, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren. Verbindungen mit offenen

und geschlossenen Seitenketten. Naphtalin und Derivate. Anthracen, Phenanthren, Heterocyklische Verbindungen. (W) M., Mw., Fr. von 8—9. O. ö. Prof. Dr. Hugo Ritter von Perger (VII).

Wöch. Stz. (W) 3.

40. **Uebungen im Laboratorium der allgemeinen Chemie.** Im Laboratorium ist Gelegenheit zu analytischen Untersuchungen, sowie zur Vornahme selbständiger wissenschaftlicher Untersuchungen geboten. Dasselbe ist täglich (die Ferialtage ausgenommen) von 9 bis 12 und von 2—5 geöffnet. O. ö. Prof. Dr. Alexander Bauer.

Wöch. Stz. (W) 20, (S) 20.

41. **Analytische Chemie.** Unter Voraussetzung der Kenntnis der allgemeinen Chemie werden die Methoden der quantitativen Analyse anorganischer Verbindungen, der Gasanalyse, und der Analyse organischer Stoffe in ihren Hauptzügen abgehandelt und die für den Chemiker wichtigsten physikalisch-chemischen Operationen und Bestimmungen besprochen. (W u. S) D., Mw., Do., F. von 12—1. A. ö. Prof. Dr. Georg Vortmann. (VII). Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

42. **Gerichtliche Chemie und praktische Übungen in gerichtlicher Analyse.** (W) Wöchentlich 3 Nachmittage. A. ö. Prof. Dr. Georg Vortmann. Wöch. Stz. (W.) 12.

43. **Uebungen im Laboratorium der analytischen Chemie.** Die praktischen Arbeiten im chemischen Laboratorium umfassen zunächst die Einübung in den systematischen Gang der qualitativen Analyse und die Durchführung quantitativer Analysen, um eine Vorschule für das Studium in den chemisch-technologischen Laboratorien zu bieten. Ausserdem ist im Laboratorium die Gelegenheit zu jeder Art von analytischer Untersuchung, zur Ausführung von Gasanalysen, zu elektro-chemischen Analysen, sowie zur Vornahme selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten geboten. Das Laboratorium ist geöffnet von 9—12 und von 2—5, ausgenommen Samstag und die Ferialtage. A. ö. Prof. Dr. Georg Vortmann.

Wöch. Stz. (W) 20, (S) 20.

44. **Methoden der qualitativen chemischen Analyse.** Reactionen der Elemente und ihrer Verbindungen, Methoden zur Auffindung derselben in Gemengen. Anwendung des Löthrohres, des Spektroskops und des Mikroskops in der qualitativen chemischen Analyse. (W) (W) D., Do. 4—5. A. ö. Prof. Dr. Georg Vortmann (VII).

Wöch. Stz. (W) 2.

45. **Elektrolyse.** Anwendungen der Elektrolyse in der analytischen Chemie. Tag und Stunde nach Uebereinkunft.

A. ö. Prof. Dr. Georg Vortmann . . . . Wöch. Stz. (S) 2.

46. **Encyklopädie der anorganischen und organischen technischen Chemie.** Wasser. Trinkwasser. Kesselspeisewasser, Wasserreinigung, chemische und bakteriologische Wasseruntersuchung, Brennstoffe, Heizwerth, Rauchgasanalyse, Nutzeffect von Feuerungsanlagen. Maschinenschmiermittel. Beleuchtung. Destillation. Kalk, Mörtel und Cement. Metalle. Sprengstoffe, Kitte, Firnisse, Lacke. Verwesung,

Fäulnis, Holzimprägnierung, Conservierung von Nahrungsmitteln. Arbeiterernährung. Gesundheitsschädliche Betriebe. (W) M., Mw., F. von 4—5. A. ö. Prof. Dr. Max Bamberger (VII).

Wöch. Stz. (W) 3.

47. **Agriculturchemie.** Bestandtheile und nothwendige Nährstoffe des Pflanzen- und Thierkörpers. Atmosphärische Luft. Wasser. Entstehung des Culturbodens. Physikalische und chemische Eigenschaften des Bodens. Bodenanalyse. Düngerlehre. Fütterungslehre. (S) D., Mw. von 5—6. A. ö. Prof. Dr. Max Bamberger. (VII.)

Wöch. Stz. (S) 2.

48. **Chemie der aromatischen Verbindungen** mit besonderer Berücksichtigung des Chinolins, Pyridins und der Alkaloide. (W. u. S.) D. Mw. Sa. von 5—6. Privat-Dozent Universitäts-Professor Dr. Eduard Lippmann (VII.)

Wöch. Stz. (W.) 3, (S.) 3.

49. **Photochemie und angewandte Photographie** mit besonderer Berücksichtigung der Zwecke des Technikers. Chemische Wirkungen des Lichtes. Die photographischen Apparate. Negativ- und Positiv-Verfahren mit Silbersalzen. Die Methoden mit chromsauren Salzen. Lichtpausverfahren. Photographische Vergrößerungen. (W u. S) Sa. von 8—9 im Chemiesaale der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt, VII. Bez., Westbahnstrasse 25. A. ö. Professor Dr. Josef Maria Eder

Wöch. Stz. (W) 1, (S) 1.

50. **Photographisches Praktikum.** Uebungen mittelst verschiedener photographischer Apparate im Atelier. Reproduktionen von Zeichnungen. Excursionen und Aufnahme von Architekturen, Interieurs, Maschinen, Landschaften (mit besonderer Berücksichtigung der Photographometrie). Momentphotographie. Orthochromatisches Verfahren. Magnesiumblitzlicht. Fertigstellung von Negativen. Uebungen in der Vervielfältigung von photographischen Aufnahmen mit Hilfe verschiedener Copierverfahren. — Die praktischen Uebungen in der Photographie finden in den Ateliers der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt, VII. Bez., Westbahnstrasse 25, an Samstagen von 9—1 Uhr statt. Die Apparate und sonstigen Utensilien werden von der genannten Anstalt zur Verfügung gestellt und ist für die Beschaffung von Verbrauchsartikeln ein Requisitenbeitrag von 20 fl. für das Semester zu bezahlen. Sowohl Vorträge als Praktikum finden in zwei gleichartigen Cursen während je eines Semesters mit beschränkter Hörerzahl statt, ein Curs wird im (W), der andere im (S) abgehalten. A. ö. Prof. Dr. Josef Maria Eder.

Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

51. **Die wichtigsten Capitel aus der Chemie der aromatischen Verbindungen.** (Mit besonderer Berücksichtigung der Pyridin- und Chinolinderivate, sowie der Alkaloide und des classenmässigen Verhaltens der Körper.) A. ö. Prof., Dr. Wilhelm Suida. Tag und Stunde nach Uebereinkunft.

Wöch. Stz. (W) 1, (S) 1.

52. **Ausgewählte Capitel der organischen Chemie.** (Mit besonderer Berücksichtigung der Stereochemie.) (W. u. S.) M. von 12—1. A. ö. Prof. Dr. Max Bamberger (VII).  
Wöch. Stz. (W) 1, (S) 1.
53. **Einleitung in die theoretische und physikalische Chemie.** Stöchiometrische Grundgesetze, Atomgewichte, Periodisches Gesetz der Elemente. Allgemeine Eigenschaften der Gase, Dampfdichtebestimmungen und ihre Anwendung zur Molekulargewichtsbestimmung. Verdampfung und Verflüssigung, kritischer Zustand. Isomorphie und Polymorphie fester Körper, Schmelzen und Sublimieren, Gesetz von Dulony und Petit. Lösungen, osmotischer Druck, Molekulargewichtsbestimmung aus der Schmelzpunkterniedrigung, Siedepunkterhöhung und Löslichkeitsverminderung, Elektrolytische Dissociationstheorie. Wertigkeit, chemische Structur, Isomerie, Tautomerie, Beziehungen zwischen chemischer Constitution und physikalischen Eigenschaften. (W. u. S.) M. von 6—7 Uhr (verlegbar). Privatdocent Universitäts-Professor Dr. Rudolf Wegscheider (VII).  
Wöch. Stz. (W. u. S.) 1.
54. **Ausgewählte Capitel aus der physikalischen und theoretischen Chemie.** Die Entwicklung der chemischen Theorien. Die Grundgesetze der Stöchiometrie. Die Bestimmung der Atomgewichte. Das periodische System. Die Bestimmung der Molekulargewichte auf chemischem und physikalischem Wege. Das Wesen der chemischen Atome. Die Gesetze von Boyle, Gay-Lussac und Avogadro. Die Dissociation. Theorie der Lösungen. Neuere Molekulargewichtsbestimmungs-Methoden. Tag und Stunde nach Uebereinkunft. Privatdocent Prof. Dr. Siegmund Feitler. Wöch. Stz. (W.) 1, (S.) 1.
55. **Repetitorium der organischen Chemie.** Als sechswöchentlicher Cursus vor Schluss des Studienjahres. Tage und Stunden nach Uebereinkunft. A. ö. Prof. Dr. Max Bamberger.  
Wöch. Stz. (S) 2.
56. **Technische Analyse organischer Stoffe.** Tage und Stunden nach Uebereinkunft. Privat-Dozent Prof. Ferdinand Ulzer.  
Wöch. Stz. (W) 2.
57. **Allgemeine Zoologie.** Grundelemente des Baues und der Lebenserscheinungen des Thierkörpers. Honorar-Dozent Dr. Emil von Marenzeller. (W.) M., F. von 9—10. Wöch. Stz. (W.) 2.
58. **Physiologie des Stoffwechsels der höheren Thiere und des Menschen.** Bewegung des Blutes. Athmung. Verdauung. Aufsaugung der Nährstoffe. Ausscheidungen. Ernährungs-Bilanz des Organismus. Honorar-Dozent Dr. Emil von Marenzeller. (S.) D. F. von 5—6.  
Wöch. Stz. (S.) 2.
59. **Botanik.** Anatomie, Physiologie, Morphologie und Systematik, mit besonderer Berücksichtigung technisch wichtiger Pflanzen. (S) Do. von 9—11, F. von 10—11.

Uebungen: Sa. von 2—4. Wenn keine botanische Excursion stattfindet. O. ö. Prof. Dr. Franz Ritter von Höhnel (IV).

Wöch. Stz.: Vorträge (S) 3.

Uebungen (S) 2.

60. **Gärungsphysiologie und Bakteriologie.** I. Theil: Schizomyceten-Gärungen. Einleitung: Allgemeine Morphologie, Physiologie und Biologie der Spaltpilze. Die wichtigsten Verfahren zur Keimfreimachung und Reinzüchtung. — Spezielle Bakteriologie: 1. Chromogene, photogene und thermogene Bakterien (das Rotwerden von Speisen, die blaue Milch, etc.). 2. Die kochfesten und die luftscheuen Bakterien (die Haltbarmachung der Nahrungsmittel, die Buttersäure-Gärung, die Cellulose-Vergärung). 3. Oxydations-Gärungen (Eisenbakterien, Schwefelbakterien, nitrifizierende Bakterien, Essigsäure-Gärung, Oxydasen). 4. Milchsäure-Gärungen (Entstehung optisch-activer Substanzen auf dem Wege der Gärung, die künstliche Säuerung des Rahmes, die Säuerung des Hefegutes der Brennerien, Rolle der Bakterien in der Gerberei). 5. Schleimbildung (der *Leuconostoc mesenteroides*, die *Sarcina*-Trübung der Biere). 6. Zersetzungen und Umsetzungen organischer Stickstoffverbindungen (der Abbau der Eiweissstoffe, proteolytische Enzyme, Stickstoffentbindung, Käsereifung, Vergärung des Harnstoffes, Bindung von freiem Stickstoff durch die Bakterien der Leguminosen-Knöllchen). Mit Excursionen. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in allgemeiner Botanik. (W) D., Do. von 8—9. A. ö. Prof. Dr. Lafar (IV). Wöch. Stz. (W) 2.
61. **Gärungsphysiologie und Bakteriologie.** II. Theil: Eumyceten-Gärungen. 1. Entwicklung und Bau des Thallus der Eumyceten. Eintheilung derselben. 2. Durch Phycomyceten hervorgerufene Gärungen. 3. Die Ascomyceten. Kennzeichnung und Eintheilung derselben. 4. Das Genus *Saccharomyces*. Die grundlegenden Forschungen darüber von E. Chr. Hansen. 5. Die Hefe-Reinzüchtung. Ihre Bedeutsamkeit für Brauerei, Brennerei, Weinbereitung und Obstwein-Gärung. 6. Gruppirung der *Saccharomyceten* nach den Gesichtspunkten der Technik. Cultur-Hefen und wilde Hefen. Oberhefe und Unterhefe. Presshefe. 7. Das Verhalten der *Saccharomyceten* zu den Zuckerarten. Der Vergärungsgrad. Bottich-Gärung und Lager-Gärung. 8. Kefir- und Brotgärung. Die Mykodermen. 9. Höhere Ascomyceten. Die Schimmelpilze. Der Koji. Die Edelfäule der Trauben. Mit Excursionen. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Gärungsphysiologie I. Theil. — (S) D., Do. von 8—9. A. ö. Prof. Dr. Lafar (IV). Wöch. Stz. (S) 2.
62. **Gärungsphysiologische Übungen.** Für Anfänger. Praktische Unterweisung in den wichtigsten Verfahren zur Reinzüchtung von Kleinlebewesen. Bakteriologische und zymotechnische Analysen von Rohstoffen, Zwischenproducten und Fabrikaten der Gärungsgewerbe. Prüfung der Leistung von Wasser-Filtern etc. Anleitung

zur Bedienung der Hefe-Reinzucht-Apparate. Untersuchung von Betriebshefen auf Güte und Arteinheit, Sporencultur nach Hansen. Prüfung der Presshefe auf Gärkraft und Reinheit. (W u. S) Sa. von 10—12 (eventuell zu anderer Zeit nach Vereinbarung) im Laboratorium für Gärungsphysiologie und Bakteriologie. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in technischer Mikroskopie. — Mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum kann die Zulassung von ausserordentlichen Hörern zu den praktischen Übungen nur in Ausnahmefällen gestattet werden. A. ö. Prof. Dr. Lafar.

Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

63. **Arbeiten für Vorgesrittene im Laboratorium für Gärungsphysiologie und Bakteriologie** Gelegenheit und Anleitung zur Ausführung wissenschaftlicher Forschungen auf den Gebieten der Gärungsphysiologie, Bacteriologie und Mikrobiologie. Tage und Stunden nach Uebereinkunft. Das Laboratorium ist täglich (M. bis Fr.) geöffnet von 9—12 Vorm. und von 2—6 Nachm. (W. u. S). A. ö. Prof. Dr. Lafar.

Wöch. Stz. (W) 20, (S) 20.

64. **Mikrobiologische Untersuchung des Wassers, der Nahrungsmittel und Genussmittel** für Candidaten für das Diplom eines Lebensmittel-Experten. Praktischer Cursus in noch zu bestimmendem Ausmaße, eventuell nach Bedarf ganztägig durch etwa acht Wochen. (W. u. S.) Im Laboratorium für Gärungsphysiologie und Bakteriologie. A. ö. Prof. Dr. Lafar.

65. **Mineralogie.** Vorträge. Kurze historische Einleitung. I. Allgemeine Mineralogie, und zwar: 1. Morphologie der Mineralien, 2. Die zur Bestimmung der Mineralien wichtigen Eigenschaften. II. Specielle Mineralogie. Systematik und Physiographie der Mineralien mit besonderer Hervorhebung der petrographisch und technisch wichtigen Arten. Die Uebungen (wöchentlich 3 Stunden) haben den Zweck, den Hörern die Möglichkeit zu bieten, die krystallographischen und physikalischen Eigenschaften der Mineralien an Modellen und Mineralien zu studieren und sie mit den Bestimmungsmethoden vertraut zu machen. O. ö. Prof. Dr. Franz T o u l a (IV). (W) M., Mw., F. von 10—11.

Wöch. Stz. (W) 3.

Uebungen (W) Sa. von 10—12 (Allgemeine Mineralogie). Die dritte Stunde wird zu Uebungen im Bestimmen der Mineralien mit Hilfe des Löthrohres verwendet und werden diese Uebungen für vier Gruppen je siebenmal, dreistündig, unter Leitung des Honorar-Docenten Ingenieurs August Rosiwal abgehalten werden u. zw. Mw. von 4—7 und Sa. von 2—5.

Wöch. Stz. (W) 3.

66. **Geologie I. Theil:** Petrographie oder Gesteinslehre. Die gesteinbildenden Minerale. Die Gesteinsbeschreibung (makro- und mikroskopische Untersuchung). Die Tektonik der Gesteine.

Vorträge (W) D., Do. von 12—1

Wöch. Stz. (W) 2.

Uebungen (W) Sa. von 10—12

Wöch. Stz. (W) 2.

O. ö. Prof. Dr. Franz T o u l a (IV).

67. **Geologie II. Theil:** Dynamische Geologie. Formationslehre. (Stratigraphie und historische Geologie.) Die Gesteinsbildungen und Ablagerungen der einzelnen grossen geologischen Zeitabschnitte (Formationen) mit besonderer Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse von Oesterreich-Ungarn.  
Vorträge (S) M., D., Do., F. von 12—1. Wöch. Stz. (S) 4.  
Übungen (S) an Samstagen von 10—12 (wenn keine Excursion stattfindet). O. ö. Prof. Dr. Franz T o u l a (IV). Wöch. Stz. (S) 2.  
Die Übungen ermöglichen ein Vertrautwerden mit den Gesteinen und den gesteinbildenden unorganischen und organischen Materialien. Die Excursionen haben den Zweck, die Art und Weise des Auftretens verschiedener Gebirgsarten in der Natur zu beobachten.
68. **Ausgewählte Capitel der Geophysik:** Das Erdinnere, Niveauveränderungen, Gebirgsbildung, Erdbeben und Vulkanismus. (S.) Mw. von 12—1. O. ö. Prof. Dr. Franz T o u l a (IV). Wöch. Stz. (S.) 1.
69. **Mineralogie und Petrographie (Anorganographie)** mit besonderer Berücksichtigung der Untersuchungs- und Bestimmungsmethoden. I. Theil: Mineralogie: 1. Die Methoden der Untersuchung. 2. Die für die chemische Industrie wichtigen Minerale mit specieller Hervorhebung der Erze. Wöch. Stz. (W) 1.  
II. Theil: Mikroskopische Petrographie. Demonstration der Gesteine und ihrer mineralogischen Bestands-Elemente an dünn- geschliffenem Material. Honorar-Doцент August R o s i w a l.  
Wöch. Stz. (S) 2.  
Tage und Stunden nach Uebereinkunft.
70. **Die technischen Untersuchungsmethoden der Stein-Bau- materialien.** Kriterien ihrer Qualitätsunterschiede in Bezug auf die Art ihrer Verwendung. Tage und Stunden nach Uebereinkunft. Honorar-Doцент August R o s i w a l. Wöch. Stz. (W) 1.
71. **Morphologie der Erdoberfläche.** Eine wissenschaftliche „Terrainlehre“ mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Technikers. 1. Von der absoluten und relativen Höhe 2. Die Grundformen des Bodenreliefs. 3. Die Detailformen des Bodenreliefs: a) die erhabenen Formen, b) die hohlen Formen des Bodens. 4. Flüsse und Seen. 5. Die Kräfte, welche die Oberfläche des Festlandes gestalten. Eventuell mit Excursionen. Tag und Stunde nach mündlicher Vereinbarung. Privat-Doцент Dr. August Edler v. B ö h m.  
Wöch. Stz. (W) 1.
72. **Physische Geographie von Oesterreich-Ungarn.** 1. Das Alpengebiet. 2. Die Sudetenländer. A n h a n g. Die historische Entwicklung des alpinen Verkehrsnetzes. Tag und Stunde nach mündlicher Vereinbarung. Privat-Doцент Dr. August Edler v. B ö h m.  
Wöch. Stz. (S) 1.
73. **Land- und Forstwirtschaftslehre I. Theil.** Landwirtschaft und Technik. — Acker- und Wiesenbau. Pflanzenleben, Boden- und natürliche Lage. (Bodenbonitierung und -Classification.

Boden- und Flurkarten, Gemengelage oder Arrondierung der Grundbesitzzeinheiten; agrarische Operationen, besonders Grundzusammenlegung; Form der Grundstücke, Grösse und Gestalt des Gutes, Lage des Wirthschaftshofes, Wege- und Grabennetz.) Verbesserung des Standortes durch Meliorationen und Bodenbearbeitung (Urbarmachung, Entwässerung und Drainage, Hand-, Gespann- und Dampf-Bodenbearbeitungs-Geräthe etc.) und durch Zufuhr von Nährstoffen (Düngung, Düngerstätte, Sammlung und Abfuhr städtischer Abfallstoffe, Schwemmcanalisation, Kunstdünger etc.). Pflanzencultur (Saat, Pflege, Ernte, Säe-, Hack-, Mähe-, Dresch- und Reinigungsmaschinen, Scheunen, Schüttdöden, Transportgeräthe, Feldeisenbahn). Wiesen- und Weidencultur. Wiesenbewässerungs-Systeme. (Ueberstauung, natürlicher und künstlicher Hang- und Rückenbau, Drainbewässerung etc.) Forstwirthschaft: Laub- und Nadelhölzer. Natürliche Verjüngung im Hoch-, Nieder- und Mittelwald; künstliche Verjüngung durch Holzanbau und Pflanzung. Forstschutz. Holznutzung (Eigenschaften des Holzes, Holzsortimente, Fällung, Aufarbeitung, Transport, Köhlerei). Nebennutzungen. Forstertragsbestimmung. (W u. S) M., Mw., F. von 5—6. O. ö. Prof. Dr. Guido Krafft (XIII).  
Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3.

74. **Land- und Forstwirthschaftslehre II. Theil.** Thierzucht: Vertheilung und Bildung des Stoffes im Thierkörper, Futterbereitungs-Maschinen. — Entwicklung, Rassen, Züchtung besonders des Rindes und Pferdes; Viehställe, Molkeriewesen. — Geflügel-, Fisch- (Teichanlage) und Bienenzucht. — Betriebslehre: Guts-, Inventar- und umlaufendes Capital; Hand-, Gespann- und Maschinenarbeit. Wirthschafts- und Feldsysteme, Verwaltung und Verpachtung. — Taxation: Natural- und Geld-Rohrertrag, Rohaufwand und Reinertrag, Parzellenschätzung, Reinertragsberechnung der Bodenclassen und Culturarten. Ermittlung der Entschädigungscapitalien bei Enteignung von Grundstücken für Bahnanlagen. Mit beiden Theilen (68 und 69) sind Excursionen verbunden. (W u. S) D., Do. von 5—6. O. ö. Prof. Dr. Guido Krafft (XIII).

Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

### C. Technologische.

75. **Mechanische Technologie I.** Verarbeitung der Metalle, des Holzes und der Steine I. Theil. Von den Arbeitseigenschaften der wichtigsten Rohmaterialien; Zerkleinerungs- und Sonderungsarbeiten; passive Werkzeuge und Hilfsmittel, Formänderung durch Giessen, Hammerarbeit, Pressen, Walzen und Ziehen. (W) täglich von 4—5. O. ö. Prof. Friedrich Kick (IX).

Wöch. Stz. (W) 5.

76. **Mechanische Technologie II.** Verarbeitung der Metalle, des Holzes und der Steine II. Theil. Formänderung durch Stanzen, Abscheeren, Meisseln, Drehen, Bohren, Hobeln, Sägen,

Fräsen, Schleifen etc. (Werkzeuge und Werkzeugmaschinen); Zusammenfügungsarbeiten. (S) täglich von 8—9. O. ö. Prof. Friedrich Kiek (IX). Wöch. Stz. (S) 5.

77. **Mechanische Technologie III.** Technologie der Faserstoffe: Spinnerei, Weberei und Papierfabrikation.

Rohmateriallehre: Uebersicht der natürlichen Faserstoffe, Fasern-Abfälle und sonstigen Rohstoffe. Gewinnung der Faser als solche, Eigenschaften der verschiedenen Fasern.

Spinnerei: Maschinen und Vorrichtungen zum Auflockern, Reinigen, Isolieren, Abscheiden der kürzeren Fasern, Parallelegen, Vor- und Feinspinnen, Zwirnen und Garn Appretieren für sämtliche Arten von Faserstoffen (Baumwoll-, Flachs-, Hanf-, Jute-, Ramie-, Streich- und Kammgarn-, Seiden und Seidenabfall-Spinnerei in vergleichender Darstellung). Numerirungssysteme. Eigenschaften und Untersuchung der Garne und Zwirne.

Weberei: Verschiedene Arten der Flächenbildung aus Fäden (Flechten und Weben, Klöppeln und Bobbinnetweben, Stricken und Wirken, Netzen). Gewebe-Bindungslehre (Grund- und abgeleitete Bindungen einfacher Gewebe, verstärkte Gewebe, Gewebe mit besonderem Effectschuss, sowie solche mit besonderer Effectkette). Weberei-Vorbereitungsarbeiten und Maschinen (Kettenspul-, Scheer-, Schlicht- und Leim-, Bäum- und Schusspulmaschinen). Der Hand- und mechanische Webstuhl für Schaft- und Jacquardgewebe in allen seinen Theilen.

Papierfabrikation: Gewinnung der Fasern aus Hadern (Sortieren, Dreschen, Schneiden, Reinigen, Zerkleinern, Bleichen); Gewinnung aus Ersatzstoffen. Zubereitung des Stoffes. Anfertigung des Papiers (Handpapier, Maschinenpapier). Fabrikation der Pappen. Anlage von Papierfabriken. (W) täglich von 8—9. Regierungsrath Franz Reh (IX). Wöch. Stz. (W) 5.

78. **Bau mechanischer Webstühle.** Eintheilung der Bewegungsmechanismen. Ablassen und Spannen der Kette (Bremsen, Kettbaumregulatoren, Spanngewichte), Streichbäume, Breithalter. Regulatoren. Fachbildung mittelst Schäften (Gegenzug und unabhängige Geschirrbewegung, Excenterconstructions, Schaftmaschinen). Antrieb und Aufstellung der Jacquardmaschine. Ladenbewegungs-Mechanismen. Schützen, Schlagbewegung. Positive Schützenbewegung, Wechselstühle (Hubkasten- und Revolverwechsel). Sicherheits-Vorrichtungen und Abstellmechanismen (Schützenwächter, Schusswächter, Kettenwächter, Schützenfänger). Webstuhlssysteme. D. Do. von 4—5. Regierungsrath Franz Reh (IX).

Wöch. Stz. (S) 2.

79. **Chemische Technologie der anorganischen Stoffe.** Brennstoffen, Schwefel und Schwefelsäure, Kochsalz, Glaubersalz, Soda, Natriumbicarbonat, kaustische Soda, Stassfurter Abraumsalze, Pottasche, Salzsäure, Chlor, Bleichsalze, Chlorsaures Kali, Salpeter,

Ammoniaksalze, Blutlaugensalz, Thonerdeverbindungen, Ultramarin, Keramik, Glas, Kalk und Cement, Technologie des Wassers. Metallurgie: Aufbereitung; Eisen, Kupfer, Blei, Silber, Gold, Zink, Zinn, Quecksilber. (W. u. S). Vorträge täglich von 11—12. O. ö. Prof. Dr. Johann Oser (II). Wöch. Stz. (W) 5, (S) 5

80. **Übungen im Laboratorium der chemischen Technologie anorganischer Stoffe.** Täglich vier obligate Arbeitsstunden. Das Laboratorium ist geöffnet von 8—11 und von 2—5 Uhr, ausgenommen Samstag und die Ferialtage. O. ö. Prof. Dr. Johann Oser. Wöch. Stz. (W) 20, (S) 20.
81. **Chemische Technologie der organischen Stoffe.** (Winter-Semester.) Technologie der Kohlenhydrate, der Gärungsgewerbe und zwar speciell Bierbrauerei, Spiritus- und Presshefe-Fabrikation. Chemische Technologie der Fette: Seifen- und Kerzenfabrikation. Die Industrie der Mineralöle, Theerdestillation und deren Producte. (Sommer-Semester) Technologie der textilen Faserstoffe, Farben und Farbstoffe, Färberei, Druckerei, Appretur, Gerberei (W u. S). Vorlesungen täglich von 9—10. O. ö. Prof. Dr. Hugo Ritter von Perger (VII). Wöch. Stz. (W) 5, (S) 5.
82. **Übungen im Laboratorium der chemischen Technologie organischer Stoffe.** Durchführung der wichtigsten technischen Methoden der qualitativen und quantitativen Analyse von Rohstoffen, Zwischenproducten und Fabrikaten; die Technologie der Kohlenhydrate, der Gärungsgewerbe, der Fette, Mineralöle, der Theerdestillationsproducte etc. betreffend. Synthesen organischer Verbindungen (speciell Farbstoffe), Färbe- und Druckversuche, Probefärbungen u. s. w. Täglich vier obligate Arbeitsstunden. Das Laboratorium ist geöffnet von 10—12 und von 2—6 Uhr, ausgenommen Samstag und die Ferialtage. O. ö. Prof. Dr. Hugo Ritter v. Perger. Wöch. Stz. (W) 20, (S) 20.
83. **Technische Warenkunde.** Vorträge. 1. Einleitung (Wesen und Bedeutung des Gegenstandes, Stoffbehandlung, Begrenzung und Eintheilung). 2. Vegetabilische Rohstoffe und Producte (Stärke- und Mahlproducte, Dextrin, Kleber, Hölzer, Rinden, Fasern, Wurzeln und Rhizome, Blätter, Blüten, Samen, Früchte, Gallen, Algen, Pilze, Gummi-Arten, Harze, ätherische Oele, Kampher, Kautschuk, Guttapercha, Färbe- und Gerbe-Extracte, Opium, Zucker, Fettstoffe). 3. Thierische Rohstoffe und Producte. (Fettstoffe, Fasern, Häute, Leder und Pergament, Cochenille, Albumin, Fleisch, Milch, Käse, Leimproducte, Spodium, Knochenmehl u. A.) 4. Mineralstoffe. (W u. S) Do. von 4—6. Übungen (W) Sa. 2—3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (wenn keine technologische Excursion stattfindet). (S) Fr. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 8—9 O. ö. Prof. Dr. Franz Ritter von Höhnel. (IV) Wöch. Stz. Vorträge (W), 2 (S) 2. Wöch. Stz. Übungen (W) 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, (S) 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.
84. **Technische Mikroskopie.** Bedeutung der mikroskopischen Untersuchung für Chemiker und Technologen. Theorie und Mechanik der

Mikroskope und Nebenapparate. Prüfung des Mikroskops, Mikro-technik, Mikrochemie, Mikrophysik, mikroskopische Charakteristik der technischen Rohstoffe, Nahrungs- und Genussmittel. (W) Sa. von 11—1. Im technischen Warencabinete. O. ö. Prof. Dr. Franz Ritter von Höhnel. Wöch. Stz. (W) 2.

85. **Übungen im technisch-mikroskopischen Laboratorium.** Mikro-  
skopische Prüfung von technischen Producten, Nahrungs- und Ge-  
nussmitteln. Im Warencabinete (W) Sa. 8—11. O. ö. Prof. Dr.  
Franz Ritter von Höhnel. Wöch. Stz. (W) 3.

86. **Müllerei.** Methoden der Zerkleinerung. Bau des Getreidekornes.  
Die Verunreinigungen, Krankheiten und thierischen Feinde  
des Getreides. Aufbewahrung des Getreides. Der Mahlprocess. Vor-  
bereitungsmaschinen. Mahlgänge und Walzenmühlen. Desintegratoren,  
Schrotmaschinen, Schneidewerke. Das Sichten der Mahlproducte,  
Siebvorrichtungen, Mehlcylinder, Centrifugalsichter, Plansichter,  
Putzen der Griese und Dünste. Hilfsmaschinen. Mahlmethode.  
Kraft- und Raumbedarf der Mühlen-Anlagen. (W) D., Do. von  
 $\frac{1}{2}3$ — $\frac{1}{2}4$  (IX). A. ö. Prof. Johann Hauptfleisch.

Wöch. Stz. (W) 2.

#### D. Ingenieur-, Hochbau- und Maschinenbauächer.

87. **Theoretische Maschinenlehre.** Recapitulation der wichtigsten  
Gesetze der mechanischen Wärmetheorie, Zustandsgleichungen der  
permanenten Gase, isothermische, isodynamische, adiabatische und  
polytrophe Zustandsänderungen. Carnot'scher Kreisprocess, Anwendung  
auf Wärmemethoden etc. Theorie der Gebläse und Compressoren,  
Nutz- und Betriebseffect, Wirkungsgrad, Fassungsraum der Wind-  
regulatoren, Druckluftanlagen, Compoundcompressoren.

Allgemeines über Gasmaschinen und ihre Kreisprocesse: Der  
Motor von Otto. Die Gesetze der gesättigten Wasserdämpfe und  
ihre Zustandsänderungen, Hauptgleichungen für Dampf- und Flüssig-  
keitsmischungen, Verhalten derselben bei Expansion und Compression.  
Idealer und realer Kreisprocess der Dampfmaschine. Wirkungsgrad.  
Indicierte Leistung, günstigstes Expansionsverhältnis, die einfachen  
Steuerungen, Coulissensteuerungen, schädlicher Raum, Dampfverbrauch,  
Berechnung der Hauptdimensionen der Dampfmaschinen, graphische  
Ermittlungen, Schwungräder, Tangentialkraft-Diagramme, Ge-  
schwindigkeits- und Beschleunigungs-Curven, Zweicylinder-Maschinen,  
Woolf & Compound-Receiver, allgemeine Theorie derselben. Specielle  
Untersuchungen.

Theorie der Zugerzeugung. Theorie der Dampfkessel und  
ihrer Feuerungen.

Hydraulische Motoren. Einleitung. Die unter-, rücken- und  
oberschlächtigen Wasserräder, die Räder von Poncelet, Sagebien  
und Zuppinger, ihre Berechnung, Effectsverluste und ihr Wirkungs-

grad; die Turbinen in ihren Haupttypen, Achsial- und Radial-, Voll- und Partialturbinen, Regulierungsturbinen; Theorie der Turbinen, allgemeine Gesetze, Spaltdruck, Actions- und Reactionsturbinen, graphische Methoden, die günstigsten Gangverhältnisse, maximaler Wirkungsgrad, Einfluss der Schaufelformen, Constructionsberechnung, Girard-Turbinen, Partialturbinen von Zuppinger, Schwamkrug etc. Berechnung der Canalanlagen, Stauweite und Stauhöhe. — Berechnungsbeispiele. Centrifugalpumpen, Theorie der Kolbenpumpen etc. (W) M. von 3—4, D. von 9—10, Do. und F. von 8—9. (S) M., Mw., Do., F. von 8—9. Unbesetzt. (VIII).

Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

88. **Ueber Methoden zur Untersuchung der Festigkeit und Elasticität der Constructions-Materialien.** Eisen, Stahl, Metalle, natürliche und künstliche Bausteine. A. o. Vorlesungen im W.-S. eine Stunde wöchentlich. Die Stunden werden später bekanntgegeben. Demonstrationen und Uebungen hiezu im mechanisch-technischen Laboratorium. Unbesetzt.

89. **Maschinenbau I. Theil.** Vorträge. Schrauben. Schraubenverbindungen. Kopf- und Muttersicherungen, Fundamentschrauben. Maschinenfundierung. Röhren, Hähne, Ventile und Schieber. Träger- und Kesselrietungen, Reservoir. Zapfen, Axen und Wellen; Kolben- und Tangential-Diagramme; Schwungradwellen. Kurbeln und Excenter, Lager. Kuppelungen, Zahn- und Reibungsräder, Schwungräder, Riemen- und Seiltriebe. Kolben, Schubstangen, Geradföhrungen und Kreuzköpfe. Seile und Ketten. Transmissionsanlagen. (W) M., Mw., F. von 11 $\frac{1}{2}$ —1. (S) M., Mw. von 11 $\frac{1}{2}$ —1. D., Do. von 11—12, (XIII).

Wöch. Stz. (W) 4 $\frac{1}{2}$ , (S) 5.

Constructions-Uebungen: (W) M., Mw. und F. von 9—11 $\frac{1}{2}$ , D. von 10—1, Do. von 9—1, (S) M., Mw. von 9—11 $\frac{1}{2}$ , D. von 8—11, Do. von 9—11, F. von 9—12. O. ö. Prof. Johann Edler v. Radinger.

Wöch. Stz. (W) 14 $\frac{1}{2}$ , (S) 13.

90. **Maschinenbau II. Theil.** Vorträge. Winden- und Krahnbau: Krahne mit Handbetrieb, Transmissions- und speciell Seilkrahne, hydraulische, elektrische und Dampfkrähne, Aufzüge. Pumpen. Dampfkessel: Roste und Feuerungen, Essen, Dampfkesselsysteme. Dampfmaschinen: Steuerungen, Dampfzuföhrung, Dampfzylinder, Dampfableitung, Condensatoren, Luftpumpen, Speisepumpen, Injectoren, Dampfmaschinensysteme. Schwungräder und Regulatoren. Wasserhaltungsmaschinen. Turbinen. Turbinensysteme, Radconstructions, Turbinenzapfenlagerung, Wasserzu- und Ableitung, Schützen, Fundierungen und Turbinendispositionen. Kinematik (vornehmlich Lenker). Locomotiven. Schiffe. (W) täglich von 9—10, (S) täglich von 8—9 (XIII).

Wöch. Stz. (W) 5, (S) 5.

Constructions-Uebungen: (W) täglich von 10—12, (S) täglich von 9—12. O. ö. Prof. Leopold Ritter von Hauffe.

Wöch. Stz. (W) 10, (S) 15.

91. **Allgemeine Maschinenkunde.** Maschinen-Elemente und Transmission der Arbeit. Hebemaschinen. Flaschenzüge, Winden und Krähne, Dampfkessel und Dampfmaschinen, Locomobile, hydraulische Motoren. Pressen und Pumpen, Reservoirs. (W. u. S.) M., D., Mw. von 12—1. O. ö. Prof. Richard Engländer (VIII).

Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3.

92. **Maschinenzeichnen.** Aufnahme von Maschinentheilen, Skizzieren nach Modellen. Perspectiv-Darstellungen. Abmessung der Dimensionen, Durchführung von Schnitten. Wiedergabe der Aufnahme in constructiv richtigen Formen in Naturgrösse. Ausführung der Zeichnungen, Farben, Cotierung, Beschreibung. Umzeichnung von Constructionsplänen in verschiedenem Masstabe, zum Theile Copien und Vervielfältigung. Die Schrauben. Gewinde und Muttern, Kopfformen und Muttersicherungen. Schraubenschlüssel. Rohrverbindungen. Hähne und Ventile. Kolben. Schieber und Wasserscheider. Ver-nietungen. Träger, Winkeleisen, Zeichnen aller Profilarten. Zapfen, Axen und Wellen. Lager. Ketten und Rollen. (W u. S) D., Do. von 2—4. O. ö. Prof. Richard Engländer.

Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

93. **Baumechanik und graphische Statik.** Vorträge. Einleitung in die Theorie ebener Träger. Theorie der Auflagerungen, Eintheilung der Träger. Allgemeine Sätze über Einflusslinien.

Allgemeine Theorie des ebenen Fachwerkes. Statisch bestimmte Balkenfachwerke, Einflusslinien der Stabspannungen; der Bogenfachwerksträger mit drei Gelenken. Statisch unbestimmte Fachwerke; Methode der virtuellen Verschiebungen, Sätze über die Formänderungsarbeit; der Bogenfachwerksträger mit zwei Gelenken. Analytische und graphische Ermittlung der Formänderung ebener Fachwerke. Theorie des räumlichen Fachwerkes.

Normalspannungen und Formänderung gerader Stäbe. Beziehungen zwischen der Lage des Angriffspunktes der äusseren Kräfte und der Null-Linie; der Kern des Querschnittes, seine Verwendung zur Bestimmung der Querschnittsmoduli und der Grenzwerte der Normalspannungen. Gefährlicher Querschnitt, Tragmoment. Schubspannungen parallel und senkrecht zur Stabaxe. Theorie der Cement-Eisen-constructionen.

Der einfache Balkenträger und der Consolträger: analytische und graphische Bestimmung der Momente und Transversalkräfte, Einflusslinien derselben. Formänderungen: die elastische Linie als Seilcurve. Der stabförmige Bogen mit drei Gelenken. Methode der virtuellen Verschiebungen, Sätze über die Formänderungsarbeit. Anwendung auf statisch unbestimmte Träger: eingespannte und continuierliche Träger, der stabförmige Bogen mit zwei Gelenken. Der continuierliche Gelenkträger.

Theorie des Erddruckes (analytische und graphische Methoden).  
Statik der Stützmauern. Aeltere und neuere Theorie der Gewölbe.  
Gewölbs-Widerlager. Lehrgerüste. (W) M., Mw., F. von 2—4 (X).

Wöch. Stz. (W) 6.

Constructions-Uebungen (S) M. von 2—4.

O. ö. Prof. Rudolf F. Mayer. Wöch. Stz. (S) 2.

94. **Statik der Hochbau-Constructions.** Vorträge. Anwendungen der Baumechanik und graphischen Statik auf die Berechnung von Stein-, Holz- und Eisenconstructions des Hochbaues: Pfeiler, Gewölbe, Stützen, Deckenconstructions, Treppen, Dächer (ebene und räumliche Fachwerke), Gerüste. (S) Mw. von 2—4 (X).

Wöch. Stz. (S) 2.

Constructions-Uebungen: (S) F. von 2—5. O. ö. Prof. Rudolf F. Mayer.

Wöch. Stz. (S) 3.

95. **Hochbau.** α) Bauconstructions in Holz, Stein und Eisen. Mauerwerk. — Decken (Gewölbe, Oberböden, Fussböden und Pflasterungen). Dächer (Dachconstructions-Systeme und Deckungen). — Gesimse und Rinnen. — Treppen. Verankerungen. Abort- und Canalbauten. — Thor-, Thür- und Fensteröffnungen. An und Ausbauten. — Heizungs- und Ventilationsanlagen. — Putzung, Stuccaturung, Façadenherstellung. — Sonstiges.

β) Allgemeine Gebäudelehre. Zweckmässigkeits- und Bequemlichkeitsrücksichten. — Baupolizeiliche, sanitäre, ästhetische und ökonomische Anforderungen. — Raumausmasse. — Anlage der Gemeinschaften. — Besondere Beschaffenheit oder Anlage einzelner Räume. — Eintheilungen und Grundrissdisposition. — Programmaufstellung und Lösung.

γ) Specielle Gebäudelehre: Der Wohnhausbau. Bestandtheile der Wohnung; das Zinshaus in Wien, das Miethgebäude in Berlin und Paris, das Familienhaus in London; Villenbauten der Deutschen, Franzosen, Engländer und Italiener; Grundrisseintheilungen; Projectsverfassungen nach gegebenen Einzel-Programmen.

Für die Hörer der Bau- und Ingenieurschule II. Jahrgang, (W) täglich von 12—1, (S) täglich von 8—9. O. ö. Prof. August Prokop (XVI).

Wöch. Stz. (W) 5, (S) 5.

Constructionsübungen. Anfertigung von Entwürfen und Constructions nach gegebenen Aufgaben und Programmen nebst Detailherstellungen und Berechnungen.

Für die Hörer der Ingenieurschule III. Jahrgang (W) täglich von 9—12, (S) M., D., Mw. von 9—12. Wöch. Stz. (W) 15, (S) 9.

Für die Hörer der Bauschule III. Jahrgang. (W) täglich von 8—10 und D. und Do. auch von 10—12, (S) D., Mw., Do. von 7—10 und D. u. Do. auch von 10—12. O. ö. Prof. August Prokop.

Wöch. Stz. (W) 14, (S) 13.

96. **Bauleitungslehre** (Bauleitung, Amtsmanipulation, Bauausführung und Baubuchhaltung). Herstellung der Baupläne. — Bauanschläge (Vorausmaas, Materialerfordernis, Preis calculation etc.) — Baubeschreibung. — Amtsmanipulation. — Verkehr mit den Behörden und den unteren Organen. — Die verschiedenen Arten der Bausysteme. Veraccordierung und Vergebung der einzelnen Arbeiten. — Bauabschlüsse und Bauverträge. — Allgemeine und specielle Baubedingungen. — Anschaffungen. Liefertermine. — Reihenfolge der Bauarbeiten. — Die Bauausführung selbst. — Bau-Buchhaltung und -Controle. — Rechnungsführung. — Collaudierung. (W) M., Mw., F. von 6—7 (Bau- und Ingsch. III. Jhr.) O. ö. Prof. August Prokop (XVI). Wöch. Stz. 3.
97. **Privat-Bauökonomik**. Zeitfunctionen der Bauwerke. — Bestanddauer der Objecte und Objectstheile. — Werth-Veränderungen der Objecte. — Amortisation. — Erhaltung. — Ablösung von Bauverpflichtungen. — Bestanddauer- und Unterhaltungs-Statistik. — Gebäudesteuer. Hauszinssteuer. — Hausclassensteuer. — Steuerbefreiung. — Werth der Steuerfreiheit. — Gebührenwesen. — Gebäudesteuerpolitik. — Realwerthe. — Realwerthbestimmung. — Hypothekenwesen. — Feuerversicherung. — Rentabilitätsrechnung. Hörsaal, Tage und Stunden werden später bekanntgegeben Privat-Dozent Prof. Josef Röttinger. Wöch. Stz. (W) 2.
98. **Feuerungstechnik, Heizung, Lüftung und sonstige gesundheitstechnische Ausbildung von Wohn-, Fabriks- und öffentlichen Gebäuden**. Brennmaterialien; Verbrennungsräume für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe; Berechnung der Schornsteine und Luftcanäle; Heizvorrichtungen für bewohnte Räume. Lüftung bewohnter Räume; Erwärmung fester und flüssiger Körper; der rationelle Dampfkesselbetrieb. — Wasserversorgung der Gebäude; Koch-, Spül-, Wasch- und Badeeinrichtungen; Abort, Pissoirs. Entwässerung, Assanierung von Arbeitsräumen in gesundheitsschädlichen Betrieben. (W) M. Mw. von 4—5 $\frac{1}{2}$  (S) D., Do. von 4—5 $\frac{1}{2}$ . Honorar-Dozent Eduard Meter (VIII) Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3.
99. **Bauformenlehre für Ingenieure**. III. Jhr. (W) D., Do. von 4—5 $\frac{1}{2}$ . Prof. August Prokop (XVIII). Wöch. Stz. (W) 3.
100. **Wasserbau**. Vorträge. (W) Grundbau in vollem Umfange. Wasserbau: Einleitung. Geschichtliches. Das Wasser und die Gewässer. Entstehung. Erscheinungen in Beziehung auf die umschliessenden Bodengattungen, der Letzteren Eigenschaften in hydrotechnischer, cultureller und sanitärer Beziehung. Luftfeuchtigkeit, Regenkunde, Verdunstung, Austrocknung, Durchlässigkeit und Aufsaugungsfähigkeit der Böden. Wärmeerscheinungen an denselben. Hydrotechnische Beobachtungen, Messungen und Pläne. Bewegung des Wassers in Gerinnen, Wassergeschwindigkeit und Wassermenge. Benützung des Wassers zur Förderung.

Wasserstrassen. Die Bauten und Anlagen zur:  $\alpha$ ) Ausbringung der Hölzer,  $\beta$ ) Flösserei und Schifffahrt (Binnenschifffahrt), Flussschifffahrt (Thal- und Bergfahrt mit Gegenzug, Segeln, Dampfern, Ketten- und Seilschifffahrt), Fähren, Flusshafens, Schiffsheben, Schiffschleusen etc. Canalschifffahrt. Seeufer und Hafenbau (Seeschifffahrt); Geschichtliches, Erscheinungen am Meere, Schutzbauten gegen Wellenschlag. Anlage und Bau von Seehafen, Hafenstrassen, Hilfs- und Nebenanlagen. Ausführung von Entwürfen und Kostenanschlägen. — (S) Wasserbau [Fortsetzung]. (Der Strassen- und Wasserbau in landwirthschaftlicher und gewerblicher Beziehung.) Benützung des Wassers: *a*) zu hygienischen Zwecken [Wasserversorgungen, Stadtreinigung etc.], *b*) zu gewerblichen Zwecken [zum Betriebe von Wassermotoren etc.], *c*) zu landwirthschaftlichen Zwecken; Melioration. Bewässerung (ad *a* und *c*), Abfuhr der Abfallstoffe. Anlage und Ausführung von Stauwerken, Staumauern und Dämmen, Wehren, Gerinnen, Verschlüssen, Schleusen, Schützen. *d*) Der Flussbau. Der Fluss-Uferbau, die Flussregelungen in Rücksicht auf *a*), *b*), *c*), sowie auf die Schifffahrt und allgemeine Sicherheit (Lenk- und Leitwerke, Abbaungen, Durchstiche, Eindeichungen). Meliorationen: Trockenlegungen, Ab- und Entwässerungen (Drainagen), Verbauungen, Colmation. Ausführung von Entwürfen und Kostenanschlägen. (W) M. von  $8\frac{1}{2}$ —10, Mw., F. von  $8$ — $9\frac{1}{2}$ , Do. von  $9$ — $10\frac{1}{2}$ , (S) D., Mw., Do., F. von  $8$ — $9\frac{1}{2}$  (XI).  
Wöch. Stz. (W) 6, (S) 6.

Constructions-Uebungen: (W) M. 10—12, D. 9—12, Mw., F. von  $9\frac{1}{2}$ —12, Do. von  $10\frac{1}{2}$ —12, (S) Mw., Do., F. von  $9\frac{1}{2}$ —12, Do. von 2—5. O. ö. Prof. Johann Georg Ritter von Schoen.  
Wöch. Stz. (W)  $11\frac{1}{2}$ , (S)  $10\frac{1}{2}$ .

101. **Wasserbau in landwirthschaftlicher und gewerblicher Beziehung.** (Vorträge und Constructions-Uebungen wie unter Nr. 100 im Sommer-Semester.) O. ö. Prof. Johann Georg Ritter von Schoen.  
Wöch. Stz. (S) Vorl. 6, Ueb.  $10\frac{1}{2}$ .
102. **Brückenbau.** Anordnung der Brücken im Allgemeinen. Berechnung und Construction der gewölbten Brücken, der Pfeiler, der Lehr- und Bangerüste. Berechnung der Baukosten. — Constructions-elemente der eisernen Brücken. Anordnung der Details und der Verbindungen. Construction der Fahrbahn von Strassen- und Eisenbahnbrücken. Berechnung und Construction des Bahnträgergerippes. — Theorie, Berechnung und Construction der vollwandigen Bogenträger. Berechnung und Construction der vollwandigen einfachen und continuirlichen Balkenträger. Berechnung und Construction der Bogen- und Balkenfachwerksträger. Herstellung und Ausführung der eisernen Brücken. Materialaufwand und Kostenberechnungen. Berechnung und Construction der hölzernen Brücken aus einfachen und zusammengesetzten Balkenträgern und der

- Howe'schen Brückenträger. Construction der hölzernen Brückenstützen. Berechnung und Construction der Holz-Sprengwerke. In den Constructions-Uebungen: Ausarbeitung von Entwürfen für gewölbte, eiserne und Holzbrücken nach gegebenen Programmen. Vorträge: (W) tägl.  $10\frac{1}{2}$ —12. (S) M., F. von  $10\frac{1}{2}$ — $12\frac{1}{2}$ . (XII). Wöch. Stz. (W)  $7\frac{1}{2}$ , (S) 4.
- Constructions-Uebungen: (W) M., Mw., F. von  $8$ — $10\frac{1}{2}$ ; M., F. von  $2$ — $4$  und Mw.  $2$ — $3\frac{1}{2}$  (S) M., F. von  $8$ — $10\frac{1}{2}$  und von  $3$ — $5$ . O. ö. Prof. Johann Em. Brik. Wöch. Stz. (W) 12, (S) 9.
103. **Strassenbau und Eisenbahnunterbau.** 1. Erdbau, 2. Tracieren, 3. Tunnelbau, 4. Disposition kleiner Kunstbauten, 5. Bahnhofanlagen, 6. Kostenanschläge. (W) D., Mw. Do., von  $3\frac{1}{2}$ — $5$ , (S) D., Mw. von  $10\frac{1}{2}$ —12 (XII) Wöch. Stz. (W)  $4\frac{1}{2}$ , (S) 3.
- Constructions-Uebungen: (W) D., Do. von  $8$ — $10\frac{1}{2}$  und von  $2$ — $3\frac{1}{2}$ , (S) D., Mw. von  $8$ — $10\frac{1}{2}$ , Do. von  $8$ —12. O. ö. Prof. Rudolf Peithner Ritter von Lichtenfels. Wöch. Stz. (W) 8, (S) 9.
104. **Eisenbahn-Oberbau.** Anordnung des Geleises in geraden und gekrümmten Strecken. Schienen, Unterlagen, Befestigungsmittel, Bettung. Stoßverbindungen. Oberbausysteme. Ausführung und Erhaltung des Oberbaues. Weichen und Kreuzungen, Geleiseverbindungen. Dreh-scheiben und Schiebebühnen. Vorträge (S) Di., Do., F. von  $5$ — $6$  (XII). Constructionsübungen (S) Do. von  $2$ — $5$  A. ö. Prof. Robert Ritter von Reckenschuss. Wöch. Stz. Vorträge (S) 3. Constructionsübungen (S) 3.
105. **Ueber Specialbahnen.** Zahnradbahnen, Drahtseilbahnen, Strassenbahnen, außergewöhnliche Eisenbahnsysteme. (W) M., F. von  $4$ — $5\frac{1}{2}$  A. ö. Prof. Robert Ritter von Reckenschuss. (XII). Wöch. Stz. (W) 3.
106. **Eisenbahnhochbau.** Für die Ingenieurschule. Stations-Anlagen. Personen-, Güter- und Rangier-Bahnhöfe. Anschluss und Uebergangs-Bahnhöfe, Zwischenstationen, Nebenstationen, Haupt- und Endstationen. Lage, Eintheilung, Construction, Einrichtung und Architektur der Stationsgebäude, Wohngebäude für Beamte und für das Dienstpersonale, Güterschuppen, Lagerhäuser, Zollabfertigungs-Gebäude, Wasserstationen, Heizhäuser, Kohlenschuppen, Reparatur-Werkstätten, Magazine. Gebäude ausserhalb der Bahnhöfe. (W) M., Mw., F. von  $12$ —1. O. ö. Prof. Christian Ulrich (XI). Wöch. Stz. (W) 3.
107. **Compositions-Uebungen zum Eisenbahnhochbau** für Hörer der Ingenieurschule. (S) M. von  $8$ —12 und  $4$ — $5\frac{1}{2}$ , D. v.  $9\frac{1}{2}$ —12 und  $2$ — $5$  Wöch. Stz. (S) 11.
- Für Hörer der Bauschule. (W) M., F. von  $2$ — $4$ , Mw. von  $9$ —12, F. von  $10$ —12, (S) M., F. von  $2$ — $4$ , Mw. von  $10$ —1, F. von  $9$ —1. O. ö. Prof. Christian Ulrich Wöch. Stz. (W) 9, (S) 11.

108. **Ueber Eisenbahn-Betriebsmittel.** Locomotive: Kessel und Feuerung, Tragrahmen, Maschine und Steuerung, Zugkraft und Geschwindigkeit, schädliche Bewegungen. Locomotiv-Systeme und Details. Eisenbahnwagen: Unterbau, Achsen, Achsbüchsen und Räder, Trag-, Stoss- und Zugfederung, Kuppelungen und Bremsen. Bahnwiderstände. (W) Do., F. von 12—1. O. ö. Prof. Richard Engländer (VIII). Wöch. Stz. (W) 2.
109. **Elektrische Telegraphie und Eisenbahn-Signalwesen.** Elektrizitätsquellen: Batterien und Inductoren, oberirdische, unterirdische und submarine Leitungen, Ladungserscheinungen. Messung der elektromotorischen Kraft, des Leitungswiderstandes und der Capacität. Telegraphen-Apparate. Schaltungslehre. Gegensprechen, Doppelsprechen, Multiplex-Apparate, Telephonie. Eisenbahntelegraphen. Signalvorschriften. Hand-, Distanz-, Glocken- und Blocksignale. Intercommunications-Signale. Central-Weichen, Signalstell- und Sicherungs-Vorrichtungen, Verwendung des elektrischen Lichtes im Eisenbahn-Signaldienste. (W u. S) M. von 6—8. A. ö. Prof. dipl. Ingenieur Max Jüllig (X). Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.
110. **Encyklopädie des Hochbaues.** Für die Maschinenbauschule und chemische Schule. Vorträge: A. Baumateriallehre. Hauptbaumaterialien, Bindemittel und Nebenmaterialien. B. Statik der Hochbauconstructionen. Stabilität und Festigkeit der Mauern, Decken, Dächer und Gewölbe. C. Bauconstructionslehre. Fundierungen, Mauern, Gewölbe, Holzverbindungen und Holzwände, Decken und Bodenbelege, Dächer, Dacheindeckungen und Dachrinnen, Metallconstructionen des Hochbaues. D. Innerer Ausbau. Stiegen, Thore, Thüren und Fenster, Heizung und Lüftung, Aborte und Canalisierung, Wasserbeschaffung und künstliche Beleuchtung. E. Bauausführung. Baulaborat, Kostenanschläge, Bauführung. (W) M., Mw., F. von 5—6, Do. von 6—7. (V). Wöch. Stz. (W) 4. Constructions-Uebungen. (Für die Maschinenbauschule.) Anfertigung von Entwürfen verschiedener Fabriksbauten nach gegebenen Programmen. (S) M., Mw. von 3—6, A. ö. Prof. Carl Hinträger. Wöch. Stz. (S) 6.
111. **Fabriksbaukunde.** Für die Maschinenbauschule. Vorträge: Allgemeine Anlage. Gesetzliche Bauvorschriften. Maschinenfundamente. Dampfkesselmauerungen und Dampfschornsteine. Einfache Bauformen des Stein-, Putz- und Ziegelrohbaues, Holz- und Eisenfachwerkbaues. Bau und Einrichtung der Gebäude für die Metallindustrie, Bauindustrie, chemische Industrie, Textil- und Papierindustrie und für die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter. Bauökonomie. (W) D., F. von 6—7 (V). Wöch. Stz. (W) 2. Constructions-Uebungen. (S) D. von 3—6. A. ö. Prof. Carl Hinträger. Wöch. Stz. (S) 3.

112. **Encyclopädie der Ingenieur-Wissenschaften I. Theil.** *a)* die Baumaterialien des Ingenieurs. *b)* der Erdbau. *c)* der Grundbau. *d)* der Wasserbau. *e)* der Städtebau. (W) D., Do. von 3— $\frac{1}{2}$ 5. Honorar-Dozent Fritz von Emperger (X). Wöch. Stz. (W) 3.
113. **Encyclopädie der Ingenieur-Wissenschaften II. Theil.** *a)* der Landstraßenbau. *b)* der Eisenbahnbau. *c)* der Tunnelbau. *d)* der Brückenbau in Eisen, Holz und Stein. Gleichzeitig mit den einzelnen Capiteln werden die damit zusammenhängenden Baumaschinen, Baugesetze und Bedingnisse behandelt unter Berücksichtigung des besonderen Wirkungskreises eines Architekten respective eines Maschinen-Ingenieurs. (S) D., Do. von 2—4. Honorar-Dozent Fritz von Emperger (X). Wöch. Stz. (S) 4.
114. **Propädeutik der Baukunst.** *A.* Allgemeine Aufgaben der Baukunst in technischer und künstlerischer Beziehung. *B.* Decorative Formen, welche der textilen Kunst entlehnt sind unter Accentuierung der Eurhythmie, Symmetrie, Proportion und Richtung. *C.* Die classischen Kunstformen der Keramik, *D.* der Tektonik, *E.* der Stereotomie. *F.* Der griechische Tempel und die griechischen Ordnungen. *G.* Der römische Tempel, die römischen Ordnungen und Bogenstellungen. (S) D., Do. und F. von  $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ . A. ö. Prof. Karl Mayreder (XIV). Wöch. Stz. (S) 3.
115. **Architektonisches Zeichnen I. Theil.** (W) D., Do., F. von 2—4, (S) D., Do., F. von  $3\frac{1}{2}$ — $5\frac{1}{2}$ . A. ö. Prof. Karl Mayreder. Wöch. Stz. (W) 6, (S) 6.
116. **Architektonisches Zeichnen II. Theil.** (W) täglich von 2—4, (S) täglich von 3—5. A. ö. Professor Karl Mayreder. Wöch. Stz. (W) 10, (S) 10.
- Architektonisches Zeichnen I. und II. Theil: Darstellung des griechischen Tempelbaues und der römischen Säulenordnungen und Bogenstellungen nach Beispielen der classischen Baukunst.
117. **Baukunst des Alterthums.** Begriff und Wesen der Baukunst und der classischen insbesondere. Ihre Principien, vorbereitet in der Kunst des Orients. Anfänge der Baukunst. Phönikische, pelagische und etruskische Werke. Assyrische und babylonische, persische und ägyptische Architektur. Die Baukunst der Griechen und Römer: *a)* der Tempelbau, *b)* Städte-Anlagen und -Fora, *c)* Basiliken, *d)* Theater und Cirken, *e)* Bäder, *f)* Wohnhaus-, Villen- und Palastbau. (W u. S) M., Mw., F. von 10—11. O. ö. Prof. Carl König (XIV). Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3.
118. **Architektonische Zeichnungs- und Compositions-Uebungen I. Theil.** (W u. S) M., F. von 12—1 und D. und Do. von 2—4. O. ö. Prof. Carl König. Wöch. Stz. (W) 8, (S) 8.
119. **Altchristliche Baukunst und Baukunst des Mittelalters.** I. Altchristliche Baukunst: Letzte Ausläufer der spätrömischen Kunst in den christlichen Basiliken, Centralbau, Ravenna und Byzanz. II. Ro-

- manische Baukunst: Die flachgedeckte Basilika. Einflussnahme des Gewölbbaues auf die Grundrissbildung, Aussenbau, Detailbildung und Decoration. III. Gothische Baukunst: Gewölbe- und Strebensysteme, Grundrissbildung, Details. (W) M. von 9—10, Mw. von 8—9. (S) M. von 9—10, D. von 8—9. Honorar-Dozent Max Freiherr v. Ferstel (XIV). Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.
120. **Architektonische Zeichnungs- und Compositions-Uebungen II. Theil.** (W) M., D. von 10—12, Mw., Do. von 9—12, (S) M. von 10—12, D., Do. von 9—12, Mw. von 10—1. Honorar-Dozent Max Freiherr von Ferstel. Wöch. Stz. (W) 10, (S) 11.
121. **Baukunst der Renaissance.** Die Renaissance unter der Nachwirkung der mittelalterlichen Baukunst: in Italien, Frankreich und Deutschland. Der entwickelte Stil: in Rom, Ober-Italien und Frankreich. Michel Angelo. Tendenz der modernen Baukunst. (W) D. von 10—12, (S) D., Do. von 10—11. O. ö. Prof. Carl König (XIV). Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.
122. **Architektonische Zeichnungs- und Compositions-Uebungen III. Theil.** (W) M., Mw., von  $8\frac{1}{2}$ —1, Mw. von 2—4, (S) M. Mw. von 8—12, D. von 11—1, Mw. von 2—5. O. ö. Prof. Carl König. Wöch. Stz. (W) 11, (S) 13.
123. **Utilitäts-Baukunde.** Landwirthschaftliche Baukunde. Lage, Einrichtung und Anordnung der Gehöfte, Bau-Oekonomie. Kostenüberschläge. Gebäude zur Unterbringung der Feldfrüchte und des Viehes, Wohngebäude auf dem Lande. Das Zinshaus, Arbeiterhäuser, Gebäude für landwirthschaftliche Gewerbe, und zwar: Anlagen für Gärtnerei, Milchwirtschaft, Brauereien und Brennereien. Zuckerfabriks-Anlagen — **Comunalbauten.** Markthallen, Schlachthäuser, Viehmärkte. Wasch-Anstalten. — **Handels- und Verkehrsbauten.** Speicher, Silos, Elevatoren, Docks, Entrepôts, Börsengebäude, Bazare. — **Bäder.** Oeffentliche Bade-Anstalten, Thermen, Curhäuser, Trinkhallen und Brunnen, Wandelbahnen u. s. w. — **Humanitäts-Anstalten.** Spitäler, Kliniken, Irrenhäuser, Waisen- und Versorgungshäuser. — **Gefängnisse.** — **Fabrikbauten.** (W) D. von  $8\frac{1}{2}$ —10, F. von 9— $10\frac{1}{2}$ , (S) D., F. von 9— $10\frac{1}{2}$ . O. ö. Prof. Christian Ulrich (XV). Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3.
124. **Architektonische Compositions-Uebungen zur Utilitäts-Baukunde.** (W) M. von 2—4, Do. von 9—1, F. von  $8\frac{1}{2}$ —1, (S) M., F. von 2—5, Do. von 11—1, F. von  $8\frac{1}{2}$ —12. O. ö. Prof. Christian Ulrich Wöch. Stz. (W)  $10\frac{1}{2}$ . (S)  $11\frac{1}{2}$ .
125. **Bau und Einrichtung von Gebäuden für Erziehungs- und Unterrichtszwecke.** Pflege- und Erziehungsanstalten für das vorschulpflichtige Alter. Niedere Erziehungs-, Unterrichts- und Wohlfahrtsanstalten. Mittelschulen. Turnanstalten. Hochschulen und wissenschaftliche Institute. Kunstinstitute. (S) M., Mw. von 2—3. (V) A. ö. Prof. Carl Hinträger. Wöch. Stz. (S) 2.

126. **Malerische Perspective.** Vorträge: Anwendung der Ergebnisse der Linearperspective zu künstlerischen Zwecken. Perspective Darstellung architektonischer Objecte, deren Schatten- und Spiegelbilder. Die allgemeinen Principien der Decken-, Vogel-, Relief- und Bühnenperspective. (W) Do., F. von 4—5. (XIV). — Uebungen: (S) M. und F. von 4—6. A. ö. Prof. Karl Mayröder.  
Wöch. Stz. (W) 2, (S) 4.
127. **Aesthetik der bildenden Künste.** Aufgabe der Aesthetik — Die formalen Principien der Kunst; Proportionalität, Symmetrie, Eurythmie. — Begriff des Kunstschönen und des Stils. Die technischen Künste in ihren stilistischen Beziehungen zur Architektur. — Die freien oder schönen Künste im Allgemeinen. Die bildenden Künste (Architektur, Sculptur, Malerei) nach ihren Stilbedingungen, ihren Darstellungskreisen und ihren Compositionsformen. — Ursprung der Baustile; organische und abgeleitete Stile. — Aesthetische Charakteristik der Architekturformen: das stereotomische, das tektonische und das ornamentale Element derselben. Die Monumentalität der Kunst; Vereinigung der bildenden Künste zu einem Gesamteindruck. — Die Sculptur und die Malerei (mit den verwandten Nebenkünsten: Glyptik, Holzschnitzerei, den graphischen Künsten) nach ihren gesonderten Richtungen. (W u. S) M. von 3—4, F. von 11—12. Unbesetzt (XV).  
Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.
128. **Ausgewählte Hauptstücke der Aesthetik der bildenden Künste.** Einleitung: die philosophische Aesthetik und die Lehre vom Stil als praktische Aesthetik. Begriff des Kunstschönen und des Stils. Die technischen Künste in ihren stilistischen Beziehungen zur Architektur. — Die freien oder schönen Künste im Allgemeinen. Die bildenden Künste (Architektur, Sculptur, Malerei) nach ihren Stilbedingungen, ihren Darstellungskreisen und ihren Compositionsformen. — Ursprung der Baustile; organische und abgeleitete Stile. — Die Sculptur und Malerei in ihrem monumentalen Zusammenhange mit der Architektur. Zur Exemplification: Die Giebelfelder der antiken Tempel und ihre Statuengruppen, die Tempelfriese; Verhältnis der Bildnerei zum Bauwerk in den mittelalterlichen Stilen; Stellung der Statue in der Gothik und im Renaissancestil; Die Wand- und Deckengemälde der Renaissance, Fresken in Lunetten, Stichkappen und Pendentifs. — Schlussbemerkungen über die Monumentalität der Kunst und die Vereinigung der bildenden Künste zu einem Gesamteindruck. Tage und Stunden nach Uebereinkunft. O. ö. Prof. i. R. Dr. Joseph Bayer. (XV).  
Wöch. Stz. (W.) 2.
129. **Architekturgeschichte des Alterthums.** Der antike Orient. Monumentalbau Aegyptens im alten und neuen Reich und unter den Ptolemäern. Chaldäa, Assyrien, Persien (Reichstempel von Persepolis). — Hellas und die hellenische Welt. Urhellenisch-pelasgische Vorzeit. Dorischer und jonischer Tempelstil; korinthische Formen. Die Epochen der griechischen Architektur. — Die Bauweise der Etrusker; ihre Nekropolen. — Rom und seine Bau-

kunst seit Begründung der Weltherrschaft. Römische Bautypen. Die Perioden der Entwicklung: letzte Zeit der Republik, die Zeitalter des Augustus, der Flavier, der Kaiser Trajan und Hadrian, der Antonine, bis zum Niedergang unter Diocletian und Constantin. (W u. S) Mw. von 11—1. Unbesetzt (XV).

Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

130. **Architekturgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit.** Die altchristliche Bauweise: die abendländische Basilica und der byzantinische Central- und Kuppelbau — Die Architektur des Islam (episodisch). — Der romanische Stil und seine Entwicklung dies- und jenseits der Alpen. Uebergangsstil. — Die Gothik, ihre constructiven Principien und ihre Formen-Entwicklung. Der gothische Stil in Frankreich, Deutschland, England, Italien nach den unterscheidenden Merkmalen. Gothischer Profanbau. — Allgemeiner Ausblick in den Renaissancestil und dessen Phasen: die Früh-, Hoch- und Spät-Renaissance. — Die modernen Stilweisen in ihrer Anknüpfung an die historischen Stile. (W u. S) Mw., F. von 3—4. Unbesetzt. (XV).

Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

131. **Architekturgeschichte der Renaissance.** Specialisierende Betrachtung des Stils in seiner geschichtlichen Entwicklung. Oertliche Nuancen desselben in Italien; französische und deutsche Renaissance. Nähere Charakteristik der Hochrenaissance und des Barockstils. (W u. S) F. von 12—1. Unbesetzt. (XV).

Wöch. Stz. (W) 1, (S) 1.

132. **Architekturgeschichte des Barockstiles, des Rococo und Classicismus** in Deutschland, insbesondere bezüglich der Entwicklung dieser Stile in Oesterreich, (W u. S). Sa. von 8—10. Privat-Dozent Dr. Cyriak Bodenstein (II). \*)

Wöch. Stz. (W) 2 (S) 2.

133. **Geschichte der architektonischen Decoration.** (W u. S) Do. von 6—8, Privat-Dozent Dr. Cyriak Bodenstein (VIII). \*)

Wöch. Stz. (W) 2 (S) 2.

- 134 **Freihandzeichnen I. Theil.** Für Studierende der Ingenieurschule. (W u. S) M., Mw. von 2—4. O. ö. Prof. Oswald Gruber.

Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

135. **Freihandzeichnen II. Theil.** Für Studierende der Ingenieurschule. (W u. S) D., Do. von 2—4. O. ö. Prof. Oswald Gruber.

Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

136. **Freihandzeichnen I. und II. Theil.** Für Studierende der Maschinenbauschule. (W u. S) M., D., Mw. von 2—4. O. ö. Prof. Oswald

Wöch. Stz. (W) 6, (S) 6.

Freihandzeichnen I. und II. Theil. (Für Studierende der Ingenieur- und Maschinenbauschule.) Contourzeichnen mit der Feder und An-

---

\*) Mit den Vorlesungen 132 und 133 sind Excursionen verbunden. Tage und Stunden dieser Vorlesungen können nach Uebereinkunft abgeändert werden.

legen mit Farbtönen nach Objecten des Kunst- und Baugewerbes.  
Zeichnen architektonischer Formen und Erläuterung derselben.

137. **Figurenzeichnen I. Curs.** (W) M., Mw. von 2—4, (S) M., Mw. von  $2\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ . O. ö. Prof. Wenzel Ottokar N o l t s c h (I)

Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

Figurales Freihandzeichnen nach Vorlagen mit gleichzeitigem Studium der wichtigsten Skelet- und Muskelpartien des menschlichen Körpers.

138. **Figurenzeichnen II. Curs.** (W) F. von 10—12, (S) M., Mw. und F. von 10—12. O. ö. Prof. Wenzel Ottokar N o l t s c h (I).

Wöch. Stz. (W) 2, (S) 6.

Figurales Freihandzeichnen nach Vorlage, sowie nach Gypsabgüssen plastischer Meisterwerke der antiken und modernen Zeit auf Grundlage der erwähnten (137) anatomischen Studien.

139. **Ornamentzeichnen I. Curs.** (W) M., D., Mw. von 4—6, (S) D., Mw., Do. von 4—6. O. ö. Prof. Oswald G r u b e r. Wöch. Stz. (W) 6, (S) 6.

140. **Ornamentzeichnen II. Curs.** (W) M, D, Mw. von 4—6, (S) D., Mw., Do von 4—6. O. ö. Prof. Oswald G r u b e r.

Wöch. Stz. (W) 6, (S) 6.

Ornamentzeichnen I. und II. Curs. (Für Hörer der Bauschule.) Im Winter-Semester: Zeichnen nach Gypsmodellen. Im Sommer-Semester: Farbenstudien nach Vorlagen aus der Antike und Renaissance.

141. **Modellieren I. Curs.** (W) Do. F., von 5—7, (S) M. F. von 7—9. A. ö. Prof. Rudolf W e y r. Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

142. **Modellieren II. Curs.** (W) Do., F., von 5—7, (S) M., F., von 7—9. A. ö. Prof. Rudolf W e y r. Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

Das Modellieren von Ornamenten mit Berücksichtigung ihrer Verwendung im Bau- und Kunstgewerbe.

143. **Uebungen im Landschaftszeichnen und Aquarellieren** (W u. S) Sa. 8—12. O. ö. Prof. Wenzel Ottokar N o l t s c h.

Wöch. Stz. (W) 4, (S) 4.

144. **Actzeichnen nach lebendem Modell.** (W u. S) Sa. von 5—7 Abends. O. ö. Prof. Wenzel Ottokar N o l t s c h. Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

## E. Rechts- und staatswissenschaftliche, sowie allgemein bildende Vorlesungen.

145. **Encyklopädie der Rechte- und Staatswissenschaften.** (W u. S) M. u. Mw. von 5—6. Sectionsrath Dr. Karl H u g e l m a n n (III).

Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

146. **Oesterreichische und ungarische Bau- und Eisenbahngesetzkunde.** Einleitung: Vorbegriffe, Verwaltungsorganismus. I. Baugesetzkunde. Behörden für das Bauwesen; behördlich autorisierte Privat-Techniker und Baugewerbe; Baupolizei (Lehre von den Bauordnungen); Strassenwesen; Wasserrecht. II. Eisenbahngesetzkunde.

Eisenbahnbehörden, Eisenbahnconcessions- und Bauwesen. Eisenbahnbetriebswesen. (W) D., Do. von 5—6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Sectionsrath Dr. Karl Hugelmann (II). Wöch. Stz. (W) 3.

147. **Grundzüge des Staatsrechtes der österreichisch-ungarischen Monarchie.** Vorbegriffe. Quellen und Literatur. I. Verfassungsrecht: Grundgesetze und Staatsform, Territorium, staatsrechtliche Verhältnisse des Staatsoberhauptes, allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsbürger, Volksvertretung (Reichs- und Landesvertretungen); Gemeinde-, Bezirks- und Municipalverfassung, Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften. II. Verwaltungsrecht: Organismus der Behörden und deren Competenz; Staatsdienst; Aufgaben der Verwaltung. (S) M., Mw., F. von 4—5 Sectionsrath Dr. Karl Hugelmann (VIII). Wöch. Stz. (S) 3.

148. **Oeffentliches und Privat-Versicherungsrecht.** (W) Mw. von 6—8. (S) D., Do. von 5—6. O. ö. Prof. Dr. Emanuel Herrmann (II). Wöch. Stz. (W u. S) 2.

149. **Handels-, Wechsel- und Privat-Seerecht** nach der österreichischen und deutschen Gesetzgebung. Vom Handelsstande (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirmen, Handelsbücher, Procuristen und Bevollmächtigte, Handelshelfen, Handelsmäkler). Von den Handelsgesellschaften (offene, Commandit- und Actiengesellschaften), der stillen Gesellschaft und der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung. Von den Handelsgeschäften (im Allgemeinen, dann kaufmännisches Commissions-, Speditions- und Frachtgeschäft), ferner die in das Handelsrecht einschlägigen Bestimmungen über Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, Versicherungsanstalten, Lagerhäuser, Wäg- und Messanstalten, über Eisenbahnbetrieb, Concourse etc. Aus dem Seerecht: Die Bestimmungen über die Schiffsregister, Schiffsaichung, den Heuervertrag, die See-Assecuranz, den Bodmereivertrag, die Havarie, die Seemannsordnung.

Aus dem Wechselrechte und Wechselprocesse: Von den Wechselgeschäften. Von den gezogenen Wechseln, Erfordernisse, Ausstellung. Indossement, Präsentation zur Annahme, Acceptation, Regress auf Sicherstellung, Wechselzahlung und Regress mangels derselben. Intervention, Vervielfältigung. Abhandenkommen und Fälschung der Wechsel. Wechselverjährung. Von eigenen Wechseln. Der Wechselprocess und die einschlägigen Bestimmungen des summarischen Verfahrens etc. (W) M. und F. von 6—7. O. ö. Prof. Dr. Emanuel Herrmann (II) Wöch. Stz. (W) 2.

150. **Handels- und Seerecht.** Begriff, Quellen und Literatur des Handels- und Seerechtes. Der Kaufmann. Der Rheder. Handelsregister. Schiffsregister. Die Handelsgesellschaft. Die Rhederei. Handelsbücher, See-Journal. Hilfspersonale des Handelsmannes. Schiffsmannschaft. Handelsgeschäfte (unter Einbeziehung des Erforderlichen aus dem allgemeinen Rechte der Forderungen). Hieran reiht sich die Lehre von

- der Havarie, der Bergung und Hilfeleistung in Seenoth. Geltendmachung der Rechte im Prozesse. Das Concursverfahren im Allgemeinen. Der Zwangsausgleich. (W) D., Do. von 5—6. O. ö. Professor Dr. H. Blodig (III) Wöch. Stz. (W) 2.
151. **Wechselrecht.** Begriff des Wechsels. Geschichte des Wechselinstitutes und Wechselrechtes, die Quellen und die Literatur des Letzteren. Vortrag über das Wechselrecht, grössten Theiles im Anschlusse an das System des Gesetzes, neben fortwährender praktischer Erörterung des Wechselgeschäftes. Der Wechsel, die Ordre- und Inhaberpapiere. Uebersicht des Wechselprocesses. (S) D., Do. von 5—6. O. ö. Prof. Dr. Hermann Blodig (III) Wöch. Stz. (S) 2.
152. **National-Oekonomie und Finanzwissenschaft.** I. Vergleichende Geschichte der Wirthschaft der Völker und der wirthschaftlichen Anschauungen. Die wirthschaftliche Speculation. Capital und Rente. Verkehr, Preisgesetze, Geld, Unternehmung, Haushalt, Credit etc. Der Organismus der Gesamtwirthschaft im Zustande der Gesundheit und Erkrankung. Methoden und Factoren der Heilung. II. Der Staat als wirthschaftliche Unternehmung. Finanzen. Budget. Einnahmen: Steuern, Zölle, Gebühren etc. Ausgaben, Schulden. (W u. S) M., Mw., F. von 5—6. O. ö. Prof. Dr. Emanuel Herrmann (II) Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3.
153. **Technische Oekonomik.** Die Culturbedeutung der technischen Oekonomik. Formen und Stufen der Technik. Der technische Vorgang. Die Methode der Sicherung. Die technische Präcision und deren Entwicklungsstufen. Die Gesetze der Proportionierung, der technischen Anordnung, Emancipation, Transmutation und Substitution. Die technischen Progressionen. Der technische Process, seine Anordnung und Gliederung. Die Gesetze der Entwicklung und Metamorphosen der Technik. (S) M., Mw. von 6—7. O. ö. Prof. Dr. Emanuel Herrmann (II) Wöch. Stz. (S) 2.
154. **Reine Oekonomik.** Verhältnis zur angewandten Oekonomik und der Nationalökonomie. Die ökonomische Analyse und Synthese in allen Details. Die ökonomische Ordnung, Anordnung und Organisation und deren Principe und Gesetze. Die Einzel- und die Gesamtwirthschaften. Die systematisch geordneten Wirthschaften und deren Principe. Die Entwicklungsgesetze alles Oekonomischen. Das Verhältnis der reinen Oekonomie zur Technik. (S) F. von 6—7. O. ö. Prof. Dr. Emanuel Herrmann (II) Wöch. Stz. (S) 1.
155. **National-Oekonomie.** 1. (W) Geschichte der Social-Oekonomie in unserem Jahrhundert im Zusammenhange mit der Handels-Industrie- und Social-Politik, zugleich als eine kritische und vergleichende Darstellung der volkwirthschaftlichen Grundbegriffe und Grundlehren. (Parteien und Lehren der Gegenwart.) 2. (S) Die Eisenbahnpolitik mit besonderer Rücksicht auf deren volkwirthschaftliche und handelspolitische Bedeutung. (W. u. S.) Do. von 4—6. Privat-Dozent Prof. Dr. W. Neurath (W VIII, S II) Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

156. **Allgemeine vergleichende Statistik der europäischen Staaten.** Theorie der Statistik. Literatur. — Staatenbestand. Flächeninhalt, Bevölkerung; Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Bergbau, Hüttenwesen, Salzgewinnung, Entwicklung der gewerblichen Industrie, Handel und Verkehr, Unterrichts- und Kirchenwesen; Staatsverfassung und Staatsverwaltung; Kriegswesen und Staatshaushalt. (W) M., Mw., F. von 4—5. Sectionsrath Dr. Karl Hugelmann (III). Wöch. Stz. (W) 3.
157. **Industrie-Gesetzkunde.** Gewerbe-Ordnung mit den wichtigsten Bezugsvorschriften, Privilegiengesetz, Gesetze für den Marken- und Musterschutz, Gesetz für die Handels- und Gewerbekammern, Gesetze für den Arbeiterschutz. (S) D., Do. von 5—6. Sectionsrath Dr. Karl Hugelmann (X). Wöch. Stz. (S) 2.
158. **Gesetze und Verordnungen über Grundbücher und Grundsteuer,** sowie über agrarische Operationen. (Tage und Stunden werden später bekanntgegeben werden.) Unbesetzt. Wöch. Stz. (W) 2.
159. **Buchhaltung technischer Unternehmungen.** Gesetzliche Bestimmungen, Methoden und Systeme der Buchhaltung (einfache, doppelte, cameralistische). Der Bücher-Abschluss bei Einzel-Unternehmungen, offenen Handels-Gesellschaften und Actien-Gesellschaften. Taxationslehre für Bilanzzwecke. Special-Buchführung in der Maschinen-Industrie, beim Eisenbahnbau und -Betrieb. — Praktische Arbeiten. — (W) D., Do. von 5—7. Honorar-Dozent Prof. Anton Kleibel (X). Wöch. Stz. (W) 4.
160. **Buchhaltung im Versicherungswesen.** Die Grundsätze und Bücher der doppelten Buchhaltung. Der Abschluss der Bücher; Inventur und Bilanz. Contierungs-Systeme; die Contierung bei Versicherungs-Gesellschaften. — Praktische Darstellung von Verbuchungen der wichtigsten Geschäfts-Vorfälle bei Versicherungs-Gesellschaften mit besonderer Berücksichtigung der Verbuchung von Prämien-Reserven und jenen Werthen, die sich zu deren Bedeckung eignen. Erläuterung des Bücher-Abschlusses und der Grundsätze bei Aufstellung der Betriebs-Rechnungen (Gewinn- und Verlust-Conti) und Bilanzen. Eingehende Besprechung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896 (Assecuranz-Regulativ) über die Rechnungsführung, die Rechnungslegung, die Rechnungs-Abschlüsse und Rechenschaftsberichte von Versicherungs-Gesellschaften. Uebersichtliche Erklärung der nach den Bestimmungen der betreffenden Ministerial-Verordnungen abzufassenden Rechnungs-Abschlüsse und Ausweise von registrierten Hilfscassen, Krankencassen und Bruderladen. Vorlage und Besprechung von Rechnungs-Abschlüssen und Rechenschafts-Berichten einiger österreichischer Versicherungs-Gesellschaften. (S) Mw. 5—7. Honorar-Dozent Prof. Anton Kleibel. (X). Wöch. Stz. (S) 2.

161. **Einführung in die mathematische Statistik.** 1. Die statistischen Gesammtheiten; 2. Die gebräuchlichen Maasszahlen der Mortalitätsstatistik; 3. Die wichtigsten Sterbe-, Invaliden-, Krankheits- und Heiratstafeln; 4. Die Wahrscheinlichkeiten in der Statistik und im Versicherungswesen; 5. Die Theorie der Personal-Versicherung; 6. Die Gesetzmässigkeit der statistischen Erscheinungen; 7. Die Theorie der Ausgleichung. (W u. S) D., Do. von 6— $1\frac{1}{2}$ 8. A. ö. Prof. Dr. Ernst Blaschke (IX). Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3.
162. **Goethe, Schiller und ihre Zeitgenossen.** (W u. S) D., Do. von 5—6. Honorar-Dozent Dr. Alexander Ritter von Weilen (III). Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.
163. **Uebungen in Erklärung Goethe'scher Dichtungen.** (W u. S) Do. von 6—7. Honorar-Dozent Dr. Alexander Ritter von Weilen (III). Wöch. Stz. (W) 1, (S) 1.
164. **Italienische Literatur.** Geschichte der italienischen Literatur im Zusammenhange mit der Entwicklung der italienischen Kunst. In fünf Semestern. I. Von der Entwicklung der italienischen Sprache bis gegen Ende des XIV. Jahrhunderts. II. Von da bis Alfieri. III. Die neue Zeit. IV. La divina commedia di Dante Alighieri: L'inferno. V. La divina commedia di Dante Alighieri: Il Purgatorio. — In diesem Studienjahre: I. Delle origini e del progresso della lingua Italiana fino alla fine del secolo XIV. Mit italienischem Vortrage. (W) Mw. von 7—8. Privat-Dozent Prof. Dr. Philipp Zamboni (III). Unentgeltlich. Wöch. Stz. (W) 1.
165. **Geschichte der decorierenden Malerei** vom XVI. Jahrhundert bis zum Beginne des XIX. Jahrhunderts. (W u. S) D. v. 7—8. Privat-Dozent Dr. Cyriak Bodenstein (II). Wöch. Stz. (W) 1, (S) 1.
166. **Kunst-Topographie Oesterreichs.\*** I. Theil: Nieder- und Ober-Oesterreich. In Verbindung mit dem Conversatorium über einschlägige Stilfragen. (W u. S) Sa. v.  $10\frac{1}{2}$ — $12\frac{1}{2}$ , Sonntag v. 9—10. Privat-Dozent Dr. Cyriak Bodenstein (III). Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3.
167. **Berufskrankheiten der Arbeiter.** (W) D. 7—8. Privat-Dozent Dr. Eduard Lewy (III). Wöch. Stz. (W) 1.
168. **Hygiene der Schule.** (W) M. von 6—7. Privat-Dozent Dr. Eduard Lewy (V). Wöch. Stz. (W) 1.

## F. Sprachen.

169. **Französische Sprache und Literatur.** Die Tage der Vorlesungen werden in Uebereinstimmung mit den Herren Hörern am Beginne des Studienjahres festgesetzt. Lector Ferdinand Beiling. Honorar pro Semester 3 fl. (V). Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

\*) Tag und Stunde der sub 166 angegebenen Vorlesung können nach Uebereinkunft abgeändert werden.

170. **Englische Sprache. Vor-Curs I.** Aussprache, Formenlehre, Lesen und Uebersetzen leichter Uebungsstücke, Sprechübungen. (W u. S) Mw. von  $\frac{1}{2}5$ —6 und F. von  $\frac{1}{2}6$ —7 Wöch. Stz. (W und S) 3.  
**Vor-Curs II.** Fortsetzung der Sprachlehre, Lesen und Uebersetzen von Auszügen aus englischen Werken, Sprech- und Stilübungen. (W u. S) F. von  $\frac{1}{2}5$ —6. Wöch. Stz. (W)  $1\frac{1}{2}$ , (S)  $1\frac{1}{2}$ .  
**Curs für Vorgesrittene** (mit englischer Vortragssprache). Die gesammte Formenlehre und Syntax. Lesen englischer Classiker. Geschäftsstil.  
**Englische Literatur.** The English Drama. Sa. von 9—11.  
Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

Lehrer Josef Alexander Donner (XV).

Der Unterricht in allen Cursen ist unentgeltlich.

171. **Italienische Sprache und Literatur I. Abtheilung:** Italienische Grammatik (Für Anfänger.) (W u. S) M., Mw., F. von 6—7.  
Docent Prof. Dr. Philipp Zamboni (III). Unentgeltlich.  
Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3.
172. **Italienische Sprache und Literatur II. Abtheilung:** (Nur für Vorgesrittene.) Uebersetzungen aus Goethe's Werken und von Bruchstücken aus italienischen Classikern. (W u. S) M., F. von 7— $8\frac{1}{2}$ .  
Docent Prof. Dr. Philipp Zamboni (III). Unentgeltlich.  
Wöch. Stz. (W) 3, (S) 3.

### G. Stenographie.

173. **Stenographie I. Abtheilung:** Theorie des Gabelsberger'schen Systems mit praktischen Uebungen. (W u. S) D., Do. von 6—7, event. 7—8. Lehrer Johann Max Schreiber (IV).  
Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.
174. **Stenographie II. Abtheilung:** Geschichte und Literatur der Stenographie und neues System der Satzkürzungen. (W u. S) Sa. von 6—8. Lehrer Johann Max Schreiber (IV).  
Wöch. Stz. (W) 2, (S) 2.

### H. Lehrmittelsammlungen und Laboratorien.

Die Lehrmittelsammlungen, als: das physikalische Cabinet, das Modellencabinet für Mechanik und Maschinenlehre, das mechanisch-technische Laboratorium zur Vornahme von Festigkeits- und Elasticitätsversuchen, das technologische Cabinet, die Sammlungen für chemische Technologie, die mineralogische und geologische, die botanische und zoologische Sammlung, die Sammlung von chemischen Präparaten, von Modellen für die Bau- und Ingenieurfächer, von geodätischen Instrumenten, die land- und forstwirtschaftliche Sammlung, die Sammlung für Warenkunde, ferner das Observatorium, die Laboratorien für Chemie, sowie für chemische Technologie, dann für Gärungsphysiologie und Bakteriologie und das elektrotechnische Institut unterstehen den Professoren der betreffenden Lehrfächer.

## I. Excursionen.

Mit den Vorlesungen über Botanik, Zoologie, Geologie, mechanische und chemische Technologie, Gärungsphysiologie, Land- und Forstwirthschaftslehre, Maschinenbau, Bauwissenschaften und Elektrotechnik sind Excursionen verbunden, von welchen die kleineren in der Regel an Samstagen ausgeführt werden.

Die mit der praktischen Geometrie verbundenen Uebungen finden in den Monaten Februar und März im Zimmer, in den Monaten April und Mai auf dem Felde statt.

# STUDIENPLÄNE.

## a) Ingenieurschule.<sup>1)</sup>

		I. Jahr.		Stunden per Woche	Saal-Nr.
		W.	S.		
(1)	Mathematik I. Curs, Prof. M. Allé, (W u. S) täglich von 8—9	5	5		XVIII.
(5)	Darstellende Geometrie. Prof. J. Sobotka.	Vorträge [W u. S] M., D., Mw., Do. von 11—12 . . . . .	4	4	X.
		Constructives Zeichnen [W u. S] täglich von 9—11 . . . . .	10	10	.
(8)	Elemente der reinen Mechanik in Verbindung mit graphischer Statik. Prof. J. Finger.	Vorträge u. Uebungen [W u. S] täglich von 12—1 . . . . .	5	5	XVIII.
(134)	Freihandzeichnen I. Theil. Prof. O. Gruber. [W u. S] M., Mw. v. 2—4 . . . . .	4	4		.

## II. Jahr.

(25)	Allgemeine und technische Physik. Prof. L. Ditscheiner [W u. S] täglich v. 9—10 . . . . .	5	5		VI.
------	---	---	---	--	-----

<sup>1)</sup> Um den Studierenden der Ingenieurschule die Möglichkeit zu bieten, die Vorlesungen weiterer für sie wichtiger Lehrgegenstände ohne Collision mit den in den Studienplänen enthaltenen zu besuchen, ist die Einrichtung getroffen, dass eingereicht werden können:

- (94) Statik der Hochbauconstructions in das III. Jahr.
  - (99) Bauformenlehre für Ingenieure in das III. Jahr.
  - (96) Bauleitungslehre in das III. oder IV. Jahr.
  - (98) Feuerungs-, Heizungs- und Lüftungstechnik in das III., IV. oder V. Jahr.
  - (28) Elektrotechnik in das IV. oder V. Jahr.
  - (108) Eisenbahnbetriebsmittel in das IV. Jahr.
  - (75) Mechanische Technologie I. Theil in das III. Jahr.
  - (73) Land- und Forstwirtschaftslehre I. Theil in das I. Jahr.
  - (35) Meteorologie und die wichtigsten Lehren der Klimatologie (für Hörer der Ingenieurschule) in das III. oder IV. Jahr.
  - (105) Specialbahnen in das V. Jahr.
- Empfohlen werden folgende Gegenstände:
- (145) Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaften.
  - (147) Staatsrecht der österr.-ung. Monarchie.
  - (156) Allgemeine Statistik der europäischen Staaten.
  - (152) Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.
  - (149) Handels-, Wechsel- und Privat-Seerecht.

		Stunden per Woche	W.	S.	Saal-Nr.
(3)	Mathematik II. Curs. Prof. E. Czuber [W u. S] täglich v. 10—11 . . . . .	5		5	XVIII.
(10)	Technische Mechanik. Unbesetzt.	I. Curs [W] M., D., Mw., Do. v. 11—12	4	—	VIII.
(11)					
(95)	Hochbau: Baumaterialien-, Bau-constructions- u. Gebäudelehre. Prof. A. Prokop.	[W] täglich v. 12—1	5	5	XVI.
		[S] täglich v. 8—9			
(16)	Situationszeichnen: a) Planzeichnen, Prof. A. Schell [W] M., Mw. v. 2—4 . . . . .	4		—	.
(135)	Freihandzeichnen II. Theil. Prof. O. Gruber. [W u. S] D., Do. v. 2—4 . . . . .	4		4	.
(46)	Encyklopädie der anorganischen und organischen Chemie. Prof. M. Bamberger [W] M., Mw., F. v. 4—5 . . . . .	3		—	VII.
(159)	Buchhaltung. Hon.-Docent Prof. Anton Kleibel [W] D., Do. v. 5—7 . . . . .	4		—	X.

III. Jahr.

(15)	Praktische Geometrie I. und II. Theil. Prof. A. Schell.	Vorträge [W] M., D., Mw. v. 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —9 . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	X.
		Vorträge [S] täglich v. 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —9 . . . . .	—	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	X.
(95)	Hochbau: I. und II. Theil. Prof. A. Prokop.	Constructions-Uebungen [W] tägl. von 9—12, [S] M., D., Mw. von 9—12 . . . . .	15	9	.
		(16)	Situationszeichnen: b) Terrainzeichnen. Prof. A. Schell. [S] M., Mw. v. 4—6 . . . . .	—	4
(93)	Baumechanik und graphische Statik. Prof. R. F. Mayer.	Vorträge [W] M., Mw., Fr. v. 2—4 . . . . .	6	—	X.
		Uebungen [S] M. v. 2—4 . . . . .	—	2	.
(91)	Allgemeine Maschinenkunde. Prof. R. Engländer. [W u. S] M., D., Mw. v. 12—1 . . . . .	3		3	VIII.

		IV. Jahr.		Stunden per Woche	Woche	Saal-Nr.
		W.	S.			
(66)	Geologie I. Theil. Prof. F. Toula.	Vorträge [W] D., Do. v. 12—1 . . . . .	2	—	IV.	
		Übungen [W] Sa. v. 10—12 . . . . .	2	—		
(67)	Geologie II. Theil. Prof. F. Toula.	Vorträge [S] M., D., Do., F. v. 12—1 . . . . .	—	4	IV.	
		Übungen [S] Sa. v. 10—12 (wenn keine Excursion stattfindet)	—	2		
(17)	Höhere Geodäsie I. Theil. Prof. W. Tinter. [W] M., Mw., F. v. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —5 . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	XI.		
(18)	Höhere Geodäsie. II. Theil. Prof. W. Tinter. [S] M., Mw., F. v. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —4 . . . . .	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	XI.		
(100)	Wasserbau. Prof. J. G. Ritt. v. Schoen.	Vorträge [W] M. v. 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bis 10, Mw., F. v. 8—9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , Do. v. 9 bis 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , [S] D., Mw., Do., F. v. 8—9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .	6	—	XI.	
		Constructionsübungen [W] M. v. 10—12, D. v. 9—12, Mw., F. v. 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bis 12, Do. v. 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bis 12, [S]	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—		
		Mw., Do., F. v. 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bis 12, Do. v. 2—5	—	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		
(106)	Eisenbahnhochbau. O. ö. Prof. Ch. Ulrich. [W] M., Mw., F. v. 12—1 . . . . .	3	—	XI.		
(107)	Compositionsübungen zum Eisenbahnhochbau. O. ö. Prof. Ch. Ulrich. [S] M. v. 8—12 u. 4—5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , D. v. 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —12 u. v. 2—5 . . . . .	—	11	.		
(146)	Bau- und Eisenbahngesetzkunde. Sectionsrath K. Hugelmann. [W] D., Do. v. 5—6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	—	II.		

		V. Jahr.		Stunden per Woche	Woche	Saal-Nr.
		W.	S.			
(102)	Brückenbau. Prof. Joh. E. Brik.	Vorträge [W] tägl. v. 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bis 12, [S] M., F. 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	XII.	
		Constructionsübungen [W] M., Mw., F. v. 8—10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , M., F. von 2—4, Mw. von 2—3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , [S] M., F. v. 8—10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> u. v. 3—5	12	9		

		Stunden per Woche		Saal-Nr.	
		W.	S.		
(103)	Strassenbau und Eisenbahnunterbau. Prof. Ritter v. Lichtenfels.	Vorträge [W] D., Mw., Do v. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —5, [S] D., Mw., von 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —12	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	XII.
		Constructionsübungen [W] D., Do. v. 8 bis 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> u. v. 2 bis 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , [S] D., Mw., 8 bis 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , Do. v. 8—12	8	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	.
(104)	Eisenbahnoberbau Prof. Ritter v. Reckenschuss.	Vorträge [S] D., Do., F. von 5—6 . . . . .	—	3	XII.
		Constructionsübungen [S] Do. von 2—5 . . . . .	—	3	.

b) Bauschule.<sup>1)</sup>

I. Jahr.

(2)	Grundlehren der höheren Mathematik. Prof. E. Czuber. [W u. S] M. D. Do. F. von 12—1	4	4	IX.	
(5)	Darstellende Geometrie. Prof. J. Sobotka.	Vorträge [Wu. S] M., D., Mw., Do., v. 11—12	4	4	X.
		Constructives Zeichnen [W u. S] täglich von 9—11 . . . . .	10	10	.
(8)	Elemente der reinen Mechanik in Verbindung mit graphischer Statik. Supplent K. Zsigmondy. Vorträge und Uebungen [W u. S] täglich v. 8—9 . . . . .	5	5	V.	
(114)	Propädeutik der Baukunst. Prof. K. Mayreder. [S.] D., Do., F. v. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	—	3	XIV.	
(115)	Architektonisches Zeichnen. I. Theil. Prof. K. Mayreder	[W] D., Do., Fr. v. 2—4 [S] D., Do., Fr. v. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6	6	.
(137)	Figurenzeichnen. I. Theil. Prof. W. O. Noltsch. [W] M., Mw. v. 2—4. [S] M., Mw. von 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	4	4		

<sup>1)</sup> Um den Studierenden der Bauschule die Möglichkeit zu bieten, die Vorlesungen der nachstehenden Lehrgegenstände ohne Collision mit den in den Studienplänen enthaltenen zu besuchen, ist die Einrichtung getroffen, dass eingereiht werden können:

- (75) Mechanische Technologie I. Theil in das I. Jahr.
  - (94) Statik der Hochbauconstructions „ „ III. Jahr.
  - (98) Feuerungs-, Heizungs- und Lüftungstechnik in das V. Jahr.
  - (96) Bauleitungslehre in das III. oder IV. Jahr.
- Empfohlen werden folgende Gegenstände:
- (145) Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaften.
  - (147) Staatsrecht der österr.-ung. Monarchie.
  - (156) Allgemeine Statistik der europäischen Staaten.
  - (152) Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.
  - (149) Handels-, Wechsel- und Privat-Seerecht.

II. Jahr.

		Stunden per Woche		Saal-Nr.
		W.	S.	
(10)	Technische Mechanik I. Theil. Unbesetzt. [W] M., D., Mw., Do. v. 11—12 . . . . .	4	—	VIII.
(14)	Praktische Geometrie. I. Theil. Prof. A. Schell. Vorträge [W] M., D., Mw. v. 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —9. . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	X.
	Praktische Uebungen hiezu von Ende März bis Mitte Mai, Sa. von 6—11.			
(16)	Situationszeichnen. a) Planzeichnen. Prof. A. Schell. [W] M., D., Mw., Do. v. 10—11 . . . . .	4	—	.
(25)	Allgemeine und technische Physik. Prof. L. Ditscheiner. [W u. S] täglich v. 9—10 . . . . .	5	5	VI.
(46)	Encyclopädie der anorganischen und organischen technischen Chemie. Prof. M. Bamberger [W] M., Mw., F. von 4—5 . . . . .	3	—	VII.
(95)	Hochbau: Baumaterialien, Bauconstructions- und Gebäudelehre. Prof. A. Prokop.	5	5	XVI.
	Vorträge [W] täglich v. 12—1, [S] tägl. v. 8—9			
(116)	Architektonisches Zeichnen. II. Theil. Prof. K. Mayreder. [W] täglich v. 2—4, [S] täglich v. 3—5 . . . . .	10	10	.
(138)	Figurenzeichnen. II. Theil. Prof. W. O. Noltsch. [W] F. v. 10—12, [S] M., Mw., F. v. 10—12 . . . . .	2	6	.

III. Jahr.

(66)	Geologie I. Theil: Gesteinslehre. Prof. F. Toulà	2	—	IV.
	Vorträge [W] D., Do. v. 12—1 . . . . .			
	Uebungen hiezu [W] Sa. v. 10—12 . . . . .	2	—	.
(93)	Baumechanik und graphische Statik. Prof. R. F. Mayer.	6	—	X.
	Vorträge [W] M., Mw., F. v. 2—4 . . . . .			
	Constructionsübungen [S] M. v. 2—4 . . . . .	—	2	.
(95)	Hochbau. Prof. A. Prokop.	14	13	.
	Constructionsübungen [W] M., Mw. F. v. 8—10, D., Do. v. 8—12, [S] D. Do. v. 7—12, Mw. v. 7—10 . . . . .			
(117)	Baukunst des Alterthums. Prof. C. König. [W u. S] M., Mw., F. v. 10—11 . . . . .	3	3	XIV.

	Stunden per Woche		Saal-Nr.
	W.	S.	
(118) Architektonische Zeichnungs- und Compositionsübungen. I. Theil. Prof. C. König. [W u. S] M., F. v. 11—1, D., Do. v. 2—4 . . .	8	8	.
(129) Architekturgeschichte des Alterthums. Unbesetzt. [W u. S] Mw. v. 11—1 . . . . .	2	2	XV.
(139) Ornamentzeichnen I. Theil. Prof. O. Gruber. [W] M., D., Mw. v. 4—6, [S] D., Mw., Do. v. 4—6 . . . . .	6	6	.
(141) Modellieren I. Theil. Prof. R. Weyr. [W] Do., F. v. 5—7, [S] M., F. v. 7—9 . . . . .	4	4	.

IV. Jahr.

(91) Allgemeine Maschinenkunde. Prof. R. Engländer [W u. S] Mo., D., Mw. v. 12—1 . . . . .	3	3	VIII.
(119) Altchristliche Baukunst und Baukunst des Mittelalters. Hon.-Docent M. Freiherr v. Ferstel. [W] M. v. 9—10, Mw. v. 8—9; [S] M. v. 9—10, D. v. 8—9 . . . . .	2	2	XIV.
(120) Architektonische Zeichnungs- und Compositionsübungen II. Theil. Hon.-Docent M. Freiherr v. Ferstel. [W] M., D. von 10—12, Mw, Do. v. 9—12, [S] M, Mw. v. 10—12, D., v. 9—12, Do. v. 8—12 . . . . .	10	11	.
(123) Utilitätsbankunde. Prof. Chr. Ulrich. [W] D. v. 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —10, F. v. 9—10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , [S] D., F. v. 9—10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	3	3	XV.
(126) Malerische Perspective. Prof. K. Mayreder. { Vorträge [W] Do., F. v. 4—5 . . . . .	2	—	XIV.
{ Uebungen [S] M., F. v. 4—6 . . . . .	—	4	.
(127) Aesthetik der bildenden Künste. Unbesetzt. [W u. S] M. v. 3—4, F. v. 11—12 . . . . .	2	2	XV.
(130) Architekturgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Unbesetzt. [W u. S] Mw., F. v. 3—4 . . . . .	2	2	XV.
(140) Ornamentzeichnen II. Theil. Prof. O. Gruber. [W] M., D, Mw. v. 4—6, [S] D., Mw., Do. v. 4—6 . . . . .	6	6	.
(142) Modellieren II. Theil. Prof. R. Weyr. [W] Do., F. v. 5—7, [S] M., F. v. 7—9 . . . . .	4	4	.

V. Jahr.

(112) Encyclopädie der Ingenieurwissenschaften I. Th. Hon.-Docent Fr. v. Emperger (W) D., Do. v. 3— <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 5 . . . . .	3	—	X.
---	---	---	----

	Stunden W.	per Woche S.	Saal- Nr.
(113) Encyclopädie der Ingenieurwissenschaften II. Th. Hon.-Docent Fr. v. Emperger (S) D., Do. v. 2—4 . . . . .	—	4	X.
(121) Baukunst der Renaissance. Prof. C. König. [W] D. v. 10—12, [S] D., Do. v. 10—11 . . . . .	2	2	XIV.
(122) Architektonische Zeichnungs- und Compositions- übungen III. Theil. Prof. C. König. [W] M., Mw. v. 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —1, Mw. v. 2—4, [S] M., Mw. v. 8—12, Mw. v. 2—5, D. v. 11—1 . . . . .	11	13	.
(124) Architektonische Compositionsübungen zur Utilitäts- Baukunde. Prof. Chr. Ulrich. [W] M. v. 2—4, Do. v. 9—1, F. v. 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bis 1, [S] M., F. v. 2—5, Do. v. 11—1, F. v. 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —12 . . . . .	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	.
(146) Bau- und Eisenbahngesetzkunde. Sectionsrath K. Hugelmann. [W] D., Do. v. 5—6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	3	—	II.

### c) Maschinenbauschule.<sup>1)</sup>

#### I. Jahr.

(1) Mathematik I. Curs. Prof. M. Allé. [W. u. S] Täglich v. 9—10. . . . .	5	5	XVIII.	
(4) Darstellende Geometrie. Prof. Peschka.	Vorträge [W. u. S.] M., D., Do., F. v. 12—1	4	4	XVII.
	Constructives Zeichnen [W. u. S.] täglich v.			
	10—12 . . . . .	10	10	XVII.

<sup>1)</sup> Um den Studierenden der Maschinenbauschule die Möglichkeit zu bieten, die Vorlesungen der nachbenannten Lehrgegenstände ohne Collision mit den in den Studienplänen enthaltenen zu besuchen, ist die Einrichtung getroffen, dass eingereicht werden können:

(73, 74) Land- und Forstwirtschaftslehre I. und II. Theil in das I. und II. Jahr.

(149) Handels-, Wechsel- und Privat-Seerecht in das II. Jahr.

(12) Analytische Mechanik in das II., III. und IV. Jahr.

(28) Elektrotechnik in das III. und IV. Jahr.

(98) Feuerungs-, Heizungs- und Lüftungstechnik in das III. Jahr.

(78) Bau mechanischer Webstühle in das IV. Jahr.

Empfohlen werden folgende Gegenstände:

(145) Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaften.

(147) Staatsrecht der österr.-ung. Monarchie.

(156) Allgemeine Statistik der europäischen Staaten.

(152) Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

(149) Handels-, Wechsel- und Privat-Seerecht.

(157) Industriegesetzkunde.

	Stunden per Woche	Woche	Saal-Nr.
(8) Elemente der reinen Mechanik in Verbindung mit graphischer Statik. Supplent K. Zsigmondy. Vorträge und Uebungen [W u. S] tägl. v. 8—9 . . . . .	5	5	V.
(136) Freihandzeichnen I. und II. Theil. Prof. O. Gruber. [W u. S] M., D., Mw. v. 2—4 . . . . .	6	6	.

II. Jahr.

(3) Mathematik II. Cours. Prof. E. Czuber. [W u. S] tägl. v. 10—11 . . . . .	5	5	XVIII.
(10,11) Technische Mechanik I. und II. Cours. Unbesetzt [W] M., D., Mw., Do. v. 11—12, [S] M., Mw., F. v. 11—12 (s. Anm. auf S. 119). . . . .	4	3	VIII.
(25) Allgemeine und techn. Physik. Prof. L. Ditscheiner, [W u. S] tägl. v. 9—10 . . . . .	5	5	VI.
(75) Mechanische Technologie I. Theil. Prof. F. Kick. [W] tägl. v. 4—5 . . . . .	5	—	IX.
(76) Mechanische Technologie II. Theil. Prof. F. Kick. [S] tägl. v. 8—9 . . . . .	—	5	IX.
(16) Situationszeichen. a) Planzeichen. Prof. A. Schell. [W] M., Mw. v. 2—4 . . . . .	4	—	.
(92) Maschinenzeichnen. Prof. R. Engländer. [W u. S] D., Do. v. 2—4 . . . . .	4	4	.

III. Jahr.

(46) Encyclopädie der anorganischen und organischen Chemie. Prof. M. Bamberger (W) M., Mw., F. v. 4—5 . . . . .	3	—	VII.	
(87) Theoretische Maschinenlehre. Unbesetzt.	(W) M. v. 3—4, D. v. 9—10, Do., Fr. v. 8—9, (S) M., Mw., Do. F. v. 8—9 . . . . .	4	VIII.	
		Vorträge [W] M., Mw., F. v. 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —1, [S] M., Mw. v. 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —1, D., Do. v. 11—12 . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5
(89) Maschinenbau I. Theil. Prof. J. Edler von Radinger.	Constructionsübungen [W] M., Mw., F. v. 9 bis 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , D. v. 10—1, Do. v. 9—1, [S] M., Mw., v. 9—11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , D. v. 8—11, Do. v. 9—11, F. v. 9—12 . . . . .	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13	.

		Stunden per Woche	Woche	Saal-Nr.
		W.	S.	
(110) Encyklopädie des Hochbaues. Prof. C. Hinträger.	Vorträge [W] M., Mw., F. v. 5—6, Do. v. 6—7. Constructionsübungen [S] M., Mw. v. 3—6 . . .	4 —	— 6	V. .
(14) Praktische Geometrie I. Theil. Prof. A. Schell.	Vorträge [W] M., D., Mw. v. 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —9 . . . Praktische Uebungen dazu, von Ende März bis Mitte Mai. Sa. v. 6—11	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	X.
<b>IV. Jahr.</b>				
(77) Mechanische Technologie III. Theil. Reg.-Rath Fr. Reh. [W] tägl. von 8—9 . . . . .		5	—	IX.
(90) Maschinenbau II. Theil. Prof. L. Ritter von Hauße.	Vorträge [W] tägl. v. 9—10, [S] täglich v. 8—9 . . . Constructionsübungen [W] täglich v. 10—12, [S] täglich v. 9—12 . . .	5 10	5 15	XIII. .
(112) Encyklopädie des Strassen- und Wasserbaues. Hon.-Docent Fr. v. Emperger (W) D., Do., von 3— <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 5 . . . . .		3	—	X.
(113) Encyklopädie des Brücken- und Eisenbahnbaues. Hon.-Docent Fr. v. Emperger(S) D., Do. v. 2—4		—	4	X.
(159) Buchhaltung. Docent Prof. A. Kleibel. [W] D., Do. v. 5—7 . . . . .		4	—	X.

### d) Chemische Schule.<sup>1)</sup>

#### I. Jahr.

(2) Grundlehren der höheren Mathematik. Prof. E. Czuber. [W u. S] M., D., Do., F. v. 12—1 . . . . .		4	4	IX.
---	--	---	---	-----

<sup>1)</sup> Um den Studierenden der chemischen Schule die Möglichkeit zu bieten, die Vorlesungen der nachbenannten Lehrgegenstände ohne Collision mit den in den Studienplänen enthaltenen zu besuchen, ist die Einrichtung getroffen, dass eingereicht werden können:

(75) Mechanische Technologie I. Theil in das II. oder III. Jahr.

(66) Geologie I. Theil in das IV. Jahr.

(77) Mechanische Technologie III. Th. (Spinnerei, Weberei und Papierfabrikation) in das IV. Jahr.

Empfohlen werden folgende Gegenstände:

(145) Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften.

(147) Staatsrecht der österr.-ungar. Monarchie.

(156) Allgemeine Statistik der europäischen Staaten.

(152) Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

(149) Handels-, Wechsel- und Privat-Seerecht.

(157) Industriegesetzkunde.

	Stunden per W.	Woche S.	Saal- Nr.
(9) Encyclopädie der Mechanik. Prof. J. Finger. [W] M., D., Mw., Do. von 8—9 . . . . .	4	.	III.
(37) Allgemeine Chemie I. Anorganische Chemie. Prof. A. Bauer. [W] tägl. v. 11—12 . . . . .	5	—	VII.
(38) Allgemeine Chemie II. Organische Chemie. Prof. A. Bauer. [S] tägl. v. 11—12 . . . . .	—	5	VII.
(43) Uebungen im Laboratorium der analytischen Chemie. <sup>1)</sup> Prof. G. Vortmann . . . . .	20	20	.
(59) Botanik. Prof. F. Ritter v. Höhnel. {			
Vorträge [S] Do. v. 9—11, F. v. 10—11 . . . . .	—	3	IV.
Uebungen [S] Sa. v. 2—4 . . . . .	—	2	.
(65) Mineralogie. Prof. F. Toula. {			
Vorträge [W] M., Mw., F. v. 10—11 . . . . .	3	—	IV.
Uebungen (nebst dazu gehöri- gen einstündigen Löthrohr- übungen, abgehalten durch Hon.-Doc. A. Rosiwal)			
[W] Sa. v. 10—12 . . . . .	3	—	.

II. Jahr.

(25) Allgemeine und technische Physik. Professor L. Ditscheiner. [W u. S] tägl. v. 9—10 . . . . .	5	5	VI.
(41) Analytische Chemie. Prof. G. Vortmann, [W u. S] D., Mw., Do., F. v. 12—1 . . . . .	4	4	VII.
(48) Uebungen im Laboratorium <sup>1)</sup> der analytischen Chemie. Prof. G. Vortmann . . . . .	20	20	.
(91) Allgemeine Maschinenkunde. Prof. R. Engländer [W u. S] M., D., Mw. von 12—1 . . . . .	3	3	VIII.

III. Jahr.

(33) Physik für Chemiker. Prof. L. Ditscheiner. {			
Vorträge [W u. S] D., F. v. 12—1 . . . . .	2	2	VI.
Uebungen [S] F. v. 5—6 . . . . .	—	1	
(47) Agriculturchemie. Prof. M. Bamberger. [S] D., Mw. v. 5—6. . . . .	2	—	VII.
(79) Chemische Technologie {			
(80) der anorganischen <sup>1)</sup> {			
Vorträge [W u. S] täglich von 11—12 . . . . .	5	5	II.
Uebungen im Labora- torium . . . . .	20	20	.

<sup>1)</sup> Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 26. August 1887 Z. 12720 verfügt, dass jeder Hörer der chemischen Fachschule mindestens 7 Semester in den chemischen Laboratorien zu arbeiten und hievon wenigstens 3 Semester in den Laboratorien für chemische Technologie zuzubringen hat.

		Stunden per Woche W.	Woche S.	Saal- Nr.
(83) Technische Warenkunde. Prof. F. Ritter v. Höhnel.	Vorträge [W u. S] Do. v. 4—6 . . . . .	2	2	IV.
	Uebungen [W] Sa. von 2—3 <sup>1/2</sup> , [S] F. von 7 <sup>1/2</sup> —9 . . . . .	1 <sup>1/2</sup>	1 <sup>1/2</sup>	.

**IV. Jahr.**

(81) Chemische Technologie	Vorträge [W u. S] täglich v. 9—10 . . . . .	5	5	VII.
(82) der organischen Stoffe. <sup>1)</sup> Prof. H. R. v. Perger.	Uebungen im Laboratorium . . . . .	20	20	.
(110) Encyclopädie des Hochbaues. Prof. C. Hinträger. [W] M., Mw., F. von 5—6, Do. v. 6—7.		4	—	V.

**Der allgemeinen Abtheilung angegliedert:**

**A. Curs für Versicherungstechnik.<sup>2)</sup>**

**I. Jahr.**

(1) Mathematik I. Curs. Prof. M. Allé. [W u. S] täglich von 9—10 . . . . .	5	5	XVIII.
(20) Versicherungsmathematik I. Curs. Hon.-Docent V. Sersawy. [W u. S] M., Mw., F. v. 3—4	3	3	II.
(152) Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Prof. E. Herrmann [W u. S] M., Mw., F. v. 5—6	3	3	II.
(75, 76) Mechanische Technologie. Prof. F. Kick. [W] täglich v. 4—5, [S] täglich von 8—9 . . . . .	5	5	IX.
(149) Handels-, Wechsel- und Privat-Seerecht. Prof. E. Herrmann. [W] M., F. von 6—7 . . . . .	2	—	II.

**II. Jahr.**

(3) Mathematik II. Curs. Prof. E. Czuber. [W u. S] täglich v. 10—11 . . . . .	5	5	X.
---	---	---	----

<sup>1)</sup> Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 26. August 1887 Z. 12720, verfügt, dass jeder Hörer der chemischen Fachschule mindestens 7 Semester in den chemischen Laboratorien zu arbeiten und hievon wenigstens 3 Semester in den Laboratorien für chemische Technologie zuzubringen hat,

<sup>2)</sup> In diesem Course können die nachstehenden Gegenstände eingereicht werden:

(105) Encyclopädie des Hochbaues, (87) Allgemeine Maschinenkunde, (45) Encyclopädie der Chemie, (152) Industrie Gesetzkunde, (141) Bau- und Eisenbahngesetzkunde, (142) österr.-ungar. Staatsrecht, (163) Berufskrankheiten der Arbeiter.

	Stunden per Woche	Woche	Saal-Nr.
(21) Versicherungsmathematik II. Cours. Honorar-Dozent V. Sersawy. Vorträge und Uebungen [W u. S] M., D., Mw., F. v. 4—5 . . . . .	4	4	II.
(22) Wahrscheinlichkeitsrechnung. Prof. E. Czuber. [W] M., Mw., F. v. 5—6 . . . . .	3	—	IX.
(161) Mathematische Statistik. Prof. E. Blaschke. [W u. S] D. und Do. v. 6—7 $\frac{1}{2}$ . . . . .	3	3	IX.
(148) Oeffentliches und Privat-Versicherungsrecht. Prof. E. Herrmann. [W] Mw. v. 6—8 [S] D., Do., v. 5—6 . . . . .	2	2	II.
(161) Buchhaltung im Versicherungswesen. Honorar-Dozent Prof. A. Kleibel [S] Mw. v. 5—7 . . . . .	—	2	X.)

## B. Geodätischer Cours.

### I. Jahr.

(1) Mathematik I. Cours. Prof. M. Allé. [W u. S] täglich von 9—10 . . . . .	5	5	XVIII.
(4) Darstellende Geometrie <sup>1)</sup> Prof. { Vorträge . . . . .	4	4	XVII.
G. A. V. Peschka { Constructions-Zeichnen . .	10	10	VI.
(26) Optik. Prof. L. Ditscheiner. [W] Do. v. 3—5	2	—	.
(73, 74) Land- und Forstwirtschaftslehre. I. u. II. Theil. Prof. G. Kraft. [W u. S] täglich v. 5—6 .	5	5	XIII.
(147) Grundzüge des Staatsrechtes. Sectionsrath K. Hugelmann. [S] M., Mw., F. v. 4—5 .	—	3	VIII.)

### II. Jahr.

(15) Praktische Geometrie I. u. II. Prof. A. Schell <sup>2)</sup>	4 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	X.
(17,18) Höhere Geodäsie I. und II. Prof. W. Tinter <sup>2)</sup>	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	XI.
(152) Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Prof. E. Herrmann. [W u. S] M., Mw., F. 5—6	3	3	II.
(158) Gesetze und Verordnungen über Grundbücher und Grundsteuer, sowie über agrarische Operationen. Unbesetzt. . . . .	2	—	.
(19) Geodätische Rechenübungen. Prof. W. Tinter [W u. S] D. von 2 $\frac{1}{2}$ —5 . . . . .	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	.
(16) Situationszeichnen (Plan- u. Terrainzeichnen). Prof. A. Schell <sup>2)</sup> . . . . .	4	4	.

<sup>1)</sup> siehe Maschinenbauschule.

<sup>2)</sup> siehe Ingenieur- und Bauschule.

TABELLARISCHE ÜBERSICHT

DER

LEHRSTUNDEN

FÜR DIE

LEHRPLANMÄSSIGEN GEGENSTÄNDE.

---

A. Ingenieur-

Während des Winter-Semesters.

		7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7				
1. Jahr	Mo								Freih.-Zeichn. I								
	Di		Mathematik I. C.	Constr. Zeichn. z. darstellenden Geometrie	Darst. Geom. Vorträge	Elemente d. reinen Mechanik in Verbind. m. graph. Statik. Votr. u. Übung.											
	Mw									Freih.-Zeichn. I							
	Do																
	Fr																
	Sa																
2. Jahr	Mo								Situat.-Zeichn. a) Planzeichn.	Encykl. d. Chem.							
	Di		Allgemeine u. technische Physik	Math. II. C.	Techn. Mechan. I. C.	Hochb. Bau-mater., Bau-Constr.- und Gebäude lehre		Freih.-Zeichn. II		Buchhaltung							
	Mw									Situat.-Zeichn. a) Planzeichn.	Encykl. d. Chem.						
	Do										Freih.-Zeichn. II		Buchhaltung				
	Fr												Encykl. d. Chem.				
	Sa																
3. Jahr	Mo		Praktische Geometrie I. Theil. Vorträge	Hochbau-Constructi-Übungen	Allg. Masch.-Kunde				Baumech. u. gr. Statik. Vorträge.								
	Di																
	Mw									Baumech. u. gr. Statik. Vorträge							
	Do																
	Fr									Baumech. u. gr. Statik. Vorträge							
	Sa																
4. Jahr	Mo		Wasserbau	Wasserbau-Const.-Übungen	Eisenb.-Hochb.				Höhere Geodäsie I. Th.								
	Di			Wasserbau-Const.-Übungen	Geologie 1. Th.					Bau-u. Eisb.-Gesetzkunde							
	Mw		Wasserbau	Wasserb. Const.-Übungen	Eisenb.-Hochb.				Höhere Geodäsie I. Th.								
	Do			Wasserbau-Const.-Üb.	Geolog. 1. Th.					Bau-u. Eisb.-Gesetzkunde							
	Fr		Wasserbau	Wasserbau-Const.-Übungen	Eisenb.-Hochb.				Höhere Geodäsie I. Th.								
	Sa			Geologie 1. Th. Übungen													
5. Jahr	Mo		Brückenbau Const.-Übungen						Brückenbau. Const.-Übungen								
	Di		Strassenb. u. Eisenb.-Unterb.-Const.-Übg.	Brückenbau Vorträge					Strb. u. Eb.-Üb. Cst.-Üb.	Strassenbau und Eisenbahn-Unterbau-Vorträge							
	Mw		Brückenbau. Const.-Übungen						Brückenbau. Const.-Üb.								
	Do		Strassenb. u. Eisenb.-Unterb.-Const.-Übg.						Strb. u. Eb.-Üb. Cst.-Üb.								
	Fr		Brückenbau. Const.-Übungen						Brückenbau. Const.-Übungen								
	Sa																
		7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7				

Schule.

Während des Sommer-Semesters.

		6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6				
1. Jahr	Mo																
	Di			Mathematik I. Curs	Constr. Zeichn. z. darstellenden Geometrie	Darst. Geom. Votr.	Elemente d. reinen Mechanik in Verbind. m. graph. Statik. Votr. u. Übung.										
	Mw										Freih.-Zeichn. I						
	Do																
	Fr																
	Sa																
2. Jahr	Mo																
	Di			Hochb. Bau-mater., Bau-constr.- und Gebäude lehre	Allgemeine u. technische Physik	Math. II. C.	T. Meh. II. C.										
	Mw										Freih.-Zeichn. II						
	Do																
	Fr																
	Sa																
3. Jahr	Mo																
	Di		Praktische Geometrie II. Th. Vorträge	Hochbau-Constructi-Übungen	Allg. Masch.-Kunde												
	Mw																
	Do																
	Fr																
	Sa																
		Praktische Übungen von Ende März bis Mitte Mai.					Praktische Übungen zur praktischen Geometrie II. von Mitte Mai bis Anfangs Juni.										
4. Jahr	Mo																
	Di																
	Mw																
	Do																
	Fr																
	Sa																
5. Jahr	Mo																
	Di																
	Mw																
	Do																
	Fr																
	Sa																
		6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6				







### E. Der allgemeinen Abtheilung angegliederter

Während des Winter-Semesters.

	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8
1. J a h r	Mo								Vers.- Math. I. C.		Natnök. Finanz- wissen.	Hdls. W u. Priv.- Seerecht	
	Di			Mathe- matik  I. Curs									
	Mw								Vers.- Math. I. C.	Mecha- nische Tech- nologie I. Th.	Natnök. Finanz- wissen.		
	Do												
	Fr								Vers.- Math. I. C.		Natnök. Finanz- wissen.	Hdls. W, u. Priv.- Seerecht	
	Sa												
2. J a h r	Mo										Wahr- scheinl.- rechn.		
	Di								Ver- siche- rungs- Math. II V. u. Ü.			Mathem. Statistik	
	Mw			Mathe- matik II. C.						Wahr- scheinl.- rechn.		Privat-Vers.- recht	
	Do											Mathem. Statistik	
	Fr								Vers.- Math. II V. u. Ü.	Wahr- scheinl.- rechn.			
	Sa												

### Curs für Versicherungstechnik.

Während des Sommer-Semesters.

	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8
1. J a h r	Mo									Vers.- Math. I. C.		Natnök. Finanz- wissen.		
	Di			Mecha- nische Tech- nologie II. Th.	Ma- the- matik I. C.									
	Mw						Vers.- Math. I. C.	Natnök. Finanz- wissen.						
	Do													
	Fr									Vers.- Math. I. C.		Natnök. Finanz- wissen.		
	Sa													
2. J a h r	Mo													
	Di									Vers.- Math. II V. u. Ü.	Öffentl. Vers.- Recht	Mathem. Statistik		
	Mw				Mathe- matik II. C.						Buchhaltung im Verswesen.			
	Do										Öffentl. Vers.- Recht	Mathem. Statistik		
	Fr									Vers.- Math. II V. u. Ü.				
	Sa													

### F. Der allgemeinen Abtheilung

Während des Winter-Semesters.

		7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7
1. Jahr	Mo						Darst. Geom. Votr.					Land- und Forst-wirthschaftslehre	
	Di				Constr.								
	Mw			Mathe-matik I. Curs	Zeichnen zur darst. Geometrie								
	Do									Optik		I. u. II. Theil	
	Fr							Darst. Geom. Votr.					
	Sa												
2. Jahr	Mo		Praktische Geometrie I. Theil Votr.	Ges. u. Vgn. üb. Gdb. etc.						Höhere Geodäsie I. Theil	Nat. Ök. u. Finz.-wsch.		
	Di				Situa-tions-zeichn. a) Planz				Geodätische Rechenübungen				
	Mw									Höhere Geodäsie I. Theil	Nat. Ök. u. Finz.-wsch.		
	Do												
	Fr			Ges. u. Vgn. üb. Gdb. etc.						Höhere Geodäsie I. Theil	Nat. Ök. u. Finz.-wsch.		
	Sa												

### angegliederter geodätischer Curs.

Während des Sommer-Semesters.

		6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6
1. Jahr	Mo											Grund-züge d. Staatsr.	
	Di												Land-u. Forst-wirthschaftslehre I. u. II. Theil
	Mw				Mathe-matik I. Curs	Constructions-Zeichnen zur darstellenden Geometrie						Grund-züge d. Staatsr.	
	Do												
	Fr							Darstell. Geom. Vortrag					Grund-züge d. Staatsr.
	Sa												
2. Jahr	Mo											Höhere Geodäsie II. Theil	Nat. Ök. u. Finz.-wissen.
	Di											Geodätische Rechenübungen	
	Mw				Praktische Geometrie II. Theil (Vorträge)							Höhere Geodäsie II. Theil	Nat. Ök. u. Finz.-wissen.
	Do												
	Fr					Situationszeichn. b) Terrainzeichn.						Höhere Geodäsie II. Theil	Nat. Ök. u. Finz.-wissen.
	Sa												

## Ferialtage und Ferialzeiten:

Der 4. October als Namenstag Sr. Majestät des Kaisers ;  
der 19. November als Namenstag Ihrer Majestät der Kaiserin ;  
die Weihnachtsferien vom 24. December bis inclusive 6. Jänner ;  
die Faschingsferien vom Faschingsonntag bis inclusive Ascher-  
mittwoch ;

die Osterferien vom Donnerstag vor dem Palmsonntag bis inclusive  
Donnerstag nach Ostern ; .

die Pfingstferien vom Pfingstsonntag bis Mittwoch nach Pfingsten  
(wobei letzterer Tag statt des früher freigegebenen 1. Mai als Ferialtag  
bestimmt wurde) ;

endlich der vom Rector zu bestimmende Rectorstag.

---

TABELLE  
DER  
HÖRSÄLE UND VORLESUNGSSTUNDEN.

---

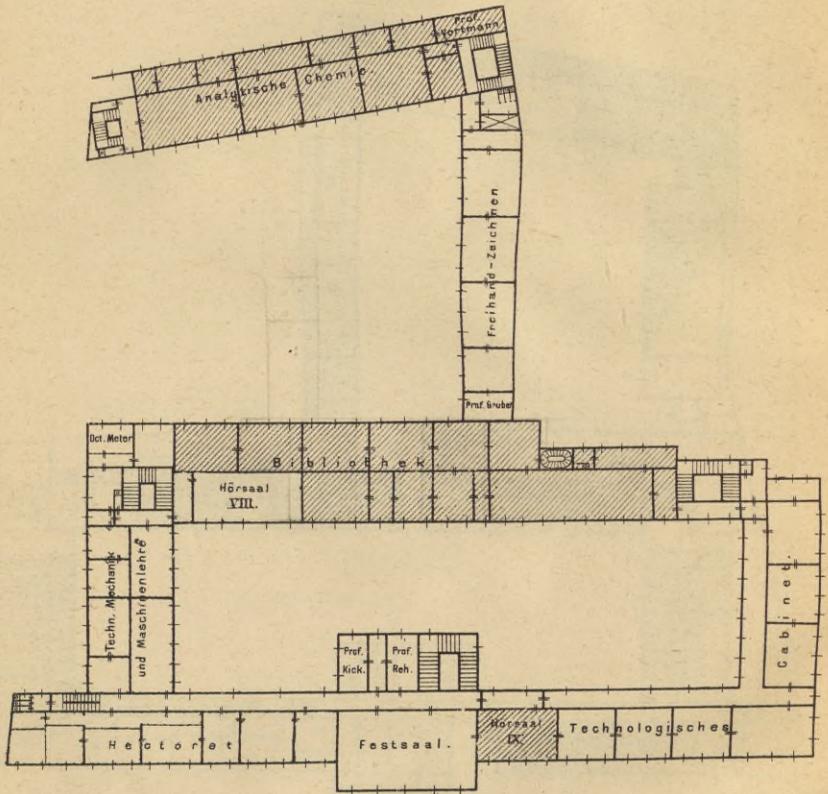




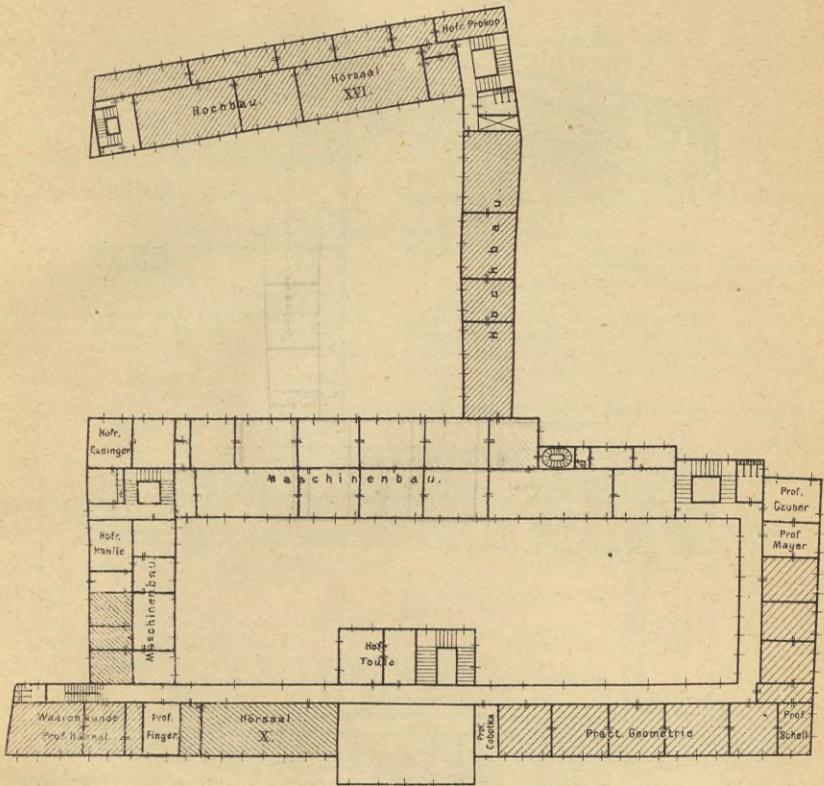




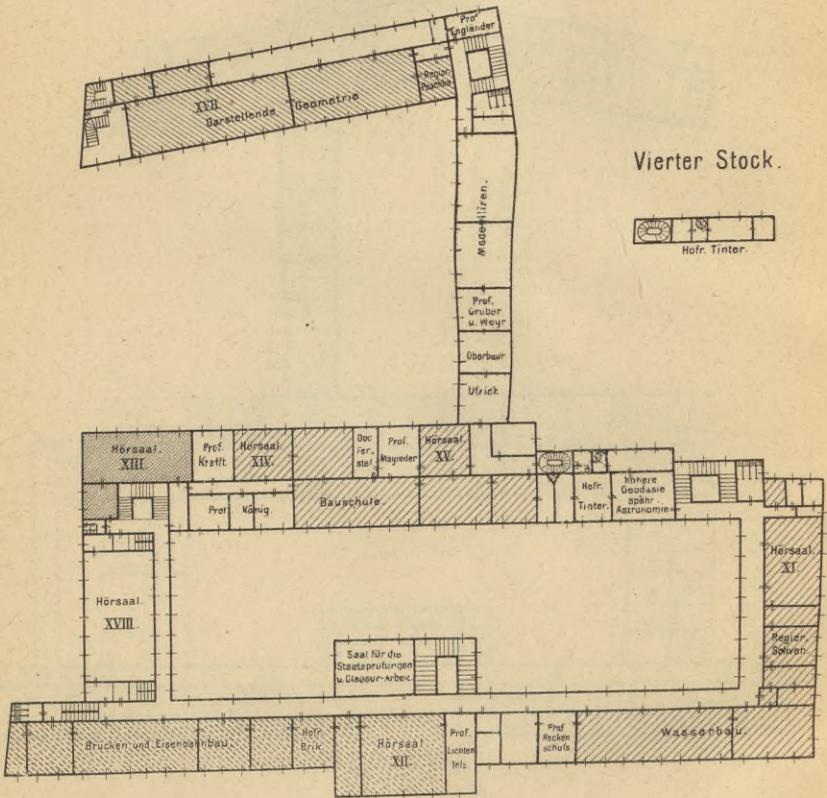
Erster Stock .



Zweiter Stock.



Dritter Stock.



# SACHREGISTER.

Abkürzungen, Angabe der 116  
 Absolutorium 9, 27  
 Actzeichnen, nach lebendem Modell 148  
 Aesthetik der bildenden Künste 146  
 Agriculturchemie 128  
 Akademisches Verhalten, dessen Bescheinigung 9  
 Algebra, ausgewählte Capitel aus der höheren 123  
 Altchristliche Baukunst und Baukunst des Mittelalters 145  
 Analyse Techn., der organ. Stoffe 129  
 Analytische Chemie 127  
     "    "    (Verwendung im Meldungsbuche einzutragen) 14  
     "    Mechanik 110  
 Anlagen, Projectirung elektrischer 125.  
 Anorganographie (Mineralogie u. Petrographie) 132  
 Antrittsreden der Rectoren (Themata derselben) 111  
 Aquarelliren, Übungen im 148  
 Arbeitsplätze in den Laboratorien (beschränkte Anzahl) 6  
 Architektonische Composit.-Übungen z. Utilitäts-Baukunde 145  
     "    Decoration, Geschichte der 147  
     "    Zeichnungs- und Compositions-Übungen, I., II. u. III. Theil 145  
 Architektonisches Zeichnen, I. u. II. Theil 144  
 Architekturgeschichte des Alterthums 147  
     "    des Mittelalters und der Neuzeit 147  
 Architekturgeschichte der Renaissance 147  
     "    des Barockstiles 147  
 Aromatische Verbindungen, Chemie der 126, 128  
**Assistenten** 45, 46, 49, 99  
 Astronomie, Sphärische 122  
 Aufnahme in den Studenten-Kranken-Verein 78  
 Aufnahme und Meldungszeit der Hörer 4  
**Aufnahms-Bedingungen** der ordentlich. Hörer 2, 4 der ausserordentlichen Hörer 6  
 Aufnahms-Prüfung für Gymnasial-Abiturienten 5  
 Ausgewählte Capitel aus der höheren Algebra 123  
 Ausgewählte Capitel aus der organ. Chemie 129  
     "    "    "    "    phys. und theor. Chemie 129.  
     "    "    "    "    aus der darst. Geometrie 118.  
**Ausserordentliche Professoren** 91  
 Ausserordentlicher Termin der Zulassung zur I. Staatsprüfung 16  
 Anschlussung 11  
 Austritt der Hörer 10  
 Aquarelliren und Landschaftszeichnen, Übungen im 148  
 Bakteriologie und Gärungsphysiologie 129  
 Barockstil, Geschichte desselben 147  
 Baukunde, Utilitäts-, Vorträge und Architekton. Compositions-, Übungen 145  
 Baukunst, Altchristliche und des Mittelalters 144

Baukunst des Alterthums 144  
     "    der Renaissance 145  
     "    Propädeutik der 144  
 Bauleitungslehre 140  
 Baumechanik und graph. Statik 138  
 Bauökonomik 140  
 Bau und Einrichtung von Gebäuden für Unterrichtszwecke 145  
 Bau- und Eisenbahngesetzkunde, Oest. u. ung. 148  
**Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes** 4, 59  
 Beginn der Vorlesungen 1  
 Begünstigungen für Einjährig-Freiwillige 36  
     "    bei Anstellung der Assistenten im Staatsdienste, welche Staatsprüfungen abgelegt haben 49  
 Beleuchtungswesen, elektrisches 125  
 Berufskrankheiten der Arbeiter 152  
 Bescheinigung d. Frequenz, d. Studierenerfolges etc. 8  
 Bestimmen der Minerale mittelst Löthrohr, Übungen im 131  
**Bestimmungen, betreffs des Prüfungs- u. Zeugniswesens** 13  
     "    betriffs der Studien- u. Hausordnung 12  
     "    Gemeinsame, für beide Staatsprüfungen 21  
     "    über die Befreiung von der Zahlung d. Unterrichtsgeldes 59  
     "    für Bewerber um Assistentenstellen 49  
 Bibliothek 101  
 Bibliotheks-Ordnung 57  
 Botanik 129  
 Brückenbau, Vorträge 141  
     "    Encyklopädie des 143  
 Buchhaltung 151  
 Chemie, Analytische 127  
     "    Allgemeine, I. Theil (anorgan.) 126  
     "    "    II. " (organ.) 126  
 Chemie, Ausgewählte Capitel der organ. 129  
     "    der aromatischen Verbindungen 126, 128  
     "    Encyklopädie der anorgan. u. organischen 127  
     "    gerichtliche 127  
     "    Repetitorium der organischen 129  
     "    theoretische und physikalische 129  
 Chemische Technologie der anorgan. Stoffe 134  
 Chemische Technologie der organ. Stoffe 135  
 Civil-Techniker, Verordnung betr. die behörtl. autor. 53  
 Classification der Studierenerfolge 8  
**Constructeurs** 98  
 Constructions-Materialien, Untersuchung der Festigkeit und Elasticität derselben 137  
 Corpetition aus Mathematik, I. Curs 117  
     "    "    "    "    II. " 118

Darstellende Geometrie, Vorträge 118	Französische Sprache und Literatur 153
„ „ „ Construct.-Zeichnen 118	Freihandzeichnen, I. und II, Theil 147, 148
„ „ „ Ausgewählte Capitel 118	<b>Frequenz-Bescheinigung</b> 8
Decane der Fachschulen 85	Gärungsphysiologie und Bakteriologie I. Theil 129
Decoration, Geschichte der architektonischen 147	„ „ „ II. „ 130
Decorirende Malerei, Geschichte der, 152	<b>Gäste</b> , deren Zulassung zu den Vorlesungen 2
Diener-Personale 102	Geodäsie, Höhere, sammt Uebungen 122
Differential- u. Integralrechnung, Anwendungen	Geodätische Rechenübungen 122
a. d. Theorie d. Raumcurven 123	Geographie, Physische, von Oesterreich-Ungarn
<b>Diplomsprüfungen</b> 9	132
„ (Verzeichnis über die abge-	Geologie, I. Theil (Petrographie u. Gesteinslehre)
legten) 113	131
Diplom über abgelegte strenge Prüfungen 9	„ II. Theil (dynamische Geologie u. For-
„ Prüfungstaxe 9	mationslehre) 131
„ Prüfungs-Commission f. d. Ing.-Schule	Geometrie, Darstellende 118
107	„ Neuere 118
„ „ „ f. d. Bau-Schule	„ Praktische, I. u. II. Theil u. Uebungen
108	120, 121
„ „ „ f. d. Maschinen-	Gerichtliche Chemie 127
bau-Schule 108	Geschichte der architektonischen Decoration 147
„ „ „ f. d. chem. Schule	Geschichte der Architektur 147
109	Gesetzkunde, Industrie- 151
Diplomsprüfung, Wiederholung der 10	Goethe, Schiller und ihre Zeitgenossen 152
Directoren-Verzeichnis v. 1815—1856 110	Goethe'sche Dichtungen, Übung u. Erklärung 152
<b>Disciplinar-Ordnung</b> f. d. Hörer der techn. Hoch-	Graphische Statik und Baumechanik, Vorträge
schule 11	und Uebungen 138
<b>Docenten</b> , Honorar- 96	Grundbücher, Gesetze und Verordnungen über 151
„ Privat- 97	Grundlehren der höheren Mathematik 116, 117
„ „ „ Dynamik, Chemische 129	Grundzüge des Staatsrechtes der österr.-ung.
Einführung in die mathematische Statistik 152	Monarchie 149
<b>Einfjährig-Freiwillige</b> , Begünstigungen für die 36	Gymnasial-Abiturienten-Aufnahme 5
Eisenbahnbetriebsmittel, Ueber 142	Handels- und Seerecht 150
Eisenbahn-Gesetzkunde, Oest. und ung., Bau-	Handels-, Wechsel- und Privatseerecht 149
und 148	Hausinspector 102
Eisenbahnhochbau, Vorträge 142	<b>Hausordnung</b> , Bestimmungen bezüglich der 12
„ „ „ Compos.-Uebungen 142	Hochbau, Vorträge u. Constr.-Uebungen 139
Eisenbahnoberbau 142	Hochbau-Constructions, Statik der, Vorträge u.
Eisenbahnunterbau, Vorträge u. Constr.-Ueb. 142	Uebungen 138
Elektrische Anlagen, Projectierung 125	Hochbau, Encyclopädie desselben, Vortr. u. Ueb. 142
Elektrisches Beleuchtungswesen 125	Höhere Geodäsie sammt Uebungen 122
Elektrische Telegraphie und Eisenbahn-Signal-	<b>Hörer</b> , ordentliche 2, 4
wesen 142	„ ausserordentliche 2, 6
Elektrochemie, theoretische 129	Hörsäle 181
Elektrolyse 127	Honorar-Docenten 96
Elektromotoren und Kraftübertragung 125	Hygiene der Schule 153
Elektrotechnik, Vorträge 124	Immatrikulierung der Einjährig-Freiwilligen 35
„ „ „ Uebungen u. Untersuchungen 124	Industriegesetzkunde 151
Elemente der reinen Mechanik in Verbindung	Italienische Sprache u. Lit., I.—II. Abth. 153
m. graph. Statik 119	Klimatologie, Die wichtigsten Lehren der 126
Encyclopädie der anorgan u. organ. Chemie 126	Kraftübertragung, elektrische 125
„ „ „ Mechanik 119	Kunsttopographie Oesterreichs 153
„ „ „ Rechts- und Staatswissen-	<b>Laboratorien und Lehrmittel-Sammlungen</b> 100, 154
schaften 141	Laboratoriums-Uebungen der allgem. Chemie 127
„ „ „ des Brücken- u. Eisenbahnbaues 144	„ „ „ „ „ analyt. Chemie 127
„ „ „ Hochbaues 143	„ „ „ „ „ chem. Technologie
„ „ „ Strassen- und Wasserbaues 144	anorgan. Stoffe 134
„ „ „ der Ingenieurwissenschaften 144	der chem. Technologie
Englische Sprache und Literatur 153	organ. Stoffe 134
Erdmagnetismus 126	„ „ „ im gährungs-physiologi-
Erdoberfläche, Morphologie der 132	schem Laboratorium 130
Erkrankung von Studierenden 12	„ „ „ im techn.-mikroskopi-
Excursionen, Wissenschaftliche 154	schem Laboratorium 135
Fabriksbaukunde 143	Laboratoriumstaxe 3, 124
Fachschulen an der technischen Hochschule 1	Land- und Forstwirtschaftslehre, I. Theil 132
Feuerungstechnik 140	„ „ „ „ „ II. „ 132
Ferialzeiten 181	Landschaftszeichnen u. Aquarellier., Ueb. „ 148
Figuren-Zeichnen, I. Curs 148	<b>Legitimationskarten</b> für Studierende 7
„ „ „ II. „ 148	Lehramts-Candidaten 4, 38
Finanzwissenschaft und Nationalökonomie 150	<b>Lehrer</b> 99
Forstwirtschaftslehre, Land- und, I. u. II. Theil	<b>Lehrkräfte, Uebersicht sämtlicher</b> 94
132	<b>Lehrmittel-Sammlungen und Laboratorien</b> 101, 154
<b>Fortgangsprüfungen</b> 26, 28	Löthrohrbestimmungen der Minerale, Uebungen
Fortgangsprüfungen aus techn. Mechanik, I. u.	im 131
II. Curs 120	Malerische Perspective 146
„ „ „ aus mech. Technologie, I.,	Maschinenbau I. Theil, Vorträge und Construc-
II. u. III. Theil 27	tions-Uebungen 136
<b>Fortgangszeugnisse</b> aus den Lehrgegenständen 8	Maschinenbau II. Theil Vorträge und Construc-
	tions-Uebungen 137

Maschinenkunde, Allgemeine 137  
 Maschinenlehre, Theoretische 136  
 Maschinenzzeichnungen 137  
 Mathematik, I. Curs 116  
     "    II. " 117  
     "    Grundlehren der höheren 116, 117  
 Mathematische Statistik, Einführung in die 152  
**Matrikelgebühr** 3  
**Maturitäts-Zeugnisse** 2  
 Mechanik, Analytische 120  
     "    Elemente der reinen 119  
     "    Technische, I. Curs 119,  
     "    "    II. " 120  
     "    Encyclopädie der 119  
 Mechaniker 101  
 Mechanische Technologie, I., II. und III. Theil  
 133  
 Mechanische Wärmetheorie 125  
 Meldung bei den einzelnen Professoren 6  
**Meldungsbogen** 2, 8  
**Meldungsbuch** 2, 8  
 Meteorologie, Die wichtigsten Lehren der Klima-  
 tologie und 126  
 Mikrobiologische Untersuchung des Wassers, der  
 Nahrungs- und Genußmittel 131  
 Mikroskopie, Technische 135  
**Militär-Präsenzdienst**, Nachweis desselben 2, 4  
 Mineralogie, Vorträge und Übungen 130  
 Modellieren, I. und II. Curs 148  
 Morphologie der Erdoberfläche 132  
 Müllerei 135  
**Nachtrags-Prüfungen** 98  
     "    "    Einreichungstermin 28  
     "    "    Nationale, Ausfüllung desselben 4  
 National-Oekonomie 150  
     "    "    und Finanzwissenschaft 150  
 Neuere Geometrie 118  
 Notwendigkeit der Staats- und Diplomprüfungen  
 bei Anstellungen 51  
 Nullsystems, Theorie des 120  
 Oekonomik, Technische 150  
     "    reine 151  
 Oesterreichische und ungarische Bau- und Eisen-  
 bahn-Gesetzkunde 148  
 Optik für die Hörer des geodätischen Curses 124  
 Ordentliche Professoren 87, 94  
 Organische Chemie, Repetitorium der 129  
**Organisches Statut** der technisch. Hochschule 1  
 Ornament-Zeichnen, I. und II. Curs 148  
 Personalstand der technischen Hochschule 84  
 Perspective, Malerische 146  
 Photochemie und angewandte Photographie 128  
 Photographisches Practicum 128  
 Physik, Allgemeine und technische 123  
     "    für Chemiker 125  
 Physische Geographie von Oesterreich-Ungarn 132  
 Planskizzen 185  
 Präparator 101  
 Präsenzdienst, Militärischer Ableistung desselb. 4, 36  
 Praktische Geometrie, I. Theil, für die Bau- u.  
 Maschinenbauschule, Vorträge u. Übungen 120  
 Praktische Geometrie, I. Theil, für die Ingenieur-  
 schule, Vorträge und Übungen 121  
 Practicum, Photographisches 128  
 Praktische Übungen und Untersuchungen der  
 Elektrotechnik 124  
**Privatdocenten** 97  
 Privatseerecht, Handels-, Wechsel- und 149  
**Professoren-Collegium** 87  
     "    Ausserordentliche 92  
     "    Ordentliche, 87, 95  
 Projectierung elektrischer Anlagen 125  
 Propädeutik der Baukunst 144  
 Prorector der k. k. technischen Hochschule 86  
 Prüfungen der Einjährig-Freiwilligen 39  
**Prüfungstaxe** für Nachtrags-Prüfungen 9  
**Prüfungstaxe** für die Staatsprüfungen 26  
     "    "    Befreiung von der 25  
**Prüfungs-Termine**, für Nachtrags-Prüfungen 28

**Prüfungstermine der Staatsprüfungen** 17, 18, 21  
     "    - und Zeugniswesen, Regelung des 14  
 Rechenbeispiele, physikalisch techn. 124  
 Rechenübungen, Geodätische 122  
 Rector der k. k. technischen Hochschule 86  
 Rectoren-Verzeichnis von 1866—1898, 110  
 Rectorats-Kanzlei 102  
 Renaissance, Geschichte der Architektur der 147  
     "    Baukunst der 145  
 Repetitorium der organischen Chemie 129  
 Rudolfinum 82  
 Schule, Hygiene der 153  
 Signalwesen der Eisenbahnen und elektrische Tele-  
 graphie 142  
 Situationszeichnungen, Planzeichnen 122  
     "    Terrainzeichnungen 122  
 Specialbahnen, über 142  
 Staatsprüfungen, I. allgemeine 16, 18  
     "    II. Fachprüfungen 19  
     "    Begünstigt bei Anstellungen 49  
 Staats- und Diplomprüfungen, deren Notwendig-  
 keit für bestimmte Stellungen 49  
 Staatsprüfungs-Commission für die erste (allge-  
 meine) Staatsprüfung 103  
 Staatsprüfungs-Commission für die zweite Staats-  
 prüfung (Fachprüfung) 104  
 Staatsprüfungs-Gegenstände der ersten (allgem.)  
 Staatsprüfung 14  
 Staatsprüfungs-Gegenstände der zweiten Staats-  
 prüfung (Fachprüfung) 15  
**Staatsprüfungen, Gemeinsame Bestimmungen für**  
**die beiden** 22  
 Staatsprüfungsordnung für den versicherung-  
 technischen Curs 29  
 Staatsprüfungsordnung f. d. geodätischen Curs 32  
 Staatsrecht der österr.-ungar. Monarchie, Grund-  
 züge des 144  
 Statik d. Hochb.-Construct. Vort. u. Übung. 138  
 Statistik der europäischen Staaten, Allgemeine  
 vergleichende 151  
 Statistik, Einführung in die mathematische 152  
 Statut, Organisches, der techn. Hochschule 1  
 Statuten des Techniker-Unterstützungs-Vereines 74  
 Stein- u. Baumaterialien, Untersuchungsmethoden  
 132  
 Stenographie 154  
**Stipendien-Erlangung** und Fortbezug 62  
     "    -Verzeichnis 64  
     "    und Befreiung von der Zahlung des  
     Unterrichtsgeldes für Einjährig-Frei-  
     willige 37, 63  
 Stoffwechsels, Physiologie des 129  
 Strassenbau 142  
 Streichung in den Katalogen 3  
**Strenge Prüfungen** (Diplomprüfungen) 9  
 Studenten-Krankenverein 78  
 Studien Erfolg, Bescheinigung desselben 8  
**Studienplan** der Ingenieurschule 156  
     "    "    Bauschule 159  
     "    "    Maschinenbauschule 162  
     "    "    chemischen Schule 164  
     "    "    des Curses für Versicherungstechnik  
     (Allgem. Abth.) 166  
     "    "    Geodätischen Curses 167  
**Studien- und Hausordnung** 13  
**Supplemente** 97  
 Tabellarische Uebersicht der Lehrstunden 163  
 Taxen, Laboratoriums-, Einzahlung der 3  
 Technische Analyse der organischen Stoffe 129  
     "    Mechanik, I. Curs 119  
     "    "    II. " 120  
 Technische Mikroskopie 135  
     "    Oekonomik 150  
     "    und allgemeine Physik 123  
     "    Warenkunde, Vortr. u. Übung. 135  
 Technologisches Cabinet 101, 154  
 Telegraphie, Elektrische, und Signalwesen 142  
 Terrainlehre, Wissenschaftliche (Morphologie der  
 Erdoberfläche) 13

Themata der Antrittsreden der Rectoren 111	Verzeichnis der Rectoren d.techn.Hochschule 111
Theoretische Maschinenlehre 136	„ „ abgelegten Diplom-Prüfungen 113
Theorie der Wechselströme 125	Vorlesungen und Uebungen 114
Übersicht, Tabellar., d. Lehrgegenst. 168	„ der Ingenieur-, Hochbau- und der Maschinenbau-fächer 136
Uebungen im Bestimmen der Minerale mittelst Lötrohr 131	„ Mathematische 116
„ im Landschaftszeichnen und Aquarillieren 148	„ Naturwissenschaftliche 123
„ „ Laboratorium d. allg. Chemie 127	„ Rechts- und staatswissenschaftliche und allgemein bildende 143
„ „ „ d. analyt. Chemie 127	„ Technologische 133
Uebungen im Laboratorium d. chem. Techn. anorg. Stoffe 134	„ über Sprachen 153
„ „ „ d. chem. Techn. organ. Stoffe 134	<b>Vorprüfungsgegenstände für die II. Staatsprüfung</b> 16
„ „ „ der techn. Mikroskopie 135	Wahrscheinlichkeitsrechnung 123
Uebungen Prakt. und Untersuchungen aus Elektrotechnik 124	Warenkunde technische, Vorträge u. Uebungen 135
„ zur allgemeinen Botanik 129	Wärmethorie, Mechanische 125
Unterrichtsgebäude, Bau und Einrichtung derselben 146	Wasserbau, Vorträge und Constructions-Uebungen 140
Untersuchungsmethoden, die techn. d. Stein- u. Baumaterialien 132	Wasserbau in landwirthsch. und gewerbl. Beziehung 141
<b>Unterrichtsgeld</b> , Einzahlung 3	Webstühle, Bau mechanischer 129
„ Befreiung von der Zahlung 4, 59	Wechselrecht 150
<b>Unterstützungs-Verein</b> , Techniker- 71	Wechselrecht, Handels- und Privatseerecht 149
Utilitäts-Baukunde, Vorträge 145	Wechselströme, Theorie der, u. deren Anwend. 125
„ „ Composit.-Uebungen, architektonische 145	Wohnungsangabe der Studierenden 7, 13
Verein zur Pflege kranker Studirender 77	Zeichnen, Architektonisches, I. und II. Theil 144
Versicherungs-Mathematik I. u. II. Curs 122, 123	„ Figuren-, I. und II. Curs 148
Versicherungsrecht 149	„ nach lebendem Modell 148
<b>Vertreter der Privatdocenten</b> 93	„ Ornament-, I. und II. Curs 148
Verzeichnis der Directores des polytechn. Institutes 110	Zeichnungs- und Compositions-Uebungen, Architektonische, I., II. und III. Theil 145
	<b>Zeugnisse</b> 27
	Zeugniswesen 14
	Zoologie, allgemeine 120

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000299481

B

II 7557

0

S. 61



Biblioteka Politechniki Krakowskiej



**II-7557**

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



**100000299481**